

**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn  
**Band:** 52 (1979)

**Artikel:** Stadt und Distrikt Olten in der Helvetik  
**Autor:** Schärer, Peter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324708>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

STADT UND  
DISTRIKT OLTEN IN DER HELVETIK

*Von Peter Schärer*



# INHALT

<i>Vorwort</i> . . . . .	9
<i>Quellen und Literatur</i> . . . . .	13
<i>Abkürzungen</i> . . . . .	18
<i>Einleitung</i> . . . . .	19
1. Aristokratisches Regime. . . . .	19
2. Olten und seine Nachbargemeinden . . . . .	21
3. Regierungstreue und Patrioten . . . . .	27
<b>I. Kapitel: Zeit des Übergangs</b> . . . . .	31
1. Auseinandersetzung zwischen Regierungstreuen und Patrioten – Gegensatz zwischen Stadt und Land . . . . .	31
2. Die Ausschaltung der Oltnrer Patrioten . . . . .	36
3. Die gefangene Opposition – Die Region Olten im solothurnisch- bernischen Verteidigungsplan. . . . .	40
4. «Gefecht bei Olten» – Brand der Aarebrücke – Französische Truppen als Retter der Stadt (2.–8. März 1798). . . . .	43
<b>II. Kapitel: Auf dem Weg zur neuen Ordnung</b> . . . . .	51
1. Militärherrschaft im März und April 1798 – Annahme der Konstitution . . . . .	51
2. Bestellung der Kantons-, Distrikts- und Gemeindebehörden . . . . .	54
3. Besetzung im März und April 1798 und «konterrevolutionäre» Bewegung im Distrikt Olten . . . . .	57
<b>III. Kapitel: Die neue Ordnung im Dreischritt von Kanton,         Distrikt und Gemeinde</b> . . . . .	65
1. Der Distrikt Olten als Teil des helvetischen Kantons Solothurn – Die einzelnen Gemeinden. . . . .	65
2. Das Distriktsstatthalteramt in Olten . . . . .	67
a) Das Amt. . . . .	67
b) Die Geschäftsordnung . . . . .	71
c) Die Besoldung . . . . .	74
d) Die Amtsinhaber . . . . .	77
3. Die Agenten des Distrikts Olten . . . . .	82
a) Bestellung und Soziologie . . . . .	83
b) Aufgaben der Agenten . . . . .	88
– Passkontrolle. . . . .	89
– Abgabenbezug . . . . .	94
c) Besoldung der Agenten . . . . .	96
4. Der Distriktseinnehmer . . . . .	104
5. Die Harschierer . . . . .	108

6. Das Oltner Distriktsgericht . . . . .	112
a) Älte und neue Gerichtsbarkeit . . . . .	112
b) Gerichtslokal und Archiv . . . . .	114
c) Richter . . . . .	116
d) Angestellte des Distriktsgerichts. . . . .	125
e) Finanzieller Aufwand . . . . .	127
– Gebühreneinnahmen . . . . .	128
– Löhne und Spesen . . . . .	133
– Gerichtsschreiberlohn . . . . .	137
– Weibelohn . . . . .	139
– Lohn des Gefängniswärters . . . . .	140
f) Verfahren . . . . .	141
<b>IV. Kapitel: Die Eingliederung der Gemeinde in den neuen Staat . . . . .</b>	<b>145</b>
1. Die alte und die neue Gemeinde . . . . .	145
2. Die helvetischen Gemeindebehörden im Distrikt Olten . . . . .	150
3. Die Munizipalitäten in der Bewährung . . . . .	153
<b>V. Kapitel: Die Kirchengemeinden und geistlichen Stiftungen unter   helvetischer Verwaltung . . . . .</b>	<b>157</b>
1. Die Kapuziner in Olten . . . . .	158
2. Das Chorherrenstift St. Leodegar in Schönenwerd . . . . .	161
3. Die Kirchengemeinden des Distrikts . . . . .	166
4. Die Pfarrer . . . . .	168
5. Die Besoldung der «Religionsdiener» als Staatsbeamte . . . . .	170
a) Bauernbefreiung und Pfarrerbesoldung . . . . .	170
b) Die Not der Geistlichen . . . . .	173
<i>Ergebnisse . . . . .</i>	180
<i>Anhang . . . . .</i>	185
<i>Personenregister . . . . .</i>	191

## VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde von Alt-Stadtarchivar Eduard Fischer, Olten, angeregt, der schon in den fünfziger Jahren auf eine fehlende Darstellung der Oltner Geschichte zur Zeit der Helvetik hingewiesen hatte. Der enge geographische und zeitliche Rahmen, den eine reine Stadtgeschichte ergeben hätte, sowie der Mangel an Archivmaterial drängten zu einer Ausweitung des Untersuchungsgebietes auf den ganzen helvetischen Distrikt Olten. So darf dieses Werk Anspruch erheben, die erste Erforschung und Darstellung der helvetischen Verwaltung auf Distriktsebene zu sein.

Entsprechend der Anregung und Weiterentwicklung des Themas gliedert sich die Arbeit in zwei Hauptaspekte: während die Einleitung und die ersten beiden Kapitel die Zustände des Ancien Régimes mit den Parteikämpfen der Oltner Bürger und den Gegensatz zwischen konservativer Dorf- und patriotischer Stadtbevölkerung bis zur Annahme der neuen Konstitution darstellen, liegt der Schwerpunkt in den folgenden Kapiteln mehr auf der Verwaltungsgeschichte. Besonders reizvoll erschien es, die Herkunft, das Alter und die beruflich-ökonomische Situation der neuen Beamtenschicht zu erhellen, was, wo immer möglich und ausgeführt, der Darstellung einen sozialgeschichtlichen Ansatz gibt. Der Kampf dieser Beamten um ihre Löhne weist zudem auf die permanente Finanzmisere des helvetischen Einheitsstaates hin, den schliesslich – dies ein weiterer Akzent dieser Untersuchung – die urwüchsige Lebensfähigkeit der Einzelgemeinde überdauern sollte. Das Verhältnis der Geistlichen und der beiden kirchlichen Korporationen zum säkularen Staat war geprägt durch die Abschaffung der Feudallasten, was zur ökonomischen Verelendung des Klerus führte.

Die Untersuchung muss in mancher Hinsicht und aus verschiedenen Gründen unvollständig bleiben: so wurde darauf verzichtet, die Schulverhältnisse und die Vereinheitlichungsbestrebungen auf diesem Gebiet darzustellen, nicht nur weil seit Jahren eine solothurnische Schulgeschichte vorliegt (Johann Mösch, Die solothurnische Volksschule vor 1830. 4 Bde. Solothurn 1910/18), sondern weil die Ergebnisse der Lehrer-Enquête (1799) bereits ediert sind (H. Dietschi, Hgb. Die Schule des Bezirks Olten zur Zeit der Helvetik. Historische Mitteilungen. Beilage zum Oltner Tagblatt 1913, 1-11). Die Neuerungen auf dem Gebiet von Handel und Gewerbe, eng mit den Problemen um das neue Bürger- und Niederlassungsrecht verquickt, sollten

Gegenstand einer eigenen, die Kantonsgrenze übergreifenden Untersuchung werden. Was das Forstwesen und den Verkauf der Nationalgüter anlangt, sei auf die Arbeit von J. Mösch über die Helvetik im Kanton Solothurn (JSolG 1939) hingewiesen, der auch den Komplex der Einquartierungen und Requisitionen sowie die Rekrutierung der helvetischen Milizen eingehend beleuchtet. Für eine umfassende Darstellung der finanzpolitischen Neuordnung, der Abschaffung der Grundlasten und der Einführung neuer Staatsabgaben, war hier bis auf einige wenige Anklänge kein Raum. Die Bemühungen der Helvetik um die allgemeine Fürsorge kamen kaum zum Tragen und ergeben im Rahmen eines Distrikts kein abgerundetes Bild. So wollen die folgenden Seiten ereignis- und verwaltungsgeschichtliche Forschung im engeren lokalhistorischen Rahmen sein.

Neben den Beständen des Stadtarchivs Olten, die sich bei näherem Zusehen als weniger ertragreich erwiesen als zuerst erhofft, wurden vor allem die Protokolle und Konzepte der Verwaltungskammer im Staatsarchiv Solothurn herangezogen. Als vorzügliches Auskunftsmaterial bot sich die Korrespondenz des Regierungsstatthalters an, die ihrerseits ins Helvetische Zentralarchiv in Bern weiterwies. Willkommene Ergänzung fand sich schliesslich in den wohl geordneten Beständen des Archivs der Kapuziner in Olten. – Eigentliche Wegleitung aber waren die Aktensammlung zur Helvetischen Republik, die seit 1966 mit dem 16. Band abgeschlossen vorliegt, und das Standardwerk über die Helvetik im Kanton Solothurn von J. Mösch. Unmittelbar vor Abschluss dieser Arbeit ist der 2. Band der «Solothurnischen Geschichte» (B. Amiet und H. Sigrist) erschienen, dessen Erkenntnisse, besonders die Schilderung der Verhältnisse des Ancien Régime, hier nicht mehr verarbeitet werden konnten.

Endlich bleibt mir, nach allen Richtungen zu danken. Eigene Erwähnung und besonderen Dank verdienen die Anregungen von Prof. Dr. A. Staehelin, Staatsarchivar, Basel, der diese Arbeit betreut hat. Herrn Prof. Dr. H. Lüthy gebührt Dank für die Übernahme des Korreferats.

Gedankt sei dann den Leitern und Angestellten der verschiedenen Dokumentationsstellen, besonders den Herren Dr. A. Kocher und O. Noser im Staatsarchiv Solothurn, den Oltner Stadtarchivaren Eduard und Martin Ed. Fischer, sowie den Herren Dr. H. Wyss und E. Hubacher in der Stadtbibliothek Olten. Ein besonders herzlicher Dank geht schliesslich an meinen väterlichen Freund und Nachbarn Herrn Adolf Merz, der die Entstehung dieser Arbeit mit wachem Interesse und mancher Leihgabe aus seiner einzigartigen lokalhistorischen Bibliothek förderte. Für die Durchsicht des Manuskripts danke ich Herrn C. Mohler, Redaktor, Trimbach.

Für den Beitrag an die Finanzierung der Reinschrift und des Druckes danke ich der Stadt Olten, namentlich Herrn Stadtmann Dr. H. Derendinger. Nicht zuletzt danke ich dem Historischen Verein des Kantons Solothurn, der auf Antrag seiner Redaktionskommission beschloss, dieses Werk in seine Publikationsreihe aufzunehmen.

Olten, Frühling 1979



# QUELLEN UND LITERATUR

## A. QUELLEN

### 1. Ungedruckte Quellen

a) Stadtarchiv Olten . . . . . StAO

Rechnungen der Stadt Olten 1728–1809.  
Stadtbuch 1784–1797 (Bürgerbuch, Bd. 2).  
Protokoll der Stadt Olten 1784–1830 (Bürgerbuch, Bd. 3).  
Helvetik Varia.  
Protokoll der Munizipalität und Gemeindeverwaltung 1800–1807.  
Patrioten Olten 1798.  
Kleine Chronik vom Jahr 1797 (von Joseph Frei).  
Requisitionsfuhren 1798/99.  
Requisitionsfuhren für Jos. Pfluger sel., Neuendorf 1798.  
Hugo Dietschi: Kleine Oltner Biographien (Manuskript).

b) Staatsarchiv Solothurn . . . . . StASO

Geheimratsprotokolle: Bd. 1, 1790–1794; Bd. 2 1794–1798; Bd. 3, 1760–1798, Protokolle, Korrespondenz.  
Ratsmanual 1798.  
Protokoll der provisorischen Regierung 3. März–4. April 1798.  
Protokolle der Verwaltungskammer 1798–1803 (Zit.: VKProt.).  
Concepten der Verwaltungskammer 1798–1803 (Zit.: Conc.).  
Protokoll der interimistischen Regierung (Herbst) 1802:  
– Ratsminuten  
– Akten  
– Concepten  
Olten Akten: I, 1329–1800; II, 1500–1828; III, 1200–1829; IV, 1400–1832;  
Bd. Olten, Helvetik, Gericht (Zit.: OHG).  
Vogteischreiben Olten, Bd. 42 (1797/98).  
Olten Schreiben Bde. 40–53 (1797–1804) (Zit.: OS).  
Protokoll des Distrikts Olten 25. Aug. 1800–7. Sept. 1801.

Schreiben des Finanzministers: Bde. I–IV (an die Verwaltungskammer); Bde. 5–(8) (an den Obereinnehmer).

Schreiben des Finanzministers, Bde. 31 und 32 (an den Regierungsstatthalter).

Schreiben an die Agenten 1798–1800 (spez. Distrikt Biberist).

Schreiben von Kanton Solothurns 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799, 1800, 1801.

Copeyenbücher des Regierungsstatthalters (zit.: CP + Lit.).

A Nr. 1 An verschiedene Behörden, 1799, 25. April–3. Oktober

C Nr. 3 An die Minister, 1799, 2. Jan.–29. Juni

D Nr. 4 An die Kantonsbehörden, 1799, 2. Jan.–28. Februar

E Nr. 5 An die Kantonsbehörden, 1799, 1. März–29. April

F Nr. 6 An alle Minister, 1799, 1. Juli–1800 Febr.

G Nr. 7 An verschiedene Behörden, 1799, 1. Mai–31. Juli

H Nr. 8 An die Kantonsbehörden, 1799, 2. Aug.–20. Dez.

K Nr. 10 An verschiedene Behörden, 1800, 1. Jan.–15. März

L Nr. 11 An die Kantonsbehörden, 1799, 23. Dez.–1800 22. Mai

M Nr. 12 Jurnal 1801, 7. März–12. März

- N Nr. 13 An die Kantonsbehörden, 1800, 23. Mai–29. Sept.  
P Nr. 15 An die Kantonsbehörden, 1800, 1. Okt.–1801 Febr.  
Z Nr. 16 An die Kantonsbehörden, 1801, März–13. August  
R Nr. 17 An die Kantonsbehörden, 1801, 13. August–Febr. 1802  
Q Nr. 18 An Regierungsstatthalter anderer Kantone und an Privatpersonen, 1800  
T Nr. 19 An den Vollziehungsrat und die Minister 1801
- Verschiedene kantonale Etats 1798–1801.  
Kontrolle der Passbesitzer 1801.  
Akten über den Verkauf und die Verpachtung der Nationalgüter 1798–1801, Bd. 2  
(Akten betr. Distrikt Olten).  
Vermögensregister des Kantons Solothurn de 1798.  
Liquidation von Forderungen (an die alte Regierung) 1801/1802.  
Contrôle de invitations pour voitures et chevaux fournir comme réquisitions par les  
com(m)unes du Canton de Soleure 1799.  
Corpora der Pfrunden, Bde. 1–3.  
Entschädigung der Pfarrer, Professoren und Lehrer 1798–1812  
(= Cultus V).  
Schatzung der Einkünfte der Geistlichen 1799–1800 (= Cultus VI)  
Stift Schönenwerd Akten 1412–1878.  
Volkszählung 1808 (Amteien Olten und Gösgen).  
Pfarrbuch Olten 1780–1847. 2. Teil.
- c) Bundesarchiv Bern: Helvetisches Zentralarchiv . . . . . HEABE  
Bde. 293, 308, 309, 312 Sitzungsberichte des Vollziehungsrates  
Bd. 336 Korrespondenzen des Ministers der Künste und Wissenschaften  
Bde. 573, 1396, 1397, 1398 Solothurn Kirchenwesen  
Bd. 1322 Vermischtes  
Bd. 2397 Rechnungen der Distriktseinnehmer 1800–1802  
Bd. 2179 Solothurn Besoldungsrückstände  
Bd. 2627 Liquidation der Besoldungsrückstände
- d) Archiv des Kapuzinerklosters Olten. . . . . AKapO  
Listen der familia Oltensis 1797, 1798, 1800, 1801, 1802, 1803.  
Labores familiae Oltensis Bd. I, 1786–1799, Bd. II, 1800–1801.  
Chronologia localis.  
Verzeichnis Rodel der Geld und anderen Almosen (1778–1872).
- e) Zentralbibliothek Solothurn  
Protokolle der ökonomischen Gesellschaft 1761–1799.

## 2. Gedruckte Quellen

- Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. 4, 1549–  
1555. Luzern 1886.  
Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–  
1803), bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Rufer, Bde.  
I–XI, Bern 1886–1911, Bde. XII–XVI, Freiburg i. Ue. 1940–1966  
(Zit.: ASHR I–XVI).  
Sammlung der gedruckten Mandate in der Zentralbibliothek Solothurn.  
Solothurnisches Regimentsbüchlein 1797, 1803.  
Dietschi, Hugo. Die Schulen des Bezirks Olten zur Zeit der Helvetik. Historische  
Mitteilungen. 7. Jg. Olten 1913, Nr. 1–11.

### 3. Zeitgenössische Karten und Pläne

- Erb, Johann Ludwig (Solothurner Feldmesser). Olten und Umgebung. Aus einer kolorierten Karte von 1713. Ders. Stadtprospekt Olten. 1746 Staatsarchiv Solothurn.
- Olten um 1775. Farbige Zeichnung eines unbekanntenen Künstlers. Kupferstichsammlung des Martin-Disteli-Museums Olten.
- Escher, Hans Conrad. Olten nach der Natur gezeichnet und gestochen. 1791. Reproduziert in: G. Hösli und G. Solar. H.C. Escher von der Linth. Ansichten und Panoramen der Schweiz. Zürich 1974.
- Büchel, Emanuel. Olten im 18. Jahrhundert. In: David Herrliberger. Topographie der Eydgenossenschaft. Zürich 1758. Bd. 2, 435.

### B. Darstellungen

- Altermatt, Leo. Die ökonomische Gesellschaft in Solothurn. Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, Band 8, Solothurn 1935.
- Altermatt, Leo. Solothurnische Agrarzustände um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. In: Festschrift Tatarinoff. Solothurn 1938.
- Amiet, Bruno. Solothurnische Geschichte. Stadt und Kanton Solothurn von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters. Solothurn 1952.
- Amiet, Bruno. Die solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532. JSolG Bde. 1. und 2., 1928 und 1929.
- Appenzeller, Gotthold. Geschichte der schweizerischen Binnenschifffahrt im Gebiet der Juraseen und der Aare. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn. Heft 11. Solothurn 1922.
- Appenzeller, Gotthold. Das solothurnische Armenwesen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Solothurn 1944.
- Appenzeller, Gotthold. Das solothurnische Zunftwesen. JSolG, Bde. 5 und 6. 1932 und 1933.
- von Arx, Ferdinand. Bilder aus der Solothurner Geschichte. I. und II. Band. Solothurn 1939. (Zit.: F. von Arx. Bilder I/II).
- von Arx, Ildefons. Geschichte der Stadt Olten. (Geschrieben 1802) In: Oltner Wochenblatt 1841 Nr. 5 ff.
- von Arx, Ildefons. Geschichte der zwischen der Aar und dem Jura gelegenen Landgrafschaft Buchsgau, mit Hinsicht auf den Hauptort Olten. St. Gallen 1819.
- von Arx, Ildefons. Denkschrift J. v. Arx, Olten 1957.
- B., U. Hammerschmiede in Olten. Oltner Tagblatt 1941, Nr. 192.
- Bächlin, Max. Das Unterstützungswesen der Helvetik. Staatliche und private Massnahmen zur Linderung der Kriegsnot. Basel 1945.
- Bloch, Gilbert. Bilder aus der Ambassadors Herrschaft in Solothurn, 1554 bis 1791. Biel 1898.
- Bodmer, Walter. Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige. Zürich 1960.
- Borrer, Paul. General Altermatt und die solothurnische Grenzbesetzung von 1789 bis 1798. SA St.-Ursen-Glocken 1937.
- Brunner, J. Beitrag zur geschichtlichen Entwicklung des Brückenbaus in der Schweiz, speziell des Holzbrückenbaues. Diss. Zürich 1924.
- Büchi, Hermann. Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime etwa 1750–1798. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. XV. Basel 1916.
- Büchi, Hermann. Vorgeschichte der helvetischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Solothurn. II. Teil: Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789–1798. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn. Heft 14, Solothurn 1927. (Zit.: H. Büchi. Vorgeschichte II.)

- Büchi, Hermann. Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn. JSolG, Bd. 2, 1929.
- Christen, Alois. Dunkle Erinnerungen eines alten Oltners aus seiner Jugendzeit. «Sonntagsblatt» Gratisbeilage zum Oltner Wochenblatt, 1889, Nr. 3 ff. – Historische Mitteilungen. Gratisbeilage zum OT und zum Volksblatt vom Jura, 1913, Nr. 7 ff.
- Dietschi, Hugo. Aus Alt-Olten zur Patriotenzeit. OT 1938, Nr. 9, 11, 14.
- Dietschi, Hugo. Jubiläum des Kapuziner-Klosters in Olten. OT 1946, Nr. 214.
- Dietschi, Hugo. Mühlen, Hammerschmieden und andere Gewerbe zu Olten. Oltner Geschichtsblätter. Heimatbeilage des «Morgen», 2. Jg., 1948, Nr. 3 ff.
- Dietschi, Hugo. Die Oltner Familienbücher und ihr Verfasser P. Alexander Schmid (1802–1875). Oltner Neujahrblätter 1947 ff.
- Eggenschwiler, Ferdinand. Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn. Heft 8, Solothurn 1916.
- Familienbuch der Schweiz. Bde. 1–6. Zürich 1968–71<sup>2</sup>.
- Felchlin, Ernst. Olten als Industriestandort. Diss. Basel 1956.
- Fischer, Eduard. Bundesrat Bernhard Hammer 1822–1907 und seine Zeit. Solothurn 1969.
- Frei, Daniel. Das schweizerische Nationalbewusstsein. Seine Förderung nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798. Diss. Zürich 1964.
- Gasser, Adlof. Gemeindefreiheit als Rettung Europas. Basel 1943.
- Gasser, Adolf. Der Irrweg der Helvetik. Zeitschrift für schweizerische Geschichte. Bd. 27. Zürich 1947.
- Gasser, Adolf. Die schweizerischen Gemeinden im alten und im neuen Bunde. Die Schweiz. Ein nationales Jahrbuch. 19. Jg. 1948.
- Hauser, Albert. Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Zürich 1961.
- Häfliger, Hans. Bundesrat Joseph Munzinger. Solothurn 1953.
- Haefliger, Eduard. Heimatbuch für die Amteien Olten-Gösigen und Balsthal-Thal und Gäu. Zürich 1947.
- Haefliger, Eduard. Die Helvetische Gesellschaft und Olten. JSolG, Bd. 21, 1948.
- Hilty, Karl. Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. Bern 1878.
- His, Eduard. Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts. 1. Bd.: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte. 1798–1813. Basel 1920.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. 8 Bde. Neuenburg 1921–1934.
- Hottinger, Johann Jakob. Vorlesungen über die Geschichte des Untergangs der schweizerischen Eidgenossenschaft der dreizehn Orte und die Umbildung derselben in eine helvetische Republik. Zürich 1844.
- Kocher, Alois. Der Buchsgau. Dekanat und Kirchen. JSolG, Bd. 39, 1966.
- Kocher, Ambros. Selzach. Selzach/Olten 1972.
- Lätt, Adolf. Ratsherr Urs Joseph Lüthy 1765–1837. 40 Jahre solothurnische Geschichte. Olten 1926.
- Lätt, Hans. Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn mit Erläuterungen aus der Praxis, Revisionsvorschlägen und einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung; nebst einem Sachen-, Orts- und Personenregister. Olten 1919.
- Meister, Paul. Die industrielle Entwicklung der Stadt Olten. Diss. Bern 1953.
- Meyer, Erich. Bauernunruhen zur Franzosenzeit im untern Kantonsteil. Historische Mitteilungen, neue Folge, 3. Jg., Olten 1950, Nr. 3, 4.
- Meyer, Kurt. Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziats. Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Solothurn, 1920/21.
- Mösch, Johann. Die solothurnische Volksschule vor 1830. 4. Bde. Solothurn 1910–1918.
- Mösch, Johann. Die solothurnische Armenfürsorge am Anfang des 18. Jahrhunderts. St.-Ursen-Kalender 1923.

- Mösch, Johann. Die solothurnische Schule in ihrem Auf- und Ausbau. (Manuskriptdruck) Olten 1930.
- Mösch, Johann. Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik. JSolG, Bd. 12, 1939. (Zit.: J. Mösch. Helvetik)
- Mösch, Johann. Die Holzkompetenzen für Pfarreien und Lehrer im Kanton Solothurn. Gutachten zuhanden des Departements des Innern. Solothurn 1945.
- Monnard, Karl. Geschichte der helvetischen Revolution. 2 Bde. Zürich 1848/1851.
- Morel, Karl. Die Helvetische Gesellschaft. Winterthur 1863.
- Munzinger, Ulrich. Geschichtliche Erinnerungen aus den Jahren 1798–1814. OT 1898, Nr. 47, 49, 51, 53, 55, 57.
- Oechsl, Wilhelm. Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Bd. 1. Leipzig 1903.
- Verfolgung der Patrioten in Olten 1798. Historische Mitteilungen Nr. 4, Olten 1910.
- Rennefahrt, Hermann. Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. 4 Teile. Bern 1928–1936.
- Schenkel, Hans. Die Bemühungen der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten 1798–1803. Diss. Zürich 1931.
- Schenker, Josef. Geschichte des Chorherrenstifts Schönenwerd von 1458–1600. JSolG Bd. 45, 1972.
- Schmid, Alexander. Kirchensätze, Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn. Solothurn 1857.
- Schwab, Ferdinand. Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluss auf die Volkswirtschaft. Solothurn 1926/31.
- Sigrist, Hans. Balsthal. 3000 Jahre Dorfgeschichte. JSolG, Bd. 41, 1968.
- Stahelin, Andreas. Helvetik. In: Handbuch der Schweizer Geschichte. Bd. 2, Zürich 1977.
- Strickler, Johannes. Die alte Schweiz und die helvetische Revolution. Mit literarischen Beigaben. Frauenfeld 1899.
- Tillier, Anton von. Geschichte der helvetischen Republik. 3 Bde. Bern 1843.
- Urkundio. Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung, vornämlich aus der nordwestlichen Schweiz. Hrsg. vom geschichtsforschenden Verein des Kantons Solothurn. 1. Bd. Solothurn 1857.
- Vigier, Urs. Geschichte des Kantons Solothurn. Solothurn 1878.
- Wälchli, Gottfried. Martin Disteli 1802–1844. Zeit–Leben–Werk. Zürich 1943.
- Walliser, Peter. Das Stadtrecht von Olten. Olten 1951.
- Weber, Hans. Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803. Diss. Zürich 1971.
- Wiesli, Urs. Olten. Ein Beitrag zur Geographie der Schweizer Stadt. Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft des Kantons Solothurn. Solothurn 1961.
- Wolf, Kaspar. Die Lieferungen der Schweiz an die Besatzungstruppen zur Zeit der Helvetik. Basel 1948.
- Wyss, Gottlieb. Die St.-Elogi-Bruderschaft. Ein Kulturbild aus Alt-Olten. Olten 1919.
- Wyss, Friedrich von. Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung. Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechtes. Zürich 1892.
- Zingg, Eduard. Geschichtliches über das Schulwesen der Stadt Olten. OT 1883.
- Zingg, Eduard. Die alten Wirtshäuser in Olten. Vom Jura zum Schwarzwald, Bd. 1. Aarau 1883.

Weitere Literatur ist in den Anmerkungen vollständig angeführt.

## ABKÜRZUNGEN

AKapO	Archiv der Kapuziner, Olten.
ArchSG	Archiv für schweizerische Geschichte. 20 Bde., Zürich 1843–1875.
ASHR I-XVI	Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von J. Strickler und A. Rufer. Bern/Freiburg 1886–1966.
Conc. (Jahrgang)	Konzepten der Verwaltungskammer des Kantons Solothurn, StASO.
CP	Copeyenbücher des Regierungsstatthalters, StASO.
DGProt.	Protokoll des Distriktgerichts.
F. von Arx, Bilder I/II	von Arx, Ferdinand. Bilder aus der Solothurner Geschichte. Solothurn 1939.
H. Büchi, Vorgeschichte II	Büchi, Hermann. Vorgeschichte der helvetischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Solothurn. 2. Teil. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn, Heft 14. Solothurn 1927.
HBLs	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 8 Bde., Neuenburg 1921–1934.
HEABE	Helvetisches Zentralarchiv, Bundesarchiv Bern.
J. Möschi, Helvetik	Möschi, Johann. Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik. JSolG 12, 1939.
JSolG (Jahrgang)	Jahrbuch für solothurnische Geschichte. Solothurn 1928 ff.
OHG	Band «Olten – Helvetik – Gericht», StASO.
OS	Olten, Schreiben, StASO.
OT (Jahrgang)	Oltner Tagblatt, Olten 1878 ff.
RS	Regierungsstatthalter.
SA	Separatdruck.
StAO	Stadtarchiv Olten.
StASO	Staatsarchiv Solothurn.
VKProt (Jahrgang)	Protokolle der Solothurner Verwaltungskammer, StASO.
ZBSO	Zentralbibliothek Solothurn

# EINLEITUNG

## 1. Aristokratisches Regime

«Oh, dass ein guter Genius meiner lieben, lieben Obrigkeit den Gedanken einhauchen möchte, ihre Thore zu öffnen, ehe sie die aufbrausende Energie der Landleute zersprengt. Man weiss...nicht, was ich täglich sehe und höre; man glaubt es nicht, weil das Volk noch zu gutmütig ist, um jetzt schon eine Gewaltthat zu begehen...».<sup>1</sup>

Diese Gedanken Heinrich Lavaters aus dem Jahre 1792 charakterisieren treffend die eidgenössischen Herrschaftsverhältnisse des 18. Jahrhunderts: wie die Landleute der Innerschweiz ihre Gemeinen Herrschaften jenseits des Gotthard, so betrachteten die Regimentsfähigen in den aristokratischen Stadtstaaten des Mittellandes ihr Staatsgebiet als Privatbesitz. Auch das Solothurner Patriziat machte davon keine Ausnahme: zwar war die Stadtbürgerschaft in Altbürger, Neubürger und Ansassen geteilt, die eigentliche Regierungsgewalt lag indes nur in den Händen einiger bestimmter Familien. Nach unten geschützt durch den Anspruch der Regimentsfähigkeit, nutzte diese Schicht ihre Macht vorzüglich dazu, dem Stadtbürger eine ökonomisch vorteilhaftere Stellung vor dem Untertan und dem Ausländer zu schaffen und zu halten. Wenn das Regime auch gütig, ja väterlich und einem «allgemeinen Gewährenlassen» nicht unähnlich war, so blieb doch ein «städtischer Mauer- und Schanzengürtel die unübersteigbare Wand (...), welche die Staatsangehörigen in zwei ungleiche Kasten sonderete».<sup>2</sup>

Die Regierung verstand sich als Verwalterin historisch gewachsener und daher als gottgewollt angesehener Rechts- und Machtverhältnisse, weniger als Herrin denn als eigentliche Besitzerin der Landschaft. Dies war ersichtlich aus den obrigkeitlichen Abgaben, die im wesentlichen privatwirtschaftlichen Charakter trugen und der mittelalterlichen Feudalwirtschaft entstammten.<sup>3</sup> Eine Neuordnung des veralteten Finanzsystems empfand man kaum als dringend. Allseits fand man sich im Besitz der bestmöglichen Ordnung.

<sup>1</sup> Zit. nach *J. Strickler*, Die alte Schweiz und die helvetische Revolution. Frauenfeld 1899, 117.

<sup>2</sup> *W. Oechsli*, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Leipzig 1903. Bd. 1, 42.

<sup>3</sup> Zu diesen traten die erkauften Regalien des Zolls, der Post und des Umgelds, die wie die Salzsteuer einen wichtigen Teil der Staatseinnahmen ausmachten. – Die einzige Steuer im modernen Sinn war das Schanzgeld, eine zum Bau und Unterhalt der

Doch neigte man nicht nur von oben zum Verharren und Festhalten am Altbewährten, auch die Untertanen oder die «Angehörigen», wie sie so trefflich genannt wurden, hatten seit dem misslungenen Umsturzversuch des Bauernkrieges den Elan zu Widerrede und Protest verloren. Während die allgemeine wirtschaftliche Prosperität des 18. Jahrhunderts auch den Bauern zugute kam<sup>4</sup> und das Ihre zur Erhaltung von Ruhe und Zufriedenheit beitrug, «wehrten – wie ein Zeitgenosse zu berichten weiss – auch immer einige das allgemeine Wohl berücksichtigende Glieder der Regierung den schlimmen Folgen einer fehlerhaften Verfassung ab, und legten Hemmketten an, wenn die Räder der selbstsüchtigen Aristokratie zu rennen begannen».<sup>5</sup> Hemmketten natürlich auch dort, wo neue Verhältnisse nach neuen Organisationsformen riefen: ob es auf die Initiative einzelner Ratsherren, auf den Druck einer an Zahl zwölfmal überlegenen Landbevölkerung oder auf die Wirkung aufgeklärten Gedankenguts zurückzuführen ist, der Anstoss zu den Reformen der 2. Hälfte des Jahrhunderts kam nie aus dem System selbst, welches weiterhin konservativ blieb. Die freudig begrüßte Abschaffung der Leibeigenschaft im Jahre 1785 zeugt vom Einfluss der Aufklärung; die konsequente Nichtbeachtung dieser Gleichheitsidee auf politischem Gebiet bewies die Unbeweglichkeit der alten Gesellschafts- und Staatsform.

Verwaltungs-Reformen tendierten nach Vereinheitlichung und Straffung. So darf die Armenordnung von 1791 als geradezu vorbildlich für eidgenössische Verhältnisse gelten: sie entstand aus der Zusammenfassung aller, das dörfliche Armenwesen betreffenden Erlasse; sie regelte Fragen der Unterhaltungspflicht, der Organisation und Verwaltung, der Unterstützung und Pflege. Zwar gelten die späten achtziger und die neunziger Jahre für innere Reformen weniger günstig, doch zeugt dieses Projekt und seine teilweise Ausführung von einer ungewöhnlichen Weitsicht und einem starken zentralen Ordnungswillen.

In der Schulfrage war der Bann seit der Jahrhundertmitte schon gebrochen: regelmässig befasste sich der Rat mit der Einrichtung, Pflege und Verbesserung von Dorfschulen und bewies damit einen der hergebrachten Einschätzung der Volksbildung diametral zuwiderlaufenden Reformgeist. Dagegen wurde die Bau- und Brennholzverord-

Stadtbefestigung erhobene Abgabe. So unbekümmert und selbstverständlich *besass* die Stadt ihre Landschaft, dass sie sich sogar die Mauern, Zeichen ihrer Exklusivität, von den Bauern mitfinanzieren liess. – Vgl. *K. Meyer*, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziats. Olten 1921, 106 ff. – *H. Büchi*, Solothurnische Finanzaufstände im ausgehenden Ancien Régime. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Bd. 15, 1916.

<sup>4</sup> Vgl. *Büchi*, Finanzaufstände, a. a. O., 60 ff.

<sup>5</sup> *von Arx*, Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau, 182.

nung von 1742 eher lax gehandhabt, Frevel und Raubbau nicht wirksam begegnet. Die Reformen im Salzwesen ergaben ausser einheitlichen Ausmessbestimmungen nur, dass die Stadtbürgerschaft noch wohlfeiler als bisher zu ihrem Salz kam. Auch die Neuordnung der Weinabgaben diente der Begünstigung der Stadtbürgerschaft.<sup>6</sup> Nur mit der Abschaffung des sog. Schanzgeldes und des Kleezehnts auf Brachen (21. Jan. 1798) erwarb sich die Regierung Lob und spontane Dankbarkeit seitens der «Angehörigen». Doch war das Entgegenkommen der Obrigkeit, das bereits unter dem Druck der Belagerung<sup>7</sup> zustande kam, eher ein Zeichen von Schwäche als von Reformwillen.<sup>8</sup> Die Grenzbesetzung der neunziger Jahre hatte die finanziellen Reserven nahezu erschöpft und den üblen Zustand des ganzen Wehrwesens – Erbe aus langer Friedenszeit – offenbar gemacht.

Das Polizei- und Spitzelsystem, mit dem die Obrigkeit «aufbrausende Energie der Landleute» frühzeitig erkennen wollte, war nahezu umsonst: Kein «Stäfner Handel» und keine «Hallauer Unruhen» manifestierten in Solothurn das Auseinanderleben von Regierung und Volk. Vielmehr traf die Regierung mit ihrer religiös-moralisierenden Propaganda den richtigen Ton, um die «Angehörigen» auf Religion und bestehende Ordnung zu verpflichten.<sup>9</sup>

## 2. Olten und seine Nachbargemeinden

In jenem Teil der «äusseren Vogteien» des Staates Solothurn, der in der Helvetischen Republik zum Distrikt Olten werden sollte,<sup>10</sup> war von den bewegten Zeiten wenig zu spüren. Die Lasten der Grenzbesetzung in den neunziger Jahren fielen dahin, Transitschwerungen oder gar Grenzverletzungen kannte man bloss vom Hörensagen. In den Dörfern lebte eine mehrheitlich eingesessene, katholische Bauernbevölkerung,

<sup>6</sup> Vgl. *Büchi*, Finanzzustände, a.a.O., 67 ff.

<sup>7</sup> Am 15. Dezember 1797 hatte Frankreich die benachbarten Juratäler besetzt, und Basel war am 20. Januar demokratisch geworden.

<sup>8</sup> Büchi spricht sogar vom «unsachlichen Charakter» dieser Neuerungen «auf dem Hintergrund der trüben Finanzlage des Landes». – s. *H. Büchi*, Vorgeschichte der helvetischen Revolution mit bes. Berücksichtigung des Kantons Solothurn. Solothurn 1927. Bd. II, 195, 227.

<sup>9</sup> Nicht von ungefähr kam gerade in Solothurn diese Form der Beeinflussung zur Anwendung, entsprach sie doch einer «Grundtatsache des solothurnischen Lebens», der tiefen Gläubigkeit des Landvolkes. *H. Büchi* (Vorgeschichte Bd. II, 3) charakterisiert diese Situation so: «Wie für die protestantischen Kantone die Reformation, ist für das katholische Solothurn die Gegenreformation das entscheidende Ereignis und die Grundtatsache geworden: irgendwie dringt sie durch spätere geistige Überlagerungen immer wieder durch.»

<sup>10</sup> S. unten III. Kapitel, 65 f.

die mit weltlicher und kirchlicher Obrigkeit in gutem Einvernehmen lebte. Man erfreute sich weitgehender kommunaler Selbstverwaltung und sann daher weder auf Neuerungen noch auf politischen Umsturz.<sup>11</sup> Die Anbaumethoden waren noch weitgehend der alten Dreifelderwirtschaft mit ihrem Flurzwang verpflichtet, kaum dass die Empfehlungen der Ökonomischen Gesellschaft in Solothurn (geogr. 1761) gehört wurden.<sup>12</sup>

In dieser altbäuerlichen Wirtschaftsgesellschaft hatte seit dem Beginn des Jahrhunderts die Textilindustrie in der Form des Verlagsystems Einzug gehalten. Das Gösger Amt wurde zu einem Zentrum der Kappen- und Strumpffabrikation. Ausländische, vor allem bernische Wolllieferanten versorgten die Bauern mit Arbeit und vertrieben die Produkte innerhalb der Eidgenossenschaft oder in Süddeutschland. Die lebhafteste Zusprache, die dieses Gewerbe fand, ist nur dadurch zu erklären, dass das «Lismen» die einzige Möglichkeit für den Kleinbauern war, zu Geld zu kommen. Und da Kinder und Alte nach kurzer Anlehre an diesem Erwerb teilnehmen konnten, litt die landwirtschaftliche Produktion kaum darunter.<sup>13</sup> Allmählich nahm diese Hausindustrie aber Ausmasse an, die der Landwirtschaft, der Grundfeste der alten Volkswirtschaft, abträglich waren. 1744 erliess die Regierung eine «Ordnung des Lismens halb», in der Massnahmen angeordnet wurden, mit denen «das eingeschlichene ville Lismen moderiert werden» sollte.<sup>14</sup> Doch war gegen das Stricken kein Kraut gewachsen, zumal die Verordnung bloss in der Form der Empfehlung gehalten war und keine Sanktionen enthielt. – So verwob sich die Textilindustrie als Vorankündigung des industriellen Zeitalters mit dem Wirtschaftsleben des Landvolkes um Olten.

<sup>11</sup> A. Christen, Dunkle Erinnerungen. Nr. 7 ff.

<sup>12</sup> Wie gering das Interesse an solchen Neuerungen im unteren Kantonsteil war, mag man daran ermesen, dass der Ökonomischen Gesellschaft aus dieser Region kaum Mitglieder erwachsen. Einzig der Pfarrer von Stüsslingen bekannte sich an ökonomischen Fragen interessiert und war Ehrenmitglied obiger Gesellschaft. Der jeweilige Vogt zu Gösger, der in der Regel ebenfalls der Gesellschaft angehörte, rührte sich kaum zur Belehrung der Bauern. HEABE, Bd. 1396, Nr. 42. –L. Altermatt, die ökonomische Gesellschaft. JSolG, Bd. 8, 149 (Mitgliederliste 154).

<sup>13</sup> Es ist nicht mit Sicherheit auszumachen, ob es sich um eigentliche Stricker oder Weber handelte. Es sind «Strumpfstricker», «Strumpfweber», «Strumpflisner» oder einfach «Strumpfer» erwähnt, so auch «Kappenstricker» und «Hosenweber». Ob es sich bei ihrer Tätigkeit um Stricken oder um die Arbeit am Handkulierstuhl handelte, blieb bereits in anderen Untersuchungen unklar. Vgl. F. Schwab, Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn. Solothurn 1926 ff., 343.

<sup>14</sup> Das Vierpunkte-Programm, mit dem die Regierung die Leute vom Stricken abbringen wollte, lautete: 1. Kranken und Gebrechlichen sei das Stricken zu gestatten. Gesunde, auch weibliche Personen sollten nur in der Freizeit stricken. 2. Männer über 14 Jahren hätten sich der Landwirtschaft zu widmen und das Stricken ganz bleiben zu lassen, es sei denn im Winter und bei schlechter Witterung. 3. Die Vollbauern («Vierrössler»)

Nach und nach zogen Oltner Unternehmer den hausindustriellen Verlag in der näheren Umgebung an sich, trotzten schliesslich den auswärtigen «Wollherren» den Vorrang ab und erhielten 1764 das Recht zu einer eigenen Strumpfweberzunft, zu der auch die Gösger Weber genössig waren. An Selbstbewusstsein fehlte es den Oltner Meistern offenbar nicht: schon 1763 hatten sie gegen ausländische Fergger Einspruch erhoben, klagten erneut in den neunziger Jahren, um sich schliesslich in die Behauptung zu versteigen, sie, die Oltner Meister, seien wohl imstande, die einheimischen Wollarbeiter allein zu beschäftigen.<sup>15</sup> Mag es auch weitgehend Wunschdenken gewesen sein, was zu dieser Petition geführt hatte, so ist es doch Ausdruck des Unternehmergeistes, der sich im Städtchen regte. Seit dem unrühmlichen Ende des Bauernkrieges der wesentlichen Inhalte ihres Stadtrechtes verlustig und zu bescheidenen Untertanen degradiert, hatten sich viele Oltner umso eifriger auf ihr Gewerbe und auf ihre Handelsbeziehungen verlegt. Zustatten kam ihnen dabei die ausserordentlich günstige Verkehrslage: als Brückenort am Fuss des Unteren Hauensteins und an der Ost-West-Route der jurassischen Rinne gelegen, stand die Bevölkerung Oltens seit je im engen Kontakt mit dem eidgenössischen und fremden Ausland am Gotthardfernweg. Zwar behinderte die Hauptstadt mit ihrer Zunftordnung das kleinstädtische und ländliche Gewerbe, doch hatten sich die Oltner, möglicherweise in Erinnerung an ihre alten Vorrechte, sicher aber dank ihrer regen Tätigkeit einen gewissen Freiraum geschaffen. Äusserlich war dieser Zustand noch gekennzeichnet durch die mittelalterliche Stadtmauer und den städtischen Gerichtsbezirk. Dieses Selbstbewusstsein soll sich denn auch recht eindrücklich im äusseren Gehabe dieser «hofmännischen Kleinstädter» gezeigt haben: «mit dem gewaltigen Nebelspalter, dem Haarzopf, den kurzen Kniehosen, den silbernen Schnallenschuhen und manchem andern vorzeitlichen Zierrat» angetan, sollen sie stolz auf die bäuerlichen Marktfahrer der Umgebung und gar auf den durchreisenden Fremden herabgeschaut haben.<sup>16</sup> Dabei waren sie noch weitgehend

solten das Stricken überhaupt unterlassen. 4. Tauner hingegen sollten sich als Tagelöhner zur Feldarbeit verdingen und lieber solche Arbeit auswärts suchen als zu stricken. StASO, Gedruckte Mandate.

<sup>15</sup> Wir vermuten schon deshalb eine gehörige Übertreibung dahinter, weil der Rat es ausgerechnet 1797 unterlassen sollte, die Grenzen für ausländische Wolllieferanten zu schliessen, zu einem Zeitpunkt nämlich, da sonst jedes Mittel recht war, die aufgestachelten «Angehörigen» zu beschäftigen. Offensichtlich waren die 8 bis 10 Oltner Fabrikanten kaum in der Lage, diesem Versprechen nachzukommen. – Andererseits wiesen die Petitionäre gerade darauf hin, dass sie und nicht die auswärtigen Lieferanten es seien, die in Krisenzeiten die Heimarbeiter über Wasser hielten. Vgl. *F. Schwab*, Die industrielle Entwicklung, 346 ff. – A. Christen, Dunkle Erinnerungen, Kptl. C. – StASO, OS, Bd. 42, 27 f.

<sup>16</sup> *A. Christen*, Dunkle Erinnerungen, Kptl. D.

selber Bauern: im Gheid und im Kleinholz, im Steinacker und im Rosenbifang zeugten Einschlüge und Wässerwiesen von der Abhängigkeit von subsidiärer Landwirtschaft. Wenn auch der Kern und die nähere Umgebung der Stadt immer stärker der Träger des gewerblichen Lebens geworden war und sich die Landwirtschaft allmählich in die Einzelhöfe in der ferneren Flur zurückzog, so war das Bedürfnis nach Tierhaltung und nebenberuflichem Acker- und Gartenbau noch immer unbestritten.<sup>17</sup>

Zwar zeigt die Erinnerung eines Zeitgenossen den Oltner Bürger als «zunftstolzen, zopfsteifen, gedankenlos in den Tag hineinlebenden Eheherren»;<sup>18</sup> gerechterweise muss man ihm zugestehen, dass er es über rund zwei Jahrhunderte hinweg verstanden hatte, sich gegen das protektionistische Wirtschaftsregiment der Hauptstadt zu behaupten. Neben der 1772 aufgehobenen Strumpfw Weberzunft gab es in Olten doch ein halbes Dutzend Gewerbevereinigungen, Handwerksmeisterschaften und Bruderschaften, unter denen die Metzger und Schifflleute gar eine regionale Führungsstellung behaupteten.<sup>19</sup> Von allen die grösste war die Meisterschaft der Schifflleute. Sie zählte 7 Mitglieder. Der rege Wasserverkehr brachte guten Verdienst. Es soll nicht selten gewesen sein, dass im Bereich der Oltner Anlegestelle zu Hunderten sich Floss an Floss reihte.<sup>20</sup>

Nicht nur die Holzflösserei, vielmehr der Transport von Salz, Wein und Getreide wie auch der Personenverkehr beschäftigte die Oltner Schifflleute. Zudem versahen sie den Lotsendienst im Bereich der Oltner Gemeinde. Den Angehörigen der Oltner Schmiede- und Wagnerbruderschaft – wiederum eine Meisterschaft im Dienste des Verkehrs – wurde wegen ihrer Tüchtigkeit geradezu Wunderbares nachgesagt.<sup>21</sup> – Entsprechend dem bürgerlichen Unternehmergeist war

<sup>17</sup> Am 7. August 1802 bat Joseph Hammer, Wirt zum halben Mond, die Verwaltungskammer um die Erlaubnis, hinter seinem Haus (am Graben) einen kleinen Platz vor dem Schweinestall einzuschlagen. StASO, VKProt. 1802, 1256. – Andererseits zeigt die Verlegung des Gasthauses «zum weissen Kreuz» an die Hauptgasse in der Innenstadt (1701) eher die Vergewerblichung des alten Kerns an. – *E. Zingg*, Die alten Wirthäuser in Olten. Vom Jura zum Schwarzwald. Bd. 1 Aarau 1883, 302. – In diese Richtung weisen auch die verschiedenen Aussiedlungsbegehren und Baugesuche, z.B. jenes von Joseph Büttiker vom 2. Oktober 1802. – StAO, Prot. der Munizipalität und Gemeindeverwaltung.

<sup>18</sup> *A. Christen*, Dunkle Erinnerungen. Kptl. B.

<sup>19</sup> *G. Appenzeller*, Die Handwerksmeisterschaften der Landschaft im alten Solothurn. Historische Mitteilungen. Olten 1955. Nr. 5, 6, 7.

<sup>20</sup> *E. Fischer*, Oltner Brückenbruch. Publikationen aus dem Stadtarchiv Nr. 3. Olten, o. J.

<sup>21</sup> «Es ist nichts ungewohntes, dass ein nach dem Elsass reisender Weinhändler vielmal am Abend nichts als seine Pferde mitbringt, bei anbrechendem Tag aber einen ganz neuen, mit Fässern, Ketten, und aller Zubehör wohl ausgerüsteten Wagen vor seiner Herberge findet. *Peter Strohmeier*, Der Kanton Solothurn. St. Gallen/Bern 1836, 99.

im 18. Jahrhundert das «Industriequartier» angewachsen: von der westlichen Stadtmauer bzw. den Chorherrenhäusern an zog es sich über einen halben Kilometer an der Strasse gegen Wangen hin. Energie lieferte die Wasserkraft der Dünnern. Schon 1746 standen neben den zwei Mühlen eine «Oehli», eine «Walki», eine «Ribi» und eine Drahtzieherei in Betrieb.<sup>22</sup>

Von den rund 10 000 Einwohnern, die der Distrikt Olten am Ende des 18. Jahrhunderts zählen mochte, entfielen auf die Stadtgemeinde etwa 1000, verteilt auf ca. 200 Haushaltungen.<sup>23</sup> Rund 90 ernährten sich durch ein Handwerk, waren also nicht reine Bauern. 30 verschiedene Gewerbe wurden ausgeübt, wovon allein 9 direkt vom Transportwesen lebten.<sup>24</sup> Nicht zu vergessen ist der Anteil des Oltner Gastgewerbes an dieser verkehrs- und zentralitäts-bedingten Konjunktur. Ein gutes Dutzend Wirtshäuser, 6 Tavernen und 5 Pinten erfreuten sich neben der Schankstelle auf der Bürgerstube eines zahlreich durchreisenden Gastvolkes.<sup>25</sup> Etwas volleren Klang erhielt der Name Olten, als die Helvetische Gesellschaft zwischen 1780 und 1795 ihre Sitzungen im Gasthaus zur Krone abhielt. Auf die Oltner Bürgerschaft hatte weder die illustre Gesellschaft noch ihre hochfliegenden Ideen nachhaltige Wirkung: bloss der Lehrer und der Pfarrer erscheinen auf der Mitgliederliste der Gesellschaft.<sup>26</sup> Schliesslich verlegte diese ihren Tagungsort nach Aarau, wo offenbar bessere Versammlungslokale und anspruchsvollere Unterkünfte zu Gebot standen.

<sup>22</sup> S. Plan J.L. Erbs von 1746. – StASO (Planabteilung). – Näheres über die Gründung, den Ausbau und die Inhaber der einzelnen Gewerbeanlagen bei *H. Dietschi*. Mühlen und Hammerschmieden und andere Gewerbe zu Olten. Oltner Geschichtsblätter 1948, Nr. 3 – Vgl. *U. Wiesli*, Olten, Solothurn 1961, 33.

<sup>23</sup> Strohmeier (a.a.O., 70 f.) gibt für 1796 für die Amtei Olten-Gösgen 8273 Einwohner an, wobei er sich auf die Zahlen der ersten amtlichen Zählung stützt; es ist anzunehmen, dass diese Zahl zu niedrig liegt, gibt doch schon eine obrigkeitliche Zählung aus der ersten Jahrhundertshälfte höhere Werte an. Auch die Zahlen, die in der Helvetik eruiert wurden, liegen wesentlich höher.

1. 1739 . . . . .	9455
2. 1796: Kornhauszählung . . . . .	8273
3. 1799: Angaben der Pfarrer . . . . .	ca. 11500
4. 1800: 15. Juli . . . . .	11866
5. 1800: 7. August . . . . .	11463
6. 1801: 1. August . . . . .	11011

1. Verzeichnis der Häuser, Hausvätern, Hausmüttern, deroselben Geschwistern, wie auch dero Kinder und Diensten anno 1739. 2. *Strohmeier*, 70 f. – *HEABE*, Bd. 1396, 88–120. – 4. Verwaltungskammer zuhanden des Regierungsstatthalters VKProt. 1800, 682. – 5. StASO, Bd. 50, 140. – 6. StASO, Versch. kantonale Etats 1798–1801.

<sup>24</sup> StASO, Vermögensregister 1798.

<sup>25</sup> *Zingg*, Die alten Wirtshäuser in Olten. Vom Jura zum Schwarzwald, Bd. 1., Aarau 1883.

<sup>26</sup> *E. Häfliger*, Die helvetische Gesellschaft und Olten. JSolG, Bd. 11, 1948.

Bereits zu Beginn des Jahrhunderts hatte die politische Entwicklung in der Eidgenossenschaft Olten um einen dynamischen Impuls gebracht: die Gnädigen Herren hatten zusammen mit ihren katholischen Miteidgenossen geplant, das Chorherrenstift Schönenwerd nach Olten zu verlegen, gleichzeitig die Stadt zu befestigen und sie zum Messeort auszubauen. Diese, von der momentanen politischen Situation diktierte und überhastet vorbereitete Aufwertung Oltens wurde vom ausbrechenden zweiten Villmergerkrieg gebremst und blieb schliesslich vergessen. Die «Chorherrenhäuser» an der Kirchgasse, die nie von Chorherren bewohnt waren, bleiben Zeugen davon.<sup>27</sup>

So war man sich gewöhnt, dass in den äusseren Vogteien wenig Platz für «das Keimen des geistigen Samenkorns» war. Ildefons von Arx hat ein Kapitel seiner Geschichte des Buchsgaues mit «Der Buchsgau übereilt sich in der Ausbildung nicht» überschrieben und davon seine Vaterstadt nicht etwa ausgenommen.<sup>28</sup> In Olten machte man sich weder in personeller, noch räumlicher oder sachlicher Hinsicht Gedanken um die Schule, seit man 1760 beschlossen hatte, dem Schulherren für seine Aufgabe, 116 Knaben und Mädchen zu unterrichten, ein festes «Salarium» und eine bezahlte Hilfskraft zu bewilligen.<sup>29</sup> Pater Ildefons blieb denn auch der einzige Oltner, der sich um die Jahrhundertwende zu Schulfragen kritisch äusserte. Dafür war ihm der Zusammenhang zwischen Bildung und politischem Einfluss bzw. Beeinflussbarkeit umso klarer, wengleich seine Argumente nicht diejenigen eines helvetischen Ministers sein konnten. «In diesem Lande haftet demnach auf der Kultur nicht der Vorwurf, dass sie sich übereilt, und nicht, wie es sich gebührt, Zeit und Weile in ihrem Vorschreiten genommen habe. Im Gegentheile hielt sie einen so langsamen Gang, dass sie hinter der in andern Gegenden zurück blieb. Kein Land war daher weniger vorbereitet, eine urplötzliche Umgestaltung zu ertragen als dieses. Besonders dann nicht, wenn solche durch die Franzosen eingeleitet würde, welche der Landmann als Verächter der Gottheit und der Religion verabscheute, und, in seiner gänzlichen Unbekanntschaft mit dem Kriegswesen ihnen leicht Meister zu werden glaubte, wenn sie den Schweizerboden zu betreten die Keckheit haben würden».<sup>30</sup>

<sup>27</sup> *J. von Arx*, Geschichte der Stadt Olten, 281.–. Ders. Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau, 225 ff – *J. Derendinger*, Der Plan einer Verlegung des Stiftes Schönenwerd nach Olten. Für die Heimat VI. Jurablätter von der Aare zum Rhein, 1944.

<sup>28</sup> *E. Zingg*, Geschichtliches über das Schulwesen der Stadt Olten. Olten 1883.

<sup>29</sup> *E. Zingg*, a. a. O.

<sup>30</sup> *J. von Arx*, Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau, 230.

### 3. Regierungstreue und Patrioten

Der Umstand, dass die Region Olten nirgends an Frankreich oder französisch besetztes Gebiet grenzte, erhielt ihr bis in die späten neunziger Jahre eine selbstzufriedene, wenn auch trügerische Ruhe. Der Beeinflussung durch die neuen republikanischen Ideen war nur offen, wer aufgrund seiner sozialen und beruflichen Stellung oder dank seiner auswärts genossenen Bildung ausserhalb des überkommenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gefüges stand. Darum wäre zu erwarten, dass die gesamte Handwerker- und Kaufleuteschicht Oltens im Lager der «Patrioten», der Frankreich- und Revolutionsfreunde, versammelt gewesen wäre. Dass Olten zum Kampffeld der politischen Auseinandersetzungen wurde, lag aber weniger am Unabhängigkeitsdrang der gewerbetreibenden Bevölkerung; vielmehr trug zur Polarisierung bei, dass die neuen Ideen von einer entschlossenen Führungsgruppe vertreten wurden, alles Söhne relativ junger Oltner Familien. Da war einmal Urs Peter Joseph Cartier aus Oensingen (1763–1839). Er praktizierte seit 1789 als Arzt in Olten, nachdem er in Wien und Paris studiert hatte. Neben ihm stand Johann Georg Trog (1741–1800), Gerichtssäss, der als Weinhändler umfangreiche Handelsbeziehungen pflegte. Dagegen war Joseph Martin Hammer (1752–1814) zwar nur Wirt auf dem «Halbmond», pflegte aber mit besonderer Hingabe patriotische und französische Gäste und Kolporteure. Dieser charaktervollen Parteispitze kam eine weniger edle Gefolgschaft zu: «die Ehrgeizigen, die Streber und Neider und diejenigen (...), welche wegen einer Beleidigung oder um ihre ökonomische Lage zu verbessern, ja oft aus Arbeitsscheu eine Revolution wünschten.»<sup>31</sup>

Über die Stärke der Patriotenpartei gibt es keine genauen Angaben: und wenn, dann nur in Familiennamen: die Disteli, die Hammer usw.<sup>32</sup> Ebenso wenig ist über ihre konkreten Ziele bekannt. Es fällt schwer zu glauben, reife und verantwortungsbewusste Männer wie der Weinhändler Trog oder der Arzt Cartier hätten ihre politische Überzeugung bloss derart artikuliert, wie dies in der Erinnerung des Zeitgenossen haften geblieben ist<sup>33</sup>: «Die Patrioten hielten den «Strassburger Courier», die Gegenpartei die «Schaffhauser Postamtzeitung». Jedes

<sup>31</sup> E. Fischer, Bundesrat Bernhard Hammer (1822–1907) und seine Zeit. Solothurn 1969, 35. – Vgl. H. Büchi, Vorgeschichte der helvetischen Revolution, Bd. II, 207.

<sup>32</sup> F. von Arx, Bilder aus der solothurnischen Geschichte. Bd. II, 201 ff. – H. Dietschi, Aus Alt-Olten zur Patriotenzeit. OT 1938 Nr. 9, 11, 14. – H. Büchi, Vorgeschichte der helvetischen Revolution. Bd. II, 207. – E. Fischer, Bundesrat Bernhard Hammer und seine Zeit. Solothurn 1969, 35 ff. – Ebenso sagen die verschiedenen Quellen nichts zur numerischen Stärke der Patriotenpartei Oltens aus.

<sup>33</sup> U. Munzinger, Geschichtliche Erinnerungen aus den Jahren 1798–1814 OT 1898, Nr. 47.

französische Siegesbulletin wurde von den ersteren benutzt, um die letzteren in Schrecken zu jagen und zu necken; und wie der gehoffte Einmarsch der französischen Truppen wahrscheinlicher wurde, ward die kleine Partei immer frecher.» Wohl mag dies die übliche Form der Auseinandersetzung an der Parteibasis gewesen sein, doch wäre das ein Hinweis, wie wenig die «Opposition» in der neuen Weltanschauung verwurzelt war.

Von Regierungsseite begegnete man den Patrioten mit offenem Argwohn und unverhüllter Bespitzelung. In Olten hatte man am «Fall Dorsch»<sup>34</sup> gesehen, wie die Obrigkeit mit französischen Emmissären verfuhr. Wie man als französischer Sympathisant traktiert werden konnte, sah jedermann daran, wie der Schultheiss mit Johann Trog umsprang. Er liess keine Gelegenheit aus, dem Weinhändler eins auszuwischen: Trog habe sich anlässlich des Huldigungseides mit Rückenschmerzen entschuldigt, auch habe er das Fleischschätzeramt plötzlich zur Verfügung gestellt. Dabei sei er am selben Tag ohne Anzeichen von Schmerzen in der Kirche gesehen worden. Mutmassungen und Verdächtigungen: Trog stehe sicher über seine in Lausanne verheiratete Schwester mit dem Jakobinerklub in Verbindung. Ob es nicht angezeigt wäre, seine Post zu überwachen.<sup>35</sup> Als Trog im Mai 1793 zwei aus Toul emigrierten Geistlichen Obdach gewährte, war das für den Schultheiss nicht etwa ein Entschuldigungsgrund; er bezog im Gegenteil die beiden Flüchtlinge in seine Verdächtigungen ein, währte, «...diese zwey geistliche möchten, wo nicht geschworen haben, doch vielleicht unter der hand insgeheime in Löbl. Eydgnoschaft als Spionen sich gebrauchen laßen, weil dieselbe so späth aus frankreich sich entfernen(t)en.»<sup>36</sup>

Bald einmal wurde Trog als Gerichtssäss unmöglich. Die eigenen Kollegen drängten ihn zum Rücktritt und selbst die Aussprache vor dem Friedensrichter endete in gegenseitigen Beschimpfungen. Im selben Ton ging es weiter, als die Angelegenheit auf die Gassen und in

<sup>34</sup> Am 23. November 1793 wurde der ausserordentliche Kurier des französischen Aussenministers A. J. Dorsch auf dem Hauenstein angehalten und ungeachtet seiner ordnungsgemässen Papiere vor den Oltner Schultheissen, J.B. Bass, geführt. Dieser liess ihn erst nach verschiedenen schikanösen Kontrollen einen Tag später nach Baden weiterziehen. Die Regierung deckte den Schultheissen zwar gegen die französischen Demarchen, wies ihn aber doch an, gerade solche Gesandte inskünftig unbehelligt zu lassen. – Nach *H. Büchi*, Vorgeschichte. Bd. II, 104.

<sup>35</sup> StASO, OS, Bd. 40, 15.

<sup>36</sup> StASO, OS, Bd. 40, 117. – Man könnte diese Verdächtigungen des Schultheissen auch als Ausdruck der exakten Amtsführung auslegen; doch nehmen wir eher an, dass er die Mitteilung des Luzerner Boten, die er im Herbst 1792 an die Regierung weiterleiten musste, nicht verwinden konnte: Darin war nämlich in einer Botschaft aus Pontarlier genau beschrieben, wie französische Agenten im Priestergewand in die Eidgenossenschaft infiltriert waren. – S. StASO, Olten Akten Akten Bd. 2, 668–670.

die Wirtshäuser kam; und immer war Schultheiss Bass eifriger Übermittler, wobei er mit weiteren Verdächtigungen nicht sparte: Trog habe in der Festung Aarburg entwichenen Häftlingen Hilfe geleistet, Reden gegen die Religion geführt, er habe bloss aus geschäftlichen Gründen konvertiert usw. Selbst dem Rat wurde die übereifrige Amtsführung des Schultheissen zu viel. Als sich im Februar 1795 wieder ein Oltner frecher Reden wegen verantworten musste, bestellte ihn der Rat zum Verhör nach Solothurn, um nicht den Schultheissen damit betrauen zu müssen.

Auch Joseph Hammer, der franzosenfreundliche Halbmondwirt, bot zu Klagen Anlass, seit es in seinem Wirtshaus üblich geworden war, dass sich die Gäste mit «citoyen» begrüßten. Bald entstand daraus eine Klage wegen ärgerlichen Reden wider die heilige Religion und Priesterschaft. In der Untersuchung, die wiederum der Schultheiss führte, trat zwar offen zutage, dass Hammer ein überzeugter Freund Frankreichs war, aber das war auch alles.<sup>37</sup> Der Parteistreit, verfilzt mit den kleinstädtischen Familienquerelen, hatte Methode, und es brauchte schon das Ansehen des Arztes Cartier oder die wirtschaftliche Bedeutung eines Disteli,<sup>38</sup> um über solche Anschuldigungen erhaben zu sein.

Der Geheime Rat verhielt sich wohl deshalb zurückhaltend, liess beobachten und herumhorchen und war scheinbar aufs beste informiert. Immer wieder liess man es mit der Empfehlung bewenden, ein wachsames Auge auf die betreffenden Patrioten zu haben. – Viel diffiziler war die Situation, in der sich Solothurn befand, nachdem der Amtmann Benedikt Bass im selben Jahr wieder mit französischen Staatsangehörigen aneinandergeraten war.<sup>39</sup> Auf offensichtlichen französischen Druck beschloss der Rat anfangs Dezember, Bass, der «jedes mahl in ungestümen Eifer gerathe, wenn es um einen franzosen zu thun seye», aus gesundheitlichen Gründen zu beurlauben<sup>40</sup> und durch einen Statthalter zu ersetzen.

Stärker als solche, eher episodischen Affären berührten das einfache Volk die Auswirkungen der Kriegs- und Krisenzeit. Zwar war es nicht einmal das häufiger als früher angeordnete militärische Exerzieren, dem man sich recht gern und fast gewohnheitsmässig unterzog;<sup>41</sup> doch

<sup>37</sup> StASO, OS, Bd. 40, 374 f. – Geheimratsprotokoll, Bd. 2 (15. Februar 1795).

<sup>38</sup> Urs Martin Disteli (1755–1839), Vater des Malers Martin Disteli (1802–1844).

<sup>39</sup> StASO, Geheimratsprotokoll, Bd. 3 (9. Dezember 1795).

<sup>40</sup> Vgl. *H. Büchi*, Vorgeschichte Bd. II, 171 ff.

<sup>41</sup> Nicht einmal die Untauglichkeit der militärischen Einrichtungen, die die Mobilisation von 1796 offenbar gemacht hatten, fielen besonders auf. Weder die unbrauchbaren Gewehre des Gösger Auszugs noch das plötzlich bemerkte Fehlen von Pulver im Oltner Magazin beeinträchtigte im geringsten das allgemeine Überlegenheitsgefühl gegenüber einem Angreifer.

die Masse der Flüchtlinge wurde jedem zum Zeichen der unruhigen Zeit und der Bedrohung. Mehr als 1500 militärische und zivile Flüchtlinge sollen allein in fünf Tagen in Olten gezählt worden sein. Es muss eine unbeschreibliche Last für das Städtchen gewesen sein: als öffentliche Unterkunft bot sich nur das winzige Spital; private Logisgeber mussten die Reisenden übernehmen. Schliesslich musste das Spital den nachts Ankommenden reserviert werden.<sup>42</sup> Dabei stand es auf dem Lebensmittelmarkt nicht zum besten: schon seit den frühen neunziger Jahren hatte sich der Rat genötigt gesehen, französischen Aufkäufern einen Riegel zu schieben.<sup>43</sup> Im Sommer 1797 drohte der Fleischmarkt ganz auszutrocknen. Aufgebracht wandten sich die Oltner Metzger an die Obrigkeit und wiesen nach, dass Basler Viehändler im ganzen Buchsgau alles an Schafen und Kälbern, selbst zweitägige Tiere, aufkauften, so dass die Oltner Metzger bald keine Ware mehr fänden.<sup>44</sup> Nach wiederholten Vorstellungen beschloss der Rat schliesslich Gegenmassnahmen: wohl unter dem Eindruck der soeben erfolgten Revolution in Basel wurde am 26. Februar 1798 beschlossen: «die Umstände, bey welchen wir für den inneren Unterhalt zu sorgen die Pflicht haben, nöthigen uns sowohl zu ansehen der gross' und Kleinen Viehwaar jeder Art, als in Rücksicht auf alle Victualien gegen dem löbl. Canton Basel in unsern Landen eine Speer zu beordnen...».<sup>45</sup>

Solche Beschränkungen des Handels, die sich häufenden Erfolgsmeldungen französischer Heere und das Echo der Basler «Staatsumwälzung» hörte oder fühlte jedermann. In Olten waren sie dazu angetan, den Parteienstreit weiter anzuheizen, die Leidenschaftlichen noch bedingungsloser in die beiden Lager bzw. in die beiden Gasthäuser «Krone» und «Halbmond» zu treiben. Und doch wäre die Auseinandersetzung im Bereich des kleinstädtischen Familienzanks geblieben, wäre nicht im entscheidenden Augenblick die regierungstreue Landbevölkerung dazwischengetreten.

<sup>42</sup> StAO, Stadtbuch 1784–1797, 31. – *H. Büchi*, Vorgeschichte, Bd. II, 181 ff.

<sup>43</sup> Z.B. das Verbot des Kälberhandels vom 22. Oktober 1792, welches auf die Bitten der Oltner Metzger erlassen worden war.

<sup>44</sup> StASO, OS, Bd. 42, 155 f., 236. – OS, Bd. 43, 3. – Ratsmanual 1798, 298 f.

<sup>45</sup> StASO, OS, Bd. 42, 223.

## I. Kapitel

### ZEIT DES ÜBERGANGS

#### 1. Auseinandersetzung zwischen Regierungstreuen und Patrioten Gegensatz zwischen Stadt und Land

Als am 20. Januar 1798 die Demokraten im benachbarten Basel den Umschwung erzwangen, stand das Landvolk auf Seite der Patrioten. Während die Liestaler schon drei Tage vor der eigentlichen Revolution um einen Freiheitsbaum tanzen, waren es die Bauern, die in den Nächten darauf die Landvogteischlösser ansteckten.<sup>1</sup> Dieses Fanal brachte auch im Stand Solothurn die Fronten in Bewegung.

Zunächst stellte der Rat eine Verfassungsänderung in Aussicht, in der Absicht, dem Basler Beispiel die ansteckende Wirkung zu nehmen. Um jeden Zweifel an der Redlichkeit seiner Pläne zu zerstreuen, erliess der Rat mit sofortiger Wirkung eine Reihe von Abgaben, die der Landbevölkerung seit Jahren Stein des Anstosses gewesen war: den Kleezehnt und das Schanzgeld; die Abgabe auf Bauholz, die sogenannte Stocklosung, wurde reduziert, Betreibungen eingestellt und auf den Bezug verhängter Bussen verzichtet.<sup>2</sup> Wenn solche Massnahmen auch übereilt und in Anbetracht der fast leeren Staatskassen nicht unbedenklich waren, bestärkten sie doch das Landvolk in seiner Treue gegen die Gnädigen Herren. In rührenden und überschwänglichen Adressen wusste es seiner Obrigkeit Dank. Mit dieser Form der «nationalen Einigung» hoffe man in Solothurn der Infiltration von Norden her wirksam begegnen zu können. Seit dem Basler Umsturz grenzten auch die östlichen Teile der äusseren Vogteien Solothurns an demokratische Nachbarn. Darum richtete die Regierung an allen Übergängen ins Baselbiet Beobachtungsposten ein und liess in den Grenzorten die Dorfwachen verstärken; selbst Grenzpatrouillen wurden organisiert,<sup>3</sup> um der Ansteckung mit neuen Ideen zuvorzukommen. Zu Neuerungen hatte allerdings das Landvolk überhaupt keine Lust, zumal nicht aus Frankreich, das in der obrigkeitlichen und kirchlichen Propaganda immer mehr zum gottlosen Schreckgespenst stilisiert worden war. Einzig in Olten, das mittlerweile in der ganzen Region als Patrioten-nest verschrien war, spitzten sich die Leidenschaften weiter zu.

Schon anlässlich des traditionellen Neujahrssingens soll es in der

<sup>1</sup> *W. Oechsli*, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Leipzig 1903, Bd. I, 120.

<sup>2</sup> *F. von Arx*, Bilder aus der Solothurner Geschichte, Solothurn 1939. Bd. II, 85 ff.

<sup>3</sup> *H. Büchi*, Vorgeschichte II, 226 f.

Sylvesternacht zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen sein: eine Handvoll Altgesinnter zog durch die Gassen und drohte unter Lärmen und Singen allen Patrioten den Tod an.<sup>4</sup> Diese Vorkommnisse bewogen den Rat, Kommissäre in die äusseren Vogteien zu schicken. Olten erhielt einen Quartiermajor. Es war der ehemalige, hochangesehene Landvogt Georg Viktor Glutz. Zusammen mit dem amtierenden Schultheissen Johann Baptist Leonz Augustin Gugger hatte er für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. In Erinnerung an die diplomatischen Verwicklungen, die der Fall Dorsch nach sich gezogen, legte man ihm besonders an Herz, die französischen Kuriere ungehindert passieren zu lassen.<sup>5</sup>

Auch dem lammfrommen «Angehörigen» fiel es immer schwerer, das franzosenfreundliche Getue der Patrioten zu ertragen. Seit dem 19. Januar durften sie mit obrigkeitlicher Billigung die Kokarde tragen und hatten seitdem begonnen, sich um so lauter mit «citoyen» zu grüssen, je mehr Zuhörer herumstanden. Dazu kamen die Provokationen, die sich reisende Franzosen erlaubten, wie jene zwei betrunkenen Husaren, die über Hauenstein, Trimbach und Olten jedem mit den Säbeln vor der Nase herumfuchtelten.<sup>6</sup> Kein Wunder, wenn es den regimetreuen «Angehörigen» oft in den Fingern zuckte, ja wenn es gar zu Ausschreitungen kam. Die Sylvesternacht erhielt bei nächster Gelegenheit eine entsprechende Fortsetzung: Am Sebastianstag, in Olten seit je als Fest der Schützen und Bürger begangen, gelang es einem Patrioten, an die rot-weisse Schützenfahne ein blaues Band zu heften. Während sich die Wut über diese Trikolore vorerst nur verbal äusserte, kam es vor dem Tor bei der Krone zu einer wüsten Schlägerei, bei der die Patrioten einiges abbekamen.<sup>7</sup>

Bis dahin fand das politische Tauziehen immer noch innerhalb der Stadtbevölkerung, quasi en famille, statt, bezog Auswärtige höchstens am Rande mit ein und konnte seinen Charakter als kleinstädtischer Sippenstreit kaum verdecken. Für die Bauern aus der Umgebung, die als Marktbesucher und Kunden des Kleingewerbes die Stadt besuchten, war eine aktive Teilnahme kaum möglich. Als einzelner schwieg man, wenn man als «Citoyen» begrüsst wurde, mied Hammers «Patriotenschenke» und schluckte seinen Unwillen. In der anonymen Masse der Marktfahrer hingegen sah der Landmann seine Stunde gekommen, den Gnädigen Herren Treue und Anhänglichkeit zu beweisen und die auswärtigen und einheimischen «Spitzbuben» in ihre Schranken zu

<sup>4</sup> *J. von Arx*, Geschichte der Stadt Olten. Oltner Wochenblatt 1841, 307.

<sup>5</sup> StASO, Copeyenbuch des Geheimen Rats 1794–1798, 397.

<sup>6</sup> StASO, OS, Bd. 42, 196.

<sup>7</sup> *J. von Arx*, Geschichte der Stadt Olten. – *H. Büchi*, Vorgeschichte II, 229. – *E. Fischer*, Bundesrat Bernhard Hammer und seine Zeit. Solothurn 1969, 36.

verweisen. Aus den peinlich genauen Berichten, die Major Glutz noch mitten aus dem Geschehen heraus an den Rat abgehen liess, ist zu sehen, dass manche Äusserung gegen die Patrioten einer längst aufgestauten Wut entsprang. Angefangen hatte der Jahrmarkt vom 29. Januar recht ruhig. Schultheiss Gugger hatte sich, in seiner eher übergrossen Umsicht, entschlossen, Kanzlei und Amthaus durch einige Bürger bewachen zu lassen,<sup>8</sup> und die beiden Gesuche um Tanzbewilligungen, die vom Kronen- und vom Mondwirt gestellt worden waren, abzuschlagen; damit schien ihm die wichtigste Quelle für Streit verstopft. Dennoch bekamen Schultheiss und Quartierkommandant an diesem Tage alle Hände voll zu tun. Vorerst musste sich Major Glutz für die anwesenden Marktgänger aus dem Baselbiet verwenden. Diese hatten alle, wie es seit einer Woche bei ihnen zuhause Vorschrift war, die Kokarde angesteckt, was den Solothurnern nicht passen wollte. Sie kamen zu Glutz und fragten, ob es wohl nachteilige Folgen habe, wenn sie den Baslern die Abzeichen wegrissen. Der Major konnte die Fremden dazu bewegen, die Abzeichen in die Taschen zu stecken. – Schwerer schien es den Leuten zu fallen, die drei französischen Husaren, die bei Hammer im «Halbmond» logierten, zufrieden zu lassen; doch allein die Anwesenheit des offenbar beliebten Landvogts hielt sie zurück.

Allein, wie der eine Anlass zu Reiberein behoben war, tauchte schon der nächste auf; Glutz beschwichtigte die aufbrechende Wut gegen die Patrioten und hielt die Leute zur Vernunft an. Gegen Mittag setzte er lediglich einen jungen Mann aus Dulliken in Haft, dessen Äusserungen «aufwicklerisch» befunden worden waren und zu einer Klage geführt hatten.

Gegen 6 Uhr abends – so berichtete Glutz weiter – sei Leutnant Dietschi von Lostorf bei ihm vorstellig geworden und habe gesagt, Leute aus seinem Dorf wollten dem Mondwirt, dem Vaterlands- und Religionsverräter, wie sie ihn nannten, ans Leben. Bis Glutz auf dem Schauplatz eintraf, war es dem Schultheissen Gugger schon gelungen, den Hauptteil des auf 200 Personen geschätzten Haufens zu zerstreuen. Ein paar aber waren nicht zur Raison zu bringen, standen schon auf der Wirtshaustreppe und hatten sämtliche Fenster eingeworfen. Von Glutz im letzten Augenblick zurückgehalten, verlangten sie die Auslieferung Hammers am folgenden Tag. Erst dann seien sie mit Gott, der Obrigkeit und ihm, dem Major, zufrieden; allein jetzt sei der Zeitpunkt, wo man das Land von «Spitzbuben» säubern müsste, bevor diese Meister seien.

<sup>8</sup> J. von Arx (Geschichte der Stadt Olten) dürfte mit seiner Annahme recht haben, der Schultheiss habe mit seinen Patrouillen die Hysterie recht eigentlich angefacht. Bestimmt hätten die Patrioten nicht einen Markttag für ihren Umsturz ausersehen, da die Stadt an solchen Tagen voller regimetreuer Bauern war.

Auf das beruhigende Zureden des Majors zog der Haufen dann doch ab.

Am Abend liess der Glutz die zehn Mann starke Wache verdoppeln, nachdem er die abgelöste Mannschaft in einer langen Unterredung beruhigt, ja getröstet hatte. «Diese guten, aber lebhaften Leute klagten mir,» so berichtete Glutz dem Rat, «dass sie die baslerischen oder andere Freiheitsschriften haben anhören müssen.» Dabei wünschten sie weder Freiheit noch Gleichheit, leisteten ihre Abgaben gern und wollten keine andere Obrigkeit.

Doch Solothurn hatte bereits andere Sorgen als den Schutz seiner Bevölkerung vor revolutionärer Ansteckung. Im ungewissen über eidgenössischen Sunkurs bei einem allfälligen Angriff, ganz dem agitatorischen Druck Frankreichs ausgesetzt, zog es der Rat vor, dem bernischen Vorbild zu folgen, eine Verfassungsänderung in die Wege zu leiten und sich selber als provisorisch zu erklären. In Olten traf die Nachricht von diesem Ratsbeschluss am Morgen des 30. Januar ein; sie folgte also auf die bewegte Nacht des Markttages und liess Patrioten aller Schattierungen Morgenluft wittern. Schon auf das blosses Gerücht hin kam ein Jauchzen und Lärmen auf. Wieder einmal wurde die Absicht laut, einen Freiheitsbaum zu errichten. Major Glutz sah die einzige Rettung darin, fünfzig Mann aus dem Quartier Gösigen nach Olten zu befehlen, «damit die allgemeine Ruhe und Sicherheit hergestellt, Eigentum gesichert und das Leben jedes einzelnen unangestastet verbleiben möchte». In seinem Bericht, der nachts 11 Uhr das Städtchen verliess, erwähnte Glutz bereits wieder Ruhe, wenn auch eine spezielle: «Indessen ist die Gährung unter dem Landvolk und beiden Teilen der Burgerschaft immer in gleicher fürchterlicher Stille, welche einen nahen Ausbruch (an-)drohet».<sup>9</sup>

So weit war es in Olten noch nicht. Auch dürften sich die Patrioten hier nicht allzu sicher gefühlt haben, ging doch der Mondwirt Hammer den am 3. Februar durchreisenden Agenten Mengaud um einen Schutzbrief für sich und seine Parteigenossen an.

Der Platzkommandant Glutz, den er auch angefleht hatte, versprach ihm wohl Schutz, soweit er dies vermöge, zeichnete in seinem Bericht nach Solothurn aber ein sehr unvorteilhaftes Bild von ihm. Gütiges Wohlwollen konnte Hammer mit diesem Sauvegarde auch nicht erwarten, wies er doch gleichzeitig mit seinem Schutzgesuch bei Glutz darauf hin, Mengaud habe ihm angeboten, nach Basel zu ziehen, um mit etwa 600 Mann nach Olten zurückzukehren.<sup>10</sup> Warum der

<sup>9</sup> StASO, OS, Bd. 42, 208 ff. – *Büchi*, Vorgeschichte II, 234 f.

<sup>10</sup> Offenbar war das zu jenem Zeitpunkt der Wunsch so manches Unzufriedenen: so sollen Aarburger Patrioten, die in Olten eine Unterredung mit Mengaud hatten und mit

draufgängerische und wenig diplomatische Mondwirt auf den vorgeblichen Auftrag verzichtet hatte, war auch Major Glutz unbekannt. Was ihm etwas Zurückhaltung auferlegt haben mochte, waren wohl die Nachrichten von der Besetzung der Stadt Aarau durch – wie es hiess – gegen 3000 mit Knütteln und verschiedenen Mordinstrumenten bewaffnete Bauern. In der Hoffnung, die Landschaft werde sich einmütig hinter Aarau stellen, hatte sich die Stadt zuvor förmlich von Bern losgesagt, worauf sich aber die Landbevölkerung gegen die rebellische Stadt wandte. Etwa fünfzig Aarauer wählten auf ihrer überstürzten Flucht ins Baselbiet die Route über Olten. So dürfte man in Oltens Wirtshäusern die Neuigkeiten aus Aarau aus erster Hand bekommen haben. Major Glutz gab in seinem Bericht nach Solothurn der Hoffnung Ausdruck, dass es in Olten, wo «das Feuer unter der Asche» glimme, nicht auch zum Aufstand der Landbevölkerung komme.<sup>11</sup> Auf die Beruhigung, die nach der Besetzung Aaraus durch 5000 Mann Berner Militär unter Oberst von Büren erfolgte, meldete der Vogt von Gösigen am 5. Februar Gerüchte von einem unmittelbar bevorstehenden Einmarsch der Franzosen aus dem Baselbiet. Da ein derartiger feindlicher Aufmarsch Olten in eine bedenkliche Lage gebracht hätte, ersuchte Platzkommandant Glutz den Rat sofort um Ordre für sich und den Vogt von Gösigen, der seinerseits meldete, es «dürfte vielleicht Pulver und Blei in hier sehr nötig sein».<sup>12</sup>

Indessen verstärkten sich die Gerüchte, französische und Basler Truppen marschierten binnen achtundvierzig Stunden gegen Bern. Die Posten auf dem Hauenstein und auf der Schafmatt, in den Dörfern Wisen und Erlinsbach wurden verdoppelt und die Mannschaften in den Dörfern angewiesen, sich nicht zu weit zu entfernen und ständig bereit zu sein. Ein Richtung Liestal entsandter Späher sollte die Richtigkeit der Gerüchte bestätigen, während die Vögte und Kommandanten der Bevölkerung empfahlen, Brot auf Vorrat zu backen.

In diesen ersten Februartagen war der Zeitpunkt gekommen, mit der lästigen demokratischen Opposition abzurechnen. Denn Leute, die sich als mögliche Führer für französische Invasionstruppen aufspielten und daneben Schutzbriefe dieser feindlichen Macht vorwiesen, mussten in den Tagen der Bedrohung damit rechnen, selber als Feinde zu gelten. Innerhalb der Stadtbevölkerung hätten sich die Parteien wohl die Waage gehalten, hätten Religionstreue und blindes Vertrauen in die Obrigkeit gegen revolutionäre Parolen, Lieder und Abzeichen gesetzt.

ihm über den Hauenstein weiterzogen, laut verkündet haben, sie kämen an der Spitze der französischen Armee zurück. – StASO, OS, Bd. 42, 212 ff.

<sup>11</sup> StASO, OS, Bd. 42, 215. – Vgl. *W. Oechsli*, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Leipzig 1903. Bd. I, 133.

<sup>12</sup> StASO, OS, Bd. 42, 216 ff.

Dieses Spiel liess sich jedoch nicht vor den Augen des Landvolkes treiben. Geschlossener denn je stand dieses hinter seiner Regierung und empfand die Existenz einer profranzösischen Partei als Affront und eigentliche Bedrohung von innen.

## 2. Die Ausschaltung der Oltner Patrioten

Nicht nur den treuen «Angehörigen» wurde das demokratische Treiben gelegentlich zuviel, auch dem Rat schien die Zeit reif, die Patrioten in ihrer Wirksamkeit einzuschränken. In der Ratssitzung vom 6. Februar fiel denn auch der Beschluss, die «Störer der Ruhe» – so hiessen die Demokraten amtlich – zu überwachen und die Anführer gefangen zu nehmen.<sup>13</sup> Am gleichen Tag erfolgte die Festnahme der Patrioten in der Hauptstadt.

Im unteren Landesteil, im Gäu und im Niederamt, nahmen die Dinge einen etwas anderen, weniger geordneten Verlauf; denn hier war man die neue Lage noch nicht gewohnt, wusste noch nicht mit den demokratischen Nachbarn jenseits der Grenze umzugehen und empfand die Patrioten in den eigenen Reihen als Zumutung. Zudem mag das Aarauer Debakel eine gewisse vorbildhafte Wirkung gehabt haben. Jedenfalls kamen die obrigkeitlichen Beschlüsse gegen die Patrioten hier zu spät; bereits am Vortag hatte das Landvolk die Initiative ergriffen, so dass die Gnädigen Herren ihren Willen vollzogen sahen, ehe sie ihn geäussert hatten.<sup>14</sup>

Am 5. Februar, am Fest der hl. Agatha in Olten, seit alters als

<sup>13</sup> StASO, Ratsmanual 1798, 169 f.

<sup>14</sup> Bei der Darstellung der Ereignisse des 5. Februar 1798 stützen wir uns hauptsächlich auf zwei allerdings sehr verschiedene Quellen: 1. Berichte des Stadtmajors G.V. Glutz. Sie zeigen den Major als gut und rasch informierten Mann und haben den Vorteil der Unmittelbarkeit. Dagegen sind sie als obrigkeitliche Schriftstücke, dazu recht überstürzt abgefasst, weniger verlässlich, wenn sie die Patrioten betreffen. – StASO, OS, Bd. 42, 320 ff. – 2. Aussagen von 5 Oltner Zeitgenossen, aufgeschrieben 1844. Sie stimmen weitgehend überein und dürften zuverlässig sein. Doch sollen das hohe Alter der Berichterstatter (63–78 Jahre) sowie die mögliche, ungewollte Redaktion des Schreibers erwähnt sein. Die Sammlung dieser Berichte erfuhr im Jahre 1845 eine Erweiterung. Sie liegt zusammen mit anderen, teils gedruckten Schriftstücken im Stadtarchiv Olten. – StAO, Patrioten. – *H. Büchi* (Vorgeschichte II, 236 f.) stellt die Wirren in Olten als Folge der reaktionären Bewegung im Aargau dar, während *F. von Arx* (Bilder aus der Solothurner Geschichte Bd. II, 204 f.) darin mehr eine lokale Protestwelle sieht. *E. Fischer* (Bundesrat Bernhard Hammer und seine Zeit, 36 ff.) folgt in seiner Darstellung den Aussagen jener Patrioten von 1844/45. – Eine in allen Farben des Schreckens schillernde Denkschrift, die nicht immer die Hintergründe und Motive erfasst, liessen die Oltner Patrioten am 20. Januar 1799 im Druck erscheinen. – Historische Mitteilungen. Olten 1910, Nr. 4, 15 f.

Patronin gegen Feuer verehrt, hatte sich die Gemeinde in der Pfarrkirche zur nachmittäglichen Vesper versammelt, als der Fährmann Urs Martin von Arx in die Kirche stürmte und mit dem Ruf: «Laufe, wer laufen kann, die Franzosen kommen über die Schafmatt!» die Glocken anzog. Die Vespergemeinde löste sich in hellem Entsetzen auf, und die waffenfähige Mannschaft versammelte sich vor dem oberen Tor zur Einteilung. – Woher der ungestüme Warner seine Nachricht hatte, ist mit einiger Gewissheit zu rekonstruieren: sie dürfte aus dem Gösgeramt stammen, wo das gleiche Gerücht schon gegen zwölf Uhr mittags herumgeboten wurde. Am gleichen Tag stellte sich dann heraus, dass die vermeintlichen Franzosen Berner Truppen gewesen waren, die auf der Schafmatt in ihre Beobachtungsarbeit eingeführt wurden.

Als nun der Späher, den Glutz am Morgen gegen Liestal vorgeschickt hatte, mit der Nachricht zurückkam, es seien keine Truppenansammlungen zu sehen, entliess der Major die einberufene Mannschaft. Doch das erwies sich als nicht so einfach wie die Einberufung: inzwischen waren nacheinander die Haufen des Landsturms, nicht nur durch das Sturmgeläut, sondern auch durch Dragoner des Majors aufgeboten, aus den Dörfern nach Olten gekommen. Wenn auch die Rotte aus dem Gösgeramt fehlte, die Haufen von Wil-Starrkirch sowie von Egerkingen, Hägendorf und Wangen ergaben zusammen sechshundert erhitzte Köpfe, die, einmal zum Hauen und Stechen zusammengerufen, nicht bereit waren, unverrichteter Dinge wieder abzuziehen.<sup>15</sup> So zog der Haufe über die Brücke vor das Haus Johann Georg Trogs an der Aarburgerstrasse. Dieser verschanzte sich rechtzeitig mit seiner Frau, dem jüngeren Sohn, der Tochter und einer Magd, schloss die Fenster und legte die Läden vor. Die lärmende Rotte demolierte erst einmal alle Fenster und Läden des Erdgeschosses und machte sich unter lautem Drohen daran, die Türe aufzustemmen, als es ein paar beherzten Oltnern gelang, noch in Waffen, durch den Haufen durchzukommen und das Rammen der Tür zu verhindern.

Major Glutz, der die Lage um die Trog'sche Villa von jenseits der Aare beim Salztörli verfolgte, raffte sich schliesslich gegen fünf Uhr nachmittags auf und versuchte zusammen mit dem Kaplan Joseph Meyer, die Menge zu zerstreuen. Als dies nichts fruchtete, forderte er Trog auf, sich freiwillig in Schutzhaft zu begeben, um sein Leben, das seiner Angehörigen und sein Anwesen zu erhalten. Unter starker Bedeckung wurde er ins Amtshaus geleitet, musste über die Brücke und den Stalden hoch regelrecht spiessrutenlaufen, denn die Menge säumte die Strassen und sorgte gleich noch für die Inhaftierung seines älteren

<sup>15</sup> Die Patrioten von Olten geben 1844 die Zahl 2000 an. – StAO, Patrioten 19 f.

Sohnes, Franz Joseph, der als Quartiermeister der Kavallerie im Löwen stationiert war.

Auch vor den Häusern anderer Patrioten wurde gedroht und gelärmt. J. Bartholomäus Büttiker, der Händler und Schneidermeister, versteckte sich, als plötzlich Türen und Fenster seines Hauses einflogen, im Taubenschlag auf dem Dachboden seines Hauses, und sein Nachbar, der Windenmacher Urs Joseph Kirchhofer, der auf der Flucht über das Dach in ein anderes Nachbarhaus von einem Bauern mit der Flinte beschossen, aber verfehlt wurde, ergab sich. Im Gasthaus Halbmond, dessen Besitzer beizeiten das Weite gesucht hatte, wusste man noch zwei Aarauer Flüchtlinge. Als die Hetze losging, machten sich die beiden Richtung Südwesten davon, wurden aber in der Erlimatt gestellt. Als Fremde konnte man ihre Gefangennahme nicht erzwingen. Sie erhielten militärisches Geleit an die Basler Grenze.

Zur rechten Zeit aber hatte sich Joseph Hammer, «Wirt zum halben Mond», abgesetzt. Er floh über den Mühlerain ins Gheid und wurde erst in Rickenbach erwischt, als er versuchte, über den Jura ins Baselbiet zu kommen. Er musste einiges an Misshandlungen über sich ergehen lassen, bis er schliesslich im Kornhaus in Hägendorf eingesperrt wurde. Gleichentags erhielt er noch Gesellschaft, als man seinen Gesinnungsgenossen, den Bleicher Heinrich Borner, in dieselbe Kornschütte einsperrte. Dieser hatte sein Pferd in Rickenbach stehen lassen – er befand sich gerade auf einem Ordonanzritt ins Gäu, als er von der «Patriotenhatz» erfuhr – und hatte, noch in der Uniform, versucht, die Grenze zu erreichen.

Auch der Arzt P. Joseph Cartier suchte sein Heil in der Flucht. Er gedachte bei Verwandten in seiner Heimatgemeinde Oensingen unterzukommen, wurde aber kurz vor dem Ziel in Niederbuchsiten von Landstürmern angehalten, blutig geschlagen und in Oensingen inhaftiert. – Ohne grosse Umtriebe und unversehrt setzte man am folgenden Tag noch Alois von Arx, den Kupferschmied von Olten, in Haft.

Von all diesen waren die Verhafteten in Olten am meisten gefährdet. Zwar war es Major Glutz doch noch gelungen, den Landsturm nach Hause zu schicken; doch liessen die Bauern keinen Zweifel darüber aufkommen, dass sie es lieber sähen, wenn die Gefangenen besser heute als erst morgen in ein solothurnisches Gefängnis kämen. Die Sicherheit der drei schien Glutz nicht gewährleistet, und er bat den Rat dringend, diese nach Solothurn überführen zu dürfen, da er sich davon eine besänftigende Wirkung auf das Landvolk verspreche. Doch der Rat beschloss in seiner Sitzung vom Mittwoch, den 7. Februar, die gefangenen Patrioten in Olten zu lassen, da die hauptstädtischen Gefängnisse überfüllt seien. Als aber nach dem folgenden Wochenende der Volksaufstand erneut losbrechen wollte, musste Glutz fast in jedes

Dorf vertraute Personen senden, um das Volk zu beruhigen. Dabei wurde auch der tiefere Grund der Unruhe offenbar: Die Leute wähten noch andere Patrioten auf freiem Fuss und wollten diese alle, zusammen mit den bereits inhaftierten, in einem sicheren Gefängnis in Solothurn wissen. So kam der Rat am 14. Februar auf seinen Beschluss zurück und entschied, dass diese «äusserst verhassten inhaftierten Partikularen anher in Sicherheit gebracht werden» sollten.<sup>16</sup>

Unter Bedeckung durch ein Jägerkorps verliess am 17. Februar<sup>17</sup> praktisch die gesamte demokratische Opposition das Städtchen, und der Zug wuchs von Ort zu Ort weiter an. Unter Hohnlachen der ganzen Gemeinde bestiegen die Oltner Patrioten vor dem Amthaus einen Leiterwagen: Johann Georg Trog und sein Sohn Franz Joseph, Urs Joseph Kirchhofer, Alois von Arx, Heinrich Borner und Heinrich von Arx, der Schuster, der inzwischen mit Benedikt Christen zusammen noch verhaftet worden war.<sup>18</sup>

Auf dem Platz vor dem oberen Tor erwartete eine schaulustige Menge das streng bewachte Gefährt und amüsierte sich wohl besonders darüber, dass man Benedikt Christen aus Mangel an Platz hinten auf den Leiterwagen gebunden hatte. Von Dorf zu Dorf hob das Gespött wieder an, bis die Gesellschaft in Solothurn, wieder begleitet von einer hohnlachenden Menge, im Gefängnis verschwand. – Der Geleitzug war nicht ohne eine gewisse versteckte Ironie, ja man kann sich fragen, ob hier wirklich eine politische Opposition abtransportiert wurde, oder ob nicht viel mehr ein Teil der Bürgerschaft eine Auswahl ihrer Sippenfeinde kaltstellte. Die Oltner im begleitenden Jägertrupp hiessen Meyer, Munzinger, Frey und Brunner, während die Trog, die Hammer und die von Arx auf dem Leiterwagen sassen. Major Glutz wusste jedenfalls den Transport in guten Händen und verzichtete darauf, dem Leutnant Alois Munzinger einen Aufpasser mitzugeben.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> StASO, Ratsmanual 1798, 178.

<sup>17</sup> StASO, Ratsmanual 1798, 234. – Hier erweist sich das Erinnerungsvermögen zweier Patrioten als unzuverlässig: J. von Arx (74 Jahre) und Joseph Meyer (70 Jahre) gaben den Abtransport der Patrioten eine Woche früher, am 10. und 11. Februar 1798 an. – StAO, Patrioten, 42–51.

<sup>18</sup> Weiter soll ein Peter Keller, Bauer aus Gretzenbach, gefangen gewesen sein. Offenbar war das jener Mann, der anlässlich der Unruhen auf dem Oltner Markt verhaftet worden war. – StAO, Patrioten, 17.

<sup>19</sup> Zum Charakter der Patrioten als oppositionelle Partei bemerkt H. Büchi (a.a.O. 197 f.): «Allein eine unvoreingenommene Betrachtung der meisten Äusserungen wird vor einer Überschätzung ihrer Bedeutung warnen müssen: in ihrem zeitlichen und örtlichen Auftauchen wie ihrem Wesen nach sind sie ohne inneren Zusammenhang, ohne gemeinsamen geistigen Boden, meist der Ausdruck momentaner Verstimmung und der Unzufriedenheit mit der wirtschaftlichen Reglementierung, welche die ausgiebige Ausnützung der Konjunktur unterband; sie sind vor allem Kundgebung einer unentwegt konservativen Gesinnung, welche sich gegebenenfalls auch gegen die Obrigkeit wenden konnte, Gravamina, aber nicht Äusserungen umsturzlustiger Sinnesart. Sie beweisen

### 3. Die gefangene Opposition – Die Region Olten im solothurnisch-bernischen Verteidigungsplan

Nachdem die Patrioten in die Gefängnisse in Solothurn übergeführt waren, kehrte die gewünschte Ruhe unter dem Landvolk wieder ein. Die regierungstreuen Bauern wussten endlich die «Störer der Ruhe» unter scharfer Aufsicht und in sicherem Gewahrsam. Der Rat selber meinte, mit dieser Säuberung jegliche Quelle obrigkeitsfeindlichen Agitation verstopft zu haben. Allein, es zeigte sich bald, dass die Patrioten in der Gefangenschaft eine weit wirksamere Waffe gegen das System waren als in Freiheit. Französische Agenten, selbst Generäle,<sup>20</sup> trugen die Nachricht weiter; die Folge war eine wahre Flut von Protestnoten, in denen der Solothurner Regierung Vergeltung für jedes gekrümmte Haar der Patrioten angedroht wurde.<sup>21</sup> Der Rat ignorierte die Drohung und wartete die Verhandlungsergebnisse des Verfassungsrates ab.

Am 11. Februar konnte sich der Verfassungsrat auf die Grundsätze einer demokratischen Verfassung einigen. Bis zur Abstimmung sollte die bestehende provisorische Regierung weiteramten. Der Rat beeilte sich, diesen Beschluss dem französischen Geschäftsträger Mengaud mitzuteilen, wohl um die aussenpolitische Blösse, die man sich mit der Inhaftierung der Patrioten eingehandelt hatte, etwas zu überdecken. Gleichzeitig bat man den Geschäftsträger, er möchte sich doch in Paris dafür verwenden, dass die französischen Truppen von der Solothurner Grenze abgezogen würden. Mengaud antwortete gehässig und bemühte sich, die Regierung Solothurns bei den anderen eidgenössischen Ständen anzuschwärzen.<sup>22</sup>

Indessen suchte man die bedeutendsten Einfallstore in solothurnisches Gebiet zu befestigen und die allgemeine Wehrbereitschaft des Volkes zu heben. Doch bei der schlechten Ausgangslage war es dafür wohl zu spät: Die dürftige Ausbildung und Bewaffnung der Solothurner Milizen war offenbar; bei den sporadischen sonntäglichen Übungen

bloss, dass auf der Unterlage der durch die Revolution geschaffenen Unruhe man im Wort leichter war und eher geneigt zur Opposition als in gewöhnlichen Zeiten. ...Für eine wirkliche Opposition fehlte überall die Verankerung im Boden einer neuen Religions- und Staatsauffassung, einer neuen Weltanschauung.»

<sup>20</sup> Vgl. die Meldung eines anonymen Spions (wahrscheinlich an General Brune) vom 28. Februar 1798, der die Gefangensetzung der Oltner Patrioten eigens erwähnt. ASHR, Bd. 1, 282, und ArchSG, Bd. 14, 390–393.

<sup>21</sup> ASHR, Bd. 1, 199. – StASO, Ratsmanual und Konzepten 1798. – Vgl. die Darstellung von F. von Arx (Bilder aus der Solothurner Geschichte. Bd. II, 144 ff.), die die Leidensgeschichte der Patrioten bis zu ihrer Befreiung weiterführt.

<sup>22</sup> ASHR I, 199 ff. – F. von Arx, Bilder aus der Solothurner Geschichte. Bd. II, 121.

unter Leitung eines Unteroffiziers lernte der einfache Soldat kaum die nötigen Handgriffe an der Waffe. Da Montur und Gewehr in der Regel vom Vater geerbt waren, wird auch mit der Ausrüstung manches im argen gelegen sein; ebenso dürfte sich der Ackergaul zum Kurierdienst kaum geeignet haben. «Man nahm zur Führung der Kanonen dem Bauern die Pferde aus dem Stall und den Knecht als Stuckführer dazu».<sup>23</sup> Dabei war es mit der Disziplin nicht weit her, da die Exerziermeister – Leute von der Landschaft konnten nicht höher als bis zum Leutnant aufsteigen – von oben her keine Unterstützung hatten.

Die ersten Grenzsicherungen hatte man schon gegen Ende Juli 1789 beschlossen, also kurz nach Ausbruch der französischen Revolution. Wenn damit auch bloss die elsässischen Grenzabschnitte bedacht worden waren, schien die Regierung den Ernst der Stunde doch gesehen zu haben, schritt sie doch zur Wahl eines Oberbefehlshabers der solothurnischen Truppen und schloss mit Bern ein Defensionale. Dieser Verteidigungspakt fusste auf der Vorstellung, ein allenfalls einmarschierender Feind werde von Westen kommen. Dabei beschränkte man sich darauf, dem Vertragspartner die dann notwendigen Schritte vorzuschreiben. Für Solothurn galt bloss die Nordgrenze bis Gänsbrunnen als eventuelle Front. Seit 1793 versah ein ständiger Posten auf dem Unteren Hauenstein seinen Dienst, und in Olten hatten hundert Sack Mehl als Kriegsvorrat bereitzuliegen; vor eigentlichen Kampfhandlungen aber blieb man verschont. Als Basel 1796 von Solothurn Hilfe forderte, um seine Grenzen während des Durchzugs französischer Truppen zu sichern, war kein einziger Auszügler aus dem unteren Kantonsteil bei den zweihundert Mann Hilfstruppen. Auch als die Regierung auf die Nachricht vom Waffenstillstand und Präliminarfrieden von Loeben im April 1797 ihre Aufgebote entliess und die Grenzwatch den Dorfschaften überliess, brachte das keine störenden Neuerungen. Wesentlich anders war die Situation anlässlich der zweiten Grenzbesetzung (1797/98): die Front war um den Ostabschnitt Dornach-Kienberg länger geworden. Eine Verteidigung war ohne eidgenössische Hilfe noch schwieriger geworden. Kein Wunder also, dass in dieser Zeit alle militärischen Entscheidungen Solothurns in enger Anlehnung an Bern fielen. – Nach wie vor erwartete man den Angriff von Westen und erstellte für diesen Fall ein Verteidigungsdispositiv. Die Bataillone wurden eingeteilt, ihre Stärke festgesetzt und ihre Besammlungsplätze bestimmt.

<sup>23</sup> U. Munzinger, Geschichtliche Erinnerungen aus den Jahren 1798–1814. OT 1898, Nr. 47 ff.

Die Wehrfähigen aus dem Raum Olten waren in die Bataillone Gösgen, Olten und Bechburg eingewiesen und ursprünglich für den Abwehrkampf zwischen Grenchen und Solothurn bestimmt. – Von Anfang an hatte der solothurnische Oberbefehlshaber General Bernhard Joseph Altermatt einem allfälligen Basler «Verrat» Rechnung tragen wollen und den Berner Oberst von Tscharner gebeten, für einen solchen Fall die nötige Ersatzmannschaft bereitzuhalten, um die Grenze Schafmatt–Hauenstein zu sichern. Als dann die Ereignisse in Basel nach dem 20. Januar 1798 solche Dispositionen erfordert hätten, plante General Altermatt, die Zürcher Hilfstruppen zusammen mit den Bernern auf einer Linie Aarburg–Aarau kantonieren zu lassen, um genügend Mannschaft zur Bedeckung dieses Grenzabschnittes breit zu wissen. – Doch vorerst suchte man diese Aufgabe noch selber zu bewältigen: Die 2. Kompanie des Oltner Bataillons wurde zum Schanz- und Patrouillendienst auf die Dörfer Trimbach und Obererlinsbach verteilt. Ein Kanonier berichtet darüber:<sup>24</sup> «Als Kanonier war ich dabei, als anno 1798 im Februar an der Westseite der Grendelfluh auf höheren Befehl eine Batterie zum Empfang der Franzosen verfertigt worden, worin aber niemals ein Kanonengeschütz angebracht wurde. – Nacher wurde im Anfang von der Höhe gegen Winznau zu in der Rankwog ebenfalls eine unbedeutende Batterie angelegt, aber ebenfalls kein gross Geschütz darin angebracht.» Gleichzeitig hatten diese Einheiten auf der Linie Hauenstein-Barmel Grenzwache zu halten. Das Gerücht vom Aufmarsch der Franzosen über die Schafmatt, das am 5. Februar 1798 Anstoss zur Gefangensetzung der Oltner Patrioten gewesen war, veranlasste auch General Altermatt zu entsprechenden Befehlen. Demnach hätte der Hauensteinpass von den restlichen Oltner und Gösger Truppen gehalten werden sollen, bis bernische Hilfe aus Aarburg bereit gewesen wäre. Mit 100 Mann und zwei Kanonen glaubte der General noch am 19. Februar 1798, zwei Wochen vor dem Einmarsch der Franzosen, den Hauenstein und damit den unteren Landesteil genügend gesichert, denn er empfahl dem im Niederamt kommandierenden Oberst Tugginer, erst bei erfolgtem feindlichen Angriff die Berner in Aarburg um Hilfe zu ersuchen.

Fünf Füsilierkompagnien standen unter dem Befehl von Major Glutz in Olten und Gösgen bereit, während die übrigen Gösger und Oltner Truppen am 21. Februar in Oberdorf bei Solothurn einquartiert wurden; sie waren hier ein Teil jener acht Bataillone, die die Hauptstadt gegen einen Angriff aus Westen verteidigen sollten, ein Unterfangen, zu dessen einigermaßen erfolgversprechender Durchführung der General laut eigenen Berichten mindestens sechszehn bis achtzehn Bataillone

<sup>24</sup> StAO, Patrioten, 55.

gebraucht hätte. So erstaunt es wenig, dass am 22. Februar an Glutz in Olten Befehl erging, die zwei Kompagnien des Bataillons Olten für die Front im Leberberg freizustellen.

Doch umsonst alle Vorbereitungen! Unter dem massiven Andrang französischer Einheiten der Armee Schauenburgs brach die solothurnisch-bernische Front am 2. März 1798 kläglich zusammen. Um halb elf entschloss sich der Rat zur Kapitulation, öffnete dem Sieger die Stadttore und der Opposition die Kerker. – Fast umsonst waren die Posten und Batterien zwischen Lengnau und Bellach gewesen, umsonst auch das mühsam mit Bern abgesprochene Dispositiv.<sup>25</sup>

#### **4. «Gefecht bei Olten» – Brand der Aarebrücke – Französische Truppen als Retter der Stadt (2.–8. März 1798)**

Nachdem der Widerstand auf Solothurner Gebiet zusammengebrochen war und die Regierung kapituliert hatte, gingen die Berner daran, auf ihrer entblössten Ostflanke die festen Aareübergänge zu sichern. Zwar war nicht daran zu denken, den Ausfall der Solothurner durch eigene Truppen zu decken; vielmehr suchte man an der verkürzten Front schlagkräftig zu bleiben. Um aber einer feindlichen Zangenbewegung im ehemaligen Nordostabschnitt der Front zuvorzukommen, wollte man wenigstens die Wege blockieren, die am schnellsten in den Rücken der eigenen Linien führten. Im Raume Olten hatte sich das solothurnische Oberkommando seit je auf bernischen Rückhalt verlassen. Daher lagen hier bloss drei Infanterie- und eine Artilleriekompagnie. Auf diese Einheiten war natürlich nach der Kapitulation kein Verlass mehr; die Brücke von Olten sollte durch bernische Einheiten gedeckt werden. In Olten zogen an die hundert Berner Infanteristen unter der Führung des Hauptmanns Karl Fischer von Reichenbach ein. Sie quartierten sich im selben Augenblick in Joh. G. Trog's Haus ein, als dieser mit seinen Parteigenossen aus den stadtsolothurnischen Gefängnissen befreit wurde.

Die solothurnischen Truppen, die sich von ihrem Kader verraten fühlten, schlugen sich vereinzelt zu den Bernern, zumal das Gerücht umging, General Altermatt habe die Stadt Solothurn an den Feind verkauft. In der Nacht vom 2. auf den 3. März war das Landvolk durch die Hochfeuer zur Bildung des Landsturmes aufgeboten worden; dieser zusammengewürfelte Haufen bildete den anderen Teil des Widerstan-

<sup>25</sup> Vgl. *P. Borrer*, General Altermatt und die solothurnische Grenzbesetzung 1789–1798. SA aus St.-Ursen-Glocken 1937. – *F. von Arx*, Bilder aus der Solothurner Geschichte. Bd. II, 150 ff.

des. Das Zusammengehen, bzw. die prinzipielle Unmöglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Kräften, der militärisch geordneten und der emotionell aufgescheuchten, sollten in der Folge zu jenen Ereignissen und Verwicklungen führen, die hier mit «Gefecht bei Olten» bezeichnet werden.<sup>26</sup>

Schon am 2. März war ein Landsturm, um die fünfzig Mann stark, von Olten gegen das Gäu vorgerückt, am selben Abend aber wieder von Hägendorf, Rickenbach und Wangen zurückgekehrt.<sup>27</sup> Die eigentliche «Levée en masse» brachten also erst die Hochfeuer der folgenden Nacht, und der Morgen des 3. März sah um das Städtchen Olten eine bunte, abenteuerliche Schar Wehrwilliger, hauptsächlich aus dem Niederamt.<sup>28</sup> Sie waren bewaffnet mit allem, was sich zwischen Scheune, Werkstatt und Küche an spitzigem und scharfem Gerät anbot, als ging es auf die Wildsauhatz. Der Oltner Stadtkaplan erteilte ihnen von einem eilig errichteten Gerüst herunter die Generalabsolution. In Begleitung der immer noch in Olten kantonnierten Infanterie und Artillerie machte sich der Haufen schliesslich auf gegen Oensingen, wohin seit dem Vortag die Franzosen angerückt waren. In Egerkingen traf man auf den versammelten Landsturm des Aare- und Mittelgäus, mit dem man sich unter viel Lärm zusammenschloss. In Oberbuchsiten aber wartete die Nachricht von der Kapitulation der Regierung. Bereits hatten die Hauptleute der Gäuer Truppen ihre Leute entlassen und sich abgesetzt, da wälzte sich der Landsturm heran und zwang die einzelnen Soldaten, bei der Fahne zu bleiben.<sup>29</sup> Man witterte Verrat und bewachte argwöhnisch die militärischen Führer. Über Oberbuchsiten aber kam man nicht hinaus, nicht einmal zur Erkundung wagte sich jemand weiter vor. Als dann gegen Abend ein französischer Kundschafter, wohl eher zufällig einen Landstürmer tödlich verwundete, löste sich die Masse, laut Verrat schreiend, auf. Ein paar ganz Hitzige «schossen sogar unter ihre Mitlandleute, mit Vermelden, heute müsse doch auch

<sup>26</sup> Es bieten sich folgende zeitgenössische Darstellungen an: StAO, Bd. Patrioten. – *J. von Arx*, Geschichte der Stadt Olten, 310 ff. – *U. Munzinger*, Geschichtliche Erinnerungen aus den Jahre 1798–1814. OT 1898. – Besonders beachtenswert ist die Darstellung von *J. von Arx*, der den Brückenbrand als konsequente Folge des Stadt-Land-Konflikts der neunziger Jahre sieht. – Weitere Behandlung dieser Darstellungen in: *F. von Arx*, Bilder aus der Solothurner Geschichte. Bd. II, 202 ff. – *J. Mösch*, Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik. JSolG 1939, 19 ff. – *E. Fischer*, Bundesrat Bernhard Hammer und seine Zeit. Solothurn 1969, 35 ff.

<sup>27</sup> Wahrscheinlich waren sie noch zahlreicher. *U. Munzinger* (Geschichtliche Erinnerungen, II) erinnert sich, dass sie den Platz zwischen der Krone und dem Amthaus in der Lebern «ziemlich besetzt» hielten.

<sup>28</sup> StAO, Patrioten, 33 f.

<sup>29</sup> Vgl. die farbige Schilderung, die Anton Dörfliger, Grossrat von Fülenbach, über die Geschehnisse des 3. März lieferte. OT 1905, 30. März.

etwas hin sein».<sup>30</sup> Offenbar taten die seit Wochen verteilten St.-Ursen-Amulette, heimlich unter dem Wams und sichtbar auf der Brust getragen, doch noch ihre Wirkung; denn es ist von keinen weiteren Opfern die Rede.

Auch die Berner Mannschaft geriet nicht ins Feuer. Wohl hatte Hauptmann Fischer seine Leute am selben Tag in die gleiche Richtung in Marsch gesetzt, auf die Nachricht von der Auflösung des Landsturms aber schon in Hägendorf Gegenbefehl erlassen. Eilends suchte er die Aare zwischen sich und den offenbar vorrückenden Feind zu bringen. Wie zuvor ging er wieder auf dem rechten Aareufer in Stellung. Hier nun stiess allerlei führerloses Volk zu den Bernern: entlassene solothurnische Milizen und Grüppchen unentwegter Landstürmer; alle waren enttäuscht über ihre Führung und riefen: «Mer wei zu de Bärnere schloo!»<sup>31</sup> Fischer beschäftigte einen Teil dieser Leute beim Schanzbau<sup>32</sup> und belies die eine Abteilung Landstürmer in Winznau. Auf diese Weise waren die Leute zwar sinnvoll eingesetzt, doch verraten diese Massnahmen auch, in welcher unangenehmer Lage sich der Hauptmann befand. Mit seinen rund hundert Mann, verstärkt durch die Handvoll militärische Ordnung gewohnter Solothurner Artilleristen, sah er sich unvermittelt in der Rolle des Landsturmführers. Mit seinen Leuten hatte er einen militärischen Auftrag auszuführen, diese aufgescheuchten und ob des Verlustes ihrer Führung aufgebrachten Landstürmer aber hatten ein Programm, glaubten wenigstens zu wissen, wo ihr Feind sass und wie er zu treffen war. Fischers Entscheid, die Brücke Stück für Stück abzutragen, um den Franzosen den Weg in den Aargau zu erschweren, deckte sich auch vorzüglich mit der Absicht der Landstürmer, ihrem Feind, den Patrioten von Olten, eine Lehre zu erteilen. So taten sich hauptsächlich Leute aus den stadtnahen Gemeinden hervor, als es darum ging, Stroh und Reisswellen auf die teilweise abgetragene Brücke zu bringen und dieses anzustecken.<sup>33</sup> Doch das Feuerchen verrauchte, ohne den behäbigen Eichenbalken etwas anhaben zu können.

Da suchte eine Delegation Oltner Bürger bei Hauptmann Fischer zu erreichen, dass man die Brücke weiter abbreche und auf ein Abbrennen verzichte, um die Stadt nicht zu gefährden. Dabei machten sie ihn darauf aufmerksam, dass noch weit und breit kein Franzose zu sehen

<sup>30</sup> J. von Arx, Geschichte der Stadt Olten, 311.

<sup>31</sup> U. Munzinger, Geschichtliche Erinnerungen, II. – ASHR I, 965 f.

<sup>32</sup> Die Batterie in der Rankwohli entstand also erst am 4. März 1798.

<sup>33</sup> Nach J. von Arx (Geschichte der Stadt Olten) sollen die Bauern bei Hptm. Fischer darauf gedrängt haben, die Brücke anzustecken. – V. Munzinger (StAO, Patrioten, 19–33) erinnert sich, es seien vornehmliche Wiler Bauern gewesen, die das Feuer gelegt hatten.

sei, seine Massnahme also wahrhaft unvernünftig sei. Doch Fischer beharrte auf seinem Vorhaben. Erneut wurden brennbare Stoffe auf die Brücke gebracht, und diesmal vergass man auch die aus dem Oltner Zeughaus konfiszierten Pechkränze nicht. Die Oltner wussten sich in ihrer verzweifelten Lage nicht anders zu helfen, als auf die Landstürmer und Soldaten zu schiessen, um sie von ihrem Vorhaben abzubringen; indessen suchten Frauen, Kinder und Alte bereits, die Häuser an der Brücke zu evakuieren. Auf die Flintenschüsse aus der Stadt antwortete Fischer recht massiv: Er stellte eine seiner beiden Kanonen in die Fallbrückenfestung des rechten Aareufers, die andere in die Scheune daneben und zwang die «Verteidiger» mit Kartätschenfeuer in Deckung. So brannte die Oltner Holzbrücke, der Stolz und die Zier des Städtchens, bis aufs Wasser ab und mit ihr die beiden Brückenkopfbauten, das Pfarrhaus und die Metzgerei.<sup>34</sup>

Noch ehe die Brücke in Brand gestanden sei, habe Hauptmann Fischer durch einen Dragoner die offizielle Nachricht von der Kapitulation Berns erhalten. Im ersten Anflug habe er den Boten gleich füsilieren lassen wollen, sei dann aber von seinem Logisgeber, Franz Joseph Disteli, davon abgebracht worden.<sup>35</sup> Wer bis jetzt noch in guten Treuen geglaubt hatte, die Absicht des Berner Hauptmanns sei es gewesen, Olten als Aareübergang für die Franzosen unbrauchbar zu machen, mochte bei seinen nächsten Schritten an seinem Verstand zweifeln: Fischer glaubte, durch eine Einzelaktion an der östlichen Front die Franzosen aufzuhalten, obwohl er schon vom Debakel an den westlichen und zentralen Frontabschnitten zuverlässige Kunde hatte.

Am Morgen des 6. März liess er seine Mannschaft und die Kanonen auf das westliche Aareufer übersetzen und rückte bis Hägendorf vor, um dort eine Stellung zu errichten. Um halb fünf Uhr kehrte er allein zurück und rief beim Salzhaus an der Mühlebachmündung nach einem Schiff, das ihn übersetzen sollte.<sup>36</sup> Urs Viktor Munzinger, der mit ein

<sup>34</sup> Nach U. Munzinger (Geschichtliche Erinnerung II) konnte während der Kanonade nicht ans Löschen geschritten werden. Ein weiteres Umsichgreifen des Feuers war nur der momentanen Windstille zu verdanken. – Vgl. *F. von Arx*, Bilder aus der Solothurner Geschichte. Bd. II, 313 f.

<sup>35</sup> Der Augenzeuge V. Munzinger (StAO, Patrioten 19 ff.) gibt an, die Stafette mit der Botschaft von der Kapitulation Berns sei gekommen, bevor «die Brücke verbrannt» war. Entweder hatte jener Bote selber oder sein Auftraggeber die Abdankung des Kleinen und des Grossen Rates von Bern und die Einsetzung einer provisorischen Regierung unter Frisching am 4. März bereits als Kapitulation gedeutet.

<sup>36</sup> So wenigstens berichten U. Munzinger (Geschichtliche Erinnerungen IV) und J. von Arx (Geschichte der Stadt Olten, 314), und ihnen folgen J. Mösch (Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik, 22) und F. von Arx (Bilder aus der Solothurner Geschichte. Bd. II, 210 f.). Dagegen will sich V. Munzinger, der damals 32jährige Augenzeuge, erinnern,

paar anderen Bürgern eben zur Stelle war und in stummer Wut die rauchenden Stümpfe der abgebrannten Brückenjoche betrachtete, fragte den Hauptmann, wo er dann hin wolle. Das gehe ihn nichts an, war die schroffe Antwort. Darauf verlor Munzinger die Nerven und packte den Offizier, um ihn in die Aare zu werfen. Die Umstehenden hielten ihn zurück.<sup>37</sup> Nach diesem Auftritt kehrte der Hauptmann zum Gasthaus «Löwen» zurück, um dort sein Pferd zu holen und die Wartezeit bei einem Trunk zu verbringen.

Munzinger – und mit ihm wohl die meisten Bürger – waren aber nicht bereit, die Sache auf sich beruhen lassen. Eigenmächtig erteilte er der Stadtwache den Befehl, die Tore zu schliessen und niemanden mehr passieren zu lassen. Darauf besammelten sich zahlreiche Bürger zu einer Gemeindeversammlung im Rathaus und schworen «dem Brückenverbrenner und Gemeindsgefährder» Rache. Sie delegierten drei Herzhafte, dem Hauptmann den Degen abzuverlangen und ihn zur Rechenschaft aufs Rathaus zu bringen. Mit geladener Waffe drangen die Wütenden in die Hinterstube des Gasthauses ein und eröffneten Fischer den Willen der Bürgerschaft. Der weigerte sich, vor einer zivilen Behörde die Waffen zu strecken. Während die Versammlung sich in weiteren Erörterungen erging, sah sich Fischer durch eine strenge Bewachung am Aufbruch gehindert. Dies mochte ihn denn auch dazu gebracht haben, vor versammelter Gemeinde zu erscheinen. Da aber nahm man ihm die Armatur ab und, umgeben von wütenden Bürgern, deren Zwischenrufe keinen Zweifel darüber aufkommen liessen, was sie am liebsten mit ihm täten, verhörte man ihn. In die Enge getrieben drohte er, das unbotmässige Olten noch in gleicher Nacht zu belagern und abzubrennen. Statt auf diese Gegendrohung klein beizugeben, zwangen die Oltner den Hauptmann kurzerhand zur Unterzeichnung einer Kapitulation und zur Niederlegung seines Kommandos.<sup>38</sup> Zwar verzichtete man auf die öffentliche Auskündigung der Kapitulation, hielt aber den abgehalfterten Berner Hauptmann in umso besserem Gewahrsam.

Überhaupt scheint es den resoluten Kleinstädtern bei ihrem plötzlichen Mut unheimlich geworden zu sein. Erst einmal die weiteren

dass Fischer nach Winznau geritten sei, um dort die Schanzarbeiten zu überwachen. Dabei habe er die vier Kanonen samt Artilleriepark «ennet der Aare (...) auf Bonaventur von Arxen, des Kronenwirts, Acker hinter dem trogischen Wohnhaus und im sogenannten Sigerstensepps Mätteli» zurückgelassen. Demnach hätte der Hauptmann nicht im Angesicht des Feindes kehrtemacht, sondern wäre zu einem Erkundungsritt unterwegs gewesen.

<sup>37</sup> StAO, Patrioten, 19 ff.

<sup>38</sup> Dieses Dokument, welches damals unter Leitung des Statthalters Konrad Munzinger ausgefertigt wurde, war schon bei der Niederschrift der Augenzeugenberichte 1844/45 nicht mehr aufzufinden.

Entwicklungen abzuwarten, schien im Augenblick die günstigste Haltung. Denn es war nicht verborgen geblieben, dass die Nachbarn aus den umliegenden Dörfern mehr und mehr verständnislos die Entwicklung Olten zum «Patriotennest» verfolgt hatten. Gelegentlich verlieh ein Marktfahrer seinem Missmut lautstark Ausdruck; und die Sylvesternacht wie auch die Verhaftung der Patrioten waren handfester Ausdruck dieses Missmutes gewesen. Am meisten hatte die Oltner erschüttert, dass sich zur Brandbekämpfung kein einziger Dörfner aus der Umgebung eingefunden hatte, wo doch jeder wusste, dass die Oltner Bürgerschaft durch die Mobilisation dezimiert war. Wer bisher noch daran gezweifelt hatte, wusste jetzt: auf die Nachbarn war kein Verlass mehr. Und nun hatte man noch den Kommandanten der bernischen Truppen eingesperrt, jenen Offizier, der den Widerstandswillen der ganzen Region verkörperte. Begreiflich, dass den Oltnern etwas heiss wurde. Ein Zeitgenosse schildert die düstere Stimmung jener Stunden treffend:<sup>39</sup> «Diese einzige Nacht vom 4. auf den 5. März erschütterte in Olten die bisherige Achtung und das Zutrauen, welches das alte Regiment genossen, sehr stark, und man vergass sich so sehr, dass man offen den Feind herbeiwünschte, damit er uns von den eigenen Landsleuten errette.»

In der Bürgerversammlung beschloss man, zwei Männer nach Solothurn zu senden, «um auszuwirken, dass die Franken baldmöglichst in Olten einziehen möchten». Die beiden Delegierten wählten, um den Nachstellungen der eigenen Landsleute auszuweichen, den Weg über bernisches Gebiet. – Bald darauf zog in Olten eine französische Grenadierkompagnie ein.<sup>40</sup> So gross war die Erleichterung, dass man der Besatzung die trikologeschmückten Stadtschlüssel auf einem Silbertablett eine Viertelstunde weit entgegenbrachte.

Hauptmann Fischer wurde nach Solothurn übergeführt, wo er bis am 29. Mai 1798 in Haft blieb. Zwischen Bern und Solothurn wurde er Anlass zu einer weitschweifigen diplomatischen Kontroverse.<sup>41</sup> Nach diesem «drôle de guerre» mit bürgerkriegsmässigem Beigeschmack

<sup>39</sup> U. Munzinger, *Geschichtliche Erinnerungen*, III.

<sup>40</sup> U. Munzinger (a.a.O.) gibt als Zeitpunkt des Einmarsches den 8. März 1798 an, ebenso J. von Arx (*Geschichte der Stadt Olten*) – Doch V. Munzinger (*StAO, Patrioten*, 19 ff.) weiss zu berichten, dass «gleichen Tags eine Compagnie Grenadier(e) von der 38<sup>ten</sup> Halbbrigade eintraf». Ihm folgt F. von Arx (*Bilder aus der Solothurner Geschichte*. Bd. II.) – Die einzige Chronik aus jenen Tagen ist diejenige des Strumpffabrikanten Joseph Frei. Er berichtet – allerdings um ein Jahr vordatiert – unter 8. März: «Sind hier die Franzosen morgens zwischen 10 u. 11 Uhr hineingezogen...» *StAO, Kleine Chronik vom Jahre 1797* von Joseph Frei.

<sup>41</sup> Eine ausführliche Behandlung der «Affäre Fischer» gibt F. von Arx (*Bilder aus der Solothurner Geschichte*, Bd. II, 212–216).

brachten die folgenden Tage die ersehnte Ruhe. Jeder suchte sich den veränderten Verhältnissen anzupassen, sich abzufinden mit den immer zahlreicher werdenden Besatzungstruppen.<sup>42</sup>

<sup>42</sup> Den einkehrenden Alltag signalisiert auch das Versiegen der Erinnerungen der Zeitgenossen. Zwar führen J. von Arx und U. Munzinger ihre Aufzeichnungen noch weiter, doch ohne den Flor bunter Tatsachen, der ihre bisherigen Schilderungen geschmückt hatte. Auch das Erinnerungsvermögen der Oltner Patrioten nimmt rapid ab und bleibt ganz aus, wenn es um die Folgen der Einrichtungen der helvetischen Verwaltung ging.



## II. Kapitel

### AUF DEM WEG ZUR NEUEN ORDNUNG

Durch die Truppeneinquartierungen und die Lieferungen an die Besatzungsmacht erfuhr der Jubel der Oltner bald eine grosse Ernüchterung. Gleich vom ersten Tag an hatte die ganze Region dank ihrer zentralen Verkehrslage stärker unter Requisitionen und Einquartierungen zu leiden als entlegenere Gebiete im Jura oder im höheren Mittelland. Olten bekam davon immer die Hauptlast, schon weil die Gasthäuser beliebte Offiziersunterkünfte waren.

Zum wirtschaftlichen und moralischen Druck, den das fremde Militär verbreitete, kam die Flut unerwünschter und weitgehend unverständlicher Neuerungen im öffentlichen und privaten Leben. Im Handumdrehen war der «Herr» zum «Bürger» geworden, der neben vielen neuen Freiheiten auch jene hatte, seine patriotischen Gegenspieler von jüngst in Abgeordnetenkammern und Gemeindeausschüsse zu wählen. Vor der Verfassung, von der alle redeten und die keiner zu sehen bekam, wusste man nur die Maximen «Gleichheit» und «Freiheit» zu nennen.

An Wahltagen trat der versteckte Zwang zur Einheit zutage: Trikolore, Kokarde, Schärpe und Freiheitsbaum waren die kaum verstandenen Symbole, mit denen sich Bürger, Gemeinwesen und Funktionäre zur neuen Ordnung bekannten. Da erhob sich neben der lauten Begeisterung einiger weniger der Widerstand derjenigen, die sich mit der Neuordnung nicht abfinden konnten.

#### **1. Militärherrschaft im März und April 1798 Annahme der Konstitution**

«Kein Leid wurde uns von den Franzosen zugefügt,...» schreibt der Oltner Chronist,<sup>1</sup> und in Anbetracht der jüngsten Bedrohung, der seine Gemeinde mit grossem Schreck zwar, doch heil an Leib und Leben entronnen war, dürfen wir ihm diese Beschönigung nicht verargen. Die Protokolle der Regierung und ihre Verordnungen lassen doch ein düsteres Bild entstehen<sup>2</sup>: Was die Oltner da im Augenblick der Gefahr

<sup>1</sup> StAO, Kleine Chronik vom Jahr 1797 (von Joseph Frei)

<sup>2</sup> StASO, Protokoll der provisorischen Regierung 1798 – ASHR I, 425 f. – Vgl. *J. von Arx*, Geschichte der Stadt Olten, 321. – *U. Munzinger*, Geschichtliche Erinnerungen, IV. – *J. Mösch*, Helvetik, 23 ff.

als Befreiung begrüsst hatten, entpuppte sich bald als drückende Last. Doch fand man sich vorerst still mit den neuen Umständen ab. In Olten fassten einige Eiferer ihre patriotische Tätigkeit als Verpflichtung auf und pflanzten statt einen Freiheitsbaum gleich deren drei. Sie schmückten sie mit rot-weiss-schwarzen Bändern, später dann mit den offiziellen grünen, roten und gelben Fahnen.<sup>3</sup> Aus den Dörfern der Umgebung hörte man nichts von solchem Überschwang, wenn man auch überall Freiheitsbäume errichtete und begann, die Kokarde zu tragen.

Am 8. März 1798 zog in Olten die 36. Halbbrigade aus Hüningen ein, um für die nächsten Wochen hier in Quartier zu gehen.<sup>4</sup> Dieser erste Andrang machte neue Einrichtungen nötig: so wurde im Amthaus ein Quartieramt eingerichtet und mit einem ständigen Schreiber besetzt. Diese Quartierämter wurden für die Organisation der Lebensmittellieferungen in allen grösseren Orten installiert, um einer gänzlichen Ausbeutung der Lebensmittelvorräte des Landes durch Einzelaktionen der Truppe zuvorzukommen. Praktisch hatten diese Ämter die Aufgabe, die Einquartierten mit Fleisch und Brot zu versorgen und die Fronleistungen für die Armee zu verteilen. Für Gemüse, Wein oder andere Bereicherungen des Speisezettels hatte der Quartiergeber keine Gegenleistung zu erwarten, wohl aber für Engroslieferungen an die Quartierämter oder – was besonders für Grossbauern von Bedeutung sein sollte – für die Transportaufträge. Die Leute lieferten ohne Murren, denn Liefern war besser als geplündert zu werden. Wohl soll im Raum Solothurn im Verlaufe der Kampfhandlungen, trotz Aufrufen zur Ordnung seitens der französischen Generalität,<sup>5</sup> geplündert worden sein.<sup>6</sup> Die provisorische Regierung nahm diesen Vorfall zum Anlass, eine resolute Demarche an Mengaud zu richten und dem Gesandten, der in Paris um Truppenverminderung nachsuchen sollte, eine entsprechende Denkschrift mitzugeben.<sup>7</sup> Doch die rigorosen

<sup>3</sup> J. von Arx (Geschichte der Stadt Olten) weiss zwar nichts von diesen drei Bäumen; im Gegenteil soll nach ihm «ohne sonderbares Gepräng und nur mit einem Aufwand von 12 Gulden» ein Freiheitsbaum errichtet worden sein. – U. Munzinger (Geschichtliche Erinnerungen IV) erinnert sich dagegen genau der drei Standorte der Bäume. – Was die Freizügigkeit in der Wahl der Nationalfarben betrifft, vgl. ASHR I, 1389.

<sup>4</sup> *F. von Arx*, Bilder aus der Solothurnischen Geschichte. Bd. II, 217. – *K. Wolf*, Lieferungen der Schweiz an die französischen Besatzungstruppen zur Zeit der Helvetik. Diss. Basel 1948, 48 ff.

<sup>5</sup> Schauenburg an die französischen Soldaten am 5. Februar 1798: «...Mes Camerades, il n'est qu'un moyen de parvenir à ce but (= die Befreiung vom aristokratischen Joch), c'est de prouver par votre conduite que les français, terribles dans les combats, sont humains et généreux envers les peuples qui les accueillent.» ASHR I, Einleitung Nr. 819.

<sup>6</sup> Z. B. die Plünderung und Verwüstung der Villa Riemberg. – *S. F. von Arx*, Bilder aus der Solothurner Geschichte. Bd. II, 171 ff.

<sup>7</sup> ASHR I, Einleitung Nr. 1467.

Gegenmassnahmen General Girards und die Anordnung General Schauenburgs vom 3. März<sup>8</sup> scheinen die Beutegier gedämpft zu haben; jedenfalls ist von Plünderungen nichts zu vernehmen, namentlich aus dem Distrikt Olten nicht.

Trotz dieser relativen Unversehrtheit war natürlich nicht zu erwarten, dass das Volk positiv auf die neuen Verhältnisse reagieren würde, so dass die provisorische Regierung am 15. März 1798 eine Proklamation verlesen liess, in der sie die Bürger, unter Androhung der Deportation, zur Solidarität aufforderte.<sup>9</sup> In dieser, durch die Präsenz fremder Truppen erhaltenen Ruhe wurden die Solothurner erstmals zu Urversammlungen aufgeboten, um der neuen Verfassung zuzustimmen.<sup>10</sup> Nun war aber in Olten und im ganzen übrigen Distrikt kaum ein Verfassungstext zu finden. Obwohl die neue Verfassung von Peter Ochs seit anfangs Februar 1798 in der Eidgenossenschaft herumgeboten wurde, ging die provisorische Regierung Solothurns erst am 16. März daran, die «Hauptgrundsätze einer neu einzurichtenden Constitution» in vierzehn Paragraphen drucken und in den Gemeinden verlesen zu lassen. Am 19. März nahmen die Solothurner die neue Verfassung an.<sup>11</sup> Tags darauf beschloss die Regierung, das Volk in einer zweiten Abstimmung doch noch über den gesamten Verfassungstext<sup>12</sup> befinden zu lassen. Ein Eilbote sollte in Basel fünfhundert Verfassungstexte holen, damit auf den 22. März in jeder Gemeinde wenigstens ein Exemplar bereitliege. Während sich die provisorische Regierung darin gefiel, den französischen Geschäftsträger Mengaud als Staatsgast frei und täglich durch zwei Ratsmitglieder beim Souper in Stimmung zu halten<sup>13</sup> – man liebäugelte mit der Vorstellung, Solothurn könnte Hauptstadt der Schweiz werden – erwies sich das Solothurner Volk

<sup>8</sup> ASHR I, Einleitung Nr. 1433. – Gen. Girard bezeichnete in seinem Tagesbefehl vom 3. März Plünderungen als «indigne d'un français républicain». – Gen. Schauenburg strich in seinem Aufruf an die Bevölkerung Solothurns die Religionsfreiheit hervor und stellte Plünderungen als in der Hitze des Kampfes mögliche Aktionen dar. Er forderte die Geschädigten auf, bei französischen Generälen, ja selbst bei ihm Schadenersatz zu fordern. – ASHR I, Einleitung Nr. 1436. – Vgl. *K. Wolf*, Lieferungen der Schweiz an die französischen Besatzungstruppen zur Zeit der Helvetik. Diss. Basel 1948, 48 ff.

<sup>9</sup> StASO, Gedruckte Mandate.

<sup>10</sup> Ein abenteuerliches Unterfangen: das Volk sollte einer ihm noch völlig unbekanntem Verfassung zustimmen. – Verfassungstext ASHR I, 566 ff.

<sup>11</sup> ASHR I, Einleitung Nr. 1726, 1747. – StASO, Protokoll der prov. Regierung, 27–29.

<sup>12</sup> Die Basler Verfassung, welche das Solothurnervolk dann annahm, unterschied sich in einigen wesentlichen Punkten von jener helvetischen Verfassung, welche die französischen Behörden später genehmigten. Die Basler Verfassung garantierte z. B. den Fortbestand der Staatskirchen und räumte Kantonen und Gemeinden mehr Selbständigkeit ein. Das Direktorium sollte weniger Macht ausüben können, und die Verfassungsrevision wäre wesentlich leichter zu vollziehen gewesen. – ASHR I, 587 ff.

<sup>13</sup> ASHR I, Einleitung Nr. 1508.

erneut gehorsam: Ohne den geringsten Widerstand und ohne Zwischenfall nahm es die vorgelegte Verfassung an,<sup>14</sup> und die Regierung beeilte sich, das Ergebnis nach Paris und «mit dem innigsten Vergnügen» an die Regierungen in Zürich und Bern zu melden.<sup>15</sup>

## 2. Bestellung der Kantons-, Distrikts- und Gemeindebehörden

Mit der Annahme der Verfassung hatten sich die Solothurner selbst das Schweizer Bürgerrecht gegeben. Damit sollte durch einen gewaltigen Schritt aus einer ständischen Gesellschaft ein egalisiertes, modernes Staatsvolk werden. Die helvetische Verfassung bestimmte den Wahlmodus. Die Urversammlungen mussten am 22. März die Wahlmänner bestimmen, ein Geschäft, das man im Distrikt Olten in eigenartiger Ruhe und Gelassenheit erledigte; nirgends ein Laut von Wahlkampf. Zwar fehlen Namenlisten und Wahlbeschreibungen aus den einzelnen Gemeinden, denn die verfassungsmässigen Protokollführer und amtlichen Wahlberichterstatter waren noch nicht bestimmt. Erst musste eine durch die Wahlmänner bestellte Legislative eine Landesregierung einsetzen, welche ihrerseits die Regierungsstatthalter, die Spitze der einzelnen Kantonsverwaltungen, zu bestimmen hatte. Erst dieser Regierungsstatthalter konnte durch die Ernennung der Distriktsstatthalter die Gemeinden neu organisieren, d. h. in den Dörfern sogenannte Agenten designieren, die dann alle Gemeindegeschäfte zu leiten und darüber zu berichten hatten. Somit sind wir über die Zusammensetzung dieses ersten Wahlmännerkollegiums im Ungewissen. Doch wird es der allgemeinen Unsicherheit wegen und bei dem militärischen Druck so gewesen sein, dass die Stimmbürger erst einmal jene zu Elektoren machten, die sich als Patrioten bereits hervorgetan hatten. Entsprechend gefügig reagierte das Wahlmännerkollegium in den Händen des ehrgeizigen Joseph Lüthy.<sup>16</sup> Im helvetischen Senat, wo dem Kanton Solothurn vier Sitze zustanden, kamen schliesslich drei Stadtsolothurner neben einen Vertreter der Landschaft zu sitzen. Erst bei den Grossratswahlen kam die Landschaft zu einer angemessenen Vertretung.

<sup>14</sup> *J. Mösch*, *Helvetik*, 29 ff.

<sup>15</sup> Weder J. von Arx (*Geschichte der Stadt Olten*) noch J. Frei (*StAO, Kleine Chronik vom Jahr 1797*) erwähnen den 19. bzw. den 22. März 1798. Auch spricht es für sich, dass weder ein Exemplar der 14 Vorschläge noch ein Text der Basler Verfassung in Olten erhalten geblieben sind.

<sup>16</sup> Lüthy war Sekretär der provisorischen Regierung und darum Organisator dieser Wahlen. Er selber wurde helvetischer Senator. – Zu seiner Person s. *A. Lätt*, *Ratsherr Urs Joseph Lüthy 1765–1837. 40 Jahre solothurnische Geschichte*. Olten 1926.

Dass die beiden Repräsentanten aus dem unteren Kantonsteil Olten und prominente Patrioten waren, ist nicht erstaunlich, soll es doch normal gewesen sein, dass sich die Patrioten gegenseitig vorschlugen, während die «Altgesinnten» verschüchtert im Hintergrund blieben. Mit Doktor Urs Josef Cartier und Joseph Hammer wählte der Distrikt Olten zwei exemplarische «Helvetiker» in den Grossen Rat: beides Söhne junger Oltnener Familien, radikal in Gesinnung, Arzt der eine, Wirt der andere, beide im Glorienschein des politischen Martyriums. Mit Brunner aus Balsthal und Trösch aus Seewen sollten sie in der Folge zum radikalen Flügel der Bauernpartei im helvetischen Grossen Rat gehören.

Zu den weiteren Obliegenheiten des Wahlmännerkollegiums gehörte auch die Bestellung einer kantonalen Verwaltungskammer.<sup>17</sup> In guten Treuen wählte man gemäss Basler Verfassung neun Verwalter,<sup>18</sup> unter ihnen Georg Hammer von Olten, der als Schaffner des Chorherrenstifts Schönenwerd einige Administrationserfahrung mitgebracht haben dürfte. Doch er wurde am 20. Mai 1798 zusammen mit drei Amtskollegen aus der Verwaltungskammer ausgeschieden, da die inzwischen durch die französischen Behörden genehmigte Verfassung bloss fünf Verwalter pro Kanton vorsah.<sup>19</sup> Mit der Wahl des dreizehnköpfigen Kantonsgerichts und des neun Mitglieder zählenden Distriktsgerichts waren die Pflichten der Wahlmänner erfüllt. Die weiteren Wahlen, zumal diejenigen der Exekutivbehörden, waren entsprechend dem Verständnis der Befehlsverwaltung Ernennungen von oben.

Am 25. April 1798 nahm der helvetische Senator Xaver Zeltner die Wahl zum Regierungsstatthalter des Kantons Solothurn an. Müssig zu sagen, dass das Direktorium damit die Geschicke des Kantons einem überzeugten Vertreter der neuen Ordnung anvertraut hatte, und dass dieser nur Gesinnungsgenossen als Unterbeamte einsetzte. Zum Unterstatthalter für den Distrikt Olten ernannte er den Oltnener Textilfabrikanten Urs Martin Disteli, einen eher gemässigten Vertreter der Patriotenpartei.<sup>20</sup> Verfassungsgemäss musste der Distriktsstatthalter in

<sup>17</sup> Mit der Proklamation der «Unabhängigkeit der schweizerischen Nation und ihre(r) Bildung in eine einzige, untheilbare, demokratische und repräsentative Republik» hatte jeder eidgenössische Stand seine Eigenstaatlichkeit aufgegeben. ASHR I, 631. – Auch in Solothurn war die provisorische Regierung zurückgetreten und hatte dem neuen, rein administrativen Gremium Platz gemacht.

<sup>18</sup> ASHR I, 590 (Art. 101).

<sup>19</sup> J. Mösch (Helvetik, 40, Anmerkung 1) meint, es sei bei dieser Elimination nicht ganz mit rechten Dingen zugegangen. – In diese Richtung weist auch, was die Verwaltungskammer selber am 27. Oktober 1798 an das Bezirksgericht Balsthal schrieb. StASO, OHG, 27. Oktober 1798.

<sup>20</sup> Disteli (1755–1839) stand dem Distrikt Olten nahezu zwei Jahre als Statthalter vor. – StASO, CP L, Nr. 61, 96, 120 f.

jeder Dorfschaft einen Agenten und dieser zwei Gehilfen ernennen. Am 25. Mai 1798 hatte Statthalter Disteli die ihm tauglich scheinenden Agenten im Distrikt Olten nominiert. Damit schien – von oben nach unten - eine gesinnungsmässig geschlossene Beamtenschaft errichtet.

Als Vorsteher der erst noch zu schaffenden Munizipalitäten waren die Agenten dazu bestimmt, die durch die Besetzung verursachten, unliebsamen Verordnungen durchzusetzen, z.B. die Verteilung von Requisitionen und Einquartierungen. Das machte diese Beamten und die neue Staatsform, die sie repräsentierten, auch im Distrikt Olten nicht beliebt, zumal 23 Agenten *homines novi* waren und bloss zwei im Ancien Régime als Gerichtssässe fungiert hatten und von daher etwas Vertrauen und Ansehen genossen.<sup>21</sup> Anders stand das Verhältnis im ersten Oltner Distriktsgericht: Neben drei ehemaligen Gerichtssässen, einem Statthalter und einem Bannwart, sassen bloss drei Neulinge. Dies sind zwei Beispiele, dass die neue Administration, zumal in personeller Hinsicht, nicht so neu war. Man gewinnt den Eindruck, je länger der exekutive Arm und je näher den alltäglichen Belangen, umso mehr sei man bemüht gewesen, bewährte und altgediente Leute zu ernennen. So waren auch die fünf Harschiere des Distrikts alle schon unter der alten Regierung in diesem Amt gewesen, der jüngste dreieinhalb, der älteste achtzehn Jahre.

Die Tatsache, dass im neuen Staatsgebäude die alten Fundamente der Verwaltung weiterhin tragen mussten, war durch neue Formen im öffentlichen Leben und im administrativen Verkehr nicht zu überdecken. Am 14. April 1798 nahm der Senat ein vom Grossen Rat vorgeschlagenes Gesetz an, laut welchem «die Cocarde dreifarbig seye, und zwar (...) grün oben, roth in der Mitte und gelb unten»<sup>22</sup> und vierzehn Tage später verfügten dieselben Behörden, «dass das Wort Herr bei allen Autoritäten abgeschafft bleiben, und dass statt diesem, der Gleichheit widerstrebenden Ausdruck, überall das schöne und simple Wort Bürger gebraucht werden sollte».<sup>23</sup>

Natürlich konnten eine andere Anredeform dem neuen Beamten nicht das Ansehen eines ehemaligen Vogtes verleihen, zumal dessen erste Amtshandlungen darin bestanden, Besatzungssoldaten unterzubringen, Requisitionen zu verteilen und Fronleistungen zu verlangen. Im übrigen vermutete man in jedem Agenten und Distriktsstatthalter mehr einen Spitzel der Regierung als einen Vertreter des Volkes.

<sup>21</sup> StASO, OS, Bd. 44, 23 ff.

<sup>22</sup> ASHR I, 644.

<sup>23</sup> ASHR I, 780.

### **3. Besatzung im März und April 1798 und «konterrevolutionäre» Bewegung im Distrikt Olten**

Beim Einmarsch der Besatzungstruppen errichtete die provisorische Regierung eine «Militär-Agence», um die Bevölkerung vor den sogleich einsetzenden Zwangslieferungen nach Möglichkeit zu schützen.<sup>24</sup> Die Agenten erhielten Weisung, für jede Lieferung an die Franzosen ein Formular auszufüllen und dieses im Original aufzubewahren. Auch war für jede Auslieferung aus den amtlichen Magazinen ein «Contre-Bon» einzufordern, welcher vom zuständigen französischen Kriegskommissär unterschrieben sein musste. Im Bericht an das Direktorium stellte die Verwaltungskammer die Schwierigkeiten vor, «dass bei einer so schnellen Abänderung weder für alle Lieferungen Bons, noch viel weniger die gegebenen Bons sich nach Vorschrift finden.» So waren diese Lieferungen doch reglementiert, und es bestand Hoffnung auf eine angemessene Vergütung. Die willkürlichen Beschlagnahmungen dürften seit Mitte März aufgehört haben. Am 16. März erliess die provisorische Regierung nämlich eine Aufforderung an alle Kommissäre, nebst den Verzeichnissen der Kriegsgefangenen und Toten auch eine Liste «aller von den Franzosen entwendeten Pferde, Füllen, Stiere und Kälber einzusenden.»<sup>25</sup> Aus dem Distrikt Olten gingen keine solchen Listen ein. Aus diesen ersten zwei Monaten der Besatzung sind bloss zwei Zeugnisse bezüglich Einquartierung und Verpflegung von Militär im Distrikt Olten erhalten geblieben. Auf einer Seite jenes Protokollbuches, welches Gemeindeverwaltung und Munizipalität gemeinsam brauchten, findet sich zwischen anderen Verzeichnissen eine Tabelle der Einquartierten in den Monaten März und April 1798.<sup>26</sup> Laut diesen Angaben verpflegte die Gemeinde Olten ab 8. März für sechs Tage 120 Soldaten und sechs Offiziere. Zu diesen kamen am 11. März noch 36 Offiziere und 380 Mann; damit hatte die Gemeinde zwischen 11. und 14. März 542 Mann in Quartier. Vom 8. bis 14. März wurden 2076 Tagesrationen Fleisch und Brot ausgerichtet. Es ist erstaunlich, dass diese Leistungen erbracht werden konnten und dass sich niemand um Verlegung der Truppen in die umliegenden Gemeinden bemüht hatte, was man in der Folgezeit bei weit geringeren Belastungen sofort in die Wege leitete. Zu diesem Zeitpunkt brachte es Olten noch fertig, eine Besatzung von rund der Hälfte der Einwohnerschaft aufzunehmen, wobei aus Mangel an Unterlagen nicht bekannt ist, was gleichzeitig an Requisitionen gefordert und geliefert wurde. Ein

<sup>24</sup> ASHR I, 667.

<sup>25</sup> StASO, Protokoll der provisorischen Regierung, 23.

<sup>26</sup> StAO Protokoll der Munizipalität und Gemeindeverwaltung 1800–1807, 20.

weiteres Problem ergab sich daraus, dass die Einquartierten irgendwie verzeichnet werden mussten. Im mittelalterlichen Olten mit seinen winkligen Gassen und schmalbrüstigen Häusern konnte ein fremder Soldat sein Quartier nicht mehr ohne Auskunft wiederfinden. Zum ersten Mal in der Geschichte der Stadt wurde es nötig, die Häuser zu numerieren. Man pinselte die Nummern mit einer Farbmasse aus Leinöl und Kienruss an die Türbalken oder auf Holztäfelchen.<sup>27</sup>

Dass vor allem die Dörfer an den Hauptstrassen betroffen waren, ergibt jener Hinweis: Am 1. Mai 1798 gelangte die Gemeinde Schönenwerd durch ihren Agenten an die Verwaltungskammer in Solothurn nicht mit der Bitte um Erlass einer Requisition, sondern mit dem Ansuchen, man möge der Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Pflicht helfen; seit dem 26. April habe man nämlich täglich zwanzig bis vierzig Pferde zu füttern, und die Bürger brächten das nötige Quantum beim besten Willen nicht mehr auf.<sup>28</sup> Schon vorher hatte es die Gemeinde in Aarau versucht, war aber abschlägig beschieden und an die solothurnische Kantonalverwaltung verwiesen worden. Da geriet die Angelegenheit auf die lange Bank, vernehmen wir doch nichts von einer Hilfeleistung an die bedrängte Gemeinde: auch verzichtete diese, wohl in Unkenntnis der Möglichkeit, auf weitere Petitionen an höhere Instanzen. Vielleicht, dass die Gemeinden zu diesem Zeitpunkt die Lasten der Besatzung und des ungewöhnlichen Verkehrs noch eben ertragen konnten und diese Leistungen in Bittschriften hochspielten. Doch, wo wir auch schauen, die Lieferungen wurden geleistet, und keine französische Armeestelle hatte Grund zur Klage. So sehen wir uns in der naheliegenden Annahme getäuscht, die Lasten der Okkupation hätten anfangs Mai 1798 jene unüberlegten Einzelaktionen ausgelöst, welche im amtlichen Jargon sogleich als «Aufstand» und «konterrevolutionäre Bewegung» apostrophiert wurden. Wie schon erwähnt, verharrte das Solothurner Landvolk seit der Gegenreformation geschlossen in den überlieferten Formen des katholischen Lebens und verstand jede Veränderung auf diesem Gebiet wie einen Angriff auf sein Leben. Dieses geradezu elementarsten Gefühls hatte sich die alte Regierung bedient, als sie die konterrevolutionäre und bisweilen antifranzösische Propaganda mit Vorliebe religiös einfärbte und jeden Akt gegen die überkommene Ordnung mit Glaubensfeindlichkeit gleichsetzte. Die Pfarrer hatten die Ablösung der alten Regierung überlebt und versahen auch im neuen Staat noch ihre alten Funktionen; wie denn auch dieser neue Staat, wenigstens so wie ihn der einfache Landmann erlebte, nicht antireligiös war. Doch das Misstrauen blieb,

<sup>27</sup> Rechnungen der Stadt Olten 1728–1809.

<sup>28</sup> StASO, OS, Bd. 43, 12.

wachgehalten durch Gerüchte, und es brauchte schliesslich nur ein geringfügiges, für die Bürger des Distriktes Olten sogar recht entlegenes Ereignis, um die Glut anzufachen.<sup>29</sup>

Nach und nach liefen die Nachrichten vom Widerstand der Bergkantone ein; denn was sich hierzulande mit stiller Ergebenheit vollzogen hatte, die Annahme einer diktierten Verfassung, stiess in Glarus und in der Innerschweiz auf geschlossene Ablehnung. In aller Eile wurde dort ein Verteidigungsplan erstellt und die Grenze besetzt. Doch die mangelhafte Führung, der Partikularismus und die Übermacht der Franzosen brachen schliesslich den Widerstand. – Die Sympathie des Solothurner Landvolkes galt kompromisslos den vereinigten Innerschweizern: sie, die Söhne der Heldenväter, würden das fremde Joch abschütteln und Freiheit und Religion verteidigen, so hoffte man. Der Verwaltungskammer blieb dies nicht verborgen. Doch, je mehr sie zu beschwichtigen suchte und die Leute vor unüberlegten Handlungen warnte, desto eifriger bot man die Neuigkeiten herum, vor allem seit dem 21. April, als die eigentliche militärische Auseinandersetzung begann. Und wie dann am 3. Mai die Nachricht von der Besetzung und Plünderung Einsiedelns die Runde machte, da empfand man das nicht als kriegerischen Akt, sondern eher als Hieb gegen die heilige Religion, zumal es hiess, die Franzosen hätten den Schatz des Klosters Einsiedeln auf zwanzig Wagen weggeführt.<sup>30</sup> Dem Freiheitsbaum, diesem äusseren Zeichen des neuen Staates, galt der Hass zuerst. Am 7. Mai, unmittelbar vor Mittag, meldete der Sigrist und Agent von Untererlinsbach dem Distriktsstatthalter Disteli nach Olten, letzte Nacht seien in seinem Dorf, und zwar auf der Solothurner wie auf der Aargauer Seite, alle Freiheitsbäume umgehauen worden. In aller Frühe habe er dann einen frischen Baum schlagen lassen, habe aber dessen Herrichtung zum Freiheitsbaum gar nicht abgewartet, sondern sei sogleich nach Olten gekommen. Statthalter Disteli sandte auf der Stelle drei Harschierer nach Erlinsbach, die die Gerichtsleute nach Olten berufen sollten. Allein, in Olten angelangt, wollten sich diese nicht äussern und gaben vor, die Dorf- und Nachtwächter wären die geeigneteren Auskunftspersonen. Nach der Befragung der Nachtwächter meldete der Unterstatthalter die Schuldigen nach Solothurn.<sup>31</sup>

<sup>29</sup> Obwohl diese Ereignisse bereits durch E. Meyer (Bauernunruhen zur Franzosenzeit im untern Kantonsteil. Historische Mitteilungen. Neue Folge, 3. Jg. Olten 1950, Nr. 3, 4) dargestellt worden sind, sollen sie hier unter Verwendung weiterer Quellen nochmals geschildert werden.

<sup>30</sup> ASHR I, 1017, 2. – Vgl. *W. Oechsli*, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Leipzig 1903, Bd. 1, 170.

<sup>31</sup> StASO, OS, Bd. 43, 19–22 f.

Aus diesen Verhören – neun ehrenhafte und namentlich genannte Bürger aus Ober- und Niedererlinsbach mussten dem Statthalter Red und Antwort stehen – erfahren wir nebenher auch, wie sich die Dörfer gegen nächtliche Überraschungen zu schützen suchten: So schien es üblich gewesen zu sein, dass zwei Gemeindegossen von der Dämmerung bis Mitternacht Wache hielten, wobei sie zu patroullieren hatten. Ab Mitternacht bis zum Morgengrauen wurden sie dann von zwei anderen abgelöst. Darum war es möglich, die Tatzeit des obigen Vergehens genau festzulegen: Die Freiheitsbäume mussten in der Zeit von zwölf Uhr nachts bis ein Uhr früh gefällt worden sein, in der Stunde also, in der die Wachablösung stattfand. Ein Mitglied der zweiten Wache gab zu Protokoll, er habe nach Mitternacht zwei der Delinquenten beim Bären vorbeigehen sehen. Darauf sei er selber eingekehrt, um etwas zu trinken und habe dabei vernommen, dass der Baum im Oberdorf gefällt worden sei. Bestätigt wurde diese Aussage durch einen anderen, der aussagte, es dürfte etwa ein Uhr gewesen sein, als er die beiden im «Berndorf» habe vorbeigehen sehen.

Was hatte diese vier Gesellen aber zur Tat veranlasst? Auch dazu ermöglichen jene Protokolle interessante Aufschlüsse: So wusste Johannes von Felten von Niedererlinsbach zu sagen, die vier der Tat Bezichtigten seien an jenem 6. Mai bis gegen Mitternacht bei ihm im Wirtshaus gesessen und hätten währschaft getrunken. Dabei hätten sie weder die Absicht geäußert, die Bäume umzuhauen, noch hätten sie sich mit einer solchen Tat gebrüstet. Daraus dürfen wir nun schliessen, dass die Tat – denn vollbracht hatten sie die vier schliesslich, wie ihre überstürzte Flucht bewies - eher dem durch Alkohol aufgeputschten Übermut als einem wohldurchdachten, die ganze Region umfassenden Aufstandsplan entsprang.<sup>32</sup>

Im nahen Aarau mass man zwar der Episode erhebliche Bedeutung bei. Schon tags darauf, am 7. Mai, sandte der Justizminister dem Regierungsstatthalter einen «Verbalprocess» über «die contrarevolutionäre Handlung (...), deren sich einige Aufrührer der Gemeinde Erlinsbach zu Schulden kommen liessen». Darin verlangte er kategorisch eine eingehende Untersuchung des Falles und die Aburteilung der «Thäter und Gehülfen»; daneben solle die Gemeinde angehalten werden, die Bäume innert sechs Stunden wieder aufzurichten, ansonst sie mit militärischer Exekution rechnen müsse. Wahrscheinlich ohne es zu wissen, wie recht er mit seiner Vermutung hatte, schrieb der

<sup>32</sup> Sowohl J. Mösch (Helvetik, 60) als auch E. Meyer (s. oben Anm. 29) sprechen von «Verabredungen» zwischen den jungen Dörflern. Beide betrachten die Aktionen als organisiert, während wir den Eindruck erhielten, es handelte sich dabei um kopflose Ausbrüche, die der Überempfindlichkeit der Bauern in religiösen Belangen entsprangen und die in absoluter Isolation begangen wurden.

Minister im Postskript seines Schreibens: eine Meldung, ...« dass nach weiter eingezogenen Berichten die Freiheitsbäume bis gegen Olten herauf sollten gefällt worden sein, und dass sich nun fanatische Bewegungen verspüren lassen, da man vorgibt, der Schatz von Einsiedeln sei in der Nacht auf zwanzig Wagen fortgeführt worden».<sup>33</sup> Bei der sprichwörtlich orthodoxen Haltung der Solothurner in religiösen Angelegenheiten wird dieses Gerücht, wenn auch sicher nicht einzige Ursache, so doch auslösendes Moment für diese Aktion gewesen sein.

Besonders geeignet, den Schrecken der Regierung und der Behörden zu steigern, waren die folgenden Auftritte im untern Gäu und in Olten. In Wangen verband sich so etwas wie Widerstand mit dem Namen der Familie Husi<sup>34</sup>. So soll ein Joseph oder Felix Husi Leute angeworben haben, um der «ehrwürdigen Jungfrau von Einsiedeln» zu Hilfe zu eilen und die Franzosen, die ohnehin erledigt seien, endgültig zu verjagen. Unnütz zu sagen, dass der Mann auf ein falsches Gerücht hereingefallen war, denn von einer Niederlage der Franzosen in der Innerschweiz konnte zu dem Zeitpunkt überhaupt keine Rede mehr sein. So erhielt Husi umgehend Zeit, seine überstürzte «Hilfsaktion» im Gefängnis zu bedenken.

Allein sein Beispiel musste auf die Dorfgenossen nachhaltig gewirkt haben; denn als der französische Geschäftsträger Joseph Mengaud, begleitet von zwei Bediensteten, durch Wangen reiste, sah er sich plötzlich von einer Horde wütender, mit Knütteln bewaffneter Bauern umstellt. Die liessen ihn zwar weiterziehen, als er ostentativ seine Pistolen bereitmachte. Dennoch lief die Untersuchungs- und Exekutionsmaschinerie an: Der Weibel von Olten zog mit einem Detachement von sieben Mann nach Wangen, um die Rädelsführer ausfindig zu machen. Doch kaum angelangt, wurden sie von den Wangenern überfallen und aus dem Dorf verjagt. Allzu heftig wird es nicht zugegangen sein, konnte doch einer der Bauern als Anführer ausgemacht werden: Joseph Husi, der sich bei der Verhaftung jenes anderen Joseph oder Felix Husi schon durch auflüpfige Reden bemerkbar gemacht hatte. So sollte er, späteren Protokollen zufolge,<sup>35</sup> gesagt haben, «man könnte den Franzosen eine Kanone wegnehmen, weil allezeit nur wenig Soldaten darbei seien, und dann könnte man sich schon wehren; auch wollte er gerne in die Länder gehen – (wo damals tatsächlich noch heftig gekämpft wurde) – wann er nur ein(en) Kamerad (en) hätte so ihn begleiten würde.»

<sup>33</sup> ASHR I, 1017, 2.

<sup>34</sup> ASHR I, 1017, 3.

<sup>35</sup> HEABE, 1599, 127 ff.

Derart also waren jene «Werbungen» gewesen, ob denen die Regierung Niederamt und Gäu schon in hellem Aufruhr sah.<sup>36</sup>

Nun war dieser Joseph Husi der Ältere tatsächlich ein Hitzkopf und genoss als Wirt und Dorfagnat ein gewisses Ansehen bei seinen Mitbürgern. Weder der Rickenbacher Weibel noch ein Verwandter konnten ihn zu einer Entschuldigung bewegen, damit die Sache gütlich beigelegt hätte werden können. Im Gegenteil, Husi schimpfte und drohte weiter. Auf dem Maimarkt in Olten lärmte er, wenn man jenen andern Husi nicht binnen zweier Stunden freilasse, werde er ihn mit seinen Leuten herausholen. Einer halben Grenadierkompagnie gelang es schliesslich, in Wangen geregelte Verhältnisse zu schaffen. Grossrat J. Hammer, der diese Aarauer Grenadiere als Kommissar begleitete, reichte dem Direktorium einen ausführlichen Bericht über diese Aktion ein.<sup>37</sup>

Bei den Verhören kamen nicht nur alle Namen jener heraus, die sich am 7. und 8. Mai zusammengerottet hatten, sondern es fiel auch ein Schlaglicht auf den eigentlichen Anlass, der die Unruhe verursacht hatte. Demnach hatte jener Joseph Husi, Untervogts Seppli genannt, beizeiten die ärmeren Dorfgenossen auf seine Seite gebracht und sich so eine Klientel geschaffen, indem er Lebensmittel verteilt und die Leute gebeten hatte, «man solle zusammenlaufen, wenn Volk kommen sollte, um ihn abzuholen». Damit erscheint auch die Affäre «Mengaud» in einem anderen Licht: Offenbar wollten die Wangener diesen «Agenten» behändigen, um ihn gegen den Gefangenen Joseph Husi, Felixen Gross, auszutauschen. Schliesslich ging der flüchtige Joseph Husi doch noch ins Netz. Sein Bericht ist ein Hinweis auf den zufälligen und improvisierten Charakter des Aufstandes und die desperate Verfassung, in der sich der einfache, gläubige Solothurner befand.

«Josph Husi von Wangen, sogenannter Untervogts Seppli des Gerichts bekennt, als des Kommissars von Olten Sekretär Franz Joseph Feigel zu ihm gekommen und ihn im Namen des Kommissars aufgefordert habe, nach Olten zu sich zu begeben, um sich dort zu verantworten, habe er ihm gesagt, er komme nicht mit ihm, denn er hätte nie geglaubt, dass der Kommissar und sein Bruder so unreligiös schlechte Leute wären, und man solle nur mit Soldaten kommen, um ihn abzuholen; aber sie sollen sich in Obacht nehmen, wie sie wieder zurückkommen, und wenn in Zeit von zwo Stunden Joseph Husi, sogenannter Felixen Gross, nicht zu Hause sei, so komme er mit dem ganzen Dorf Wangen, um ihn mit Gewalt abzuholen. Ferners bekennt er, das Gleiche den Tag zuvor in Olten gesagt zu haben; damals sei er

<sup>36</sup> Vgl. die Notstandsdebatte im Grossen Rat vom 8. Mai 1798. ASHR I, 1016 ff.

<sup>37</sup> HEABE 1599, 118 ff.

aber betrunken gewesen. Endlich sagt er, es sei ihm nun gleich, was ihm widerfahre, denn es werde doch immer schlimmer gehen, da die Religion zerstört werde. Von Joseph Husi, Felixen Gross, weiss er nichts zu berichten, als dass er gesagt habe, er wolle in die Länder gehen um zu sehen, ob es auch so schelmisch zugehe wie hier.»

Am 9. Mai 1798 rückte eine Grenadierkompagnie von Basel in Olten ein, worauf Hammer die bisher zur Verfügung gehabte halbe Kompagnie nach Aarau zurückschickte und die neue Mannschaft auf die Dörfer um Olten verteilte.

Er fuhr fort, Verdächtige und Unbescholtene zu verhören und Protokolle aufzunehmen. Dabei entpuppte sich manche «contrarevolutionäre» Aktion als dummer Jungensteich, wie etwa jene von Winznau, wo der Sohn des Statthalters gestand, er habe «ohne etwas anderes zu denken und ohne Nebenabsichten dabei zu haben, den Freiheitsbaum mit einem Beil angehauen». Und er bat inständig, «man möchte dieses nicht als einen bösen Willen, sondern als jugendliche Unbesonnenheit ansehen.» Oder sie war die kopflose Tat eines Einzelnen, wie in Trimbach, wo Urs Viktor Soland auf ein Gerücht hin das ganze Dorf gegen Olten führen wollte, da er vernommen hatte, die Leberberger Bauern hätten ein Gleiches erfolgreich gegen die Stadt Solothurn unternommen. Soland wollte sogar die Kirche aufsprengen, als sich der Sigrist weigerte, die Sturmglocke zu läuten. Im Verhör allerdings suchte er dann alles auf einen abzuschieben, der es schon vor einiger Zeit vorgezogen hatte, auszuziehen. – Auch entstand der Widerstand in der Wallung, die der Alkohol in die Köpfe jagt, wie in Lostorf, wo der Lehenwirt Johann Gisi zugab, er habe zum Fällen der Freiheitsbäume geraten, weil man dasselbe schon in Erlinsbach getan habe; allerdings wollte er mildernd vermerkt haben, dass er diesen Tag betrunken gewesen sei. – Man brauchte sich bloss ein bisschen aufzuspielen, einen «Fidelisknüttel» auf sich zu tragen und herumzubieten, man möchte ein paar «französische Husaren ab den Pferden» schlagen, schon war man denunziert und in Haft. Denn es gab jetzt auch wieder solche von der Art jenes Lostorfer Strumpfstrickers, der zwar als ein «bis anhin immer bekannter und verfolgter Patriot» gefeiert wurde, sich aber doch «genötigt gesehen, den Aristokraten zu spielen, um seines Lebens sicher zu sein.» Sie alle sorgten schliesslich dafür, dass Hammers Verhörliste zu einem beachtlichen Dossier anschwell.

Später mögen diese Massnahmen reichlich übertrieben geschienen haben, für die Zentralregierung in Aarau und das neue, blutleere Verwaltungsgerippe standen die Zeichen aber auf Sturm. So versteht man vielleicht die überstürzten Gegenmassnahmen, die der Grosse Rat beschliessen wollte. Bereits an jenem 8. Mai hatte dieses Gremium mit Begeisterung einem Vorschlag seines Präsidenten zugestimmt, «dem

Directorium die Vollmacht zu erteilen, in diesen Umständen alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Heil des Vaterlandes und zur Sicherheit der obersten Gewalten nöthig sein möchten». In einer Resolution begründete er dem Senat seinen Antrag wie folgt: «In Betracht der dringenden Nothwendigkeit, die Sache der Freiheit zu schützen, und in Erwägung, dass Massregeln von Energie nöthig sind, um die Republik von innerer Unruhe zu retten, beschliesst der Grosse Rat, dem Directorium provisorisch unbedingte Vollmacht zu erteilen, von jedem zu diesem Zwecke dienlichen Mittel nach seinem Gutdünken Gebrauch zu machen».<sup>38</sup> Mit dieser Notstandsverordnung hätte der Grosse Rat dem Direktorium zweifellos Tür und Tor zur Diktatur geöffnet. Doch hier wirkte sich, wie so oft später, der mässige Einfluss des Senats aus: Am selben Tag verwarfen die Senatoren einmütig diese Vorlage als verfassungswidrig und liessen verlauten, das Direktorium habe «alle mögliche Kraft, um diesen allem entgegenzuwirken und die Schuldigen zu bestrafen». Auch wenn man den gegenwärtigen Direktoren alles erdenkliche Vertrauen entgegenbringe, solle man es doch nicht so weit treiben, «fünf Diktatoren aus ihnen zu machen».

So blieb denn nichts anderes, als dem Vorschlag des Justiz- und Polizeiministers Beschlusskraft zu verleihen, den Stellvertreter des solothurnischen Regierungsstatthalters in das Unruhegebiet zu entsenden und ihm ein Grenadierbataillon zu Verfügung zu halten.<sup>39</sup> Mit gleichem Beschluss entliess das Direktorium den Repräsentanten Hammer, nicht ohne ihm für seine schnelle und umsichtige Arbeit «den höchsten Beifall» auszusprechen.

Unter der Drohung der französischen Bajonette hatte es die neue Verwaltung fertig gebracht, diesen Widerstandsfunken zu ersticken. Gebrochen war der Widerstand nicht. Im Frühjahr 1799 sollte er wieder losbrechen, und im Sommer 1802 versetzte er der helvetischen Regierung den Todesstoss im «Stecklikrieg». Immer war es dieselbe Energie, die dem neuen Staatsgebilde und seinen Vertretern die seit Jahrhunderten bewährten Lebens- und Gemeinschaftsformen entgegenhielt.

<sup>38</sup> ASHR I, 1018, 4, 6.

<sup>39</sup> StASO, OS, Bd. 44, 5. – ASHR I, 1019, 8 a.

### III. Kapitel

## DIE NEUE ORDNUNG IM DREISCHRITT VON KANTON, DISTRIKT UND GEMEINDE

### 1. Der Distrikt Olten als Teil des helvetischen Kantons Solothurn – Die einzelnen Gemeinden

Am 19. bzw. 22. März 1798 hatte das Solothurnervolk in der ersten Abstimmung seiner Geschichte die helvetische Verfassung angenommen.<sup>1</sup> Damit war der Stand Solothurn zu einem reinen Wahl-, Verwaltungs- und Gerichtsbezirk der einen und unteilbaren helvetischen Republik geworden. Am 5. Mai bestellte der helvetische Grosse Rat eine Kommission, die er mit der territorialen Einteilung des Kantons Solothurn betraute. Unter dem Präsidium des Oltner Arztes Urs Peter J. Cartier fanden sich die solothurnischen Abgeordneten Kulli, Trösch, Hammer und Gisiger zu Beratungen zusammen. Diese Arbeit erwies sich als nicht eben einfach und zog sich namentlich wegen Grenzziehungsfragen mit Frankreich in die Länge.<sup>2</sup>

Mittlerweile waren im Kanton jene «contrarevolutionären Bewegungen» losgebrochen und wieder unter Kontrolle gebracht worden. In diesem Zusammenhang suchte das Direktorium besonders in Unruhegebieten jede Grundlage zu Rechtsunsicherheit zu beheben. Am 10. Mai drängte es die Kommission Cartier zu einem provisorischen Einteilungsentwurf, der umgehend eingebracht und am 15. Mai durch die Bestätigung in den Räten rechtskräftig wurde.<sup>3</sup> Der Kanton Solothurn war in fünf Distrikte eingeteilt, wie es naturräumliche Gegebenheiten vorzeichneten. So lehnten sich die Distriktsgrenzen an die alten Landvogteimarken an und zeichneten die heutigen fünf Amteien vor:

Solothurn	Solothurn–Lebern
Biberist	Bucheggberg–Kriegstetten
Balsthal	Thal–Gäu
Büsserach	Dorneck–Thierstein
Olten	Olten–Gösgen.

<sup>1</sup> S. oben, II. Kapitel.

<sup>2</sup> Die Gemeinden Witterswil, Bättwil, Flüe, Hofstetten, Metzleren, Rodersdorf und Kleinlützel, durch ihre Exklaven-Lage vom solothurnischen Staatsgebiet abgetrennt und direkt an Frankreich grenzend, waren Anlass zu einer umständlichen Grenzbereinigungsdiskussion im Rat. – ASHR I, 1107. – Vgl. Mösch, Helvetik, 43 f.

<sup>3</sup> ASHR I, 1106.

Sicher kein Einteilungsprinzip war die Anzahl der Gemeinden. So stand Biberist mit 32 Gemeinden an der Spitze, während Solothurn mit 14 Gemeinden kleinster Distrikt war.<sup>4</sup> Der Distrikt Olten, mit seinen 25 Gemeinden zweitgrösster im Kanton, setzte sich eigentlich aus vier Verwaltungsbezirken des Ancien-Régime zusammen:<sup>5</sup>

1. Schultheissenamt Olten
2. Herrschaft Gösgen
3. Friedauer Amt
4. Werder Amt<sup>5</sup>

Nach der Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zu diesen älteren Verwaltungseinheiten ergibt sich folgendes Bild des Distrikts Olten:

<i>Schultheissenamt Olten</i>	Einwohner
– Gemeinde der Stadt Olten . . . . .	1143
<i>Friedauer Amt</i>	
– Boningen . . . . .	202
– Fulenbach . . . . .	375
– Gunzgen . . . . .	339
– Hägendorf . . . . .	800
– Kappel . . . . .	490
– Rickenbach . . . . .	250
– Wangen . . . . .	616
<i>Werder Amt</i>	
– Dulliken . . . . .	445
– Starrkirch-Wil . . . . .	300
– Däniken . . . . .	396
– Gretzenbach . . . . .	422
– Walterswil . . . . .	288
– Schönenwerd . . . . .	507
<i>Herrschaft Gösgen</i>	
– Trimbach . . . . .	838
– Wīnzau . . . . .	305
– Obergösgen . . . . .	215
– Lostorf-Maren . . . . .	600
– Niedergösgen . . . . .	435
– Stüsslingen-Rohr . . . . .	635
– Niedererlinsbach . . . . .	517
– Obererlinsbach . . . . .	303
– Kienberg . . . . .	414
Ifenthal–Hauenstein Wisn . . . . .	700
25 Agentschaften . . . . . Einwohner <sup>6</sup>	11 535

Diese 25 Agentschaften waren dem Distriktsstatthalter<sup>7</sup> von Olten unterstellt und erlitten in der Folge das wechselvolle Geschick, das die helvetische Verfassung und Gemeindegesetzgebung über sie verhängte.<sup>8</sup>

## 2. Das Distriktsstatthalteramt in Olten

### a) Das Amt

In der helvetischen Verfassung waren die Funktionen des Distriktsstatthalters wie folgt umrissen:<sup>9</sup>

«Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den Gerichtshöfen oder der Verwaltungskammer ergehenden Befehle ist in jedem Hauptort und in jedem Distrikte ein Unterstatthalter...»

Damit waren die Hauptaufgaben im Wesentlichen fixiert: Aufsicht und Exekutive. Auf der Stufenleiter der Befehlsverwaltung stand der Distriktsstatthalter am Angelpunkt zwischen Befehlsausgabe und Ausführung, zwischen Regierungsstatthalter und Verwaltungskammer einerseits und Agent und Gemeinde andererseits. Diese Mittlerstellung und die noch zu besprechenden Aufgaben im einzelnen machten dieses Amt zum anspruchsvollsten mittleren Kaderposten in der neuen Verwaltung. Es eignete sich ganz besonders, seine Inhaber zu Miss-

<sup>4</sup> StASO, Verschiedene kantonale Etats 1798–1801.

<sup>5</sup> Die Gerichte Dulliken und Schönenwerd wurden 1623 vom Gösgeramt abgetrennt und dem Oltner Schultheissen unterstellt.

<sup>6</sup> Nach den Angaben, die die Pfarrherren anfangs 1799 im Auftrag des Ministers der Künste und Wissenschaften einreichten. HEABE, Bd. 1396.

<sup>7</sup> Dieser Beamte wurde gelegentlich Unterstatthalter genannt, gemäss dem französischen Vorbild, obwohl diese Bezeichnung dem Stellvertreter des Regierungsstatthalters vorbehalten war. Im schriftlichen Verkehr bedienten sich sowohl der Regierungsstatthalter als auch die Verwaltungskammer oft der einheitlichen Anrede «An alle Unterstatthalter» oder «An alle Bezirksstatthalter.»

<sup>8</sup> Die Verfassung umriss zwar das Verhältnis zwischen Staat und Einzelgemeinde (Art. 15 ff.), doch trat sie die Organisation der Gemeinden an die Gesetzgebung ab. Diese begann ihre Arbeit mit dem Gesetz über die provisorische Organisation der Gemeinden vom 13. November 1798 (ASHR III, 536 ff.), dessen Publikation am 3. Dezember 1798 aufgeschoben wurde (ASHR III, 707 f.); dann folgten das Gesetz über die Munizipalitäten und Gemeindeverwaltungen vom 15. Februar 1799 (ASHR III, 1158 ff.) und die Vollziehungsverordnung vom 13./14. März 1799 (ASHR III, 1339 ff.). Nebenher entstanden Modifikationen in Zusatzvorschriften, Aufschubs- und Rücknahmeverordnungen. – Vgl. HBLS, Helvetik (Gemeindewesen) – A. Staehelin, Helvetik. Basel 1972. H. Weber, Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik. Diss. Zürich 1971.

<sup>9</sup> ASHR I, 584 f.

bräuchen zu verleiten, indem ihnen nebst den exekutiven Aufgaben noch die Aufsichtspflicht über die Rechtssprechung überbunden war. Dazu kam jeder neue Auftrag an die Verwaltung zuerst einmal zum Distriktsstatthalter, der ihn selber ausführen musste oder zumindest die Ausführung zu beaufsichtigen hatte.

Wie beschaffen ein solcher Verwaltungsmann sein sollte, davon hatte der Gesetzgeber ziemlich klare Vorstellungen. In der «Instruction für die Regierungs-Statthalter» vom 10. Mai 1798 stand:<sup>10</sup>

«Hier legen wir euch dringend ans Herz, zu Beamten, die von eurer Wahl abhängig sind, solche Männer aufzufinden, deren Rechtsschaffenheit und ächter Patriotismus allgemein anerkannt, die mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit vertraut oder wenigstens moralischer und politischer Cultur fähig seien, die die neue Ordnung der Dinge lieben und daher mit Eifer zu ihrer Gründung und Befestigung mitwirken, die ebenso sehr von Aristokratie als Demagogie oder ehrgeiziger Volksschmeichelei entfernt seien, die Festigkeit (mit) ächte(r) Popularität vereinigen und so des allgemeinen Zutrauens würdig seien.»

War dieses Muster helvetischen Amtseifers gefunden und ernannt, erwies es sich des öfters, dass sich der Statthalter bei allem guten Willen im Gewirr seiner Pflichten und Funktionen verstrickte und die zwar gutgemeinten, doch meist verspäteten «Verhaltensbefehle» missverstand. Die unklare Stellung zwischen den Gewalten wurde auch dem Distriktsstatthalter Disteli zum Verhängnis. Bereits am 10. August 1798 erhielt er eine Belehrung in Sachen Gewaltentrennung: Es sei aristokratischer Brauch gewesen, lautete der Verweis, dass sich die vollziehende Gewalt, deren Vertreter in den Kantonen und Distrikten die Statthalter seien, mit der legislativen und mit der richterlichen Gewalt vermengt hätte. Es geschehe keineswegs, um ihn zu beleidigen, wenn der Regierungsstatthalter ihn ersuche achtzugeben, dass er mit seiner ausführenden nicht etwa gesetzgeberische oder gar richterliche Befugnisse ausübe.<sup>11</sup> Disteli fiel es offenbar schwer, in Bagatellfällen die Justiz zu bemühen. Am 13. November orientierte er den Regierungsstatthalter über einen Fall von Mundraub in der Gemeinde Kappel. Ein von der Gemeinde für das Hilfskorps verpflichteter Jüngling hatte die Ruhe während des sonntäglichen Gottesdienstes dazu benutzt, sich in einem fremden Haus mit Leibwäsche, Kleidern, einem Spiegel, einem Taschenmesser, mit einem Laib Brot und einer Flasche Kirsch zu versehen. Der Statthalter kam nach dem Verhör zum Schluss, die Tat sei von der Notlage des Rekruten diktiert gewesen und dessen

<sup>10</sup> ASHR I, 1061.

<sup>11</sup> StASO, CP A, 180.

Jugendlichkeit zuzuschreiben; er entschied, den Burschen einrücken zu lassen, damit er im Militär ein rechter Mann werde, zumal sein bereitwilliges Geständnis von einem lauterem Charakter zeuge. Erwartungsgemäss war der Regierungsstatthalter mit dieser freien Auslegung der Amtspflichten nicht einverstanden; unmissverständlich legte er Disteli nahe, den Fall vor Gericht zu bringen. Jugend und Armut seien Milderungsgründe vor dem Richter, nicht aber Anlass für Unterstatthalter, Diebe gerichtlicher Untersuchung und Ahndung zu entziehen.<sup>12</sup> In einem Schreiben an den öffentlichen Ankläger beim Kantonsgericht vom 4. Dezember 1799 – solange und so hoch wurde dieser Fall gespielt – kam dann der Unterstatthalter wieder auf den Vorwurf zurück: er sei zwar auch der Ansicht, meinte er, dass man Schelme verurteilen solle, doch viel wichtiger scheine ihm, die «Ruhestörer, die grössten Feinde der Ordnung» zu bestrafen; und von denen habe es in seinem Distrikt nachgerade genug.<sup>13</sup> Auch seinem Nachfolger, bedachter im Amt und wendiger, brachte eine ähnliche Einmischung eine Zurechtweisung. Als er einem Entscheid des Kantonsgerichts nicht Nachachtung verschaffen wollte, ohne vom Regierungsstatthalter eigens dazu aufgefordert zu sein, tönte es recht deutlich von oben: Da er Unterstatthalter sei, um jede legale Verordnung und die Gesetze zu unterstützen, sei nicht jedesmal ein Befehl des Regierungsstatthalters nötig.<sup>14</sup> – Im Grenzbereich zwischen Exekutive und Judikative entstanden auch die Anlässe, die zu den farbigen Definitionen der Gewaltentrennung führten, wie sie in den Akten der Helvetik typisch sind.<sup>15</sup>

Um diesem wichtigen helvetischen Beamten auch äusserlich ein Erkennungszeichen zu geben, trug er eine entsprechende Tracht. In der Kleiderverordnung vom 10. Mai 1798 war sie so beschrieben: «Kleid nach Belieben, grüne Schärpe um den Leib, einfacher runder Hut».<sup>16</sup> Selbst in der Kirche sollten die Vertreter der Exekutive in der Amtstracht erscheinen, allerdings nur, «zur Ausübung der nothwendigen Polizeiaufsicht».<sup>17</sup> Auch in der Frage des Wohnortes waren die Oltner Statthalter nicht zu Veränderungen gezwungen: Als Oltner

<sup>12</sup> StASO, Olten, Schreiben, Bd. 45, 293. – CP H, 337.

<sup>13</sup> Tatsächlich brachte das Kriegsjahr 1799 dem Oltner Distriktsstatthalter allerhand Aufregungen: im Frühjahr der Aufstand der Bauern und eben, vor zwei Wochen, der tätliche Angriff gegen ihn selber bei der Musterung. – StASO, Bd. 45, 312.

<sup>14</sup> StASO, CP R, 70.

<sup>15</sup> Z. B. jene Direktorialverordnung vom 21. August 1799, in der Regierungsstatthalter, Distriktsstatthalter und Agenten erinnert werden, «dass die Polizei und die Sorge für öffentliche Ruhe von ihrer Seite eine Wachsamkeit erfordere, die zu allen Zeiten thätig und wirksam sein soll; dass sie das Auge der Regierung und zu gleicher Zeit ihr Arm seien, der stets aufgehoben und bereit sein soll, die Strafen zu ertheilen, welche das Gesetz bestimmt.» ASHR IV, 1184.

<sup>16</sup> ASHR I, 1070.

<sup>17</sup> ASHR III, 1378 (Dir. Beschluss 18. März 1799).

Bürger waren sie ortsansässig und erfüllten die Forderung des Direktorialbeschlusses vom 12. September 1798, den der Innenminister noch dahingehend präziserte, dass man damit «keine Ehrentitel verleihen», sondern bloss den Sitz der Behörden habe bestimmen wollen.<sup>18</sup>

In der Regel war ein Unterstatthalter völlig überlastet; fast endlos nimmt sich sein Pflichtenheft aus. Da waren wöchentliche, vierzehntägliche und monatliche Tabellen zu erstellen, Verzeichnisse und Register zu führen, Rapporte über die Einquartierten, die Armen, die Armengüter, über Häuser und Durchreisende abzufassen und einzusenden. Zu Rückfragen war oft keine Zeit; oberflächliche oder willkürliche Erledigung waren das Resultat. Andererseits hatte der Unterstatthalter alle Gesetze zu verkünden<sup>19</sup> und diente als Ersatz für ein fehlendes solothurnisches Amtsblatt.<sup>20</sup> Dann war er verpflichtet, bei den Gemeindeversammlungen anwesend zu sein und auch an den Sitzungen des Distriktgerichts; dabei hatte er jeden Rechtsspruch erst zu genehmigen.<sup>21</sup> Allerdings wurde diese Visumpflicht für Gerichtsurkunden später abgeschafft, da Missverständnisse zu häufig wurden, unnötige Verzögerungen eintraten und die Massnahme eindeutig gegen die Gewaltentrennung war. Dennoch hielt man daran fest, dass der Unterstatthalter das Gericht zu beaufsichtigen und darüber dem Regierungsstatthalter zuhanden des Justizministers Bericht zu erstatten habe.<sup>22</sup>

Zusätzlich war der Unterstatthalter gehalten, seinen Distrikt «so oft als möglich» zu bereisen, weil es «dringend sei, das Volk mit der neuen Ordnung der Dinge vertraut zu machen, ihm die Gesetze zu erläutern und ihm die genaue Verbindung seiner Ruhe, seiner Sicherheit und seines eigenen Besten mit der Befolgung der Gesetze einleuchtend zu machen».<sup>23</sup> So kam dem Unterstatthalter neben seiner Polizei- und Nachrichtentätigkeit noch ein öffentliches Lehramt zu, das auch die Nachfolgeverfassungen wieder postulierten.<sup>24</sup>

<sup>18</sup> ASHR II, 1129 ff.

<sup>19</sup> ASHR IV, 1056.

<sup>20</sup> StASO, VKProt. 1800, 27. – Die Verwaltungskammer von Frauenfeld bat die Verwaltungskammer von Solothurn am 11. Januar um eine Pachtpublikation «im öffentlichen Blatt». Die Verwaltungskammer stellte fest, dass ein solches Organ im Kanton Solothurn nicht existiere und beschloss, diese Veröffentlichung den Unterstatthaltern aufzutragen.

<sup>21</sup> ASHR I, 1064. – ASHR VI, 328 f.

<sup>22</sup> ASHR V, 1108 f.

<sup>23</sup> Dieser Beschluss ging übrigens auf einen Brief des solothurnischen Grossrats Trösch aus Seewen zurück, in dem er dem Rat schilderte, wie die Leute sogleich von ihren Irrtümern abständen, wenn man nur vernünftig mit ihnen rede. – ASHR III, 998 f.

<sup>24</sup> So der am 2. März 1799 vorgelegte Vorschlag der Senatskommission (ASHR IV, 1326), die Senatsverfassung vom 5. Juli 1800 (ASHR V, 1312) und jene vom Herbst 1801 (ASHR VII, 579), wo lediglich das Berufungsverfahren abgeändert wurde.

## b) Die Geschäftsordnung

Um als «Auge und Arm der Regierung» zu fungieren, war ein Statthalteramt eher bescheiden eingerichtet. Die Oltner Statthalter hatten es zusätzlich schwer, weil die Bücher und Schriften aus dem Amthaus mit dem abtretenden Schultheissen Leonz Gugger verschwunden waren, die neue Verwaltung also erst Büromaterial beschaffen musste. Wie und wo Statthalter Disteli seine Amtsstube eingerichtet hatte, wissen wir nicht, ja es ist nicht einmal mit Sicherheit anzunehmen, dass er im Amthaus arbeitete; da war nämlich das Quartieramt und zu Zeiten starker Truppenbewegungen die Kantonnemente für französisches Militär.<sup>25</sup>

Man kann sich also fragen, wo da ein Büro vom Umfang eines Unterstatthalteramtes hätte untergebracht sein sollen. Eher ist anzunehmen, Disteli habe die Statthaltergeschäfte quasi als Appendix seines Unternehmens im Privatbüro getätigt. Darauf weist auch hin, dass Johann Baptist Frey bei seinem Amtsantritt eine neue Büroeinrichtung anschaffte.<sup>26</sup>

Zur Bewältigung des immensen schriftlichen Verkehrs beschäftigten die Statthalter zwei Schreibkräfte. Als Amtssiegel führten sie einen Stempel mit dem Emblem der exekutiven Gewalt, dem Likatorenbündel, flankiert von den Majuskeln H und R (Helvetische Republik), überragt von einem Hut mit Feder; im Kreis die Aufschrift «Unterstatthalter des Districts Olten».<sup>27</sup> Die amtlichen Briefformulare trugen als Kopf die Staatsmaximen «Freiheit» und «Gleichheit» links und rechts einer Tellenvignette über der Linie «Der Unterstatthalter des Districts Olten an Bürger...» Doch oft finden wir Unterstatthalter-

<sup>25</sup> StASO, OS Bd. 43,6. – Vgl. P. Schärer: Französisches Militär in Olten anno 1798. In: Briefe als Zeitdokumente. Oltner Neujahrsblätter 1972.

<sup>26</sup> StASO, OS Bd. 47, 153. – Der Unterstatthalter stellte der Verwaltungskammer folgende Rechnung:

Einrichtung des Büros . . . . .	Fr. 20.—
1 Schreibtisch . . . . .	Fr. 16.—
Schreibtafel . . . . .	Fr. —.16
Schreibfeder . . . . .	Fr. 2.—
Obladen . . . . .	Fr. 1.—
1 Hauptbuch	
2 Kopierbücher . . . . .	Fr. 14.10
1 Register für Pässe	
1 Riss Schreibpapier . . . . .	Fr. 6.—
2 Tintenfässer . . . . .	Fr. 2.13
Tinte . . . . .	Fr. 2.—
1 Massstab . . . . .	Fr. —.10

<sup>27</sup> Auf allen Unterstatthalterschreiben, s. Olten Schreiben im StASO.

schreiben auf gewöhnlichem Schreibpapier, wahrscheinlich eine Folge der umständlichen amtlichen Materialbeschaffung: Der Unterstatthalter musste selber für den Druck des Briefkopfs besorgt sein und das Papier erst noch selbst bezahlen. Zwar konnten solche Beträge der Verwaltung in Rechnung gesetzt werden, doch gerieten sie dann mit den anderen Verpflichtungen des Staates in Verzug. So versuchte Statthalter Frey um diese Ausgabe herumzukommen, indem er neues Papier direkt bei der Verwaltungskammer bestellte.<sup>28</sup>

Mit der Teuerung stiegen auch die Kosten der öffentlichen Verwaltung, zumal sich diese in bisher unbekanntem Ausmass aufblähte. Auch das relativ kleine Oltner Unterstatthalterbüro wurde jährlich teurer. Im Juli 1800 reichte der Unterstatthalter einen Voranschlag für Bürokosten von Fr. 141.– ein,<sup>29</sup> ein Betrag, der im September des folgenden Jahres schon auf Fr. 200.– angestiegen war,<sup>30</sup> worin die Schreibergehälter von Fr. 700.– nicht enthalten waren. Bedenkt man, dass die Verwaltung der alten Amteien während Jahrhunderten nahezu kostenlos gewesen waren, so kann man verstehen, dass der Kleine Rat am 31. März 1802 die Bürokosten rigoros herabsetzte, weil Maxima von Fr. 900.– bis Fr. 1000.– eingegeben worden waren, was man als «scandalöses übertriebenes Bezahlungswesen» empfand.<sup>31</sup>

Die helvetische Finanzmisere bekamen auch die Oltner Beamten zu spüren. Nicht nur blieben ihre Gehälter jahrelang aus, auch die mit ihrem Amt verbundenen Auslagen liessen auf sich warten. Disteli versuchte anderthalb Jahre nach dem Rücktritt, mit einem Kunstgriff zu seinem Lohn zu kommen: Im Oktober 1801 wollte er eine Handänderungsgebühr von Fr. 458.20 mit den noch immer ausstehenden Bürokosten verrechnen lassen. Die Verwaltungskammer beschied ihn abschlägig und wies darauf hin, dass sich das Ministerium des Innern eben mit der Liquidation der Unterstatthalter-Bürokosten beschäftige.<sup>32</sup> Disteli hatte am 13. April 1801 zum letzten Mal Rechnung gestellt,<sup>33</sup> musste aber bis auf weiteres warten. Auf ähnliche Art und Weise suchte Statthalter Frey zu seinen Büroauslagen zu kommen: Er hatte durch irgend eine Unregelmässigkeit die Lehengelder für einen obrigkeitlichen Hof in die Hände bekommen und stellte der Verwaltungskammer den Antrag, davon wenigstens etwas zurückbehalten zu dürfen. Selbstverständlich verurteilte die Verwaltungskammer solche Selbsthilfe und ordnete an, der Bezirksstatthalter habe

<sup>28</sup> StASO, VKProt. 1800, 421.

<sup>29</sup> StASO, Conc. 1800, 499.

<sup>30</sup> StASO, VKProt. 1801, 1645.

<sup>31</sup> ASHR VII, 1169, 1179.

<sup>32</sup> VKProt. 1801, 1792.

<sup>33</sup> VKProt. 1801, 664.

inskünftig von Nationalgutpächtern keine Lehenszinse mehr einzuziehen.<sup>34</sup>

Zum Anschwellen der amtlichen Papierflut und damit der Kosten trug auch bei, dass die Unterstatthalter gehalten waren, für jedes Geschäft ein gesondertes Schreiben abzufassen, weil «es sehr wesentlich ist, um in den Geschäften Ordnung zu halten», wie die Verwaltungskammer betonte.<sup>35</sup> Und dann die an Misstrauen grenzende Verpflichtung, ohne die ausdrückliche Anweisung durch die Verwaltungskammer keine Auslagen zu machen, «ansonst solche Beträge aus ihrer Rechnung gestrichen» würden.<sup>36</sup> Dabei mussten sie auch die Porti für Geldsendungen selber tragen. So klagte Unterstatthalter Disteli am 2. März 1799, er müsse oft gar von dem Geld Porto zahlen, das er von der Verwaltungskammer erhalte.<sup>37</sup> Erst im Juni 1800 bereinigte der Vollziehungsausschuss diesen Missstand, indem er die Unterstatthalter auf die Liste der portofreien Amtsstellen setzte. Als Rechtfertigung führte man an, diese Beamten hätten eine «allzu ausgedehnte» Korrespondenz zu führen, wobei ihr Gehalt aber «allzu niedrig sei, als dass sie die Kosten dieser Correspondenz ertragen könnten».<sup>38</sup>

Für eine angemessene Kompetenzsumme zuhanden der Unterstatthalter reichten, wenn schon nicht das Vertrauen, so doch die Geldmittel nie. Sollten für Zeugen, Auskunftspersonen oder Boten Entschädigungen ausgerichtet werden, sah es die Verwaltungskammer lieber, wenn der Unterstatthalter zum voraus einen Kostenvoranschlag einreichte.<sup>39</sup> Sonst war man zurückhaltend mit Spesenvergütungen und vertraute auf den Idealismus und die Einsatzfreude der Beamten. Bloss in Zeiten der Unruhe, wenn es galt, Spitzel zu bezahlen und Kundschaften aufzunehmen, wie etwa anlässlich der Unruhen im Kanton Basel im Oktober 1800, fand es der Regierungsstatthalter sogar nötig, die Unterstatthalter von Olten, Balsthal und Dorneck aufzufordern, für Nachforschung «ruhig einige Kösten zu verursachen».<sup>40</sup> Doch das war die Ausnahme. In der Regel erwartete der Staat von seinen Beamten, zumal von den Unterstatthaltern, den Einsatz ihrer privaten Mittel für die Belange des Staates, wahrscheinlich in der Auslegung

<sup>34</sup> VKProt 1802, 708. – Conc. 1802, 414.

<sup>35</sup> StASO, VKProt. 1800, 228, 268.

<sup>36</sup> StASO, VKProt. 1802, 165.

<sup>37</sup> StASO, OS Bd. 47, 63.

<sup>38</sup> ASHR V, 1228 f.

<sup>39</sup> «Da Ihr öfters in den Fall gesetzt werdet, Expresse für und wieder zu schicken, oder sonsten Bürger zu verschiedenen Aufträgen zu gebrauchen, die von der Regierung aus bezahlt werden sollten, so laden wir Sie ein, in dergleichen Fällen jedesmal die Entschädigung zum voraus zu bestimmen, damit nicht mehr allzu hohe Conto eingegeben werden können.» – StASO VKProt. 1802, 237.

<sup>40</sup> StASO, CP P, 35, 73, 119. – ASHR VI, 231.

jenes Verfassungsartikels, der dem Staat in dringenden Fällen das Enteignungsrecht zugestand, allerdings «nur gegen eine gerechte Entschädigung».<sup>41</sup> Und auf diese mussten nicht nur die Oltner Unterstatthalter recht lange warten.

### *c) Die Besoldung*

Auch die Praxis der Besoldung öffentlicher Beamter mutet stellenweise wie eine Enteignungsmassnahme an. Zwar setzte die Verfassung die Besoldung der Beamten in allgemeinen Richtlinien fest. Sie wollte diese nach Massgabe der politischen Bedeutung des jeweiligen Amtes, der erforderlichen Fähigkeiten und des Arbeitsanfalls entschädigt wissen.<sup>42</sup> Nun wäre eigentlich anzunehmen, dass die Unterstatthalter schon allein ihres übervollen Pflichtenheftes wegen eine angemessene und prompte Entlohnung erhalten hätten. Doch die Finanzmisere des neuen Staates wies auch dieser Frage einen anderen Weg, als es der Gesetzgeber gedacht hatte. Am 27. Dezember 1798 beschloss das Vollziehungsdirektorium in Anbetracht der Arbeitsfülle und der bisherigen Unterbezahlung der öffentlichen Beamten, den Unterstatthaltern und den Gerichtsschreibern «etwas auf Rechnung ihres Gehalts bezahlen zu lassen».<sup>43</sup> Diesen Beschluss entnahm der Oltner Unterstatthalter dem Kreisschreiben der Verwaltungskammer vom 8. Januar 1799<sup>44</sup> und erkundigte sich sogleich beim Gerichtsschreiber nach dessen Ansprüchen. Dabei erfuhr er, dass dieser bereits fünfzig Neutaler (Fr. 200.–) bezogen hatte. Er meldete dies der Verwaltungskammer am 12. des gleichen Monats mit der Feststellung: «Ich aber habe bis dahin weder für mich noch für meine zwei notwendigen Schreiber nichts empfangen. Welches ich ihnen anmit verzeige.» Statthalter Disteli hatte also während achteinhalb Monaten den Dienst am neuen Staat ohne Gehalt versehen und dazu noch zwei Angestellte selbst bezahlt.<sup>45</sup> Am folgenden Tag erhielt Disteli dann zum ersten Mal eine Anzahlung.<sup>46</sup>

In diesen Wochen ergingen sich die helvetischen Räte noch in hitzigen Diskussionen über die Höhe des Gehalts eines Unterstatthal-

<sup>41</sup> ASHR I, 568.

<sup>42</sup> Art. 12 der helvetischen Verfassung von 1798 – ASHR I, 569.

<sup>43</sup> ASHR III, 842. – Dieser Betrag sollte zusammen mit den schon bezogenen Gehaltszahlungen nicht mehr als 20 Dublonen (Fr. 320.–) ausmachen. Für jeden Schreiber waren zusätzlich 6 Dublonen zu beziehen.

<sup>44</sup> StASO, VKProt. 1799, 22.

<sup>45</sup> StASO, OS, Bd. 46, 26.

<sup>46</sup> StASO, VKProt. 1799, 48.

ters. Was schliesslich herauschaute, waren 75 neue Dublonen (Fr. 1200.–) als Jahresgehalt,<sup>47</sup> ein Betrag, der anlässlich der allgemeinen Gehälterreduktion im August desselben Jahres um einen Drittel auf Fr. 800.– zusammenschumpfte.<sup>48</sup> Diese Summe erachtete das Direktorium als ausreichend, ohne den Unterstatthaltern noch eine Spesenkasse für Amtsfahrten im Distrikt zuzugestehen<sup>49</sup>. Statthalter Disteli war da anderer Meinung und verlieh ihr auch immer dann Ausdruck, wenn er Geldempfänge quittieren durfte. Gelegentlich will er auch bei Freunden geborgt haben, wie er den Verwaltern in Solothurn mitteilte.<sup>50</sup> Als dann alle Winke nichts fruchteten, Disteli gar noch das Gefühl bekam, übergangen zu werden, meldete er im Sommer 1799 Selbsthilfemassnahmen an. Er schrieb an die Verwaltungskammer, er werde wie üblich auf den ersten Herbstmonat die Passgeldrechnung abschliessen und die Gebühren einsenden. Dann fuhr er fort: «Allein, gesinnt bin ich nicht, das Geld zu überliefern, weil ich sonst noch viel zu fordern habe».<sup>51</sup> Dieses Mal sah ihm die Verwaltungskammer diesen Schritt nach. – Schliesslich musste man Disteli entlassen, ohne ihm sein Gehalt ausbezahlt zu haben. Am 24. Juni 1800 verlangte er von der Verwaltungskammer Fr. 2186.17.<sup>52</sup> Noch immer war die Kammer nicht in der Lage, seine Forderung zu befriedigen, denn am 13. April des folgenden Jahres musste sie eine neuerliche Forderung Distelis protokollieren.<sup>53</sup> Wieder wurde die Angelegenheit hinausgezögert, bis ihm endlich am 23. Juni 1802 Fr. 1068.44 ausgerichtet wurden.<sup>54</sup>

<sup>47</sup> ASHR III, 909. – StASO, VKProt. 1799, 22.

<sup>48</sup> ASHR IV, 1223.

<sup>49</sup> ASHAR III, 931. – Später scheint die Gemeindegasse Reisespesen übernommen zu haben, so 1803 für eine Reise Joh. Baptist Freys, Conrad Munzingers und Joseph Freys, des Gemeindepräsidenten, nach Bern:

	Gl.	Bz.
Oensingen . . . . .	1.	7.–
Solothurn . . . . .	9.	10.–
Fraubrunnen . . . . .	1.	9.–
Bern . . . . .	24.	–.–
Fraubrunnen . . . . .	3.	10.–
Solothurn . . . . .	7.	11.–
Oensingen . . . . .	3.	4.–

StAO, Rechnung der Stadt Olten (1803).

<sup>50</sup> StASO, OS, Bd. 43, 65.

<sup>51</sup> StASO, OS, Bd. 46, 191.

<sup>52</sup> StASO, OS, Bd. 48, 54.

<sup>53</sup> StASO, VKProt. 1801, 664.

<sup>54</sup> StASO, Conc. 1802, 410. – Dabei bleibt ungewiss, ob man damit einen Rest beglich oder eine von mehreren Raten abtrug. Eine Gehaltsrechnung Distelis vom 7. März 1800, die Regierungsstatthalter Glutz am 11. Juni 1801 visiert nach Bern geschickt hatte, lautete auf L. 1629. 7 x. – HEABE, Bd. 2379, 13.

Auch der Nachfolger Johann Baptist Frey, der den Distrikt Olten durch die wirre Zeit der Verfassungskrisen in die Mediationszeit führte, musste ständig um Salärnachzahlungen anhalten. Am 11. April 1801 erhielt er Fr. 200.– für die Monate August, September und Oktober des Jahres 1800.<sup>55</sup> Doch der Rückstand war nicht aufzuholen: Am 6. Februar 1802 schilderte Frey der Verwaltungskammer seine Lage in geradezu ergreifenden Worten; er jammerte, sein Dienst sei mit viel schwerer Arbeit verbunden. Daher brauche er unbedingt eine Akontozahlung und einige Malter Korn aus der Nationalkornschütte. Er klagte nicht gerade über zuwenig Lohn, meinte aber doch: «Da mein Gehalt nicht im Überfluss sich verhält, bin ich genötigt, Sie Bürger Verwalter, an einige Unterstützung zu erinnern».<sup>56</sup> Tatsächlich suchte die Verwaltungskammer immer mehr, die Beamten mit Naturalien zu entlohnen und die Verwaltungsausgaben mit Getreide zu vergelten. So richtete sie 1803 dem Unterstatthalter von Olten fünfzig Mütt Korn aus, «auf Abschlag seines Gehalts, der Bürokosten und Strasseninspektionen für das Jahr 1802».<sup>57</sup>

Doch im Verlauf seiner Amtszeit wurde es auch Statthalter Frey müde, einen unablässig fliessenden Geldstrom in verschiedenen amtlichen Bordereaux festzuhalten und der Verwaltungskammer Bargeld zu überweisen, während er selber zusehen konnte, wie er nur die Spesen deckte. Schliesslich schritt auch er zur Selbsthilfe: Im Oktober 1802 versuchte er, die Zollgelder von Olten und Trimbach in der Höhe von Fr. 703.50 für sich zurückzubehalten. Die interimistische Regierung, die nach dem Sturm des «Stecklikrieges» eben die Geschäfte des Kantons Solothurn leitete, verlieh zwar ihrem Verständnis für die Lage des Unterstatthalters Ausdruck, bestand aber auf einer ordentlichen Abrechnung.<sup>58</sup>

In der Frage der Besoldung der Beamten zeigte sich besonders die Schwerfälligkeit des ganzen Systems. Widrig musste es sein, wenn der Unterstatthalter zwar eine Anzahlung z.B. an die Bürokosten erhielt, daneben aber semester-, ja jahrelang keine volle Gehaltszahlung bekam. Gerade in Besoldungsfragen blieb so manches unklar: da regelte etwa ein Direktorialbeschluss die Besoldung der Schreibkräfte, in praxi aber fragte der Oltner Unterstatthalter noch im Juni 1800, ob er die Schreiber in seinem Amt eigentlich selber bezahlen müsse.<sup>59</sup> Dann die Unsicherheit, ob die Rechnung annehmbar, nicht zu hoch geraten sei

<sup>55</sup> StASO, VKProt. 1801, 644.

<sup>56</sup> StASO, OS, Bd. 52, 44.

<sup>57</sup> StASO, VKProt. 1803, 232.

<sup>58</sup> StASO, Concepten der interimistischen Regierung 1802, 65.

<sup>59</sup> StASO, OS, Bd. 50, 107.

oder einer neuen allgemeinen Reduktion der Verwaltungskosten zum Opfer falle. Schliesslich ging es gerade in der Oltner Amtsstelle um recht bedeutende Beträge. In einer Zusammenstellung der Bürokosten vom September 1801 rangiert Olten gemeinsam mit Biberist an zweiter Stelle.<sup>60</sup> Dabei waren für Angestellte Fr. 700.–, für Schreibmaterial Fr. 120.– und für Feuer und Licht Fr. 80.– eingesetzt, wobei jene Grenze von Fr. 900.– erreicht war, die der Kleine Rat 1802 schliesslich «scandalös» finden sollte.<sup>61</sup>

#### *d) Die Amtsinhaber*

Fazit der bisherigen Betrachtungen wäre, dass das Amt des Unterstatthalters recht unbeliebt und häufigem Wechsel unterworfen gewesen sei. Um so erstaunlicher ist, dass nur ein Rücktrittsgesuch einging und dies nicht mal der fehlenden Entschädigung wegen. Doch beginnen wir am Anfang! Als erster wurde Urs Martin Disteli Unterstatthalter von Olten. Im Jahre seines Amtsantritts war er dreiundvierzig und Junggeselle. Von seinem Vater, Urs. J. Martin Disteli (1723–1771), hatte er Beruf und Geschäft geerbt: Er galt als wohlhabender Baumwollfabrikant, tüchtig und unternehmungsfreudig. Daneben aber soll er ohne besondere Bildung gewesen sein, und stand im Ruf, jene typisch kleinstädtischen Charakterzüge des Eigensinns und Stolzes in ausserordentlichem Masse zu besitzen. Während sich sein Vater als Gerichtssäss der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hatte, führte der Sohn scheinbar nur die Geschäfte. Umso prononcierter bekannte er sich zu den neuen Ideen und galt als erklärter Patriot, massvoll am Anfang, eher radikal gegen Ende seiner Amtszeit. Sei es wegen seiner starken wirtschaftlichen Stellung als Fabrikant, oder sei es wegen seiner massvollen politischen Haltung, Martin Disteli blieb nicht nur Verfolgung und Haft des Januars 1798 erspart, er wurde von der alten Gemeinde noch chargiert: wurde Mitglied jener Delegation, die die provisorische Regierung in Solothurn über die März-Ereignisse des Jahres 1798 informieren musste.

Als Unterstatthalter führte er den Distrikt Olten zuverlässig; die wiederholten Bitten um «beförderliche» Erledigung eines Geschäftes hatten ihren Grund weniger in schleppender Amtsführung, sondern gehörten zum offiziellen Ton der neuen Verwaltung. Persönlich machte er während seiner Amtszeit eine Wandlung durch. Denn wenn

<sup>60</sup> StASO, VKProt. 1801, 1645.

<sup>61</sup> AHSR VII, 1169, 1179. – Verhandlungen des Kleinen Rates vom 21. März 1802 über die Finanzlage, die Sönderung zentraler und kantonaler Ausgaben und über Sparmassnahmen.

es geschickte Zurückhaltung gewesen war, was ihm die Unannehmlichkeiten vor dem Umsturz erspart hatte, so verlor er sie als Unterstatthalter immer mehr zugunsten von Unnachgiebigkeit, ja Sturheit. Eine Kostprobe davon lieferte er gleich zu Beginn, im Mai 1798, indem er es mit der Entfernung der obrigkeitlichen Zeichen hielt, als gehe es gegen den Leibhaftigen in Person. Er zerstörte Schilde und Wappen als sogenannte «Adelszeichen» und fragte den Regierungsstatthalter am 16. Mai allen Ernstes, ob die vielen Wappen, die sich auf Grabsteinen befänden, auch weggeschlagen werden müssten. Selbst die rotweissen Fähnchen an den Häusern waren ihm ein Dorn im Auge. Hinterhältig war auch, was er gegen das Gasthaus zur Krone, Hochburg und Treffpunkt der Altgesinnten, im Schilde führte: Wie schliesslich jenes Zeichen behandelt werden sollte, das «mit einem zierlichen Tafför» als «prächtige Cronen» ein Oltner Wirtshaus ziere, wollte er wissen. Die Frage verrät die Absicht!<sup>62</sup>

Seinen ersten würdigen Auftritt als helvetischer Beamter zelebrierte Disteli anlässlich der Bürgereidszeremonie am 16. August 1798. Als etwas überschwänglicher Festredner schilderte er seinen Mitbürgern die «Herrschaft der Städte, des Adels und der Geistlichkeit» für überwunden und nahm ihnen den Eid ab, der sie, nach seinen Worten, «in den Genuss aller der unschätzbaren Menschenrechte» setzen werde.<sup>63</sup> Später ging sein Temperament ab und zu mit ihm durch, verleitete ihn zu unverhältnismässigen Anordnungen, dann steigerte sich seine Unduldsamkeit zum Starrsinn, besonders wenn einer Vorschrift aus irgendeinem Grunde Widerstand erwuchs. Nicht gewachsen zeigte er sich z. B. jener Situation am 30. März 1799, als er dienstunwillige Rekruten, die sicher mit einiger Überlegung und bestimmten Worten zur Räson hätten gebracht werden können, derart aufbrachte, dass sie ihn gleich zweimal verprügelten. Die Folgen der Meuterei waren alles andere als geringfügig – ein erschlagener und ein schwer verletzter Soldat blieben liegen –, doch konnten weder die Kanonen, die Disteli aus Aarburg anforderte, noch die Grenadiere, auf der Durchreise eilig angehalten und zu Posten formiert, rückgängig machen, was nun einmal geschehen war. Diese überspannten Massnahmen zeigten dem Regierungsstatthalter, dass im Distrikt Olten ein recht cholischer Mann am Ruder war. In jenem Fall betraute man denn auch Grossrat Joseph Hammer mit der Aufgabe, Ruhe und Ordnung im Distrikt wieder herzustellen. Zwar empfand man den Zustand als unmöglich, dass ein Statthalter einem Regierungskommis-

<sup>62</sup> StASO, OS, Bd. 44, 9.

<sup>63</sup> So der Zeitgenosse Ulrich Munzinger. *Vgl. Mösch*, Helvetik, 148. – Allerdings soll diese Rede vorgeschrieben und in den Grundgedanken von Minister Stapfer verfasst worden sein. – HEABE, Bd. 1498, 330–332.

sär unterstellt war, doch führte der gleichzeitig für den ganzen Kanton eingesetzte Regierungskommissär zur Rechtfertigung an, Disteli sei wohl ein energischer Patriot, gehe aber zu heftig und gereizt vor, als dass er ihn mit unbeschränkten Vollmachten ausstatten möchte.<sup>64</sup> Deshalb wollte Regierungskommissär Huber Statthalter Disteli auch nicht damit betrauen, die Gemeinde Stüsslingen zu zwingen, fünf Mann für das Hilfskorps zu stellen und die Kriegssteuer zu bezahlen.<sup>65</sup>

Im selben Jahr sorgte dann der zweite Koalitionskrieg für zusätzliche Unruhe; leidenschaftliche Parteinahme für die eine oder andere Seite folgte jeder Meldung von der Front bei Zürich. Dabei sah Statthalter Disteli die republikanische Sache jedesmal aufs äusserste gefährdet, wenn ein noch so fadenscheiniges Gerücht den baldigen Einmarsch der Kaiserlichen ansagte. Am 19. November – rund vier Wochen, nachdem die Entscheidung gefallen war, die Österreicher und Russen das Feld geräumt hatten und die Altgesinnten in der Stadt und auf der Landschaft sich wieder duckten – bat Disteli das Direktorium plötzlich um eine halbe Kompanie Militär, um die Ordnung aufrechterhalten und eine drohende Erhebung im Keime ersticken zu können.<sup>66</sup> Alles in allem eine Forderung, die ihren Grund eher in persönlicher als in öffentlicher Unsicherheit hatte.

Mit dem Sturz des Direktoriums am 7. Januar 1800 und dem darauf folgenden Revirement in den höheren Kadern der helvetischen Verwaltung waren auch die Tage der radikalen Patrioten an der Basis gezählt.<sup>67</sup> Martin Disteli deutete den neuen Kurs richtig und reichte am 7. Februar sein Rücktrittsgesuch ein. Damit lieferte er ohne Wissen und Wollen eine Handhabe, mittels derer man auch Regierungsstatthalter Zeltner zum Rücktritt zwang.<sup>68</sup> Indes entliess ihn derselbe mit Schreiben vom gleichen Tag: Er sehe mit Bedauern einen Mann abtreten, dessen Amtseifer bekannt und dessen Arbeitsliebe musterhaft gewesen seien. Er schloss mit den besten Wünschen und dem Ausdruck der Hoffnung, er, Disteli, werde als Fabrikant und Handelsmann ebensoviel Gutes, besonders für die ärmeren Schichten, tun können, wie er als Beamter immer wachsam gewesen sei.<sup>69</sup> – Damit zog sich Martin Disteli endgültig aus dem öffentlichen Leben und der aktiven Politik zurück; und als wollte er einen Entschluss bekräftigen, heiratete er noch im gleichen Jahr.

<sup>64</sup> HEABE, Bd. 883, 27.

<sup>65</sup> Andererseits konnte es sich Regierungskommissär Huber auch nicht leisten, die Sache selber an die Hand zu nehmen, weil er sich bei der Niederwerfung des Aufstandes durch exemplarische Härte bereits unmöglich gemacht hatte. Vgl. *Mösch*, Helvetik 258.

<sup>66</sup> HEABE, Bd. 884, 67 f.

<sup>67</sup> HBL, Helvetik.

<sup>68</sup> *Mösch*, Helvetik, 317.

<sup>69</sup> StASO, CP L, Nr. 61.

Als Nachfolger liess sich Johann Baptist Frey von Olten gewinnen.<sup>70</sup> Er galt als Föderalist und Altgesinnter, was ihm im späteren Verlauf seiner Karriere zustatten kam, ihm aber vorerst allerhand Verdächtigungen und Verleumdungen seitens der Radikalen einbrachte. Zwischen dem 5. März 1800 und dem 27. März 1802, dem Datum seiner Wahl in die kantonale Tagsatzung, musste er zusehen, wie er zwischen den Interessen und Meinungen der radikalpatriotischen Mitbürger und der eher konservativen Landbevölkerung durchkam. Dazu traten die aufreibenden «Spielregeln» des kleinstädtischen Partei- und Familienstreits, besonders die Anonymität der Verleumder, die seine ohnehin wenig beneidenswerte Lage verschlimmerten. So kommt es, dass aus dem, was während seiner Amtszeit zu seiner Person aktenkundig wurde, ein vorwiegend negatives Bild entsteht. Seine spätere Laufbahn korrigierte es aber vollauf.

J.B. Frey erhielt zum Rücktritt keine so lobenden Worte wie der Vorgänger. Dagegen heisst es in einem «Privatbericht», der am 12. August 1802 im Polizeidepartement registriert wurde,<sup>71</sup> er sei «für sein Amt jederzeit unfähig» gewesen, eine Behauptung, die durch seine ruhige und umsichtige Amtsführung Lügen gestraft wird. Doch Neider und politische Missgünstlinge kümmern sich um Fakten wenig. Schon im Mai 1800 musste sich Statthalter Frey gegen Verleumdung wehren. In einem anonymen Schreiben, das dem Vollziehungsdirektorium zugespielt worden war, wurde er beschuldigt, nicht nur mit österreichischen Kriegsgefangenen Umgang zu pflegen, sondern auch mit schweizerischen Emigranten zusammensitzen. Ganz besonders aber habe er seine Gesinnung verraten, als er bei der Entfernung des Freiheitsbaumes vor seinem Hause selber Hand angelegt habe. Er sei auch im Besitz eines kaiserlichen Schutzpasses, wollten die Verleumder wissen. Johann Frey schrieb vier Tage lang Brief um Brief, bis er die Fäden dieses infamen Lügengeflechts einigermaßen zerstört hatte.<sup>72</sup> Der Verdacht, er stehe mit österreichischen Gefangenen auf vertrautem Fuss, zerstreute sich von selbst, als er erklärte, sein Haus stehe an der Durchgangsstrasse, weshalb es reiner Zufall sei, dass sich einmal 20 österreichische Offiziere ausgerechnet auf seiner Bank ausgeruht hätten

<sup>70</sup> Er trat als Fünfzigjähriger sein erstes Amt an. – HBLs, Solothurn, Frei I. – s. a. Oltner Neujahrsblätter, 16. Jg., 1958 (Stammbaum der Frey von Olten). – Der Regierungsstatthalter vermerkte in seinem Empfehlungsschreiben an den Vollziehungsausschuss in Aarau (5. März 1800): «Die anerkan(n)te Rechtschaffenheit dieser Bürger (Frey und Suri), ihr ächter Patriotismus, und das allgemeine Zutrauen, in dem sie bey ihren Mitbürgern stehen, lassen mich hoffen, dass so wie dieselben mein in sie gesetztes Zutrauen durch genaue Befolgung ihrer Amtspflichten rechtfertigen, auch Sie, Bürger Vollziehungsausschüsse meine Wahl billigen werden.» – StASO, CP K, Nr. 18.

<sup>71</sup> ASHR VIII, 916 f.

<sup>72</sup> StASO, CP L. 595. – OS, Bd. 50, 81 ff.

und verköstigt worden seien. Der Unterstatthalter hatte mit ihnen keine zwanzig Worte gewechselt. Den Freiheitsbaum hatten ihm Freunde vor das Haus gepflanzt, und er hatte ihn weghaben wollen, weil es seinem bescheidenen Wesen widersprach, und weder sein Vorgänger noch der Regierungsstatthalter in Solothurn ein solch offizielles Zeichen vor ihren Häusern duldeten. Über die Zukunft gab er sich keinen Illusionen hin, wie folgende Bemerkung zeigt: «Überdies bemerke, dass mir in dieser kritischen Lage immer Fallstricke gelegt werden, mich in Verdacht zu bringen und unglücklich zu machen.» Er sah für sich und seine Kinder («...welchen ich noch unumgänglich nötig bin...») keine andere Rettung als den baldigen Rücktritt.<sup>73</sup> Die Untergebenen schätzten das bescheidene Wesen des Statthalters und berichteten über ihn nur Gutes.<sup>74</sup> Doch was war alles Lob und die persönliche Wertschätzung der Gemeindepräsidenten gegen die Hinterlist und Missgunst der Mitbürger! Wie vorausgesagt, ging die Hetze gegen ihn weiter: am 3. Juni 1801 – eben hatte man ihm zu nachtschlafener Zeit die Scheiben und Läden des Schlafzimmerfensters eingeworfen – wettete er in einem Brief an den Regierungsstatthalter: «...solchen Nattergezüchten, gottvergessenen Burschen sollte Züchtigung und Forcht gezeigt werden, sonst glaube (ich) mich unsicher und solchen Menschenwürgern bloss(ge)geben zu sein».<sup>75</sup> Fast gleichzeitig hatte ein Zuträger dem Innenminister einen harmlosen Wortwechsel im Bad Lostorf als subversive Affäre geschildert, bei welcher der Oltner Unterstatthalter die Leute zur Emigration animiert habe.<sup>76</sup> Wieder musste sich Statthalter Frey rechtfertigen. Dabei stellte sich heraus, dass die Diskussion um nichts weniger ging als um die Streitfrage, ob man allein tanzen solle oder nicht.<sup>77</sup> Im Jahr darauf war der Spaziergang an der Seite eines Freundes die Ursache einer Verleumdung.<sup>78</sup> Regierungsstatthalter Roll deutete diese missliebigen Vorfälle stets richtig und stärkte seinem Untergebenen entsprechend den Rücken. Nach den Unruhen im Herbst 1802 hatte er Gelegenheit, im Distrikt Olten selber nach dem Rechten zu sehen. Dabei konnte ihm auch der Hader innerhalb der Oltner Bürgerschaft nicht verborgen bleiben. Zwar deutete auch er ihn als Ausfluss der Parteistreitigkeiten, doch meinte er den Hauptgrund in jener Art Neid zu sehen, wie er zwischen Familien

<sup>73</sup> StASO, CP N, 50. – OS, Bd. 50, 101.

<sup>74</sup> Selbst der Regierungsstatthalter erklärte sich über Freys Amtsführung so erbaut, dass «ich mich verpflichtet glaube, Euch in diesem amtlichen Schreiben meine vollkommenste Zufriedenheit zu äussern.» – StASO, CP P, 102 (25. Okt. 1800).

<sup>75</sup> StASO, OS, Bd. 50, 351 f., 359, 386 ff.

<sup>76</sup> StASO, CP Z, 421, 479.

<sup>77</sup> StASO, OS, Bd. 50, 364. – CP T, 55, 65.

<sup>78</sup> StASO, OS, Bd. 51, 233 ff., 245 ff.

kleiner Städte nicht selten sei. Im selben Zusammenhang stellte Roll fest, dass der Distriktsstatthalter zwar das Vertrauen der Landbevölkerung besitze, nicht aber dasjenige der meisten Mitbürger.<sup>79</sup> Nach dem Abzug des französischen Militärs, als sich die langgestauten Parteiquereilen plötzlich entluden, lavierte Statthalter Frey meisterhaft zwischen der antihelvetischen Volksmeinung und dem Willen der Regierung.

Am 6. September 1802 fällt man in Olten die Freiheitsbäume. Ordnungsgemäss berichtete Frey diese Massnahme dem Regierungstatthalter, hielt sich aber geschickt einen Weg offen, indem er einfließen liess, die Bäume seien morsch gewesen, und laut Gesetz sei es gestattet, morsche Bäume wegzuräumen; indes werde man in Olten einen neuen Baum stellen, sollte dies die Regierung wünschen.<sup>80</sup> Erneut zeigte sich seine Zwischenstellung anlässlich der Entwaffnung des Distrikts im November 1802. Dabei schlugen sich die Radikalpatrioten aus dem Kreis um den Mondwirt Hammer auf die Seite der französischen Besatzung und zwangen den Unterstatthalter, einige missliebige Anordnungen durchzuführen.<sup>81</sup> Das Volk hingegen kannte seinen Mann. Johann Baptist Frey trat drum nicht mit der Helvetik von der politischen Bühne ab: Er wurde Oberamtmann und Mitglied des Kleinen Rates von Solothurn. Schliesslich gewann er doch noch das Vertrauen der Mehrheit seiner Mitbürger: 1819 wählten sie ihn zum Stadttammann.

### 3. Die Agenten des Distrikts Olten

Das letzte Glied der Exekutive im helvetischen Einheitsstaat sollte, wieder nach dem Vorbild des französischen «agent national», der Agent sein. Er war als «Auge, Ohr und Arm des Gesetzes» das äusserste Organ der Zentralverwaltung; sein Wirkungskreis war die Gemeinde. Hier, an der Basis der Verwaltung, musste er sich zwischen der neuen Idee vom Staat, die als Erlass und Gesetz zu ihm kam und der weitgehend dem Hergebrachten verpflichteten Einstellung des Volkes, wie sie sich im dörflichen Alltag zeigte, vermitteln und sich selber als Beamter des neuen Staates behaupten. In dieser grundsätzlichen Zwischenstellung wurde der Agent zum Gegner seiner Dorfgenossen, vor allem deshalb, weil er von Anfang an mit der Durchführung jener unangenehmen Forderungen betraut war, die Krieg und Besatzung mit

<sup>79</sup> ASHR VIII, 277.

<sup>80</sup> StASO, OS, Bd. 51, 279. – Vgl. Mösch. Helvetik, 455. – F. von Arx, Bilder II, 291.

<sup>81</sup> ASHR IX, 775, 832.

sich brachten. Vielfach stand der Agent noch aus einem anderen Grund der Aufgabenfülle hilflos gegenüber: im Bestreben, in der neuen Verwaltung auch eine neue Beamtenschicht zu beschäftigen, waren die meisten Agenten, wo nicht ihrer politischen Gesinnung wegen, so doch deshalb ernannt worden, weil sie dem Unterstatthalter näher bekannt waren und unter der alten Obrigkeit kein Amt ausgeübt hatten. Eine spezielle Eignung für das Agentenamt aber war nicht gefordert.

Dass es die neue Verwaltung nicht fertigbrachte, diesen Posten durch eine ausreichende und prompte Bezahlung zu festigen, im Gegenteil jene organisatorische Manipulation akzeptieren musste, nach der der Agent durch die Gemeinde bezahlt wurde, mag vor dem Hintergrund der leeren Staatskasse verständlich sein, für die Durchsetzung der einheitsstaatlichen Ordnung aber war es einer jener feinen Nadelstiche, die schliesslich den Untergang der helvetischen Republik zur Folge hatten.

#### *a) Bestellung und Soziologie*

Gemäss der helvetischen Verfassung sollte das letzte Glied der Befehlsverwaltung ein Gemeindebeamter sein, der aber vom Distriktsstatthalter ernannt und ihm verantwortlich war. «Dieser Agent», so umschrieb es die Verfassung, «verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweier Gehülfen, die er sich selbst wählt, wenn er sein Amt antritt.»<sup>82</sup> Um eine den neuen politischen Verhältnissen angepasste Agentenschaft zu garantieren, und um dem Prinzip des Zentralismus Genüge zu tun, genehmigte der Regierungsstatthalter einen Vorschlag des zuständigen Distriktsstatthalters.

Am 19. Mai 1798 reichte Statthalter Disteli die Liste der «Agenten und ihrer Adjoints» ein. Von welchen Auswahlkriterien er sich leiten liess, ob wirklich die politische Gesinnung und nicht private Bekanntschaft ausschlaggebend war, ist kaum mit Gewissheit festzustellen. Wahrscheinlich hatte er einige gekannt, vor allem die aus den stadtnahen Gemeinden.<sup>83</sup> Weil er aber kaum 50 Agenten und Gehilfen gekannt haben dürfte, vermuten wir, dass die Gemeindeversammlungen hier ein zwar unbeabsichtigtes, aber desto wirksameres Wahlrecht ausübte. Nicht umsonst waren die schliesslich gewählten Agenten fast ausnahmslos Vertreter alter, eingesessener Geschlechter; auch unterscheidet sich die Liste der genehmigten Agenten nicht unwesentlich vom Vorschlag des Distriktsstatthalters.

<sup>82</sup> ASHR I, 585 (§§ 103, 104).

<sup>83</sup> So fällt etwa auf, dass die Agenten von Starrkirch, Hauenstein, Wisen und Wangen sowie die Gehilfen von Fulenbach und Wangen Weber von Beruf waren. Das dürfte den Schluss nahelegen, Fabrikant Disteli habe bevorzugt Leute seiner Klientel als Unterbeamte eingesetzt.

Gemeinde	Vorschlag <sup>84</sup>	Gewählt <sup>85</sup>
A: Agent G: Gehilfe (Adjoint)		
Olten	A Johann Georg Trog	J. G. Trog
	G Viktor Disteli	Urs Joseph Disteli
Starrkirch-Wil	A Urs Christen	Jakob Baumann
	G Jakob Baumann	Gabriel Wirz
Dulliken	A Jakob Bärtschi	Jakob Bärtschi
	G Kaspar Meyer	Kaspar Meyer
Gretzenbach-Weid	A Peter Koller	Peter Koller
	G Hans Jakob Ramel	H. J. Ramel
Däniken	A Joseph Schenker	Johannes Schibler
	G Christen Schenker	Rolf Schenker
Hennenbühl-Grod	A Joseph Schenker	–
	G Hans Schenker	–
Walterswil	A Hans Schibler	Wilhelm Haas
	G Joseph Schibler	Joseph Schibler
Schönenwerd	A Urs Peter Herzog	U. P. Herzog
	G Joseph Ackermann	Joseph Ackermann
Trimbach	A Urs Viktor Strub	Urs Viktor Strub
	G Georg Hufschmied	Georg Hufschmied
Hauenstein-Ifenthal	A Joh. Ulrich Schreiber	J. U. Schreiber
	G Viktor Hoof	Johann Studer
Wisen	A Martin Bitterli	Joseph Studer
	G Joseph Studer	Johann Jakob Kunz
Winznau	A Johann Jakob Meyer	J. J. Meyer
	G Joseph von Felten	Joseph Meyer
Obergösgen	A Dionys Biedermann	D. Biedermann
	G Friedli Meyer	Georg Hoog
Niedergösgen	A Johann Georg Gisi	Franz Wyser
	G Franz Wyser	Johann Georg Bieber
Lostorf	A Moritz Dietschi	M. Dietschi
	G Jakob Niggli	Viktor Peyer
Stüsslingen	A Jakob Käser	Johannes Lämmlli
	G Johannes Lämmlli	Lorenz Erni
Obererlinsbach	A Heinrich Eng	Adam Eng
	G Jakob Käser	Franz Müller

Gemeinde	Vorschlag <sup>84</sup>	Gewählt <sup>85</sup>
A: Agent G: Gehilfe (Adjoint)		
Untererlinsbach	A Johannes Sinniger	J. Sinniger
	G Joseph von Däniken	Joh. Sinniger, Heinrichs
Kienberg	A Johannes Soland	Viktor Marti
	G Lorenz Rippstein	Joseph Rippstein
Wangen	A Joseph Husi	Gallus Schönenberger
	G Gallus Schönenberger	Georg Frey
Rickenbach	A Durs Rötheli	Joseph Grimm
	G Joseph Hammer	Johann Georg Borner
Hägendorf	A Friedrich Ulmer	Joseph von Arx
	G Joseph von Däniken	Xaver Rötheli
Kappel	A Jakob Kissling	Franz Joseph Lack
	G Franz Joseph Lack	Urs Lack
Gunzgen	A Joseph Marbet	Joseph Rüefli
	G Joseph Studer	Joseph Marbet
Boningen	A Johannes Heim	Jakob Moser
	G Jakob Moser	Wilhelm Wyss
Fulenbach	A Jakob Wyss	Joseph Wyss
	G Johann Wyss	Anton Dörfliger

Von den 25 vorgeschlagenen Agenten wurden zehn bestätigt; von den 15 restlichen wurde einer Gehilfe, während 7 zu Gehilfen vorgeschlagene schliesslich Agenten waren. Von 50 vorgeschlagenen Leuten fanden somit bloss 22 die statthalterliche Genehmigung. Erneut liegt der Schluss nahe, die Gemeinden hätten ihre geheimen Kandidaten gehabt. Auch die auffällige Kontinuität der Agentennamen weist darauf hin, dass die Genehmigung der Gemeindegossen wichtiger war, als das Plazet der administrativen Hierarchie. Im Dezember 1798, ein rundes halbes Jahr nach dieser Ernennung, meldete Unterstatthalter Disteli noch alle 25 Agenten seines Distrikts im Amt.<sup>86</sup> Auch am 30. April des Folgejahres sandte er ein unverändertes Agentenverzeich-

<sup>84</sup>StASO, OS, Bd. 44, 12. – Da die Gemeindezugehörigkeit der «Steckhöfe» Hennen-Hennenbühl und Grod noch nicht geklärt war, ernannte Disteli auch da einen Agenten samt Gehilfen.

<sup>85</sup> StASO, OS, Bd. 44, 23 f.

<sup>86</sup> StASO, Verschiedene kantonale Etats 1798–1801.

nis ein und äusserte sich im Begleitschreiben dahin, es gäbe keine rücktrittswilligen Agenten, weil so ruhige Zeiten herrschten.<sup>87</sup> Bei näherem Zusehen stellt man aber fest, dass lediglich 15 der im Dezember 1798 amtierenden Agenten noch wirkten; in vier Gemeinden waren inzwischen neue Leute eingesetzt worden, während zwei Gehilfen zu Agenten aufgerückt waren und drei von jenen Leuten jetzt ihren Gemeinden vorstanden, die damals im Mai den Vorschlag des Distriktsstatthalters erhalten hatten. Zehn neue Leute also, die, näher betrachtet, das Bild geschlossener Kontinuität kaum störten, waren sie doch alle Vertreter alteingesessener Dorfgeschlechter. Noch das Beamtenverzeichnis vom 27. Juli 1799 wies bloss zwei neue gegen 23 verbliebene Amtsinhaber aus. Von hier an war – so glauben wir – die Kontinuität nur noch Schein: Mehr und mehr gingen die Munizipalitäten dazu über, das Agentenamt abwechslungsweise zu übernehmen und auf Verlangen einfach den gleichen Namen anzugeben. Die missliebige Aufgabe, den Mitbürgern Requisitionen und Fronleistungen zuzuteilen, wie dies im Kriegsjahr 1799 gang und gäbe war, trug das Kollegium der Munizipalen besser als ein einzelner, zumal die Frage der Agentenbesoldung noch immer einer endgültigen Lösung harrrte. Vollends aber zerfiel die Kontinuität nach Erlass jenes Gesetzes vom 11. Oktober 1799, welches, um angeblich Kompetenzstreitigkeiten zwischen Agenten und Munizipalitäten auszuräumen, aber doch eher um Agentenlöhne zu sparen, entschied, der Agent sei aus der Zahl der Munizipalen zu bestimmen.<sup>88</sup> Wenn Statthalter Disteli schon im Begleitschreiben zu jenem Verzeichnis vom 27. Juli bemerkte, die Aufnahme dieser Liste sei nur unter grossen Schwierigkeiten zustande gekommen, so finden wir in der Folgezeit überhaupt keine Beamtenverzeichnisse mehr.

Die anfängliche Beständigkeit dieser Beamtenschicht erstaunt umso mehr, wenn man bedenkt, dass die Agenten zum überragenden Teil «homines novi» waren. Von den 25 Agenten, die im Jahre 1798 im Amt waren, hatten bloss zwei, der von Olten und der von Kienberg, unter der alten Regierung schon ein Amt inne; sie waren beide je acht Jahre lang Gerichtssässe gewesen. Von den 25 Gehilfen war zuvor bloss einer beamtet gewesen; auch er als Gerichtssäss. Weniger markant war ihre Berufszugehörigkeit: die 25 verteilten sich auf folgende Berufe:

<sup>87</sup> StASO, OS, Bd. 45, 56.

<sup>88</sup> ASHR V, 96 f.

Steinhauer . . . . .	1
Zimmerleute . . . . .	1
«Herrschaftsbediente» . . . . .	1
Wirte . . . . .	1
Handelsleute . . . . .	2
Weber . . . . .	4
Bauern . . . . .	15

Auch im Distrikt Olten waren also drei Fünftel der Agenten Bauern, wie schon anderswo nachgewiesen wurde.<sup>89</sup> Wenig erstaunlich ist die starke Vertretung der Weber; sie gehörten als Vertreter der ärmeren Heimarbeiterschicht zum sozialrevolutionären Teil der Landbevölkerung, der sich zusammen mit ihrem Arbeitgeber Disteli in die neue Verwaltung drängte. Schliesst man die 25 Gehilfen ein, verändert sich das Bild kaum: Das Verzeichnis der Berufe erweitert sich um je einen Mauser und einen Schneider, und was die Beamtung im Ancien Régime betrifft, hatte nur einer mehr als Gerichtssäss gedient.

Daraus kann man lesen, dass der neue Staat auch im Distrikt Olten einen Bruch zur Beamtung des Ancien Régime herbeiführen wollte. Dass dieser Bruch nicht allzu deutlich eintrat, dafür sorgte der grosse Anteil Bauern, die als Vollbürger und Anteilhaber am Gemeindegut ein eher konservatives, der alten Gemeindefreiheit verpflichtetes Element darstellten.

Nicht einmal altersspezifisch könnte man die Agenten als neue, im Sinne von unterdurchschnittlich junge Beamtenschicht ansprechen: fast alle standen während ihrer Amtszeit zwischen dem dreissigsten und fünfzigsten Altersjahr. Den drei jüngeren, zwischen 20 und 30 Jahren, standen fünf ältere, zwischen 50 und 60 Jahren, gegenüber.<sup>90</sup>

Wie sich diese Verhältnisse weiterhin entwickelten, ist nicht mehr nachzuweisen, da das Agentenamt nach dem Oktober 1799 immer stärker in den Sog der sich oft und gern erneuernden Munizipalitäten geriet. Zu Beginn des Jahres 1802 zeigten sich im Zuge der Auflösungserscheinungen der Munizipalitäten auch Schwierigkeiten bei der Bestellung der Agentenposten. So klagte Unterstatthalter Frey,<sup>91</sup> er finde weniger Interessenten für offene Agentenstellen, weil sie jetzt aus den Munizipalitäten gewählt werden sollten, diese aber nicht bezahlt seien.

<sup>89</sup> Hans Weber: Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803. Zürich 1971, 176.

<sup>90</sup> StASO, Volkszählung 1808. – Pfarrbücher der Gemeinden Olten-Gösgen.

<sup>91</sup> StASO, OS, Bd. 51, 27.

So wurde es üblich, dass sich die Munizipalitätsmitglieder gegenseitig das Agentenamt nach Belieben oder turnusgemäss zuwiesen, es auch oft unbesetzt liessen.

### *b) Aufgaben der Agenten*

Am 10. Mai 1798 erhielten die Regierungsstatthalter von den gesetzgebenden Räten die Instruktion:<sup>92</sup>

«In jedem Districte und in jeder Gemeinde hat der Unterstatthalter und der Agent die nämliche Gewalt und die gleiche Aufsicht in Polizeisachen, welche dem Regierungsstatthalter im Ganzen genommen übertragen ist; jedoch so, dass der Agent gehalten ist, dem Unterstatthalter (und dieser dem Statthalter) unverzüglich Bericht zu erstatten und (um!) die weiteren Anweisungen von ihm zu erhalten.»

Damit war die Hauptfunktion des Agenten umrissen; man kann also füglich jener Ansicht beipflichten, der Agent sei nichts anderes als ein administrativer Spitzel mit ordnungs-polizeilichen Kompetenzen gewesen.

Daneben aber war er, der in Ausübung seines Amtes das Grün der jungen Republik als Schärpe um den rechten Arm trug,<sup>93</sup> mit weit vornehmeren Aufgaben betraut. Gemäss Botschaft und Gesetzesentwurf des Direktoriums betreffend das Gemeindewesen vom 3. Juni 1798 sollte der Agent in Vertretung des Unterstatthalters bei allen Gemeindeversammlungen anwesend sein, sollte seinen Mitbürgern den Bürgereid abnehmen und die Gemeindefunktionäre vereidigen.<sup>94</sup> Zu jedem dieser Geschäfte hatte er einen ausführlichen Bericht abzufassen, welcher je nach Gegenstand des Geschäfts für den Regierungsstatthalter oder die Verwaltungskammer bestimmt war. In Wirklichkeit scheinen solche Verbalprozesse selten aufgenommen worden zu sein, etwa wenn es ausdrücklich verlangt war, wie bei Urversammlungen, dann aber meist nicht durch den Agenten, sondern durch den gewählten Präsidenten der Urversammlung. Als Beispiel mögen die Auszüge aus den Protokollen der September-Urversammlungen des Jahres 1799 gelten: In nur drei Gemeinden des Distrikts unterzeichneten die Agenten ihr Wahlprotokoll, in den 22 restlichen Dörfern taten dies die Präsidenten der Urversammlung, auch in Olten,

<sup>92</sup> ASHR I, 1066.

<sup>93</sup> ASHR I, 1070 (Kleiderverordnung vom 10. Mai 1798).

<sup>94</sup> ASHR II, 92 (Botschaft und Gesetzesentwurf des Direktoriums betr. das Gemeindewesen vom 3. Juni 1798).

wo Dr. Hammer der Urversammlung vorstand. In einer Gemeinde unterzeichneten bereits zwei Mitglieder der Munizipalität.<sup>95</sup> Ob man solch wichtige Meldungen nicht dem Regierungsstatthalter überlassen wollte, oder wegen mangelnder Schreibkenntnis des Mannes nicht konnte, muss dahingestellt bleiben. Auf den Agenten war offenbar in schwierigen Lagen kein Verlass. Schon am 16. August 1799, als es in sechs Gemeinden des Oltner Distrikts mit der Eidesleistung nicht klappen wollte, waren es nicht die Agenten, die die Bedenken der Leute zerstreuen und die Formalität durchsetzen konnten; der Unterstatthalter musste sich reihum in die Gemeinden bemühen, worauf die Leute den gewünschten Eid auf die Nation ablegten.<sup>96</sup>

Immer stärker scheinen die Agenten zusammen mit den Munizipalitäten, deren Mitglied sie schliesslich waren, an den Rand des politischen Lebens der Gemeinden gedrängt worden sein, so dass ihnen schliesslich nur noch die wenig beliebten Einnehmer- und Polizeifunktionen blieben.

### Passkontrolle

In der Neuorganisation der Fremdenpolizei durch das Gesetz vom 25. Juli 1798<sup>97</sup> waren Distriktsstatthalter und Agent mit der Passkontrolle betraut.<sup>98</sup> Sie mussten ein Passregister führen, welches sie jede Woche auszugsweise dem Regierungsstatthalter einzusenden hatten. Im Mai 1799 erweiterte das Direktorium diese Funktion auf alle Munizipalitätsmitglieder, was eine teilweise Vorwegnahme der Verschmelzung dieser beiden Gemeindebehörden war.<sup>99</sup>

Als Grenzdistrikt war Olten ein Gebiet, wo die helvetische Fremdenkontrolle sehr wichtig war. Nicht selten waren daher die Anweisungen an den Distriktsstatthalter, die Agenten in den Grenzgemeinden zu exakter Passkontrolle anzuhalten.<sup>100</sup> Als die Mächte und Frankreich zum zweiten Koalitionskrieg rüsteten und die helvetischen Behörden die schweizerische Nordgrenze besser sichern mussten, wurde eine Anzahl Übergänge bestimmt, welche ein Fremder für den Grenzübertritt benützen musste. Da der Distrikt Olten an das Fricktal grenzte, waren diese Beschlüsse für die hiesigen Behörden von höchster

<sup>95</sup> StASO, OS, Bd. 45, 217–252.

<sup>96</sup> StASO, CP C, 78.

<sup>97</sup> ASHR II, 613.

<sup>98</sup> Der Visumswang galt für jeden Fremden, der sich länger als 24 Stunden an einem Ort aufhalten wollte. Eine Lockerung bedeutete allerdings, dass Leute, die in einer Gegend von früher gut bekannt waren und solche, für die gut beleumundete Einwohner bürgten, davon ausgenommen waren. – Vgl. ASHR II, 613.

<sup>99</sup> ASHR IV, 470 ff.

<sup>100</sup> StASO, CP A, 272 f.

Aktualität. In einem besonderen Schreiben brachte dies der Regierungsstatthalter dem Unterstatthalter in Olten nahe<sup>101</sup>. Die offiziellen Passstellen des Distrikts waren:

- Schönenwerd an der Strasse von Aarau,
- Hauenstein an der Strasse von Basel,
- Wisen und Kienberg als Grenzorte gegen das Fricktal und
- Olten «als Ort des Zusammentritts mehrerer Strassen».<sup>102</sup>

An diesen vier Stellen amtete ein spezieller Passinspektor. Statthalter Disteli hatte in Olten den Buchbinder Johann Konrad Frey ernannt, von dem wir erst wieder am 10. Januar 1799 etwas hören, als er der Regierung für seine Dienste als Passvisitor Rechnung stellte.<sup>103</sup> Offenbar genügte ein Beamter bald nicht mehr. Anfangs März 1799 drängte man auf einen zweiten Passinspektor, «um die Ordnung in hiesiger Stadt aufrechtzuerhalten».<sup>104</sup> Auf den Vorschlag des Unterstatthalters wurde Urs Büttiker, Strumpfweber, um einen Taglohn von 10 Batzen eingestellt.

Wie so vieles andere war auch die Bezahlung dieses helvetischen Beamten schlecht geregelt. Zwar erlaubte die Verwaltungskammer dem Unterstatthalter von Olten am 13. Januar 1799, den Passinspektor aus seiner Kasse zu bezahlen, wenn sich noch genügend Geld darin befinde,<sup>105</sup> auch scheint dies der Fall gewesen zu sein, denn Disteli meldete am 21. Januar, er werde den Betrag auszahlen.<sup>106</sup> Was immer dazwischen gekommen sein mag, Urs Büttiker, um dessen Bezahlung es sich hier handelte, war bis zum März 1799 nie zu Geld gekommen. Am 16. Mai 1801 legte er der Verwaltungskammer eine detaillierte Rechnung vor.<sup>107</sup> Dabei stellt sich heraus, dass er vom 1. März 1799 an regelmässig bezahlt worden war, in der Zeit vom 1. Juni 1798 bis 1. März 1799 aber umsonst gearbeitet hatte. Dazu verlangte er auch noch den Lohn für seine Tätigkeit als Kontrolleur im französischen Heumagazin, eine Arbeit, die er vom 4. Dezember 1799 bis zum 6. Februar 1800 ebenfalls umsonst verrichtet hatte. Obwohl von einer

<sup>101</sup> StASO, CP D, 44 (8. Januar 1799).

<sup>102</sup> StASO, CP F, 64. – Der Regierungsstatthalter schlug dem Justizminister vor, an diesen vier Stellen Pfähle zu errichten mit der Aufschrift: «Jeder Reisende ist gehalten, hier seinen Pass untersuchen und visieren zu lassen.»

<sup>103</sup> «Bürger Martin Disteli understatthalter des Districts Olten beliebe an Johann Conrad Frey buchbinder in Olten für ein Jahr 1798 das Salarium als Inspector der Pessen zu visitieren und unterschreiben . . . . . 50.–  
Olten d. 10<sup>ten</sup> Jan. 1799» – StASO, OS, Bd. 46, 20f.

<sup>104</sup> StASO, OS, Bd. 44, 231 ff.

<sup>105</sup> StASO, VKProt. 1799, 39 f.

<sup>106</sup> StASO, OS, Bd. 46, 30.

<sup>107</sup> StASO, OS, Bd. 48, 141 f.

Auszahlung nie die Rede war, setzte Büttiker weiter auf die Karte einer Staatsstelle. Als man einen Wärter im Solothurner Arbeitshaus suchte, bewarb er sich, nicht ohne seine Tätigkeit als Passinspektor anzuführen. Da er von einem Gehaltsrückstand in seinem Bewerbungsschreiben nichts verlauten liess, nehmen wir an, er sei zwischen Mai und Juni 1801 zufriedengestellt worden oder er habe stillschweigend auf seine Forderung verzichtet.<sup>108</sup> Am 13. September 1801 erhielt Büttiker seine Entlassung als Passinspektor, nicht aber sein Gehalt für die letzten elf Wochen; darum musste er bei der Verwaltungskammer noch eigens bitten.<sup>109</sup> Auf den Vorschlag des Unterstatthalters Frey übertrug man die Oltner Passkontrolle dem Zöllner, was nahe lag, da der ja ohnehin immer «bey der Hand seyn» müsse.<sup>110</sup> Hier erinnerte sich der Statthalter, dass dies eigentlich Aufgabe des Agenten wäre, doch glaubte er damit die beste Lösung gefunden zu haben, da die Regierung für dieses Amt nichts mehr bezahlen wolle und der Oltner Agent als Chirurg doch sehr viel ortsabwesend sei.<sup>111</sup>

Am 11. Mai 1799 bevollmächtigten die Räte das Direktorium, die Passgebühr von drei Batzen zur Besoldung der mit der Passvisitation beschäftigten Beamten zu verwenden;<sup>112</sup> das wären in erster Linie die Agenten gewesen. Wiederholt forderte die Verwaltungskammer von den Distriktsstatthaltern die Passrechnungen. Dabei stiess sie nicht immer auf Verständnis und Gehorsam. So am 21. August 1799, als die Verwalter Abrechnung auf 1. September verlangten, um – sie erwähnten es ausdrücklich – es unter die Agenten zu verteilen, die mit dem Passwesen betraut waren.<sup>113</sup> Statthalter Disteli antwortete aus Olten, er werde wohl die Abrechnung, nicht aber das Geld einsenden, da er selber noch Forderungen zu machen habe.<sup>114</sup> Stillschweigend liess ihm die Verwaltungskammer die Selbsthilfe durch. Ob man wohl einsah, dass man ein Loch aufriss, wenn immer man ein anderes stopfen wollte?

Allzu gross waren die Gebühreneingänge zwar nicht: ein Pass fürs Ausland kostete 3 Batzen, ein Inlandpass 1 Batzen.<sup>115</sup> Dabei hielten sich die Erträge in schmalen Grenzen, etwa um Fr. 15.– bis Fr. 20.– im

<sup>108</sup> StASO, VKProt. 1801, 1097, 1141 und 1150. – OS Bd. 48, 167.

<sup>109</sup> StASO, OS, Bd. 48, 186. – Die Verwaltungskammer sandte ihm dann Fr. 20.– und empfahl dem Unterstatthalter, ihn «nach und nach» abzufinden. VKProt. 1801, 1638. – OS, Bd. 49, 249.

<sup>110</sup> StASO, OS, Bd. 49, 246. – VKProt. 1801, 1656.

<sup>111</sup> Der Unterstatthalter stellte den Mann ohne Namen als Chirurg vor. Wir nehmen an dass es sich um den dreissigjährigen Georg Hammer handelte, der sich als einziger in Olten «chirurgus» nannte.

<sup>112</sup> ASHR IV, 512, 580f.

<sup>113</sup> StASO, VKProt. 1799, 676.

<sup>114</sup> StASO, OS Bd. 46, 191. – VKProt. 1799, 686.

<sup>115</sup> StASO, VKProt. 1801, 721.

Monatsmittel,<sup>116</sup> je nach Jahreszeit. Im Sommer, besonders im Heuet und zur Erntezeit stieg der Anteil der Tagelöhner, die sich an Bauern verdingten. Folgender Auszug aus dem zentralen Passbesitzer-Verzeichnis dürfte charakteristisch sein:<sup>117</sup>

1801 Distrikt Olten

Nr.	Datum	Ort	Beruf
155	Juni 6.	Hägendorf	Knecht
234	Juni 18.	Hägendorf	Müller
387	Juni 22.	Boningen	Müllerknecht
477	Juni 22.	Lostorf	Knecht
478	Juni 22.	Niedersgösgen	Tagelöhner
481	Juni 22.	Walterswil	Bauer
600	Juni 22.	Wangen	Bauer
632	Juni 22.	Dulliken	Müllerknecht
661	Juni 29.	Wangen	Schneider
703	Juni 29.	Kienberg	Lehenmann
871	Juni 29.	Hägendorf	Knecht
1165	Juni 29.	Schönenwerd	–
3	Juni 29.	Hägendorf	Bauer
6	Juni 29.	Trimbach	Geschirrhändler

Alle diese Pässe hatten einen genau bezeichneten Bestimmungsort und waren sechs Monate gültig. Höher war der Umsatz des Passwesens in Olten; grösser auch die Zahl der kontrollierten Fremden, vorab der Durchreisenden. Entsprechend lag auch der Anteil der Gewerbetreibenden über dem Durchschnitt: Von den dreizehn Fremden, die Büttiker im März 1800 registrierte, waren drei Zimmerleute, ein Schreiner, ein Schuhmacher, ein Weber, zwei Schneider und zwei Bäcker; dazu kamen je ein Reisender, ein Wettsteinhändler und ein Maurer, eine ausgesprochen gewerbliche Komponente also.<sup>118</sup>

Zu diesen langfristigen, saisonbedingten Pässen wurden solche ausgestellt, die für kürzere Reisen an einen genannten Bestimmungsort

<sup>116</sup> StASO, OS, Bd. 46, 241 und Bd. 47, 136.

2. September bis 1. November 1799 . . . . .	Fr. 28.40
Monate Mai und Juni 1799 . . . . .	Fr. 39.80

<sup>117</sup> StASO, Kontrolle der Passbesitzer 1801.

<sup>118</sup> StASO, OS, Bd. 47, 19, 71. – Leider ist dem Verzeichnis nicht zu entnehmen, wie lange die Leute jeweils in Olten blieben, wie denn die Passverzeichnisse überhaupt recht lückenhaft erhalten sind.

in einer bestimmten Zeitspanne galten. An denen hatte der Unterstatthalter von Olten gelegentlich ungemeinen Bedarf, weil nach Vorschrift eine Reise über die Distriktsgrenze bereits passierscheinpflichtig war.<sup>119</sup> Nun machte eben Oltens Lage zu seinem wirtschaftlichen Umland im Oberaargau und im Baselbiet derartige Reisen öfters nötig, so dass z.B. im zweiten Quartal des Jahres 1799 für Olten 350 Passformulare bestellt wurden. Ging der Vorrat an Pässen einmal vorzeitig zu Ende, musste der zuständige Beamte ein Dokument handschriftlich ausstellen. Nachbestellungen waren deshalb meist ungeduldig abgefasst,<sup>120</sup> weil es eine zeitraubende Arbeit war, ein so umfangreiches Dokument nachzuschreiben.<sup>121</sup> Obwohl also zahlreiche Pässe beantragt wurden, konnte bei den genannten Gebührenansätzen kein grosser Erlös auflaufen. So hatten die Agenten mit Pässen zwar immerfort zu tun, doch war diese Einnahme als Grundlage für ihre Entlohnung viel zu schmal.

Neben Fremden und reisewilligen Mitbürgern hielt der Agent ein besonders wachsames Auge auf Bettler, Hausierer und sonstiges fahrendes Volk, in der Amtssprache der Zeit kurz «Diebs- und Bettelgesindel» genannt. Ein Brandgeschädigter musste z.B. dem Agenten einen Erlaubnisschein des Direktoriums vorweisen, bevor er in einer Gemeinde mit seiner Kollekte beginnen durfte.<sup>122</sup> Ähnlich verfuhr man mit Armenpässen und Bettelbriefen, hier allerdings immer mit dem Ziel, diese kleine, schlecht berechenbare Schicht in den Griff bzw. in die Register zu bekommen; bei fahrenden Händlern geschah dies gewöhnlich auf dem Umweg über die Kontrolle ihrer Masse und Gewichte.<sup>123</sup>

<sup>119</sup> ASHR II, 634.

<sup>120</sup> StASO, OS, Bd. 47, 107, 109, 111, 136. – VKProt 1799, 244, 369, 377, 532.

<sup>121</sup> Da solche Pässe persönliche Dokumente waren, die ihren Sinn und Wert nach ihrem Ablauf verloren, sind sie eher selten anzutreffen. Herr Adolf Merz aus Olten hat mir freundlicherweise eine Fotokopie eines helvetischen Reisepasses überlassen. Das Dokument trägt die Nummer 403 und wurde am 1. Oktober 1799 von Unterstatthalter Disteli für einen Goldschmied namens Joseph Enard für eine Reise nach Zürich ausgestellt. Im oberen Drittel des nahezu ellenlangen Papiers prangt Tell als Symbol der Republik zwischen den Maximen «Freiheit» und «Gleichheit». Darunter folgt die Überschrift «Reise-Pass für das Innere der helvetischen Republik», «helvetische ein und untheilbare Republik Kanton ... Distrikt ... An alle zivil und militär Behörden, denen obliegt, die öffentliche Ordnung in den verschiedenen Kantonen Helvetiens beizubehalten ...» Dann folgen die Personalien, die Merkmale Grösse, Haarfarbe, Augenbrauen, Bart, Nase, Mund; Kinn, Stirne und Gesicht; Bestimmungsort und Zweck der Reise. Unterzeichnet war das Dokument vom Inhaber und vom Unterstatthalter, und als amtliches Schriftstück war es durch eine Stempelmarke gekennzeichnet.

<sup>122</sup> ASHR III, 788.

<sup>123</sup> ASHR III, 959. – ASHR III, 922 ff. – ASHR VI, 862.

Was den Agenten diese Arbeit am meisten erschwerte, war die auf dem Land weitverbreitete Gastfreundschaft. Wer aus irgendeinem Grunde die amtliche Kontrolle umgehen wollte, fand auf diese Art willkommenen Unterschlupf. Es seien auch immer die schlimmsten Elemente, die die private Gastfreundschaft einer Übernachtung im Gasthof vorzögen, argwöhnte Regierungsstatthalter Zeltner. Allerdings machte der notorische Geldmangel der öffentlichen Hand jenen Vorschlag nicht weiter diskussionswürdig, in jedem Dorf eine öffentliche Schlafstelle für Durchziehende und Besucher einzurichten. In diesen Herbergen wäre es für den Agenten ein leichtes gewesen, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen.<sup>124</sup> – Vorausgesetzt, eine Verordnung lag im Interesse der Dorfgemeinschaft, stand man dem Agenten und seinen Gehilfen wohl bei. Doch Brauch und schlichte Gepflogenheit erwiesen sich stärker als die neuen Verwaltungseinrichtungen. Dies zeigte auch die isolierte Stellung, in die der Agent und die Munizipalen jedesmal gerieten, wenn es um den Bezug der verschiedenen Abgaben ging.

#### Abgabenbezug

Die Liste der Staatsabgaben war endlos. Im Oktober 1798 verabschiedeten die Räte das erste Steuergesetz: Zur Deckung der dringendsten Staatsausgaben sollte eine Vermögenssteuer von 2 ‰ erhoben werden.<sup>125</sup> Die kantonalen Steuerinspektoren, die zu zweit die Dörfer besuchen und die Vermögen schätzen sollten, waren auf die Mitarbeit eines Gemeindebeamten angewiesen. Was lag näher, als den Agenten mit dieser Aufgabe zu betrauen. Später trug man ihm zusätzlich auf, das geheime Steuerregister zu führen, die Verzeichnisse der Katasterschätzung aufzunehmen und die Gewerbesteuern einzuziehen.<sup>126</sup> Die Last dieser Aufgaben wurde nur dadurch gemildert, dass viele dieser Neuerungen gar nie zur Anwendung kamen; für den Distrikt Olten sind z.B. keine Unterlagen oder Listen der helvetischen Katasterschätzung gefunden worden, und der Schluss liegt nahe, sie seien überhaupt nie erstellt worden. Mit der Kontrolle der zum Verkauf bestimmten Getränke übernahm der Agent auch gewerbepolizeiliche Aufgaben. Das dürfte die Position dieses Beamten gelegentlich gestärkt haben, weil die Erteilung einer Schankbewilligung von seinem Bericht abhing.<sup>127</sup> Zwar waren nicht alle Agenten imstande, diese Stärke auszunutzen. Am 11. September 1799 verklagte der Untereinnehmer

<sup>124</sup> StASO, CP C, 168.

<sup>125</sup> ASHR III, 246, 1223.

<sup>126</sup> ASHR III, 1017 ff.

<sup>127</sup> ASHR III, 1320 f.

von Olten acht Agenten, die die Liste der in ihrer Gemeinde gelagerten Getränke nicht abgegeben hatten; dabei befand sich auch jener Joh. Ulrich Schreiber, Agent von Hauenstein, der die Lagerliste wohl deshalb nicht einsandte, weil er selber einen Keller voll Wein zu deklarieren hatte. Den übrigen Agenten dürfte es ergangen sein, wie dem Untereinnehmer in Olten: gleich drei Wirte weigerten sich, ihre Keller inspizieren zu lassen; sie gaben, wenn überhaupt, nur Mengenangaben, über die Art der Getränke schwiegen sie beharrlich. Die Kontrolle über die Zollrodel war nicht möglich, da man bei der Gelegenheit feststellte, dass diese mangelhaft und in Trimbach überhaupt nicht mehr nachgeführt wurden.<sup>128</sup> So scheiterte auch dieser Versuch, das Schank- und Gastgewerbe auch nur im Kreise einiger weniger Gemeinden einheitlich zu regeln.

Der Agent musste seinen Gemeindegossen eher als Vertreter eines fremden Staates vorkommen, besonders dann, wenn er Abgaben wie jene Kriegssteuern erheben musste. Wie sehr man auch diese Geldbeschaffung als Anleihe verbrämte, indem man sie erst freiwillig, dann ausserordentlich nannte, sie gar der Selbsttaxation unterstellte und die Vaterlandsliebe als Massgabe empfahl,<sup>129</sup> sie stiess kaum auf regen Zuspruch; besonders aber dürfte sie den Agenten selbst verhasst gewesen sein, waren sie doch mit dem Bezug beauftragt.– Daher ist es verständlich, dass die Agenten diese stetig steigende Last unliebsamer Pflichten mit Rücktrittsgesuchen beantworteten. Diese Reaktion hielt auch dann noch an, als die helvetischen Räte das Direktorium ermächtigt hatten, in jedem Distrikt einen Steuereinzieher zu installieren.<sup>130</sup> Kurz zuvor war es im Distrikt Olten zu Anständen mit den Agenten gekommen, weil sich einige geweigert hatten, die vorgeschriebene Kautionsleistung zu leisten. Sie hatten diese Anordnung als Misstrauensantrag empfunden, und es brauchte schliesslich einiges, um die streitbaren und empfindlichen Beamten von der Notwendigkeit dieser Kautionsleistung zu überzeugen.<sup>131</sup> Allerdings machte sich diese administrative Massnahme in diesem Zeitpunkt besonders schlecht, da die Frage der Agentenbesoldung noch immer ungelöst war. Kein Wunder also, dass das Direktorium die Räte in einer Botschaft darauf aufmerksam machte, wie schwierig es sei, fähige Agenten zu finden. Eine Beschleunigung bei der Lösung dieser Frage war nicht zu erreichen. Im Gegenteil sahen sich die Räte gezwungen, vom 5. Juli 1799 an, jeden Agenten,

<sup>128</sup> Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten de 1799 (11. September).

<sup>129</sup> ASHR III, 1443 f. – ASHR IV, 291 ff.

<sup>130</sup> ASHR IV, 117.

<sup>131</sup> Sie hatten zwei Bürgen von untadeligem Ruf zu stellen und eine sichere Rücklage beim Distriktsgericht zu deponieren. – StASO, VKProt. 1799, 182 f. – VKProt. 1799, 204. – OS, Bd. 47, 58, 103.

auch gegen seinen Willen, auf seinen Posten zu verpflichten und zu verordnen, vakante Agentenstellen zwangsweise – durch Requisition, wie man das nannte – zu besetzen.<sup>132</sup>

Die Folgen waren nicht zu verkennen: als man im Jahr darauf in den Räten darüber diskutierte,<sup>133</sup> warum die Einführung des neuen Aufgabensystems so schwierig sei, da erkannte man bald einmal, dass der Fehler bei den Agenten, also in den Gemeinden, lag. Die armen Agenten konnten nicht mehr Zeit für ihr Amt aufwenden, und die wohlhabenden waren nicht bereit, ohne Entgelt etwas Rechtes zu leisten. Besonders schmerzlich dürfte man empfunden haben, dass gerade jenes Gesetz, mit dem man seinerzeit geglaubt hatte, die Staatsfinanzen zu entlasten, sich jetzt gegenteilig auszuwirken begann: die Integration des Agenten in die Munizipalität. Viele, die in ihrem Amt bereits gewandt waren, hatten es verstanden, als Mitglieder der Munizipalität andere an ihre Stelle zu schieben und sich selber als Agenten zurückzuziehen.

### *c) Besoldung der Agenten*

Die Frage nach der Besoldung eines Beamten wirft neben der Frage nach der politischen Bedeutung des Amtes immer auch die nach der zeitlichen Beanspruchung des Inhabers auf. Diese dürfte je nach Gemeindegrösse recht verschieden gewesen sein, wobei auch die Verkehrslage einer Gemeinde eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben dürfte. Amtliche Angaben sind recht vage, betonen aber immer die Überlastung der Agenten. Konkret äusserte sich einmal der Unterstatthalter von Olten; dabei gab er die zeitliche Belastung mit zwei bis vier Tage an.<sup>134</sup> Bedenkt man, dass die Agenten des Distrikts Olten alle nebenberuflich amtierten, wird man verstehen, warum immer von überlasteten Agenten die Rede war. Wie wurde nun die Besoldung dieser Situation gerecht? Während die Verfassung den Lohn für Statthalter noch allgemein umriss<sup>135</sup>, wollte man sich in der Lohnfrage nicht festlegen. Natürlich musste der Gesetzgeber einigermaßen klare Vorstellungen von der Anzahl der Agenten gehabt haben; möglich, dass solche Erwägungen bewirkten, dass man davon absah, den Umfang dieses Gehalts im Rahmen der Verfassung anzugeben.

In den helvetischen Räten hatte man beizeiten einer allzu grossen Agentenzahl wehren wollen, indem man kleinere Gemeinden zu

<sup>132</sup> ASHR IV, 928.

<sup>133</sup> ASHR IV, 304 f.

<sup>134</sup> StASO, OS, Bd. 47, 75.

<sup>135</sup> ASHR I, 569.

grösseren Agentenschaften zusammenfassen wollte.<sup>136</sup> Man wollte damit Verwaltungsausgaben sparen. Schliesslich setzte sich doch der Grundsatz durch, dass jede Gemeinde ihren Agenten haben sollte. Auch in diesem Zusammenhang fiel kein verbindliches Wort über die Bezahlung des Agenten.

Bei verschiedenen Gelegenheiten machten die Regierungsstatthalter die Minister auf diesen Missstand aufmerksam. So bemerkte Regierungsstatthalter Rüttimann aus Luzern in seinem Schreiben an den Justizminister vom 11. März 1798, eine Nichtbezahlung der Agenten könnte für die «innere Ruhe» eine höchst bedenkliche Folge haben, weil man nämlich schon jetzt bemerke, wie sie in der Erfüllung ihrer Pflichten saumseliger geworden seien, «da sie ihre Zeit und ihr Geld aufopfer(te)n und dagegen nichts anderes als den Undank ihrer Mitbürger einzuernten» hätten.<sup>137</sup> Hier sprach jener Praktiker, der an derselben Stelle die Bedeutung des Agenten als Aufseher über die Gemeinden klar und deutlich genannt hatte. Andere waren in dieser Sache anderer Ansicht, sahen in den Lohnforderungen der Agenten gar einen Grund mehr, diese zu entlassen.<sup>138</sup> Soweit die Extreme im Chor der Meinungen. Die konkreten Massnahmen mussten sich dazwischen in der Mitte halten. So bevollmächtigten die Räte das Direktorium, die Passgebühren zur Besoldung der «mit der Passvisitation beauftragten Beamten» zu verwenden.<sup>139</sup> Dieser geringe Betrag wurde also auf die Agenten nur dann verteilt, wenn sie wirklich mit Passkontrolle beschäftigt waren. Eine unsichere Einnahme also. Dazu standen dem Agenten 4% aus dem Verkauf des Stempelpapiers zu;<sup>140</sup> auch dies kein ausreichendes Einkommen.

Den Hauptteil des Agentenlohnes aber sollte die Bezahlung der Arbeit sein, die dieser Beamte beim Steuer- und Abgabenbezug zu leisten hatte. Gemäss provisorischer Ordnung<sup>141</sup> sollte dies 1½% des eingezogenen Betrages sein, nicht weniger aber als Fr. 50.– und nicht mehr als Fr. 240.–. Diese Beträge wurden, wie noch zu zeigen sein wird, bezahlt oder nicht ausgerichtet, wie es die momentane Liquidität in den

<sup>136</sup> Eine Grossratskommission hatte am 8. Mai 1798 beantragt, Gemeinden mit mehr als 4500 Einwohnern in zwei Gemeinden mit je einem Agenten zu teilen, indes Landgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern zu grösseren Einheiten zusammenzufassen wären. – ASHR I, 1191.

<sup>137</sup> ASHR I, 1076.

<sup>138</sup> So der Zürcher Regierungskommissär Schulthess, der sich dabei auf ein Projekt des lemanischen Kriegskommissärs und Obereinnehmers Henri Marcel stützte. – ASHR II, 682 f.

<sup>139</sup> Beschluss vom 11. Mai und Vollziehungsverordnung vom 20. Mai 1799. – ASHR IV, 512, 580.

<sup>140</sup> Direktorialverordnung vom 19. Januar 1799. – ASHR III, 953.

<sup>141</sup> Provisorische Ordnung des Steuer- und Abgabenbezugs vom 5. Februar 1799. – ASHR III, 1017 ff.

Kantonskassen gerade erlaubte. Schliesslich entledigten die helvetischen Räte die Administration der Pflicht, die Agenten zu entlönnen, indem sie diese zu Mitgliedern der Munizipalitäten machten. Die Folge war ein heilloses Durcheinander von Zahlungsansprüchen aller Agenten. Noch im Mai 1803 führte die Liquidationskommission als eine der Hauptschwierigkeiten bei ihrer Arbeit an, dass die Ansprüche der Agenten teils bis zum 10. März 1803, teils bis Ende des Jahres 1801, teils auf unbestimmte Zeit lauteten.<sup>142</sup>

Wie im Ganzen, so im Teil: Im Oktober 1798 liess sich Regierungstatthalter Zeltner in seinem Rechenschaftsbericht wie folgt aus: Im Volk herrsche Misstrauen gegen alles Neue und die Belehrungen stiessen allesamt auf Widerstand; dies nur, weil die Agenten zum grossen Teil schläfrig und missmutig arbeiteten, aus Furcht einmal vor ihren Mitbürgern, mehr aber «aus Abgang einer ihnen fixierten Bezahlung».<sup>143</sup> – Auch hier waren die Agenten während des ganzen Jahres 1798 über die Art und die Höhe ihrer Bezahlung im ungewissen. Als Dorfgenosse war der Agent auf die Sympathie seiner Mitbürger angewiesen, besonders wenn er einem Gewerbe nachging. Wartete der Staat mit der versprochenen Bezahlung zu, so häuften sich bald die Anfragen, schliesslich die Klagen. Auf diese Zusammenhänge wies Unterstatthalter Disteli hin, als er am 3. Dezember 1798 die Verwaltungskammer bat, den Agenten doch wenigstens den Schaden, den sie an ihren Haushaltungen genommen hätten, zu vergüten.<sup>144</sup> Die Antwort war deprimierend, für den Unterstatthalter wie für die Agenten, sogar für die Verwaltungskammer selbst. Sie lautete:<sup>145</sup> «Wir haben Ihnen auf Ihr Schreiben vom 3. ds. zu melden, dass wir bis dahin noch nicht bevollmächtigt sind, etwas an die Agenten zu bezahlen.» In diesem Lichte betrachtet, wird auch verständlich, warum sich die Agenten des Distrikts Olten im März 1799 weigerten, Bürgschaft zu leisten: Auf den Bescheid, sie seien zu ersetzen, wenn sie die Bürgschaft nicht leisten wollten, antwortete der Unterstatthalter, die Agenten wollten eigentlich ja nur wissen, wieviel Lohn sie zu gewärtigen hätten.<sup>146</sup> Als zwei Wochen darauf der Bezirksgerichtsschreiber von Olten der Verwaltungskammer berichtete, dass sich bis jetzt noch kein Agent eingefunden habe, die verlangte Bürgschaft zu leisten,<sup>147</sup> ging

<sup>142</sup> Schreiben der Liquidationskommission an alle Kantonsregierungen vom 10. Mai 1803. – ASHR IX, 1381 f.

<sup>143</sup> Rechenschaftsbericht des Regierungstatthalters vom 6. Oktober 1798. – ASHR III, 263.

<sup>144</sup> StASO, OS, Bd. 43, 105.

<sup>145</sup> StASO, VKProt. 1798, 454.

<sup>146</sup> StASO, OS, Bd. 47, 58.

<sup>147</sup> StASO, VKProt. 1799. 237.

man darüber mit dem trockenen Passus hinweg: «Darüber ward zu andern Geschäften geschritten.» Was wollten die Verwalter anderes; entscheiden durften sie nichts von sich aus. Die Zahlungsanweisung aber liess weiter auf sich warten.

Am 15. und 16. März sandte der Unterstatthalter je ein Bittschreiben an die Verwaltungskammer und an den Regierungsstatthalter und schilderte die Not der Agenten.<sup>148</sup> Er werde täglich von seinen Agenten «gequält», schrieb er, sie jammerten, dass sie ob der Arbeit für den Staat ihr Handwerk vernachlässigen müssten und dadurch zu Schaden kämen. Die Verwaltungskammer antwortete mit Bedauern, sie habe kein Geld, werde sich aber verwenden.<sup>149</sup> Drei Wochen später wurden alle Unterstatthalter aufgefordert, die Bürgschaften der Agenten zu bestätigen. Dazu der Hinweis, wer nicht bezahle und wer nicht bereit sei, sich mit dem Abgabenbezug zu beschäftigen, sei zu ersetzen.<sup>150</sup> Das war deutlich!

Nach der Jahreswende 1800/1801 wurde dieser Missstand erst eigentlich akut. Da und dort waren die Agenten «der ersten Stunde» ersetzt, und, was wohl wichtiger war, das Auflagengesetz allgemein bekannt: die Agenten wussten, dass ihnen für ihre Einzieherarbeit mindestens Fr. 50.– zustanden. Doch entstanden daraus wieder Missverständnisse: amtierende und ehemalige Agenten glaubten, dieser Lohnansatz gelte rückwirkend bis ins Frühjahr 1798. Doch so war es nicht; denn die Leute, die mit dem Abgangsbezug im Jahr 1798 beschäftigt gewesen waren, hatten als Entgelt seinerzeit einen Teil jener Fr. 644.50 erhalten, welche die Verwaltungskammer eigens aufführte. Ob es die Agenten waren, die damals diese Arbeit erledigt hatten, wird von Ort zu Ort verschieden gewesen sein. Da und dort werden Gemeindebeamte, Gehilfen oder Munizipalen, diesen Anteil eingestrichen haben.

Am 11. März 1801 erhielt der Unterstatthalter den Befehl, er habe dafür zu sorgen, dass die Agenten des Jahres 1799 den gleichen Lohn erhielten wie die, welche während des Jahres 1800 im Amt standen.<sup>151</sup> Indessen geriet die Auszahlung wegen Liquiditätsschwierigkeiten in der Einnehmerkasse auf die lange Bank. Die geprellten Agenten beklagten sich beim Regierungsstatthalter, der die Sache mit dem Distriktsstatthalter zu klären suchte.<sup>152</sup>

<sup>148</sup> StASO, OS, Bd. 45, 18. – Bd. 47, 75. – Hier auch die Angabe, die Agenten seien wöchentlich 2–4, bzw. 2–3 Tage beschäftigt.

<sup>149</sup> StASO, VKProt. 1799, 256.

<sup>150</sup> StASO, VKProt. 1799, 314, 337.

<sup>151</sup> StASO, CP Z, 38.

<sup>152</sup> StASO, CP Z, 224, 270.

In dieses allgemeine Durcheinander haben wir etwas hineingeleuchtet in der Hoffnung, zu erfahren, wer für welche Zeit und was für Arbeit wieviel erhalten bzw. nicht erhalten hatte. Dabei fand sich ein Auszug aus der Distriktsrechnung für das Jahr 1800,<sup>153</sup> der nachwies, dass für jede Gemeinde Fr. 50.– bezahlt wurden, dass dieser Betrag aber nicht immer für den Agenten bestimmt war. In Olten z.B. war es offenbar Brauch, dass der Distriktseinnehmer den Abgabenbezug vornahm und nicht der Agent. In den übrigen 24 Gemeinden quittierten aber bloss acht amtierende Agenten den Empfang dieses Betrages; unter ihnen vermuten wir den einen oder anderen ad-hoc-Agenten – einer nannte sich gar «Alt-Agent». Die Vermutung liegt daher nahe, ein Munizipalitätsmitglied habe einfach als Agent unterschrieben, damit die Fr. 50.– auch sicher ausbezahlt wurden. In 17 anderen Gemeinden bestätigten die Munizipalitätspräsidenten den Empfang des Betrages; wahrscheinlich waren sie mit dem Abgabenbezug beschäftigt gewesen. In ein paar Fällen unterschrieb ein Mitglied der Munizipalität und bezeichnete sich als «Verwalter»; in Hägendorf nannte sich ein gewisser Durs Kellerhals nach alter Gewohnheit noch «Seckelmeister».<sup>154</sup> Wir sehen daraus, dass im Sinne des Aufлагengesetzes offenbar die richtigen Leute bezahlt wurden, doch waren das nicht immer die Agenten. Anders aber hatte man es 1798 gehalten. Eine von beiden Statthaltern beglaubigte Abschrift eines «Protokolls» aus dem Jahre 1798 bewies noch 1802, dass die Agenten und in diesem Fall auch ihre Vorgesetzten der irrigen Ansicht waren, dass die Agenten auch für das erste Jahr Fr. 50.– erhalten sollten<sup>155</sup>. Sie wiesen der Verwaltungskammer nach, dass die Agenten bloss Anzahlungen in der Höhe von Fr. 6.– bis Fr. 10.–, insgesamt Fr. 196.–, erhalten hatten und noch Fr. 1054.– zu bekommen hatten. Die Forderung war schon im Februar und März 1801 aufgetaucht und wurde am 1. Juni Gegenstand einer umständlichen Petition, welche Gerichtsschreiber Munzinger im Auftrag von vier ehemaligen Agenten abfasste.<sup>156</sup>

**«Petition an die Verwaltungskammer in Solothurn**  
*Bürger Verwalter!*

Wir sämtlich gewesene Agenten des Distrikts Olten müssen bey Ihnen mit gegenwärtiger Bittschrift klagend einlangen. Als wir neulich nach unserer Entlassung von der Agenten Stelle die wir bereits von Anfang unserer Staats Umwälzung bey zwey und

<sup>153</sup> StASO, OS, Bd. 50, 340.

<sup>154</sup> StASO, OS, Bd. 50, 314 ff.

<sup>155</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (12. Juni).

<sup>156</sup> StASO, OS, Bd. 49, 150 ff.

einem halben Jahr lang unter öfterer Lebensgefahr, besonders anfangs der Revolution, dem Vaterlande zu Lieb mit allem Eifer und Tättigkeit mit grossem Schaaden versehen, unseres wohlverdiente und laut gesetz vom 5<sup>ten</sup> Hornung 1799 bestimmte jährliche Agent Gehalt abforderten, wurden wir von dem Distrikts- und Cantons Einnehmer abgewiesen, und uns dagegen folgende Einwendungen gemacht das uns *Erstens*: für das Jahr 1798 kein Lohn bestimmt seye, und *Zweytens*: Seyen wir von der Steuer Einnahme im Monat Merz 1799 bezahlt worden, wo ein jeder Agent, jedes Munizipalitats Glied und andere Männer die an diesem Fache gearbeitet haben per Tag zwey Franken erhalten.

Bürger Verwalter! dieses zu widerlegen beweiset es jennen beygebogenen Schein des damaligen Einnehmers Disteli de Dato 20<sup>ten</sup> Aprill 1801 dass das damahlige Löhnlein/:Circa per 2 Tag:/von Ihnen Bürger Verwalter bestimmt worden, bloss für die Register zu führen und den Einzug zu besorgen, also nicht an das bestimmte Agenten Gehalt gewesen.

Bürger Verwalter! wir hatten deswegen schon so viele Läufl und Gäng und Kösten gehabt, und nichts als L. 50 in allem erhalten können; derohalben sehen wir uns genöthiget, uns an Sie zu wenden in der Zufluchts vollen Hoffnung, dass Sie uns unser bestimmtes Agenten Gehalt nicht absprechen werden um so mehr da wir versichert seynd dass die Agenten in andern benachbahrten Kantonen auch für zwey Jahr bezahlt worden; wir glaubendahero auch im gleichen Fache zu stehen.

Bürger Verwalter! unser Begehren ergethet also dahin, das wir unserer Zeit nach als wir die Agenten Stelle versehen haben, pro rata mit L. 50 per Jahr laut eingangs genantem Gesetz für unsere Restanz bezahlt werden möchten und leben in voller Hoffnung von Jhnen auf diese Bittschrift hin unterstützt zu werden, um unseren Rückstandes Gehalt baldest zu erhalten.

Olten, d. 1<sup>ten</sup> Juny 1801

Gruss und Hochachtung

Jm Namen der samtlichen Bittstelleren  
(sig.) *Joh. Ulrich Schreiber*  
Agent der Gemeinde Hauenstein

*Gallus Schönenberger*  
der Gemeint Wangen gewesener Agent

*Jakob Bauman*  
Agent der Gemein Starkirch

*J.C. Munzinger*  
Verfasser

*Deonisy Bidermann*  
Agent der Gemeind Obergösgen»

Bemerkenswert an dieser Petition war, dass man sich in der aarauischen Nachbarschaft nach den dortigen Gepflogenheiten erkundigte, um das Ergebnis dieser Erkundigungen als Druckmittel gegen die solothurnische Verwaltungskammer einzusetzen. Es war dies ein Werk jenes Hans Ulrich Schreiber, welcher der Gemeinde Hauenstein in den Jahren 1798 und 1799 als Agent gedient hatte. Er hatte sich am 31. Mai 1801 in Aarburg mit dem Einzieher des Distrikts Zofingen zusammengesetzt und diesen dazu gebracht, eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.<sup>157</sup>

Hans Ulrich Schreiber war einziger Träger seines Namens auf dem Hauenstein; er war Hintersäss und verdiente seinen Unterhalt als Weber. Sei es, dass er ledig und kinderlos war, sei es, dass er später wegzog, im Leben der Gemeinde auf der Passhöhe war er eine ephemere, nur als helvetischer Agent fassbare Figur. Als solcher aber spielte er, besonders in der Frage rückständiger Gehälter, eine umso entschlossener Rolle. Schon während seiner Amtszeit trat er einmal in ungewöhnlicher Weise aus der Schar der sonst ausgesprochen botmässigen Agenten. Er war auch nach zweimaliger Warnung nicht bereit anzugeben, was die Wirte seines Dorfes an Getränken eingekellert hatten.<sup>158</sup> Gewiss war Johann Hufschmied, der fragliche Wirt, ein besonders widersetzlicher Kauz,<sup>159</sup> doch trauen wir dem Agenten durchaus zu, mit der Verzögerung dieses Geschäfts insgeheim für seine Sache zu arbeiten. Er hatte nämlich zu dieser Zeit nicht nur als helvetischer Beamter versucht, sich sozial besser zu stellen, sondern hatte im Sommer 1799 auch ein Wirtspatent beantragt. Offenbar wollte er von der vorzüglichen Durchgangslage seines Wohnortes profitieren. Dabei aber hätte er nun auch die eigenen Kellerbestände angeben und Umgeld bezahlen müssen. Während sich sein Berufsgenosse Hufschmied weigerte, das Umgeld zu zahlen «von dem Weyn so die Franken umsonst gesoffen, samt Speis und Trank», half sich Hans Ulrich Schreiber damit, dass er der Verwaltungskammer über Jahr und Tag seine Patentgebühr von Fr. 32.– schuldig blieb mit der Begründung, er habe schliesslich noch sein Agentengehalt ausstehend.<sup>160</sup>

<sup>157</sup> «Dass in dem Bezirk Zofingen Kanton Aargau die sämtlichen Agenten von ihre(m) gesetzlichen Rü(c)kstand ihrer Besoldung auf Befehl des Bürger Obereinnehmers Siebemann bezahlt worden, bezeugt auf Ansuchen des Bürgs. Joh. Ullrich Schreiber alt Agent ab Hauenstein in Aarburg dn. 31. May 1801 der Distrikts Einnehmer von Zofingen Alb. Bonenblust» – StASO, OS, Bd. 49, 149.

<sup>158</sup> StASO Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (11. September).

<sup>159</sup> Seinetwegen entstand eine umfangreiche Korrespondenz, bis der Finanzminister schliesslich verfügte, dieser Wirt dürfe erst wieder wirten, wenn er das Umgeld und die Busse bezahlt habe. – StASO, VKProt. 1800, 647, 735, 938, 1245.

<sup>160</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (20. August).

Im Jahr darauf treffen wir denselben Schreiber an der Spitze einer Handvoll unzufriedener Agenten. Noch immer argumentierte er: erst Agentengehalt – dann Patentgebühr. Mit ihm protestierten die Agenten von Fulenbach, Wisen, Kappel und Starrkirch. Sie steckten die Köpfe zusammen und trieben mit ihrer Beharrlichkeit den Oltner Distrikts-einnehmer in die Enge: immer wieder verlangten sie Einsicht in seine Rechnungsbücher.<sup>161</sup> Schliesslich blieb dem Distrikts-einnehmer Frey nichts anderes übrig, als Schreiber vor das Bezirksgericht zu laden, um die Patenttaxe auf diesem Weg einzutreiben. Schreiber antwortete darauf mit einer Gegenklage als Agent, forderte vom Einnehmer, zusammen wieder mit anderen unzufriedenen Agenten, die Auszahlung des Gehaltes. Einnehmer Frey geriet darob in helle Aufregung und jagte am 10. Juli ein Eilschreiben an den Obereinnehmer ab,<sup>162</sup> worin er die ganze Angelegenheit ausbreitete, seine persönliche und damit auch die rechtliche Unsicherheit darlegte.

Diese Rechtsunsicherheit war es denn auch, die viele zur Widersetzlichkeit anhielt. Joseph Wyss, ein einfacher Bauer, der der Gemeinde Fulenbach die ganze Helvetik über als Agent diente, soll einmal angetönt haben, ihm sei's ja nicht ums Geld, aber versucht müsse es sein.<sup>163</sup> Konrad Frey, der Untereinnehmer, stand diesen ungerechtfertigten und daher umso lauter vorgebrachten Forderungen bis zum Ende der Helvetik hilflos gegenüber. Das schlimmste war seine Unsicherheit: Als er im April 1801 einen Schwarm von 18 Agenten abzuwehren hatte, die um ihren Lohn vorsprachen, konnte er sich nur halbherzig rechtfertigen, gab sogar zu, dass er es eigentlich auch nicht recht finde, dass er schon alles Geld abgeliefert hatte.<sup>164</sup> Im August desselben Jahres jammerte er – eben stand eine Unterredung mit dem Regierungsstatthalter bevor – :<sup>165</sup> «Ich weiss bis dato nicht, worin diese Streitigkeit bestehen soll zwischen den ehemaligen Agenten und mir ...». Schliesslich gelangten sämtliche Agenten des Distrikts an den Regierungsstatthalter<sup>166</sup> und baten um Hilfe. Es werde ihm ja nicht verborgen geblieben sein, meinten sie, was die Jahre 1798 und 1799 für die Agenten für eine Zeit gewesen sei. Sie seien ihres treuen Dienstes wegen Tag und Nacht

<sup>161</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (1. Juli).

<sup>162</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (10. Juli).

<sup>163</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (10. Juli).

<sup>164</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (6. April).

<sup>165</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (31. August).

<sup>166</sup> StASO, OS, Bd. 51, 407 ff.

in Gefahr gewesen; und ohne ihre Vermittlung wäre mancher Landsturm losgebrochen. Die Fr. 50.– seien ein kleines Trinkgeld für einen solch gefährlichen Posten. Weder diese Petition noch nachfolgende Einzelaktionen, wie die des Hägendörfer Agenten Joseph von Arx,<sup>167</sup> erzielten eine andere Antwort als die Berufung auf das Gesetz vom 11. Oktober 1799, laut welchem der Agent und sein Gehilfe Munizipalitätsmitglieder sein müssten und ihre Lohnansprüche an die Gemeindekasse zu richten hätten.<sup>168</sup>

#### 4. Der Distriktseinnehmer

Am 8. November 1798 mussten die Agenten zum ersten Mal die neuen Staatsabgaben einziehen.<sup>169</sup> Die Erträge sollten über die Statthalter an den kantonalen Rechnungshof, die Verwaltungskammer, abgeliefert werden. Da der Zusammenschluss dieser Einkünfte und die Rechnungsablage zeitraubend war und wohl einiges an buchhalterischen Kenntnissen erforderte, beauftragte Unterstatthalter Diesteli einen vertrauten Mann damit.<sup>170</sup> Damit bewies er, dass er sein Amt weitsichtig zu organisieren wusste.

Erst am 8. April 1799 schufen die helvetischen Räte nämlich das Amt des Distriktseinnehmers, und erst im Februar 1801 regelte eine Verordnung des Vollziehungsrates Bestellung und Aufgabe dieses Beamten.<sup>171</sup> Vom Obereinnehmer ernannt, dem er auf Wunsch Bürgerschaft zu leisten hatte, war er gehalten, im Distriktshauptort zu wohnen. Zweiteilig war seine Aufgabe: in den Gemeinden die Grundsteuer selber einziehen oder beziehen lassen und den Bezug der indirekten Abgaben, der durch die Gemeinde vorgenommen werden musste, überwachen und die Erträge daraus sammeln.

Auf die Ausschreibung dieses Postens gingen in Olten gleich drei Bewerbungen ein: Es meldeten sich Franz Joseph Disteli, den der Unterstatthalter wohl geeignet, aber zu wenig routiniert fand; dann der Buchbinder Konrad Frey, der als Posthalter und «Passvisitor» nach Distelis Meinung restlos überlastet war; und schliesslich Johann Konrad Munzinger, der als orts- und sachkundiger Bewerber die

<sup>167</sup> StASO, OS, Bd. 51, 541 ff.

<sup>168</sup> ASHR, V, 96 f.

<sup>169</sup> StASO, VKProt. 1798, 413.

<sup>170</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (24. November). Hier sind verzeichnet: Martin Disteli als Unterstatthalter und Viktor Disteli als Untereinnehmer. Dieser (Urs) Viktor Disteli dürfte der 6 Jahre ältere Bruder des Unterstatthalters gewesen sein.

<sup>171</sup> ASHR VI, 630 ff.

statthalterliche Genehmigung und den Posten erhielt.<sup>172</sup> Offenbar war das Amt begehrt, und Obereinnehmer und Zentralregierung behandelten die Einnehmer mit Nachsicht und Zuvorkommenheit.<sup>173</sup> Doch stellten sich nach und nach die enormen Schwierigkeiten ein, die gerade dieses Amt zum wohl meistgemiedenen der helvetischen Verwaltung machten.

Für Johann Konrad Munzinger, Spross aus wenig bekannter Nebenlinie des alten Oltner Geschlechts, begann die Amtszeit im Frühling 1799. Im Kriegsjahr, wo nebst fehlenden Richtlinien auch sonst ziemlich alles drunter und drüber ging, die Munizipalitätsbeamten mit Einquartierungen fast hauptamtlich beschäftigt waren und für den Einnehmer kaum eine Hand frei zu bekommen war, kämpfte er auf nahezu verlorenem Posten um den Bezug der Staatsabgaben. Am 22. Mai entschuldigte er sich: es gehe eben nicht so rasch wie er möchte, weil die Agenten und die Munizipalen im Distrikt Olten «so sehr unerfahren» seien.<sup>174</sup> Diese schoben die durch den Krieg bedingte Mehrarbeit vor; doch der Einnehmer wusste es besser. Am 1. Juni schrieb er an den Obereinnehmer:<sup>175</sup> Er wisse wohl, wo der Knoten liege: «Unsere Bauern leben in der süßen Hoffnung, dass der Kayser bald bey ihnen Quartier ne(h)men werde; sie sagen dahero untereinander, wir wollen zuerst sehen, wie es geht.» Gegen diese reaktionäre Gesinnung und Hinhaltenaktik forderte er massiven Druck.

Doch es blieb weiter so durch das Jahr 1799, und im November war Munzinger regelrecht verbraucht. Als der Obereinnehmer ihn zum Steuerkommissär ernennen wollte, lehnte er ab und schob Arbeitsüberlastung und ein Augenleiden vor. Immerhin empfahl er seinem Vorgesetzten, ja keinen Einheimischen für dieses Amt zu suchen.<sup>176</sup> Er hatte offenbar seine schlechten Erfahrungen gemacht und sah sich nach einem ruhigeren Posten um.<sup>177</sup> Doch zuvor machte er sich noch einmal gehörig Luft, denn ihm war von Anfang klar gewesen, «wo der Knoten lag», warum die Abgaben bloss stockend, wenn überhaupt, eingingen. Anlass bot sich Ende November 1799. Auf den 29. hätte er die Güterschätzungen der Gemeinden abliefern sollen. Dabei hatte er noch kaum etwas in der Hand, obwohl er am 13. November, beizeiten also,

<sup>172</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (1./18. Mai).

<sup>173</sup> Z. B. wurden die Einnehmer militärdienstfrei gemacht. – ASHR IV, 1226 f.

<sup>174</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (22. Mai).

<sup>175</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (22. Juni).

<sup>176</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer von 1799 (9. November).

<sup>177</sup> Konrad Munzinger wurde dann zum Gerichtsschreiber in Olten ernannt.

die Unterlagen von den Agenten eingefordert hatte. «Ich bin aber unmöglich im Stande», schimpfte er am 28. November 1799,<sup>178</sup> «diese Geschäfte auszuführen; und zwar umso weniger, da in unserem District fast alle Munizipalitäten aus den grössten Dummköpfen bestehen und dieselben dabey noch wenig guten Willen haben.»

Daneben lag es mit der Entschädigung für seine Mühe ebenso im argen, wie wir das schon zur Genüge bei anderen Beamten gesehen haben. Die Honorare für die Distriktseinnehmer wurden erst in jener Vollziehungsverordnung vom Februar 1801 festgesetzt. Munzinger scheint die ganze Lohnfrage eher gelassen genommen zu haben. Nur einmal, im Oktober, fragte er danach mit der Bemerkung, es sei unter solchen Zeitumständen gar schwer, eine zahlreiche Familie nur mit dem Ertrag seines Amtes durchzubringen.<sup>179</sup> Erst im August 1800 bat er um genauere Auskunft über den Verbleib seines Gehalts;<sup>180</sup> und zwar nur deshalb, weil er ein Stück Nationalgut damit bezahlen wollte.

Zu seinem Nachfolger war der Buchbinder Konrad Frey gleich doppelt vorgeschlagen, vom Unterstatthalter und vom Amtsvorgänger.<sup>181</sup> Frey scheint sich aber über die Möglichkeiten, dieses Amt erfolgreich auszuüben, keine Illusionen gemacht zu haben; er bat beim Obereinnehmer gleich zu Beginn um Nachsicht.<sup>182</sup> Denn auch er hatte gegen die Obstruktion in den Gemeinden zu kämpfen. Allerdings sah er den Grund weniger in der Unfähigkeit der Beamten, sondern eher in der schwachen Stellung der Agenten und der Munizipalitäten. Tatsächlich war inzwischen jenes Gesetz in Kraft gesetzt worden, welches die Agenten ganz mit den Munizipalitäten verschmolz und beide der Willkür der Gemeinden preisgab. Konrad Frey verlangte darum nach wirksamen Druckmitteln «um die Agenten und Munizipalbeamten zu beschützen.»<sup>183</sup> Nach zehnwöchiger Amtszeit glaubte er schliesslich, noch einen anderen Grund für die schlechte Zahlungsmoral gefunden zu haben, indem «nirgends kein Verdienst mehr» sei.<sup>184</sup> Einnehmer Frey verstand es, hinter der vordergründigen Widerborstigkeit der

<sup>178</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (2. November).

<sup>179</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (2. Oktober).

<sup>180</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (2. August) – StASO OHG (2. August).

<sup>181</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (20./22. Januar).

<sup>182</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (27. Januar).

<sup>183</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (19. Februar).

<sup>184</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (15. März).

Mitbürger die eigentlichen Probleme zu sehen und wurde so zum Anwalt der bäuerlichen Interessen. Er scheute sich nicht, seinen Vorgesetzten Vorschläge zur Neuordnung des Steuersystems zu machen.<sup>185</sup>

Sonst war er der exakte Beamte, dessen saubere Geschäftsführung schon die erste Quartalsrechnung widerspiegelte,<sup>186</sup> der erst am Ende des ersten Amtsjahres wissen wollte, was ihm seine Arbeit eigentlich einbringe,<sup>187</sup> und der Amt und Privatleben streng zu trennen wusste, bis auf jenes eine Mal, wo er ankündete, er werde mit der Abrechnung etwas in Verzug geraten, da seine Frau krank sei.<sup>188</sup>

Was die Entschädigung der Untereinnehmer im Distrikt Olten wirklich ausmachte, war nicht sicher zu klären. Die schon wiederholt erwähnte Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1801<sup>189</sup> sah in ihrem 101. Artikel vor, die Distriktseinnehmer mit 1–5 % ihrer Gesamteinnahmen abzufinden, sie dafür die Amts- und Büroauslagen tragen zu lassen. Etwas differenzierter fiel ein Vorschlag der Solothurner Verwaltungskammer aus, deren eines Mitglied der Obereinnehmer war.<sup>190</sup> Nach einem nicht genannten Schlüssel, bei dem aber die Grösse und die Wegsamkeit des jeweiligen Distrikts eine Rolle gespielt haben dürften, setzten sie den Einnehmerlohn für den Distrikt Olten in der Mitte zwischen den Extremen von 3½ und 4½% auf 4 % des Abgabenertrags fest. Dem Finanzministerium waren diese Ansätze offenbar recht. So entschied denn der Obereinnehmer 1801, dem Untereinnehmer von Olten Fr. 1200.– auszuzahlen.<sup>191</sup> Ob der zu erschliessende Steuerertrag von Fr. 30 000.– im Distrikt Olten je eingebracht worden war, ist zu bezweifeln.<sup>192</sup>

<sup>185</sup> Im selben Schreiben vom 15. März erklärte er, die Bauern seien bereit, den Zehnt weiterhin zu entrichten; doch verlangten sie, dass der Bodenzins wegfallen solle, und dass statt dessen das Land in 3 Bonitätsklassen eingeteilt und mit 4 bis 5 Batzen pro Jahr besteuert werden soll. Daneben sollten die «Capitalisten» und die Kaufleute ihre Vermögen versteuern.

<sup>186</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (12. April).

<sup>187</sup> StASO, Schreiben des Finanzministers 1800 (25. Dezember).

<sup>188</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1801 (9. März).

<sup>189</sup> ASHR VI, 630 ff.

<sup>190</sup> StASO, Concepten 1801, 189.

<sup>191</sup> StASO, VKProt. 1801, 675.

<sup>192</sup> Die Monatsmittel der Einnahmen aus den Staatsauflagen schwankten zwischen L. 246.– und L. 3500.–, je nachdem, welche Abgabe eben erhoben wurde. Für das Jahr 1800 lässt sich für den Distrikt Olten eine durchschnittliche Monatseinnahme von L. 1300.– errechnen. Die daraus resultierende Jahressumme von L. 15000.– gerät um die Hälfte unter den vom Obereinnehmer angenommenen Steuerertrag. HEABE, Bd. 2397.

## 5. Die Harschierer

Wohl als einziger Beamter des Ancien Régime fand der Harschierer in der helvetischen Verwaltung seinen angestammten Platz. Als Nachfolger des Profosen, einer Art Gerichtsdieners mit Polizeiaufgaben, bildete der Harschierer das Zwischenglied zum späteren Landjäger.<sup>193</sup> In der Helvetik wurde der Harschierer hauptsächlich als Depeschenreiter zwischen Distrikts- und Kantonshauptort und gelegentlich als Polizeifunktionär beschäftigt.

Der Distrikt Olten war in 5 Harschierkreise abgeteilt, wobei derjenige von Hägendorf und der von Egerkingen zusammenfielen.<sup>194</sup>

Harschier	Amtssitz	Alter	Dienstjahre 1798
Johann Lehmann	Olten	46	14
Jakob Kamber	Schönenwerd	38	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Johann Götschi	Hauenstein	47	18
Johann Kiburz	Erlinsbach	—	9
Stephan von Arx	Egerkingen	37	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>195</sup>

Die Harschierer standen also schon ziemlich lange im Amt. Auch unter der helvetischen Verwaltung hielten sie sich recht lange. 1802 waren zwei noch immer auf ihrem Posten, während einer neu geschaffen worden und ein Harschierer wegen eines Rechtsstreites suspendiert worden war. Solche Ausdauer mag ihre Wurzeln in den wenig beschwerlichen Amtsgeschäften haben; vielleicht ist sie aber auch dadurch zu begründen, dass die Harschierer ihr Gehalt zum Teil vom Staat und zum Teil von den Gemeinden bezogen, für die sie zuständig waren.

Der Oltner Harschierer war zum Beispiel für Olten samt dem Weiler Ruppoldingen und für die Gemeinden Starrkirch und Dulliken zuständig. In diesem Bereich musste er alle zwei Tage einen Kontrollgang durchführen, worüber dem Agenten von Olten und dem Unterstatthalter zu rapportieren war.

Die andern Harschierer hatten erheblich grössere Bezirke, der von Schönenwerd etwa das ganze Gebiet rechts der Aare östlich von

<sup>193</sup> Am 1. März 1804 wurde in Solothurn ein Landjägerkorps auf militärischer Grundlage eingerichtet, das 1810 für den Kanton ausgebaut war.

<sup>194</sup> Egerkingen im ehemaligen niederen Amt Bechburg gehörte nach der helvetischen Einteilung zum Distrikt Balsthal.

<sup>195</sup> StASO, OS, Bd. 44, 23 f.

Dulliken bis an die Kantonsgrenze in der Wöschnau. Sie erhielten dafür etwas höhere Gemeindebeiträge und mussten pro Woche nur zweimal vor dem Unterstatthalter zum Rapport erscheinen. Sie hatten die Aufgabe, den Gemeinden die Gesetze und Beschlüsse der Zentralregierung zu bringen.

Die Art, wie man die Harschierer ohne Aufhebens in den neuen Staat hinüber rettete, bringt die Vermutung nahe, Funktion und Bezahlung dieses Beamten seien auch im Ancien Régime ähnlich gewesen.<sup>196</sup> Die Anstellung wollte ein Direktorialbeschluss den Distriktsstatthaltern vorbehalten, da sie die direkte Aufsicht über den Distrikt hatten.<sup>197</sup> Obwohl fast nahtlos in die neue Verwaltung integriert, erinnerte dieser Beamte doch stark ans Ancien Régime. Während diejenigen des Distrikts Solothurn – offenbar seit je – ganz vom Staat bezahlt waren, herrschten in den übrigen Distrikten andere Usanzen; nur die Kantonalkriegskasse schoss seit dem November 1799 einen immer gleich bleibenden Beitrag zu. Die Gemeindebeiträge wurden auch recht verschiedenartig aufgebracht: Hie und da stammte der Harschiererlohn aus dem Gemeindegut, anderswo zog ihn der Harschierer selber ein, von Haus zu Haus, wobei die Grösse des Grundbesitzes den Massstab bildete.

Die 21 Harschierer des Kantons Solothurn kosteten den Staat jährlich Fr. 3674.10; dazu schossen die Gemeinden ihre Beiträge, gesamthaft in der Höhe von Fr. 1332.30.<sup>198</sup> Im Detail sah das für den Distrikt Olten in einem Verzeichnis des Jahres 1801 so aus:

Name	Besoldung vom Staat			Besoldung von den Gemeinden	
	Pf.	Bz.	Kr.	Gl.	Bz.
Johann Lehmann . . . . .	64.	2.	2.	53.	8.
Jakob Kamber . . . . .	64.	2.	2.	61.	1.
Urs Nünlist . . . . .	64.	2.	2.	61.	5.
Stephan von Arx . . . . .	64.	2.	2.	70.	2.
Johann Götschi . . . . .	64.	2.	2.	15.	6. <sup>199</sup>

<sup>196</sup> Schon am 28. April 1798 verfügte die Verwaltungskammer, die Gemeinden sollten die zu ihrer Sicherheit bestellten Harschierer selber bezahlen. – VKProt. 1798.

<sup>197</sup> ASHR V, 249.

<sup>198</sup> StASO, CP F, 267.

<sup>199</sup> StASO, Verschiedene kantonale Etats 1798–1801.

Dazu erhielten sie alle zwei Jahre eine neue Uniform, bestehend aus Rock, Weste, Hose und Hut im Wert von Fr. 75.–.<sup>200</sup> Mit der Uniformierung war es allerdings recht traurig bestellt. Im Oktober 1798 schrieb Unterstatthalter Disteli an die Verwaltungskammer, man solle ihm etwas Tuch schicken, da zwei seiner Harschierer derart schlecht gekleidet seien, dass man sie fast nicht mehr unter die Leute schicken könne.<sup>201</sup> Und als man ihm den Stoff aus dem Waisenhaus zugeschickt hatte, kam mit der Empfangsbestätigung auch gleich der Hinweis, die anderen drei Harschierer seien auch nicht viel besser angezogen und hätten ebenfalls neue Uniformen nötig.<sup>202</sup> Erneut klagten die Harschierer ihrer Kleidung wegen im Oktober 1801, drei Wochen nach dem Datum, an welchem ihnen eine neue Uniform hätte geschickt werden sollen. Sie machten geltend, ihr strenger Dienst nutze die Kleider schnell ab; ihre häuslichen Verhältnisse erlaubten es ihnen jedoch nicht, selber für eine Uniform aufzukommen.<sup>203</sup> Unklar ist, ob die Verwaltungskammer dem Gesuch entsprochen hat. Möglich, dass sie, auf äusserste Sparsamkeit bedacht, auch diese Ausgabe auf die lange Bank schob, vielleicht sogar in der Hoffnung, die helvetischen Räte würden den bereits im November 1798 an Geldmangel gescheiterten Plan eines helvetischen Landjägerskorps neu auflegen. Sicher wussten die Gemeinden, was sie dem Harschierer schuldeten: die Gemeinde Olten versorgte ihren Harschierer regelmässig mit Geld und neuen Schuhen.<sup>204</sup>

Mit der Bewaffnung stand es ebenfalls nicht zum besten. Nach dem Einmarsch der Franzosen im März 1798 hatten auch sie ihre Pistolen abgeben müssen. Sie versahen dann ihren Dienst bis in den September unbewaffnet. Dann ging die erste Bitte um Bewaffnung zusammen mit der um neue Uniformen ein. Doch während man die Monturen fast postwendend bewilligte, liess man sich mit der Bewaffnung Zeit. Erst im März des Folgejahres, als man die Zeiten für unsicher genug hielt und Regierungsstatthalter Zeltner die Sache an die Hand nahm, bekamen die Harschierer wieder eine Pistole aus dem Zeughaus<sup>205</sup>. Damit glaubte man sie ausreichend bewaffnet, so gut gar, dass man vergass, zur Pistole auch die nötige Munition zu liefern.<sup>206</sup>

<sup>200</sup> StASO, VKProt. 1800, 206. – Dabei scheinen noch andere, regional verschiedene Bräuche auf: So versah die Hauptstadt ihre zwei Stadtharschierer zusätzlich mit einem blauen «Kaputrock».

<sup>201</sup> StASO, OS Bd. 43, 84.

<sup>202</sup> StASO, VKProt. 1798 II, 345, 408. – OS Bd. 43, 98.

<sup>203</sup> StASO, OS, Bd. 49, 257.

<sup>204</sup> StAO, Rechnungen der Stadt Olten 1728–1809, 212.

<sup>205</sup> StASO, VKProt. 1799, 262.

<sup>206</sup> StASO, OS, Bd. 52, 327.

Dabei waren die Kontrollgänge nicht ganz ungefährlich. Besonders im Distrikt Olten und namentlich auf den Einzelhöfen hielt sich mit Vorliebe allerhand fahrendes Volk auf. Solche Leute aufzuspüren und über die Grenze abzuschieben, gehörte zu den Aufgaben des Harschierers; so wollten es auch alle Aufrufe zur Bekämpfung des «Diebs- und Strolchengesindels», die die neue Administration erliess. Deshalb und noch aus einem anderen Grund verspürte man in Olten einen stetigen Bedarf an neuen Harschierern.

Durch seine Verkehrslage wurde Olten zum Umschlagplatz wichtiger militärischer und ziviler Nachrichten. Besonders das Kriegsjahr 1799 zeigte, dass in Olten Meldereiter und Polizeiorgane mangelten. So fragte der Regierungsstatthalter am 25. Juni, ob der Distriktsstatthalter in seinem Distrikt nicht zwei freiwillige Reiter zum Vertragen der Depeschen und zur Unterdrückung allfälliger Unruhen finden könne. Unterhalt für Ross und Mann gewähre der Staat, wenn nur die Leute am Ort, also in Olten, wohnhaft seien.<sup>207</sup> Das Schreiben kreuzte sich mit einem des Statthalters Disteli, worin er um Verdoppelung seiner beiden Meldereiter nachsuchte. «Um sie zu bekommen ist keine Sorge nicht», meinte er, wenn nur der Staat Bekleidung und Besoldung übernehmen könnte.<sup>208</sup> Wiewohl von oben empfohlen und von unten gefordert, wir hören nichts von neuen, fest angestellten Meldereitern. Zu trocken wohl die Kasse der Verwaltungskammer, zu kurzfristig auch die ausserordentlichen Bedürfnisse, die der Krieg schuf. Lieber behalf man sich mit zwangsweise ausgehobenen Meldereitern von Fall zu Fall, die, mit einer bestimmten und zeitlich begrenzten Aufgabe betraut, meist von ihrer Wohngemeinde bezahlt wurden. Eine Unklarheit in Lohnfragen blieb allerdings durch die ganze Zeit bestehen: Wer bezahlte einen Harschierer für den Transport eines Gefangenen im ausserkantonalen Gebiet? Gerade für den Oltner Harschierer, dem öfters mal ein Gefangener weitergereicht wurde, wurde dies gelegentlich zum Streitfall. Im März 1801 wurde die Frage zum ersten Mal aktuell.<sup>209</sup> Offenbar entschied man nach dem Prinzip der Verursacherhaftung. Im März 1802 reichte Harschierer Lehmann zwei Separatrechnungen für Gefangenentransporte nach Aarau ein. Bevor die Verwaltungskammer den Betrag beglich, wollte sie wissen, wer die Gefangenen gewesen seien und in wessen Auftrag der Transport ausgeführt worden sei.<sup>210</sup> An das Justizdepartement erging dann die Frage, ob die Oltner «Häscher» für solche Arbeiten nicht vom Gericht oder der Verwaltungskammer des verurteilenden Kantons bezahlt

<sup>207</sup> StASO, CP G, 234.

<sup>208</sup> StASO, OS, Bd. 45, 138.

<sup>209</sup> StASO, VKProt. 1801, 397. – Concepten 1801, 124.

<sup>210</sup> StASO, VKProt. 1802, 370, 418. – OS Bd. 52, 96.

werden müssten.<sup>211</sup> So wurde denn auch entschieden, und der Distriktsstatthalter konnte dem Harschierer jeweils ein Taggeld von dreissig Batzen in Aussicht stellen.<sup>212</sup>

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Solothurner Harschierer in der neuen Verwaltung ihre angestammte Aufgabe weiter ausführten. Wenn auch Engpässe in Frage der Bekleidung und Bewaffnung, gelegentliche Verzögerungen bei der Auszahlung der staatlichen Geldbeiträge vorkamen, dürfte man doch zu keiner Zeit auf sie anwenden, was der Luzerner Regierungsstatthalter am 10. Mai 1798 von den Harschierern seines Kantons gesagt hatte: sie seien der geringen Besoldung und der schäbigen Kleidung wegen dem Gesindel gar zu ähnlich, welches sie verfolgen sollten.<sup>213</sup> Sicher hätte die beim Abzug der französischen Truppen im Sommer 1802 erneut ins Auge gefasste Reorganisation der Harschierer auf helvetischer Ebene auch im Kanton Solothurn Verbesserungen gezeitigt;<sup>214</sup> dennoch möchten wir für solothurnische Verhältnisse in Frage stellen, was Justiz- und Polizeiminister Kuhn in seinem Vorschlag für eine zentralistisch und militärisch organisierte «Maréchaussée» über helvetische Harschierer im allgemeinen sagte, sie befänden sich «im Zustand der völligsten Desorganisation». Zwar setzte die neue Verwaltung den Harschier immer weniger als Polizeifunktionär ein, dafür immer mehr als «Briefträger der Nation». Ob dies durch eine zentralistische Reorganisation verbessert worden wäre, kann man sich fragen.<sup>215</sup> Die Folgezeit sollte zeigen, dass eine Neuordnung des Polizeiwesens nur auf kantonaler Basis durchführbar sein sollte.<sup>216</sup>

## 6. Das Oltner Distriktsgericht

### *a) Alte und neue Gerichtsbarkeit*

Gemäss dem in der alten Eidgenossenschaft unbekanntem Grundsatz der Gewaltentrennung organisierte man im neuen Staat das Gerichtswesen als eigenen Verwaltungszweig. Dabei schaffte man durch

<sup>211</sup> StASO, Concepten 1802, 183, 702.

<sup>212</sup> StASO, Concepten 1802, 745.

<sup>213</sup> ASHR I, 1076.

<sup>214</sup> ASHR VIII, 489.

<sup>215</sup> ASHR VIII, 546.

<sup>216</sup> So übergang die Helvetik auch in diesem Fall bestehende fruchtbare Ansätze auf lokaler Basis. Der Verfassungsentwurf vom Februar 1802 (ASHR VII, 1043 ff.) wies die «Maréchaussée-Anstalten» der zentralen Organisation zu; und die solothurnische Verfassung von 1801 verzichtete überhaupt auf eine Erwähnung der Harschierer. (ASHR VII, 1528 ff.).

geeignete Durchbrechungen eine Vorrangstellung der Exekutive, was schon mit der französischen Vorlage mitgegeben war,<sup>217</sup> solothurnischem Brauch aber geradezu entgegenkam. Im Ancien Régime waren der Kleine und der Grosse Rat Inhaber der Blutsgerichtsbarkeit und letzte Appellationsinstanz in zivilrechtlichen Belangen. Über die Vögte, die die Landgerichte zusammensetzten und präsidierten und denen ein Genehmigungsrecht aller Appellationsbegehren zustand, konnte die Aristokratie ihren Einfluss auf die Zivilgerichte erster Instanz zusätzlich geltend machen. Für Händel und Zwiste, in Polizeigerichtssachen, pflegte man die Schiedsgerichtsbarkeit des Vogtes anzurufen.

Die helvetische Verfassung sah neben dem Kantonsgericht als zweite Instanz in Zivil- und leichteren Kriminalfällen wie auch als erste Instanz in schweren Kriminalsachen für jeden Distrikt sog. «niedere Gerichte für Civil- und Polizeisachen» vor: die Distriktsgerichte.<sup>218</sup> Diese sollten sich aus neun Mitgliedern zusammensetzen, welche durch das Wahlkorps zu bestimmen waren. Die Designation des Präsidenten unter den neun war Sache des kantonalen Oberhauptes der Exekutive, des Regierungsstatthalters. Damit war wiederum eine bewusste Abhängigkeit der Gerichte von der Verwaltung und der politischen Behörde gegeben. Das zeigte sich anfänglich auch darin, dass die Distriktsgerichte gehalten waren, alle Sentenzen durch den Distriktsstatthalter visieren zu lassen. Die unterste Stufe der Rechtsprechung hätten die dörflichen Friedensrichter bilden sollen. Die Basler Verfassung hatte sie in ihrem 102. Artikel postuliert, doch war ihnen die Genehmigung in Paris verwehrt worden.<sup>219</sup>

Die neue Gerichtsorganisation bedeutete für den Kanton Solothurn, dass fünf Distriktsgerichte zu je neun Mann beurteilen mussten, was vorher etwa zwei Dutzend «Niedergerichte» behandelt hatten. Zwar sollen diese «Zwölfergerichte», wie sie nach der Anzahl ihrer Mitglieder auch genannt wurden, aus Gründen der Sparsamkeit und um der verbreiteten Prozessucht nicht Vorschub zu leisten, jährlich bloss viermal getagt haben. Offenbar hatte das für den damals zu erwartenden Arbeitsanfall genügt: die «Niedergerichte» waren hauptsächlich mit notariellen Aufgaben betraut, leiteten Ganten, nahmen Erbteilungen vor und stellten «Mannrechte» (Heimatscheine) aus. Die Distriktsge-

<sup>217</sup> Vgl. *E. His*: Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts. Basel 1920. Bd. 1, 191 ff.

<sup>218</sup> ASHR I, 1076.

<sup>219</sup> ASHR I, 590 – Schliesslich führten die Verhandlungen in den Räten doch zur Organisation der Friedensgerichte (13. Juni 1800), doch wurde das Gesetz weder gedruckt, noch wurde mit seinem Vollzug begonnen, da man sich über die Bezahlung der 4000–5000 Friedensrichter nicht einigen konnte. – ASHR V, 1177 ff. – Über das weitere Schicksal dieses Ansatzes s. *His a.a.O.*, 308 ff.

richte führten, kurz gesagt, alle diese Arbeiten fort, befanden zusätzlich über leichtere Vergehen krimineller Art in erster Instanz und ersetzten die Friedensrichter.

In grösseren Ortschaften führte das zu einer Überlastung der Distriktsgerichte. Im Kanton Solothurn fanden die Distriktsgerichte dennoch Zeit, sich auf der Seite der altgesinnten Bevölkerung gegen gewisse einheitsstaatliche Massnahmen zu wehren.<sup>220</sup>

### *b) Gerichtslokal und Archiv*

Gemäss Direktorialbeschluss hatte jede Gemeinde eines Distrikts-hauptortes einen geeigneten Raum für die Sitzungen des Gerichts bereitzuhalten. Olten räumte seinem Distriktsgericht die Bürgerstube im Gemeindehaus, welches in der neuen Amtssprache «Nationalgebäude» hiess. Seit dem 5. Juni 1798 tagte das Gericht in diesem Raum, der seiner eigentlichen Bestimmung nach eine Schenke war. Daran nahm vorerst niemand Anstoss; Anlass zur Beanstandung bot vielmehr die Einrichtung des Raumes: Als Schankraum, den zu führen der Weibel seit alters das Recht hatte, diente die Bürgerstube auch während der Helvetik als Wirtshaus, wo die Bürgerschaft gelegentlich ihre Tanzveranstaltungen abhielt.<sup>221</sup> Für diesen Zweck hatte der Raum eine genügende Heizanlage. Indes aber erwies sich diese spätestens im Herbst 1798 für die langen Sessionen des Gerichts als unzulänglich. Am 20. Dezember fragten die Richter bei der Verwaltungskammer an, ob man ihnen nebst Stempel und Briefpresse nicht auch einen eisernen Ofen samt Rohren senden könne, da man die hiesige Gemeindeverwaltung nicht noch mehr belasten wolle.<sup>222</sup>

Den Stempel hatte die Verwaltungskammer schon früher geschickt. Was die übrigen Forderungen betraf, berief sie sich auf jenen Direktorialbeschluss, welcher die Hauptorte verpflichtete, «für die verschiedenen Gegenstände zu sorgen, welche die Districts-Gerichte nötig haben mögen».<sup>223</sup> Mit dem Ofen war es also vorderhand nichts. Dafür schaute

<sup>220</sup> Als Beispiel nehme man den Kampf der Distriktsgerichte Balsthal und Dornach gegen die Verstaatlichung der ehemaligen Gemeindegüter. Mösch, Helvetik a.a.O., 104 ff., 109 ff.

<sup>221</sup> Sie galt somit als «ehehafte Pintenschenke». Das beedeutete, dass der Wirt weder Nachtlager noch warmes Essen anbieten durfte; Dienstleistungen, die anzubieten ausschliesslich den Tavernenwirten vorbehalten waren. StASO, OS, Bd. 48, 92.

<sup>222</sup> StASO, OHG, 20. Dezember 1798.

<sup>223</sup> StASO, VKProt. 1798, 500 – Das Gerichtssiegel, das laut geltender Ordnung in die Kanzlei des Gerichtsschreibers gehörte, war irrtümlicherweise dem Gerichtspräsidenten ausgehändigt worden, der es jeweils mit nach Hause genommen hatte. In der Annahmen, es ständen einem zwei Siegel zu, reklamierte man wiederholt bei der Verwaltungskammer, bis der Irrtum schliesslich Mitte März 1799 aufgeklärt werden konnte. – StASO, OS, Bd. 44, 179; OS, Bd. 45, 20; CP D, 253; CP E, 71.

man im folgenden Jahr, dass eine entsprechende Bitte rechtzeitig abging. Am 10. September 1799<sup>224</sup> ersuchte das Gericht die Gemeindeverwaltung mit dem Hinweis auf die angeführte Rechtsgrundlage um ein Lokal, in dem man auch im Winter tagen könne, oder um einen Ofen. Gleichzeitig ersuchte man die Gemeinde Olten, auch genügend Holz bereitzustellen, da es unangenehm sei, wegen der Kälte die Gerichtssitzungen zu unterbrechen.<sup>225</sup> Die neue Funktion machte ein paar nicht näher genannte Renovationen nötig; zudem musste ein verschliessbarer Schrank, eine Nationalfahne an eiserner Stange und Vorhänge angeschafft werden. Ansehnlich war auch der Betrag von Fr. 150.–, mit dem die zehn lederbezogenen Sessel der Richter zu Buch standen. Dagegen war die Jahresmiete von Fr. 50.– pro Jahr für Verhandlungszimmer und Kanzlei eher bescheiden.

In der Kanzlei hatte sich im Laufe der Jahre eine Menge Archivalien angesammelt, welche in ihrer Zusammensetzung durch die Umstrukturierung der Verwaltung noch an Mannigfaltigkeit gewonnen hatte. So wurden Ende 1799 allein 136 Folianten mit Ganten, Rechnungstäge, Inventarien und Steigerungen inventarisiert.<sup>226</sup> Dazu kamen mehrere neue und alte Gerichtsmanuale, Waisenbücher, ebenso die Urbarien aller Pfarr- und Filialkirchen des Distrikts, die Spruchbücher der ehemaligen drei Vogteien, an welchen der jetzige Distrikt Olten Anteil hatte, Zehntrödel, Ämterbesetzungslisten, Kundschaften und eine Reihe alter und neuer Konzeptenbücher. Da man seit der Revolution nie Zeit gefunden hatte, die neu anfallenden Akten zu binden, lagen noch eine Menge neuer Sprüche und Protokolle ungebunden herum.<sup>227</sup>

Leider ist diesem Aktenberg der ordnende Geist versagt geblieben, der dem Oltner Stadtarchiv später in der Person des P. Jldelfons von Arx beschieden war. Das mag, zusammen mit dem plötzlichen Ableben des Gerichtsschreibers Feigel im Herbst 1799 schuld daran sein, dass die Akten des Oltner Distriktsgerichts weitgehend verschollen sind. Dabei will es die Ironie der Umstände, dass die grösste Sorge des Gerichtsschreibers gerade diese Archivbestände betraf. Am 12. Juni 1799 wies er in einem Schreiben an den Regierungsstatthalter darauf hin, dass er im Falle einer österreichischen Invasion sich und die Seinen zuerst in

<sup>224</sup> StASO, OHG, 10. September 1799.

<sup>225</sup> Der Energieverbrauch war nicht etwa geringfügig: Im Oktober 1799 verrechnete das Gericht der Gemeinde für die Heizperioden 1798 und 1799 je 12 Klafter Brennholz, das Klafter à Fr. 9.–. In dieser Rechnung fand sich übrigens auch der Ofen, und zwar samt Rohr mit Fr. 48.– veranschlagt. Die ganze Summe von Fr. 713.10 scheint von der Gemeinde Olten als Extra-Ausgabe bezahlt worden zu sein. StASO, OHG, 26. Oktober 1799.

<sup>226</sup> Das Inventar wurde anlässlich der Neubesetzung des Schreiberamtes am 31. Dezember 1799 aufgenommen. – StASO, OS, Bd. 46, 353 ff.

Sicherheit bringen werde, doch möchte er wissen, was in einem solchen Falle mit dem Büro zu geschehen habe. Er erhielt darauf die Anweisung, seine Schriften immer reisefertig zu halten und beim Näherrücken der Front alles nach Solothurn oder, wenn das nicht möglich sei, nach Bern zu schicken.<sup>228</sup> Als dann Zürich an die Österreicher überging, liess man eilig sechs grosse Kisten anfertigen, um im Ernstfall das Archiv und die Kanzlei zu «salvieren»; sie wurden später dann im Archiv aufbewahrt, um bei Feuersbrunst die Archivalien aufnehmen zu können.

Über vier Jahre hinweg tagte das Oltner Distriktsgericht in der Bürgerstube, und niemand fand etwas Besonderes daran, bis Innenminister Rengger am 28. August 1802 den Regierungsstatthalter in Solothurn darauf aufmerksam machte, das Oltner Distriktsgericht tage in einem Wirtshaus, was höchst unschicklich sei.<sup>229</sup> Das Gericht, umgehend auf diesen vermeintlichen Missstand hingewiesen, fasste in seiner nächsten Sitzung die Resolution, es wolle den Sitzungsraum schon deshalb beibehalten, weil es nur eine Frage der Zeit sei, bis eine neue Verfassung in Kraft komme.<sup>230</sup> Immerhin versuchte man, den ministeriellen Ansprüchen zu genügen, indem man den Gerichtspräsidenten beauftragte, die Gerätschaften des Gerichts nach jeder Sitzung mit nach Hause zu nehmen.

### *c) Die Richter*

Auf ihrer zweiten Versammlung am 29./30. Mai 1798 wählten die Wahlmänner die 45 Richter für die fünf Distriktsgerichte. Wie schon J. Mösch erwähnte, sind bei dieser Wahl besonders die Vertreter der Landschaft zum Zug gekommen.<sup>231</sup> Ob mit diesen neuen Richtern ein revolutionäres Element in die Gerichtsstuben einzog, ob die neue Rechtsprechung auch wirklich von einer neuen Richterschicht getragen war, soll eine Untersuchung der personalen Zusammensetzung des Oltner Gerichts zeigen.

Natürlich gestaltete sich auch im Gerichtswesen der Übergang nicht so nahtlos, wie es in der Verfassung vorgesehen war. Als hätte man es in der Eile vergessen, übersah man zum Beispiel, dass die Untervögte noch

<sup>227</sup> Wahrscheinlich sind diese Papiere nie gebunden worden, weshalb denn auch bloss ein Band der Oltner Gerichtsprotokolle erhalten geblieben ist. – StASO, Protokoll des Bezirksgerichts Olten, 25. August 1800–7. September 1801.

<sup>228</sup> StASO, CP G, 188 – Eine gleiche Anweisung erhielt auch der Unterstatthalter am 9. Juni 1799. StASO, CP G, 171.

<sup>229</sup> StASO, OS, Bd. 51, 259.

<sup>230</sup> StASO, OS, Bd. 51, 251 ff.

<sup>231</sup> Mösch, Helvetik a.a.O., 47.

immer im Besitz der Insignien der alten Gerichtsbarkeit waren und mit den silberbeschlagenen Gerichtsstäben eine Legitimität aufrecht erhielten, die längst als abgelöst galt.<sup>232</sup> Inzwischen war das neue Gericht bestellt und hatte schon getagt und befunden. Seine Mitglieder waren:

Johann Georg Gisi, Niedergösgen  
Dionys Müller, Rothacker  
Johann Wyss, Fulenbach  
Peter Dietschi, Lostorf  
Franz Disteli, Olten  
Christian Baumann, Starrkirch  
Heinrich Eng, Erlinsbach  
Georg Hammer, Olten  
Joseph Husi, Wirt, Wangen<sup>233</sup>

Verfassungsgemäss hatte der Regierungsstatthalter einen der Gewählten zum Präsidenten zu ernennen. Dass seine Wahl auf F.J. Disteli fiel, war sicher kein Zufall: einmal war dieser als Fabrikant nicht lohnabhängig und konnte deshalb als einziger der neun frei über seine Zeit verfügen, zum andern aber garantierte seine Familienzugehörigkeit – er war der ältere Bruder des Unterstatthalters – die erwünschte patriotische Gesinnung. Ähnlichen Umständen dürfte der andere Oltner seine Wahl ins Distriktsgericht zu verdanken gehabt haben: Georg Hammer (1757–1812) war der fünf Jahre jüngere Stiefbruder des bekannten Patriotenführers und helvetischen Grossrats Joseph Martin Hammer (1752–1814). Er war schon zuvor in die Verwaltungskammer gewählt worden, musste dann aber unter mysteriösen Umständen seinen Platz räumen.<sup>234</sup> Wie Disteli als Fabrikant, verfügte er als Wirt und Bauer über das willkommene Mass beruflichen Freiraumes.

Solche Überlegungen scheinen auch bei der Wahl der übrigen Richter eine gewisse Rolle gespielt zu haben. Von den neun waren zwar acht Bauern, doch betrieben sechs davon ihre Landwirtschaft bloss subsidiär neben einem Gewerbe oder Gemeindeamt. So waren Hammer und Husi Gastwirte; Dietschi, Müller und Wyss betrieben in ihren Dörfern eine Handlung, und Eng diente seiner Gemeinde als Bannwart. Bloss bei Gisi und Baumann ist anzunehmen, dass sie als Vollbauern in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt waren.

<sup>232</sup> Am 1. August 1798 riet Unterstatthalter Disteli der Verwaltungskammer, diese Stäbe einzuziehen. – StASO, OS, Bd. 43, 52.

<sup>233</sup> ZBSO, Mandatensammlung (Rv 3042).

<sup>234</sup> S. oben II. Kapitel. Er war der Vater des nachmaligen Bundesrates Bernhard Hammer (1822–1907).

Hält man neben diesem Moment beruflicher Unabhängigkeit Ausschau nach einer gesinnungsmässigen Eignung, fällt sofort auf, dass keiner der neun als feuriger Patriot in die Geschichte des Umsturzes eingegangen war. Im Gegenteil: Die Familie Baumann aus Starrkirch hatte die beiden Anführer des Landsturms gestellt, welche – Augenzeugenberichten zufolge<sup>235</sup> – keine Ruhe gegeben hatten, bis die Brücke und das halbe Patriotennest Olten in Flammen aufgegangen war; und der Wirt J. Husi aus Wangen war eben vor einem Monat noch als Anführer der «contrarevolutionären» Bewegung seines Dorfes auf nicht sehr vorteilhafte Weise aktenkundig geworden.<sup>236</sup>

Andersherum hatte es Georg Hammer während der gehässigen Parteikämpfe der neunziger Jahre immer verstanden, sein Gasthaus «zum Löwen» aus dem Trubel herauszuhalten, während sein Bruder Joseph im «Halbmond» mit notorischer Vorliebe Franzosen und Franzosenfreunde von nah und fern bewirtete.

Wir finden also unter den Distriktsrichtern keine radikalen Patrioten. Offenbar wurde Familienzugehörigkeit bei dieser Wahl höher bewertet als Parteifolgschaft. Wichtiger scheint den Wahlmännern auch eine gewisse Sachkenntnis gewesen zu sein. Da mag ein Blick auf die bisherige Beamtung der Gewählten einigen Aufschluss geben: Wir finden da – einmal abgesehen von jenem Bannwart – nicht weniger als vier Gerichtssässe mit 14, 12, 8 bzw. 6 Dienstjahren und einen Statthalter, der dieses Amt sogar 21 Jahre ausgeübt hatte. So liesse sich aus der personalen Zusammensetzung des Gerichts fast die Idealfigur des helvetischen Distriktsrichters ablesen: Sachkenntnis und Loyalität, erprobt in einer entsprechenden Beamtung im Ancien Régime, gepaart nach Möglichkeit mit persönlicher parteipolitischer Abstinenz.

Die persönliche Integrität der Richter war hochgeschätzt, und eine Verletzung derselben hatte den unmittelbaren Ausschluss des betreffenden Mitglieds zur Folge. Anfangs August 1798 weigerten sich z. B. acht Richter, weiterhin mit Heinrich Eng im Gericht zu sitzen, weil dieser vom Distriktsgericht Aarau wegen illegalen Holzverkäufen verurteilt worden war. Auch der Regierungsstatthalter bezweifelte, ob ein solcher Mann noch das Zutrauen des Volkes in dem Grade verdiene, dass er weiter ein öffentliches Amt bekleiden könne.<sup>237</sup> Man wartete gar nicht die Revision des Urteils ab, sondern betrachtete Eng als ausgeschieden. Nach der Verfassung und gemäss Verordnung<sup>238</sup> schied jedes Jahr im September ein Richter durch das Los aus dem Distriktsgericht und wurde durch einen neuen ersetzt. Ende Jahr war

<sup>235</sup> StAO, Patrioten, 19 ff.

<sup>236</sup> S. oben, II. Kapitel.

<sup>237</sup> StASO, CP A, 168.

<sup>238</sup> ASHR I, 584. – ASHR IV, 1256.

die Stelle Engs aber immer noch unbesetzt,<sup>239</sup> ohne dass sich um die Neubesetzung jemand bekümmerte. Man nahm sogar eine zweite Vakanz ohne viel Aufhebens hin: Im Januar 1799 wurde bekannt, dass Peter Dietschi im April des Vorjahres dem tobenden Volk von Lostorf und Stüsslingen als Anführer gedient und Kolporteurs herumgeschickt hatte. Damit war auch für ihn der Ruf politischer Zuverlässigkeit dahin, und er musste auf sein Richteramt verzichten.

Im Mai 1799 erst berief das Gericht zwei provisorische Richter. Dabei achtete es bei den Berufenen besonders auf «Rechtschaffenheit, gute Einsicht und schon oft erprobte Anhänglichkeit an die neue Helvetische Constitution». Die Wahl fiel auf den Oltner Windenmacher Urs Joseph Kirchhofer, einen Patrioten, und auf den Hägendörfer Schreiner Johannes Moser.<sup>240</sup> Im September 1799 wäre die nächste Ersatzwahl fällig geworden. Beizeiten eröffnete der Unterstatthalter dies dem Gericht, nicht ohne nochmals auf den gültigen Wahlmodus hinzuweisen. Indes entschied das Gericht, es sei mit den beiden Ersatzleuten Kirchhofer und Moser vollzählig.<sup>241</sup>

Bei den Säuberungen hatte man scheinbar einen vergessen: zwischen dem «Vergehen», welches zur Amtsenthebung Dietschis geführt hatte und der offenen Aufwiegelung, welche sich gleichzeitig der Wangner Husi hatte zuschulden kommen lassen, bestand nicht mal ein gradueller Unterschied. Dennoch blieb Husi im Gericht und erhielt so die Gelegenheit, sich als erster nachlässiger Richter einen Namen zu machen. Im Sommer 1800 fiel nämlich auf, dass Husi über längere Zeit den Sitzungen fernblieb. Wiederholt mahnte ihn das Gericht, und er versprach auch regelmässig, das nächste Mal wieder zu erscheinen, um dann doch wieder durch Abwesenheit zu glänzen. Schliesslich forderte ihn der Gerichtspräsident in einem offiziellen Schreiben am 19. August auf, der nächsten Sitzung beizuwohnen; er drohte mit Verzeigung, sollte er diesem «brüderlichen Aufruf» nicht Folge leisten.<sup>242</sup> Husi schlug auch diese Mahnung in den Wind. Darauf stellte ihn der Präsident zur Rede. Husi erklärte sich nicht weiter bereit, ohne Entgelt zu Gericht zu sitzen, dabei aber von aller Welt angefeindet zu werden, weil die Leute glaubten, die Erträge des neuen Gerichtsgebührentarifs seien zur Bezahlung der Richter bestimmt.

Am 28. August meldete der Gerichtspräsident dem Regierungsstatthalter, dass «seit geraumer Zeit» – Husi allein fehlte seit acht Wochen! – der Eifer der Richter nachlasse und dass bald dieser bald jener mit einer ähnlichen Begründung wie Husi wegbleibe; das habe jüngst dazu geführt, dass er an einem offiziellen Gerichtstag die

<sup>239</sup> StASO, OS, Bd. 44, 23.

<sup>240</sup> StASO, OHG, 3. Mai 1799.

<sup>241</sup> StASO, OS, Bd. 45, 204f.

<sup>242</sup> StASO, OHG, 19. August 1800.

Parteien habe heimschicken müssen, weil zuwenig Richter dagewesen seien. Disteli hatte zu dem Zeitpunkt die Argumente seiner Kollegen noch nicht verstanden, denn er bat den Statthalter nur, den Richtern Mut und Standhaftigkeit zu versprechen.

Zwar unterblieb der Zuspruch, doch fand sich ein Präzedenzfall, den der Regierungsstatthalter dem Gerichtspräsidenten zur Nachahmung empfahl. Zu Beginn des Jahres 1800 hatten drei Mitglieder des Kantonsgerichts von Linth auf eine ähnliche, nach offizieller Meinung «eigennützige als jedes Pflichtgefühl empörende Art» gegen das Ausbleiben ihrer Bezahlung protestiert und damit einen Beschluss des Vollziehungsrates evoziert. Demnach sollten Richter, die auf eine solche Weise den Fortgang der Gerichtsbarkeit hinderten, bestraft werden und dazu noch die dem Staat und den prozessierenden Parteien entstehenden Kosten zu tragen haben.<sup>243</sup> Im Falle des Kantonsgerichts Linth mochte diese Regelung den nötigen Erfolg gezeitigt haben, das Oltner Distriktsgericht aber, in dem jeder jeden von jung auf kannte, war damit überfordert. Als nämlich in derselben Woche Dionys Müller erklärte, er werde künftig an keiner Sitzung mehr teilnehmen, mochte ihn, der unter der alten Regierung schon 6 Jahre Gerichtssäss gewesen war, niemand massregeln. Der Gerichtspräsident stellte dem Regierungsstatthalter diese prekäre Situation vor<sup>244</sup> und bat ihn, die beiden Kollegen doch von höherer Warte aus zu rügen. Offenbar fürchtete man, dass sich das Gericht in zwei Lager spalten könnte; dabei wirke ein solches Beispiel gerne zur Nachahmung. Präsident Disteli eröffnete dem Regierungsstatthalter, die restlichen Richter würden ebenfalls wegbleiben, wenn gegen Husi und Müller nichts unternommen werde. Auf diese Erpressung wusste der Regierungsstatthalter nur eine Antwort: er hüllte sich in grimmiges Schweigen.

Disteli versuchte dennoch, sich auf dem vorgeschlagenen Weg selber zu helfen. Auf den 29. September lud er J. Husi zur Verantwortung vor Gericht. Der liess seine Kollegen fürs erste einmal warten, überlegte sich die Sache nochmals und erschien erst auf einer Extrasitzung am folgenden Tag.<sup>245</sup> Auf seine dreifache Begründung, warum er so lange seine Pflicht vernachlässigt hatte, antwortete das Gericht mit einem bedingten Straferlass, nicht zuletzt auch deshalb, weil man ihm glaubte, dass er bis zu seiner förmlichen Entlassung seinen Dienst wieder versehen wollte. Damit endete der Kampf zwischen dem Bezirksgericht und einem seiner Mitglieder mit einem Vergleich.

Am 17. Dezember 1800 verabschiedete der gesetzgebende Rat ein Gesetz, welches die Entlassung und Ersetzung von Mitgliedern der

<sup>243</sup> ASHR V, 675 f. – StASO, CP N, 29. August 1800.

<sup>244</sup> StASO, OHG, 3. September 1800.

<sup>245</sup> StASO, DGProt. Olten, 53 und 54 f.

Verwaltungskammern sowie der Kantons- und Distriktsgerichte von seiner Zustimmung abhängig machte.<sup>246</sup> Der erste, der sich dieser Regelung in Olten bediente, war – wen wundert's? – der Präsident des Gerichts und Richter der ersten Stunde, Franz Joseph Disteli. Nach vierzehnjähriger Tätigkeit als Gerichtssäss und nach zwei Jahren Präsidium des Distriktsgerichts war es ihm zuviel geworden. Er führte denn auch diese seine lange Tätigkeit und seinen namentlich zur Winterszeit geschwächten Gesundheitszustand als Rücktrittsgrund an. Kein bitteres Wort über die Händel mit seinen weniger idealistisch eingestellten Mitrichtern, nichts von seinem Geschäft, welches ihm auch noch anhing! Am 20. Januar bewilligte ihm der Innenminister den Rücktritt, allerdings mit der Auflage, seien Dienst bis zur Ersatzwahl weiter zu versehen. Das hätte für Disteli ein weiteres Halbjahr Arbeit bedeutet, von der er sich aber selber dispensierte, indem er Gisi die Stellvertretung überliess. Erst im Juni erfolgte die obrigkeitlich genehmigte Ergänzungswahl. – Am 4. bzw. 20. Februar wurden schliesslich auch Müller und Husi entlassen.<sup>247</sup>

Am 19. Juni 1801 ernannte der Regierungsstatthalter Urs Büttiker zum Gerichtspräsidenten. Büttiker war dem Gericht nicht unbekannt, er hatte zwischen dem 27. Januar und dem 15. Juni an 19 Sitzungen als Suppleant teilgenommen. Diese Tätigkeit brachte ihm dann den Vorschlag des Gerichts ein.<sup>248</sup> Auch ihm war es nicht vergönnt, ein geschlossenes Richterkollegium zu präsidieren; schon hatten wieder zwei um ihren Rücktritt nachgesucht und ihn erhalten. Bei diesen Ergänzungswahlen überkreuzten sich dann Vorschläge und Gegenvorschläge in wirrer Folge, was die Neubestellung des Gerichts in die Länge zog.<sup>249</sup> Auch bei diesen Ergänzungswahlen wurde auffallend darauf geachtet, dass nur Leute vorgeschlagen wurden, die «ziemliche Kenntnisse in denen gerichtlichen Sachen» hatten, wie sich das Gericht selber einmal äusserte.<sup>250</sup> Als es dann immer schwieriger wurde, jemanden zu einer Kandidatur für das abgewirtschaftete Oltner Gericht zu bewegen, musste der Unterstatthalter eine Liste aller «tauglichen Bürger» aufstellen. Frey meldete im voraus nach Solothurn, dass sich solche Leute kaum im Überfluss finden dürften. Zwei Wochen später waren vier Männer das magere Ergebnis seiner Bemühungen.<sup>251</sup> Als Qualifikation diente bei zweien ihre Tätigkeit als Gerichtssässe, einer war

<sup>246</sup> ASHR VI, 468 ff.

<sup>247</sup> StASO, OS, Bd. 50, 198, 200, 277 f. – CP Z, 477.

<sup>248</sup> StASO, OS, Bd. 50, 194. – Der Unterstatthalter hatte wieder einmal seinen Intimus Konrad Munzinger portiert.

<sup>249</sup> StASO, OS, Bd. 50, 211 ff., 276, 285, 287, 289. – CP P, 643. – CP Z, 52, 163 f., 284, 349, 440, 477.

<sup>250</sup> StASO, OS, Bd. 50, 194.

<sup>251</sup> StASO, OS, Bd. 50, 276. – StASO, OS, Bd. 50, 287.

Säckelmeister seines Dorfes gewesen, und der letzte hatte bereits als Munizipale das Vertrauen seiner Gemeinde gefunden; überdies galt dieser letztere als rechtschaffen, «sittlich ruhig», friedfertig und gottesfürchtig; er war der erste Akademiker im Gericht.<sup>252</sup> Ganz anders der Vorschlag, den das Gericht selber einbrachte:<sup>253</sup> keiner der vier hatte je zuvor ein öffentliches Amt bekleidet. Das Richterkollegium wollte sich also mit neuen und wenig bekannten Leuten ergänzen und war bereit, dabei ein gewisses Mass an sachlicher Unkenntnis in Kauf zu nehmen, wogegen der Unterstatthalter darum bemüht war, möglichst altgediente zu gewinnen, oder doch solche, deren berufliche und soziale Stellung die nötige Sachkenntnis annehmen liess. – Tatsache ist, dass das Distriktsgericht vom August 1798 bis zum Ende der Helvetik das gesetzliche Quorum von neun durch den Statthalter genehmigten Richtern nie aufwies.

Im Oktober 1801 fiel dann Johann Wyss durch häufige Absenzen auf. Der Grund dafür war nicht sicher festzustellen, doch dürfte auch er einen erheblichen Lohnrückstand zu reklamieren gehabt haben. Aus dem Briefwechsel zwischen dem Regierungsstatthalter und dem Unterstatthalter geht hervor, dass man Wyss gerne abgesetzt hätte; doch fehlten die gesetzlichen Bestimmungen. Ende Oktober bequeme sich Wyss dann wieder zu erscheinen, nachdem ihn der Regierungsstatthalter persönlich gemahnt hatte.<sup>254</sup> Wir nehmen an, dass er zu diesem Zeitpunkt schon angefangen hatte, sich durch illegales Wirten schadlos zu halten. Im Herbst 1802 klagte der Untereinnehmer deswegen vor dem Bezirksgericht, welches Wyss zurechtwies. Alle Mahnungen verhallten indes wirkungslos. Am 24. Dezember setzte ihn der Vollziehungsrat ab.<sup>255</sup>

In der Folge führten dann gesinnungsmässige Zwiste unter den Richtern zu Ausschlussbegehren und Rücktrittsgesuchen. Bei näherem Zusehen erwies sich der Wirbel um den Rücktritt des Richters Baumann als persönliche Animosität zwischen dem ebenso altgedienten wie altgesinnten Landmann und Gerichtssäss aus Starrkirch und dem ehrgeizigen Oltner Patrioten Kirchhofer. Während der eine 14 Jahre lang unter der alten Regierung und dreieinhalb Jahre seit der Revolution Richter war, wurde der andere erst 1801 gewählt. Kirchhofer fand schliesslich den wunden Punkt des Gegners: er klagte ihn an, Reden gegen das Gericht und die Regierung geführt zu haben und setzte

<sup>252</sup> Dr. med. Heinrich Hammer.

<sup>253</sup> StASO, CP R, 121, 135, 147, 172.

<sup>254</sup> StASO, CP Q, RS an Wyss am 27. Oktober 1801.

<sup>255</sup> StASO, OS, Bd. 51, 425 ff., 499 ff., 519. – Wyss wirtete weiter, bis sich auch sein «zünftiger» Dorfgenosse, den er durch sein illegales Geschäft konkurrenzierte, weigerte, das Umgeld zu bezahlen. – StASO, OS, Bd. 52, 311.

durch, dass die Klage an den Regierungsstatthalter weitergeleitet wurde, obwohl sich Baumann vor Gericht bereits entschuldigt hatte.<sup>256</sup> Der Statthalter empfahl, allgemeinem Brauch folgend, den Angeklagten am Ort der Verunglimpfung und in Anwesenheit von Unterstatthalter und Agent widerrufen zu lassen. Doch das Gericht wollte sich mit dieser Genugtuung nicht zufrieden geben und drohte mit Beschwerde. Da schien Baumann einzusehen, dass man ihn weniger der Sache als vielmehr seiner Person wegen aus dem Gericht entfernen wollte und reichte seinen Rücktritt ein.<sup>257</sup> Dagegen wandte sich aber der Staatssekretär für die inneren Angelegenheiten, wie der Innenminister jetzt hiess; er wies das Begehren Baumanns zurück, da er fand, man sollte so kurz vor der Neuorganisation der Kantone keine Beamte mehr entlassen.<sup>258</sup> Baumann blieb im Gericht, und seine Kollegen mussten sich zufrieden geben, zumal schon fast die Hälfte ihres Gremiums aus Ersatzmännern bestand.<sup>259</sup> Nach den Wirren des «Stecklikriegs» vom August und September 1802 und der darauf folgenden Wiederbesetzung der Schweiz durch Frankreich verschob sich das politische Gleichgewicht wieder zugunsten der patriotisch-unitarisch Gesinnten. Das kam auch bei den Ergänzungswahlen ins Distriktsgericht vom September 1802 deutlich zum Ausdruck. Der Unterstatthalter schlug z. B. zwei Männer zu Richtern vor, nur weil sie «in der ehemaligen Vogtei Gösgen» nicht schon Richter gewesen waren.<sup>260</sup>

Inzwischen war es offenkundig geworden, dass die Schweiz als Einheitsstaat nicht funktionierte. Bereits bedachte man da und dort kritisch die Fehler der letzten Jahre. Regierungsstatthalter Roll bemerkte in seinem Bericht an den Vollziehungsrat (20. November 1802<sup>261</sup>), die Distriktsgerichte genössen deshalb so wenig Zutrauen, weil sie durch das Genehmigungsrecht des Statthalters bisher eigentlich von oben ergänzt worden seien. Roll schlug deshalb vor, die Richter durch die Gemeindepräsidenten der Distriktsgemeinden wählen zu lassen. Möglicherweise hätte eine solche, eher Richtung Volkswahl tendierende Ernennungsart auch das Oltner Richterkollegium etwas beruhigt. Hier hatten die Herbstwirren die Atmosphäre noch mehr vergiftet. Der gehässige Parteienstreit grassierte und legte das öffentliche Leben des Städtchens beinahe lahm. Wieder verlief der Riss quer

<sup>256</sup> StASO, OHG, 14. Januar 1801. – OS, Bd. 51, 185, 187.

<sup>257</sup> StASO, OS, Bd. 51, 191.

<sup>258</sup> StASO, OS, Bd. 51, 223.

<sup>259</sup> Am Weihnachtstag 1801 war noch einer gestorben, was die Berufung eines vierten Suppleanten nötig gemacht hatte. StASO, OS, Bd. 51, 255.

<sup>260</sup> StASO, OS, Bd. 51, 295, 493.

<sup>261</sup> ASHR IX, 832.

<sup>262</sup> Vgl. *Mösch*, *Helvetik a. a. O.*, 516 ff. und *F. von Arx*, *Bilder II*, 286 ff. (bes. 296 f.).

durch die Bürgerschaft und bezog auch das Gericht mit ein.<sup>262</sup> Die Patrioten fühlten sich im Schutze der Besatzung sicher und schreckten ihre Gegner mit Gerüchten, besonders mit der Drohung, die Regierung habe schon begonnen, ihresgleichen zu verhaften und zu deportieren. Als die Richter erstmals wieder auf den 18. November aufgeboden wurden, weigerten sich drei zu erscheinen. Sie gaben vor, nicht mehr weiter mit dem Präsidenten Büttiker zusammenarbeiten zu wollen, weil dieser als Anführer der «Insurrektion» strafbar und deshalb zu ersetzen sei. Aus der Erklärung der drei wie auch aus dem Begleitschreiben des Unterstatthalters ging aber hervor, dass es sich bei dieser Aktion um eine Ranküne und nicht um die Bestrafung eines Vergehens handelte: Hammer (Georg, Wirt), Lack und Wyss hatten beide Kenntnis von einem geheimen Säuberungsbefehl, der an den französischen Platzkommandanten ergangen sein sollte. Von diesem Offizier aber wusste alle Welt, dass er ganz unter dem Einfluss des patriotischen Mondwirtes Joseph Hammer stand. Die Affäre war wieder nichts als ein kleinstädtischer Familienstreit, der durch die Unruhe der Zeit und die allgemeine Unzufriedenheit noch verstärkt worden war. Schliesslich richtete sich die Hetze nicht nur gegen den Gerichtspräsidenten; auch gegen den Distriktsstatthalter und bezeichnenderweise gegen den Einnehmer wurden ähnliche Anklagen laut.<sup>263</sup> Keine Untersuchung konnte eine Schuld der drei nachweisen. Die Anschuldigung war so schwer und die Gehässigkeit zwischen den Richtern so giftig, dass Büttiker am 15. November, drei Tage vor der Wiederaufnahme der Session, um seine Entlassung bat. Er tat dies mit folgenden Worten an den Regierungsstatthalter:<sup>264</sup> «Sehr leid ist es mir, dass ich Sie mit diesen paar Zeilen bemühen muss. Die ungestüme Zeit, wo kein Vereinigungswort mehr Platz findet, und ein rechtschaffener Mann mit Sorge, Kummer und Gefahr bedroht ist, ist zu beschwert, meinen Dienst ferners zu behalten. Ich bitte Sie, Bürger Regierungsstatthalter, im Namen meiner Frau und Kinder mich von der Stelle des Bezirkspräsidenten zu entlassen, wofür ich Ihnen zeitlebens den verbindlichsten Dank erzeigen werde. Gruss und Hochachtung allzeit der ergebene Urs C. Büttiker Bezirkspräsident.»

Dieses Schreiben verrät den tiefen Missmut, mit Leuten zusammenzuarbeiten, die sich jeder Verständigung verschlossen hatten. Büttiker reiste im Dezember nach Solothurn, wo die Angelegenheit in einer verwaltungsinternen Untersuchung bereinigt wurde. Nur einmal hören wir noch davon, als der Unterstatthalter auf höheren Befehl Zeugen einvernehmen liess. Dabei sagte der Weibel Rihm aus, er habe Büttiker

<sup>263</sup> StASO, OS, Bd. 51, 373, 375. – StASO, OS, Bd. 51, 417, 418, 419.

<sup>264</sup> StASO, OS, Bd. 51, 355.

ein einziges Mal mit einem Seitengewehr gesehen, doch sei es von A bis Z erdichtet, dass er je «in eigener Person» Truppen angeführt habe.<sup>265</sup>

#### *d) Angestellte des Distriktsgerichts*

Gleichzeitig mit den Richtern wählten die Elektoren auch die Gerichtsschreiber. Für Olten fiel die Wahl auf Franz Joseph Feigel, einen, wie es sich zeigen sollte, sehr gewissenhaften Mann, der in der Textilbranche als Unternehmer tätig war.<sup>266</sup> Als «Fabrikant» dürfte er auch das nötige Mass beruflichen Freiraumes gehabt haben. So scheint dies auch hier ein wichtiges Kriterium gewesen zu sein; denn unter der alten Regierung hatte Feigel kein Amt versehen. Leider ist aus seiner Amtszeit kein Gerichtsprotokoll erhalten geblieben, auch lassen die anderen Quellen nichts Näheres über seine Amtsführung sagen. Anlässlich seines Rücktritts sprach ihm der Unterstatthalter seine Hochachtung aus «um seiner Rechtschaffenheit und seines Republikanismus» willen.<sup>267</sup> Im November 1799 war Feigel krank geworden, so dass das Gericht einen Stellvertreter suchen musste. Konrad Munzinger, der bereits als Untereinnehmer amtete, bot seine Dienste an und versah bis zu seiner definitiven Wahl zum Gerichtsschreiber Mitte Januar 1800 beide Funktionen. Zu dieser Lösung hatte besonders der Unterstatthalter geraten, weil er den Krankheitsverlauf Feigels abwarten wollte, und weil er der Ansicht war, es sei leichter, einen Einnehmer zu finden, als einen Gerichtsschreiber. Da diese Begründung wenig glaubhaft war, beeilte sich der Statthalter, Munzinger als Mann seiner Wahl darzustellen: Munzinger solle ausgesagt haben, er tue dies «aus Treue zu seinem Unterstatthalter». Wie dem auch sei, die Nachfolge war gesichert, als Feigel am 20. Dezember 1799 starb.<sup>268</sup>

Konrad Munzinger versah das Amt bis zu seinem Tod am 22. Juli 1802. Darauf wollte man die Gerichtsschreiberstelle wieder auf dem Weg einer Beförderung besetzen: Sowohl der Gerichtspräsident wie

<sup>265</sup> StASO, OS, Bd. 51, 593 (16. Februar 1803).

<sup>266</sup> ZBSO, Mandatensammlung (Rv 3042). – StASO, OS, Bd. 44, 23.

<sup>267</sup> StASO, CP H, 14. November 1799.

<sup>268</sup> Zu dieser Ersatzwahl beachte man folgende Schreiben: StASO, OS, Bd. 45, 1799, 28. Oktober. – Unterstatthalter an Regierungsstatthalter. – 12. November: Bezirksgericht an Regierungsstatthalter. – 13. November: Unterstatthalter an Regierungsstatthalter. – 20. November: Unterstatthalter an Regierungsstatthalter. – 23. November: Konrad Munzinger an Unterstatthalter. e.d.: Unterstatthalter an Regierungsstatthalter. – 7. Dezember: Bezirksgericht an Regierungsstatthalter. – 18. Dezember: Regierungsstatthalter an Unterstatthalter. – StASO, CP L, 17. Januar 1800. – StASO, OHG, 23. Januar 1800.

auch der Unterstatthalter wollten Johann Kaspar Munzinger (1774–1823), dem Bruder des eben verstorbenen Schreibers, die Stelle antragen. Er sei «als ein sittlicher, rechtschaffener Mann bekannt», meinten beide, und kenne darüber hinaus die Geschäftsstelle besonders gut, weil er seinem Bruder über ein Jahr lang als Kopist geholfen habe.<sup>269</sup> Obwohl Kaspar Munzinger mit seiner Bewerbung das Versprechen verband, die Witwe und die vier Kinder seines verstorbenen Bruders zu erhalten, wurde aus der Nachfolge nichts. Am 4. August bestimmte der Regierungsstatthalter den ehemaligen Landgerichtsschreiber von Klus, Franz Vogelsang, zum Gerichtsschreiber in Olten. Möglicherweise war dies ein Versuch, die ewigen Streitigkeiten im Oltner Gericht durch einen auswärtigen Schreiber zu neutralisieren.

Der Gerichtsschreiber musste sich bei Amtsantritt verbürgen. Über die Wendung «genugsame Bürgschaft» hatte sich in der Grossratsdebatte ausgerechnet Cartier von Olten aufgeregt und ihre Streichung beantragt, «damit die Verwaltungskammern hierin keine Plackereien versuchen» könnten.<sup>270</sup> Tatsächlich aber wurden diese Bürgschaftssummen nie festgelegt. Für den ersten Oltner Gerichtsschreiber Feigel war sie nie Gegenstand der Diskussion; er musste sie offensichtlich gar nie erlegen. Dagegen erkundigte sich Konrad Munzinger vor Amtsantritt genau nach der Höhe dieser Summe. Der Regierungsstatthalter konnte ihm auch keine Auskunft geben, verlangte aber, dass die Bürgen in der Lage sein sollten, alle Amtshandlungen eines Gerichtsschreibers zu decken.<sup>271</sup> Auch Joseph Lüthy, der nach dem Staatsstreich von 1801 solothurnischer Regierungsstatthalter geworden war, unterliess es, die Höhe dieser Bürgschaft festzulegen und fand, es genüge, wenn eine genügende Anzahl solider Bürger sich als Bürgen des Gerichtsschreibers erklärten.<sup>272</sup>

Neben diesem gewählten und verbürgten Gerichtsschreiber beschäftigten die Kanzleien eine nach Bedarf verschiedene Anzahl Unterschreiber oder Kopisten. In Olten bevorzugte man dafür die altgedienten Schreiber: Konrad Munzinger hatte unter der alten Regierung schon elf Jahre als Schreiber gearbeitet und nahm sich am 12. November 1798, als er vertretungsweise Gerichtsschreiber wurde, Niklaus Reez zum Kopisten. Dieser konnte sogar schon auf 41 Jahre Schreiberdienste zurückblicken.

<sup>269</sup> StASO, OS, Bd. 51, 195, 197, 199, 209.

<sup>270</sup> ASHR III, 1017 ff., 1051. – Provisorische Ordnung des Steuer- und Abgabenbezugs vom 5. Februar 1799 (Art. 45).

<sup>271</sup> StASO, CP P, 429 (6. Januar 1801).

<sup>272</sup> StASO, CP R, 122, 139, 161. – OS, Bd. 50, 523. – Leider war keine derartige Liste beizubringen. Sie hätte in den Namen der Bürgen vielleicht den einen oder andern Schluss auf die Höhe der Summe zugelassen.

Die Boten- und Aufsichtsdienste besorgte seit alters ein Weibel. Auf die Anordnung der Kanzlei und des Gerichtspräsidenten lud er Richter und Parteien zu Gericht. Die neue Gerichtsordnung behielt dieses Amt bei und liess auch die Gewohnheit, dass dieser Beamte in Olten als Gefangenenwart fungierte.<sup>273</sup> Man vertraute das Amt dem Tapetenmacher Urs Hammer an, der damit zum ersten Mal in den Dienst der Öffentlichkeit trat. Der neue Tarif der Gerichtsgebühren sagte dem Weibel eine nach Distanz abgestufte Bezahlung seiner Botengänge zu, bis vier Stunden vom Distriktshauptort weg. Dadurch konkurrenziierten sie die Gemeindeweibel, die bisher gerichtliche Vorladungen austragen mussten. Besonders erbost waren diese, weil sie in ihren Gemeinden alle anderen Ankündigungen vornehmen mussten, deren Bezahlung durch keinen festen Tarif geordnet war.<sup>274</sup> Neben diesem einzelnen Fall von Straffung der Funktionen fanden sich eher solche gegenläufiger Art, wie jenes eigentümliche, bei näherem Zusehen aber verständliche Ansinnen, welches Gerichtsschreiber Munzinger im Januar 1800 stellte, als er verlangte, «wie ein ehemaliger Stadtschreiber angesehen» und natürlich auch bezahlt zu werden.<sup>275</sup> Noch immer waren es die Gemeinden, die ihre Beamten regelmässig zu bezahlen imstande waren.

Die Gerichtskasse betreute ein Richter, der turnusgemäss von seinen Kollegen zu diesem Amt bestimmt wurde.

In gleicher Weise wurde bei jeder strafrechtlichen Verhandlung ein Mitrichter zum Ankläger bestimmt, so dass auch diese Verrichtung keine eigene Behörde nötig machte.<sup>276</sup>

#### *e) Finanzieller Aufwand*

Zu den Bestrebungen der Helvetik, das Rechtswesen zu vereinheitlichen, gehörte auch die Zusammenfassung der verschiedenen Gerichtsgebührenordnungen in einen Einheitstarif. Im Ancien Régime war es üblich gewesen, dass die streitenden Parteien Verfahrens- und Kanzleikosten trugen. Dazu gehörte auch die Honorierung der Richter, die sich aus Weg- und Kostgeld zusammensetzte. Auf diese Weise entstanden der alten Regierung aus der Zivil- und Polizeirechtspflege kaum Kosten.

<sup>273</sup> OS, Bd. 45, 145.

<sup>274</sup> StASO, OHG, 16. Januar 1800. – CP N, 170 (Antwort am 23. Juni).

<sup>275</sup> Seine Begründung war so klar wie zwingend: einmal hatte er einen Gehaltsrückstand von Fr.260.– anzumelden, zum andern schien ihm die Situation der übrigen Staatsbeamten nicht eben ermutigend. – StASO, VKProt. 1802, 96, 142, 146.

<sup>276</sup> StASO, DG Prot Olten, 396.

Obwohl nun der neue Staat danach trachtete, den Richterstand in die lohnabhängige Beamtenschaft zu integrieren, kam er, insbesondere aus Gründen der Finanzknappheit, bald wieder darauf zurück, die Richter und die Gerichtskanzleien aus den eingehenden Gebühren zu finanzieren und zu besolden.<sup>277</sup> Diese gegenseitige Bedingtheit und Verquickung von Gebührenordnung und Lohnfrage war Anlass zur Darstellung der finanziellen Verhältnisse am Oltner Distriksgericht.

### Gebühreneinnahmen

Auf den Montag nach dem Weissen Sonntag, im April 1798, liess der Unterstatthalter von Olten das Distriksgericht zum ersten Mal zusammentreten, damit – wie er sich ausdrückte – «mit den Rechts- und Prozess-Sachen nach altem Brauch fortgefahren werde».<sup>278</sup> Im Verlaufe des Jahres versuchte der Regierungsstatthalter von den verschiedenen Gerichten zu erfahren, wie es sich mit Kosten und Einnahmen verhielt. In Olten war man gewohnt, dass die Parteien ihre Sache selber vortrugen und verfochten, so dass kaum grosse Prozesskosten entstehen konnten. Weil man nicht sicher war, wie die «Emolumenten», die Abgaben bei Kauffertigungen, zu behandeln waren, hatte man diese einfach nicht mehr bezogen. In seiner Antwort an den Regierungsstatthalter bat denn auch der Gerichtsschreiber, man möge auf eine Abrechnung verzichten, weil ausser den Spesen für einige Lokaltermine nichts eingenommen worden sei.<sup>279</sup> So schien die Arbeit des Gerichts tatsächlich «nach altem Brauch» weitergeführt worden zu sein und dies zur Zufriedenheit aller, hatten doch die Richter im November eine Abschlagszahlung auf ihr Gehalt von Fr. 200.– erhalten.<sup>280</sup> Gerichtspräsident Disteli beeilte sich, den Kollegen Johann Wyss mit einer bereits ausgestellten Quittung nach Solothurn zu schicken, nicht ohne schriftliche Bitte, man möge doch ja die Anteile für neun Richter senden, obwohl seit Mitte August ein Richter seines Amtes enthoben war. Man begründete dies damit, man habe gleichwohl die ganze Last der Geschäfte tragen müssen.<sup>281</sup> Bis zum Jahresende waren 53 Sitzungen abgehalten worden, zu denen einzelne Richter gute zwei Wegstunden anreisen mussten.

<sup>277</sup> Im Defizit-Budget-Entwurf vom Oktober 1800 figurieren die Ausgaben der Kantons- und Distriksgerichte mit Fr. 180 000.–, das sind rund 20% der «gewöhnlichen Ausgaben». – ASHR VI, 306.

<sup>278</sup> StASO, OS, Bd. 43, 4.

<sup>279</sup> StASO, OHG, 18. Dezember 1798.

<sup>280</sup> Die 5 Distriksgerichte bezogen damals zusammen Fr. 9000.–. – StASO, VKProt. 1798, 434.

<sup>281</sup> StASO, OHG 27. November 1798. – Beim ausgeschiedenen Richter handelte es sich um Heinrich Eng aus Erlinsbach.

Name	Anzahl Sitzungen	
	am 31.12.1798	am 5.6.1799
Disteli Franz . . . . .	53	98
Hammer Georg . . . . .	53	95
Gisi Johann Georg . . . . .	51	96
Müller Dionys . . . . .	52	90
Wyss Johann . . . . .	53	92
Husi Joseph . . . . .	52	94
Dietschi Peter . . . . .	52	85
Baumann Christian . . . . .	53	96
Kirchhofer U. Joseph . . . . .	—	9
Moser Johann . . . . .	—	9

In der neuen Gerichtsorganisation waren Kantons- und Distriktsgericht die «unteren Glieder». Auf ihre Arbeit hatten der oberste Gerichtshof und das Justizministerium einen nicht geringen Einfluss. Was aber die Gebührenordnung anbelangte, war einzig die Gesetzgebung zuständig. Es war nicht leicht, in den Wirren von lokalen Bräuchen und Sonderregelungen eine einheitliche Norm zu bringen. Seit anfangs Juli 1798 arbeitete eine Kommission des Grossen Rates an der Vereinheitlichung der «Gerichtssporteln», welche für alle Gerichte im Gebiet des ehemaligen Kantons Bern gelten sollten. Diese Arbeit war eben deshalb so diffizil, weil sie sich mit anderen noch hängigen Fragen der helvetischen Rechtspflege vermengte. Die Diskussion gestaltete sich entsprechend weitschichtig. Am 19. Dezember 1798 endlich konnten die Direktoren in einer Botschaft an die Räte zum Studium der Kommissionsvorlagen auffordern. Am 6. März 1799 ging daraus ein provisorisches Gesetz über die Gerichtsgebühren hervor.<sup>282</sup> In drei Grundsätzen erwog die Präambel zu diesem Gesetz die Problematik, die der Sache zugrunde lag: während die Staatsmaximen «Einheit und Gleichheit» nach der Vereinheitlichung auch dieser Gebühren riefen, standen solchen Bestrebungen «die Verschiedenheit der Rechtsformen in den verschiedenen Theilen Helvetiens» entgegen. Dazu kam noch, dass die eigentliche «Gleichförmigkeit des Rechtsganges», ein einheitliches Gesetzbuch also, noch gar nicht existierte. Dennoch galt es, die gelegentlich als zu hoch empfundenen Gerichts-

<sup>282</sup> StASO, VKProt. 1799, 668. – OS, Bd. 46, 337 ff. – Da die Gerichtsprotokolle aus dieser Zeit fehlen, sind diese Tabellen die einzigen Zeugnisse einer regelmässigen Tätigkeit des Oltner Gerichts.

<sup>283</sup> ASHR III, 1302–1308.

gebühren nach oben zu limitieren, bzw. die bisherigen Tarife zu sanktionieren, wenn sie unter dem vorgeschlagenen Einheitstarif lagen.<sup>284</sup> Im Bewusstsein, dass bei diesen Voraussetzungen keine endgültige Regelung möglich war, verabschiedete man das Gesetz als provisorisch. Es erwies sich denn auch als Schuss über das eigentliche Ziel, die Vereinheitlichung, hinaus, indem es ausseracht liess, dass bisher da und dort für manche gerichtliche Vollziehung keine Gebühr oder auch ganz andere verlangt wurden. Gerade im Kanton Solothurn waren viele dieser Taxen neu. Darum ist auch zu verstehen, warum gerade der Seewener Radikal-Patriot Joseph Trösch auf die Frage, wie denn ein solcher Tarif aussehen müsse, dem Juristen<sup>285</sup> im Grossen Rat kurzen Bescheid wusste: die Sache sei wahrlich leicht, wenn man festsetze, dass gar keine Prozessgebühren mehr bezahlt werden müssten.

Das Oltner Gericht meldete im Dezember 1799 dem Regierungsstatthalter seine Ratlosigkeit, wie das Gesetz vom 6. März zu verstehen sei.<sup>286</sup> Hier war es nämlich nie üblich gewesen, ein Audienzgeld zu verlangen, und die notariellen und erbrechtlichen Verrichtungen erfolgten wie die Vorladungen selbst unentgeltlich. Darum musste allen voran der Weibel seine Arbeit gratis leisten, bis dann am 9. April 1800 ein Gesetz bestimmte, dass die Gebührenordnungen der Distriktsgerichte wieder so bemessen sein sollten, dass die Gerichts- und Kanzleikosten unmittelbar von den prozessierenden Parteien bezahlt werden sollten.<sup>287</sup> Im März zuvor aber hatte der Obereinnehmer die Abrechnung verlangt. Natürlich erhielt er aus Olten keine, da man hier keine Gebühren bezogen hatte und das wenige, was an Bussgeldern eingegangen war, offenbar aus alter Gewohnheit zur Unterstützung der Armen in verschiedenen Gemeinden verwendet hatte.<sup>288</sup>

Am 6. Juni 1800 erliess der Vollziehungsausschuss einen neuen, wiederum provisorischen Tarif für Gerichtsgebühren, dessen Geltungsbereich die Kantone Bern, Solothurn und Aargau umfassen sollte.<sup>289</sup> Er galt vom 20. Juni an und sollte zum Ziel haben, die

<sup>284</sup> ASHR III, 1294 ff. – In 41 Paragraphen legte dieses Gesetz die Gebühren und Tarife für Kantons- und Distriktsgerichte fest: Richterhonorare, Schreibertarife (unter Angabe selbst der Zeilenzahl pro diktierter Seite) und Weibellohn; auch die Taxen für Lokaltermine und Appellationsgesuche.

<sup>285</sup> Bernhard Friedrich Kuhn, Bern; er amtierte wahrscheinlich als Präsident dieser Kommission.

<sup>286</sup> StASO, OHG, 19. Dezember 1799. – OS, Bd. 46, 348 f.

<sup>287</sup> ASHR V, 917.

<sup>288</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1800 (13. März). – StAOS, OHG, 13. März 1800. – U.a. wurde auch ein Brandgeschädigter in Erlinsbach mit diesen Geldern unterstützt.

<sup>289</sup> ASHR V, 1156 ff.

Kantons- und Bezirksgerichte finanziell von der Verwaltung unabhängig zu machen. Im Solothurnischen führte er zu einer massiven Verteuerung aller Gerichtsgeschäfte. In Olten wollte man diese Neuerung glatt ignorieren: Am 16. Juni fragte man den Minister der Justiz und Polizei direkt um Auskunft. Dabei zitierte man unverdrossen jenen 2. Artikel des Gesetzes vom 6. März 1799, welcher festgesetzt hatte, dass man alle Gebühren belassen solle, welche bisher niedriger gewesen waren. Am Oltner Gericht wurden vor der Revolution eben nur drei Gebühren erhoben: eine für Lokaltermine, ein Siegelgeld für Sprüche, aber nur im Falle einer Appellation, und eine nach der Höhe des Betrags variable Taxe beim Abschluss von Kaufverträgen.<sup>290</sup> Da man sich über die Rechtmässigkeit dieser letzte Gebühr zudem nicht klar gewesen, hatte man ihren Bezug kurzerhand ausser Gebrauch gesetzt. Besonders stossend empfand man, dass jede Partei pro Sitzung ein sog. «Eintrittsgeld» erlegen musste. Das brachte das Volk gegen die Richter auf, wie bereits das Verhalten des Richters Husi gezeigt hat. Der Minister machte die Oltner Richter nachdrücklich darauf aufmerksam, dass jetzt ein neues Gesetz existiere, an das man sich halten müsse.<sup>291</sup> Allein, mit dieser Neuregelung erreichte man wieder nicht den gewünschten Erfolg. Wie an vielen Orten stellte man auch in Olten fest, dass die Richter im Ansehen des Volkes sanken, ja sogar verhasst wurden, während andererseits die neuen Gebühren doch nicht den Ertrag erbrachten, dass man die Richter daraus bezahlen konnte. Daneben wurde die Prozessucht, der zu begegnen der neue Tarif eigentlich gedacht war, eher angeheizt als zurückgebunden, weil es einem entschlossenen Streithahn jetzt möglich war, seinen Gegner zum Rückzug zu zwingen, indem er den Fall in die Länge zog und damit die Kosten in die Höhe trieb. Zusätzlich sah sich jeder Wohlhabende im Vorteil gegen einen finanzschwächeren Gegner, indem er diesem das erstinstanzliche Recht in zweiter Instanz gerade deshalb leichter wieder abjagte, weil er die Prozesskosten leichter verwinden konnte.

Unter Fluchen und lauten Verwünschungen der neuen Autoritäten ging der Bezug dieser Gerichtsgebühren vor sich. Die Richter lebten in ständiger Angst, auf dem nächtlichen Heimweg misshandelt zu werden. Dies mag, zusammen mit der noch immer mangelhaften Bezahlung, der Grund gewesen sein, dass dieser und jener Richter allmählich in seinem Fleiss nachliess und mehr und mehr von den Sitzungen fernblieb. Die Gemeinden schickten Ausschüsse vors Distriktsgericht und verlangten, dieses solle sich öffentlich gegen die neue Gebührenordnung erklären und bei den gesetzgebenden Räten dagegen

<sup>290</sup> StASO, OHG, 16. Juni 1800.

<sup>291</sup> StASO, CP N, 170.

Einspruch erheben. Am 30. September 1800 folgte Präsident Disteli diesem Rat.<sup>292</sup> Er tat es umso lieber, als gerade er und die älteren seiner Mitrichter seit 27 Monaten ohne Gehalt im Dienst gestanden hatten. Er schilderte die besonders schwierige Lage, in der der Distrikt Olten sei, weil hier wie nirgends Requisitionen und Einquartierungen grosse Not gebracht hätten, und er gab zu bedenken, dass diese Neuordnung gar nicht genug Geld einbrächte, die Richter zu bezahlen; dagegen sei sie aber geeignet, das Gericht bei den Leuten verhasst zu machen. Nach seinen Angaben machten die Gehaltsrückstände Fr. 5000.– aus, inklusive Schreiberlohn. Das Bisschen, was seit dem 20. Juni an Gebühren eingegangen sei, habe nicht mal ausgereicht, die auswärtigen Richter zu verköstigen. Disteli lehnte es im Namen seiner Mitrichter ab, inskünftig von den prozessierenden Parteien bezahlt zu werden. Er fand das nachgerade ehrenrührig und verlangte, auf eine anständigere (sic!) Art bezahlt zu werden, da sonst das Distriktsgericht Olten in corpore zurücktreten werde.

Offenbar war man solche Töne schon gewohnt, jedenfalls reagierten die Räte nicht auf diese heftige Petition. Ebenso war man auf der andern Seite das Warten gewohnt: erst zwei Monate später wiederholte Disteli die Forderung.<sup>293</sup> Wie dringlich die Angelegenheit war, suchte er zu zeigen, indem er nachwies, dass aus den seit dem 28. August eingegangenen Taxen jedem Richter nicht mal Fr. 1.– ausbezahlt werden konnte. – Nachdem auch dieser Ruf echolos verhallt war, zog Disteli die Konsequenzen: Er reichte den Rücktritt ein.

Sein Nachfolger wandte sich erneut und wieder umsonst mit den gleichen Bitten an den Regierungsstatthalter.<sup>294</sup> Auf diese Weise musste ein Distriktsrichter mit der Zeit verarmen, zumal es allmählich einriss, die Gerichtsgebühren aus Mutwille nicht zu bezahlen oder in der Hoffnung, sich bei einer Appellation davon befreien zu können.<sup>295</sup> Im März 1802 weigerte sich z. B. ein als Dieb Verurteilter, die Gebühr zu bezahlen, weil er arm sei. Das konnte schon deshalb nicht der Wahrheit entsprechen, weil der Mann in der Untersuchungshaft jede Extraration hatte bezahlen können, nach der es ihn gelüftet hatte.<sup>296</sup> Schliesslich liess sich das Oltner Gericht durch eine eigene Verfügung des Justizministers bestätigen, dass die Gerichtsgebühren vor der Aushändigung einer Sentenz und vor der Einleitung eines Appellationsverfahrens bezahlt sein mussten.

<sup>292</sup> StASO, OHG, 30. September 1800.

<sup>293</sup> StASO, OHG, 9. Dezember 1800.

<sup>294</sup> StASO, OHG, 25. Februar 1801.

<sup>295</sup> StASO, OS, Bd. 51, 79 f., 89.

<sup>296</sup> StASO, OS, Bd. 51, 101 f.

Mittlerweile hatte sich der Gerichtsschreiber daran gewöhnt, nach jeder Session und nach jedem Urteilsspruch ein Kostenverzeichnis aufzustellen. Die Summen solcher Additionen hielten sich in den meisten Fällen unter Fr. 10.–, meist auch unter Fr. 20.– und wiesen immer dieselben Posten auf:

Eintrittsgeld für Kläger und Verantwortler . . . . .	Fr. –.40
Dictatur (z.B.) per 4 Seiten à Fr.–.60 . . . . .	Fr. 2.40
für den Spruch bzw. die Vermittlung . . . . .	Fr. 4.—
dem Präsidenten . . . . .	Fr. –.50
dem Gerichtsschreiber . . . . .	Fr. –.50
für eine Zeugenaussage . . . . .	Fr. –.40
für die Niederschrift derselben (z.B.) 2 Seiten . . . . .	Fr. 1.20

Auf solchen Sessionen kamen wirklich keine grossen Beträge in der Gebührenkasse zusammen. Grössere Streitfälle, die mehrere Sitzungen erfordert hätten, kamen kaum vor, oder wurden als Appellationsfälle im Kantonsgericht beurteilt. Am Distriktsgericht pflegte eine vermögensrechtliche oder eine Ehrensache mit einem Vergleich zu enden.

### Löhne und Spesen

Daher herrschte in der Rechtspflege wie in den anderen Verwaltungszweigen der helvetischen Republik ein Zustand chronischen Lohnrückstandes. Seit jener Anzahlung von Fr. 200.– je Richter, die Ende November 1798 den Distriktsrichtern gemacht wurde, waren keine Honorare mehr zur Auszahlung gelangt. Anfangs Juli 1799 verlangte die Verwaltungskammer die Sitzungsverzeichnisse und Präsenzlisten der Distriktsgerichte, um die Löhne ausrechnen zu können. So hoffte man wenigstens in Olten und reichte eine Liste ein, die alle Sitzungen und deren Teilnehmer bis dato erfasste. Die Verwaltungskammer sandte diese zurück mit der Bemerkung, bloss die Sitzungen des Jahres 1798 seien zu verzeichnen.<sup>297</sup> Eine Schikane? Man möchte es annehmen. Schliesslich wusste man in Solothurn, dass das Geld zur Bezahlung der Richter kaum vorhanden war. Bis Ende November übten sich die Oltner Richter in Geduld. Bis dahin gaben sie sich der Hoffnung hin, die Gerichtskostenrechnung, die sie am 26. Oktober eingereicht hatten, würde schliesslich doch bezahlt. Als anfangs Dezember noch keine Anweisung erfolgt war, beschwerten sie sich:<sup>298</sup> seit 18 Monaten hätten die Richter ihre Auslagen und Reisespesen selber bestritten und nähmen nun an, die Zeit sei gekommen, sie zu

<sup>297</sup> StASO, OHG, 31. Juli 1799. – VKProt. 1789, 668.

<sup>298</sup> StASO, OHG, 7. Dezember 1799.

entschädigen. Als Erwiderung bat die Verwaltungskammer um ein neues Verzeichnis und zwar über die Arbeit zwischen dem 1. Oktober 1799 und dem 31. Dezember 1799. Diesem legte man in Olten gleich ein zweites bei, mit allen Sitzungen seit der Revolution bis zum 1. Oktober 1799. Im Begleitschreiben machte man die Verwalter in Solothurn darauf aufmerksam, dass man in Olten auch rechnen, zumal addieren konnte und fügte den Verzeichnissen eine Abrechnung aller Gerichtskosten vom 5. Juni 1798 bis zum 1. Oktober 1799 bei. Sie belief sich auf Fr. 713.10.<sup>299</sup>

Einen Monat später war noch immer keine Auszahlung erfolgt. Da fragte Präsident Disteli die Verwaltungskammer an, wohin man sich eigentlich wenden müsse, um die Bürokosten und die Löhne bezahlt zu bekommen. Das Vaterland könne doch nicht verlangen, so meinte er die Verwalter belehren zu müssen, dass die Beamten nicht nur gratis arbeiteten, sondern auch noch verarmten, weil sie alle mit ihrer Beamtung verbundenen Unkosten selber tragen müssten. Die Anfrage gipfelte dann in der «feierlichen Erklärung, dass wenn unsere Bezahlung nicht erfolgen sollte, wir uns gezwungen sehen, unsere Sitzungen einzustellen. Denn es ist uns unmöglich, länger unsere Unkosten zu bestreiten und alle Wochen zwei bis drei Täg das nötige Reise- und Kostgeld aus dem unsrigen herbeizuschaffen».<sup>300</sup>

Dazu konnte nun die Verwaltungskammer nicht schweigen. Mit wendendem Boten kam die Antwort: man habe zu wiederholten Malen die Regierung um Geld gebeten, um die «constituierten Autoritäten» zu bezahlen; man werde nicht zögern, das Geld zu schicken, sobald es eintreffe. Vorläufig fuhr die Verwaltungskammer fort, Verzeichnisse und Berichte über die Amtsführung einzelner Angestellter zu verlangen; die gingen regelmässig ein, gespickt mit Klagen und Lohnforderungen. Der Regierungsstatthalter, den man zusätzlich bestürmte, hüllte sich in Schweigen. Auch nach den Petitionen, die das Gericht an den Vollziehungsausschuss<sup>301</sup> und an den Finanzminister<sup>302</sup> richtete, geschah nichts. Einzig, dass man das aufgebrachte Gericht gelegentlich auf das Gesetz vom 6. März 1799 hinwies, wonach die Gerichte sich an den streitenden Parteien schadlos halten sollten. Umsonst versuchten die Distriktsrichter, den verschiedenen Instanzen klarzumachen, dass das Gesetz in Olten nicht anwendbar war, da es im 2. Art. bestimmte, die alten Gebührenordnungen sollten weiter Geltung haben, wenn sie die hier gegebenen Ansätze unterschritten.<sup>303</sup>

<sup>299</sup> StASO, OHG, 23. Januar 1800. – VKProt 1800, 62 (55).

<sup>300</sup> StASO, OHG, 27. Februar 1800. – VKProt 1800, 125.

<sup>301</sup> StASO, OHG, 13. Mai 1800.

<sup>302</sup> StASO, OHG, 12. Mai 1800.

<sup>303</sup> ASHR III, 1294 ff.

Dieser Misere abzuhelpfen, richtete der Vollziehungsausschuss am 3. März 1800 eine Botschaft an die gesetzgebenden Räte und ersuchte um die Ermächtigung, neue Gerichtstarife zu schaffen. Am 9. April erfolgte der Zuspruch der Räte, und am 6. Juni stellte der Vollziehungsausschuss eine neue Gebührenordnung vor.<sup>304</sup> Aufgrund dieses Gesetzes sollten die Richterhonorare und die Kanzleikosten künftig aus den eingehenden Gebühren bezahlt werden. Ab 20. Juni 1800 sollte diese Regelung gelten. Wie stellte sich aber Regierung und Parlament die Abgeltung der rückständigen Löhne bis zu diesem Datum vor? Nun, dafür glaubte man schon beizeiten die Lösung gefunden zu haben, als man den Erlös aus den Nationalgüterverkäufen dafür vorsah, bestimmte nationale und kantonale Autoritäten für geleistete Arbeit zu entschädigen.<sup>305</sup> Zu den Beamten, die auf Distriktsebene in den Genuss dieser Gelder kommen sollten, gehörten neben dem Unterstatthalter auch die Bezirksrichter. Ihre Gehälter sollten laut Gesetz bis zum 1. März 1800 abgegolten werden. Scheinbar vergessen blieb die Zeit zwischen 1. März und 20. Juni 1800, ein Loch, welches erst in einer Erhebung des Innenministers im November 1800 offiziell zur Kenntnis genommen wurde.<sup>306</sup>

Auch diese Neuregelung konnte nicht befriedigen. Am Oltner Gericht erregte es besonders den Unmut der Richter, dass ihre Reisespesen gestrichen werden sollten. In einer Petition baten sie am 28. Juli 1800 den Vollziehungsausschuss um Beibehaltung dieser Vergütung; ohne Erfolg.<sup>307</sup> – Umso mehr gab dieser Posten bei der Bezahlung der rückständigen Gehälter zu reden. Während die Reisegelder als solche unbestritten waren, lehnte es die Verwaltungskammer kategorisch ab, Entschädigungen für Wegstrecken unter einer Stunde auszurichten.<sup>308</sup> Noch im Frühjahr 1801 stritten sich die Distriktsgerichte mit dem kantonalen Rechnungshof um Reisespesen aus den Jahren 1798 und 1799.<sup>309</sup> Da hatten etwa zwei Richter ihren Arbeitsweg so exakt wie möglich angeben wollen und dabei auch Stunden-

<sup>304</sup> ASHR V, 917 f., 1156–1164.

<sup>305</sup> ASHR V, 922 ff. (Gesetz vom 10. April 1800). – StASO, VKProt. 1800, 545 f.

<sup>306</sup> Erst auf eine spezielle Anfrage wurde schliesslich am 26. März 1801 der Betrag von Fr. 95.95 an das Gericht Olten ausbezahlt. StASO, VKProt. 1800, 1254. – OS, Bd. 49, 227. – VKProt. 1801, 523.

<sup>307</sup> StASO, OHG, 28. Juli 1800.

<sup>308</sup> StASO, VKProt. 1800, 582 (30. Juni 1800).

<sup>309</sup> Wie schon gehabt, trug auch dieser Streit die Züge der Hinhaltetaktik: vor dem Hintergrund der noch immer leeren Nationalkasse war das offenbar die einzige Möglichkeit, die Beamten zufrieden zu stellen. – Die Nationalgüterverkäufe hatten ebenfalls nicht die erhofften Erträge erbracht und verzögerten sich aus verschiedenen anderen Gründen. – StASO, Akten über den Verkauf und die Verpachtung der Nationalgüter 1798–1801, Bde. I, II.

bruchteile in Rechnung gesetzt.<sup>310</sup> Sogleich war die Verwaltungskammer mit Kritik bei der Hand, sandte das ganze Verzeichnis zurück mit der Bemerkung, Reisegelder seien nur nach vollen Wegstunden zu berechnen. Bei der Gelegenheit fiel auch ein Posten von Fr. 32.– einem Federstrich zum Opfer: der Gerichtspräsident wollte damit seine Konsultationsreisen nach Solothurn vergütet haben. Da er aber für diese Amtsreisen keine regierungsstatthalterlichen Aufforderungen vorweisen konnte, glaubte die Verwaltungskammer, diese Auslage sparen zu können.

Trotzdem reichte das Gericht im Mai 1801 ein Verzeichnis aller ausstehenden Löhne und Spesen ein, die die Richter von Olten zwischen dem 5. Juni 1798 und dem 1. März 1800 zugut hatten. In den Bemerkungen suchte man sich von vornherein gegen drohende Abstriche zu schützen, z. B. wies man nach, dass der Oltner Markt eine so bedeutende Veranstaltung sei, dass mindestens ein Richter auf dem Posten sein müsse. Ebenso liess man beide Unterstatthalter und den Regierungsstatthalter die Rechnung visieren, damit nicht etwa Reisegelder für amtliche angeordnete Instruktionssitzungen in Solothurn gestrichen würden. Auch vergass man nicht, die Auslagen für die Gerichtskanzlei und den Schreiberlohn wenigstens zu erwähnen; detailliert führte man diese Kosten zwar nicht auf, weil die Verwaltungskammer in Solothurn eben mit der Begleichung dieser Rückstände begonnen habe.

Richter	Sitzungsgeld	Reisegeld	Total	Anzahlung	Rest
Franz Disteli	675.–		675.–	200.–	475.–
Georg Hammer	608.–		608.–	200.–	408.–
J. Georg Gisi	670.–	181.–	851.–	200.–	651.–
Dionys Müller	559.–	151.–	710.–	200.–	510.–
Joh. Wyss	640.–	172.–	812.–	200.–	612.–
Joseph Husi	587.–		587.–	200.–	387.–
Christian Baumann	570.–		570.–	200.–	370.–
Peter Dietschi	344.–	86.–	430.–	200.–	230.–
Heinrich Eng	200.–	75.–	275.–	200.–	75.–
Joseph Kirchhofer	114.–		114.–		114.–
Johann Moser	117.–	15.50	132.50		132.50
Johann Merz	144.–	24.–	168.–		168.–
Viktor Leist	132.–		132.–		132.–
	5360.–	704.50		1800.–	4264.50
Reise des Präsidenten und eines Richters nach Solothurn . . . . .					40.–
Total . . . . .					4304.50 <sup>311</sup>

<sup>310</sup> Joh. Merz von Richenwil ob Hägendorf und Joh. Wyss von Fülenbach gaben je 1½ Stunden Wegzeit an und verlangten dafür Fr. 1.– bzw. Fr. 1.25. – StASO, VKProt. 1801, 596 f. – Tatsächlich bewilligte der entsprechende Beschluss der gesetzgebenden Räte vom 19. September 1798 pro Stunde bloss Fr. –.50. – ASHR II, 1172.

<sup>311</sup> HEABE, Bd. 2379.

## Gerichtsschreiberlohn

Seit jeher wurden die Gerichtsschreiber in Olten mit einem Naturallohn abgefunden; dazu gehörte die Amtswohnung und ein Stück Pflanz- und Weideland, dem sog. «Schrybermätteli». Als nun mit dem neuen Gericht auch ein neuer Schreiber installiert wurde, und die Gerichte aufgefordert wurden, vorerst «nach altem Brauch» ihre Geschäfte weiterzuführen, da war es selbstverständlich, dass man dem Schreiber Feigel erlaubte, die Amtswohnung in der alten Kanzlei zu benutzen.<sup>312</sup> Die Schreibermatte dagegen kam in das Verzeichnis der zu versteigernden Nationalgüter und durfte vom Schreiber nicht mehr frei genutzt werden. Er sollte ja als Staatsbeamter besoldet werden. Als am 20. Juni 1800 der neue Gerichtsgebührentarif Geltung erhielt, verlor der Schreiber auch das Anrecht auf seine Amtswohnung. Die Kündigung erfolgte am 24. Juli,<sup>313</sup> wobei man ihm freistellte, ob er kündigen oder die Wohnung mieten wollte.

Im März 1800 machte sich die Verwaltungskammer daran, die Lohnansätze der Gerichtsschreiber festzulegen. Von besonderem Interesse waren dabei die verschiedenen Funktionen und Aufgaben, die den Gerichtsschreibern an den einzelnen Gerichten übertragen waren. Auf Grund dieses Pflichtenheftes sollte schliesslich der Lohn eingestuft werden. Aus Olten gingen dazu folgende Angaben ein:<sup>314</sup>

Verrichtungen:

- Bedienung des Bezirksgerichts: alle Wochen 2 bis 3 Tage den Sitzungen beiwohnen und die Verhandlungen zu Papier bringen.
- In der Zwischenzeit: Reinschrift der Protokolle.
- Expedition von Urteilen an höhere Instanzen.
- Ausstellen von Pfand-, Bot- und Arrestscheinen.
- Protokollieren getätigter Käufe.
- Aufnahme von Kundschaften (Zeugenaussagen) und Examen.
- Assistenz bei Augenscheinen.

Dafür hatte er bisher erhalten:

– für ausgefertigte Urteilssprüche . . . . .	Fr. 50.–
– für Rogationen . . . . .	Fr. 8.–
– für 4 Augenscheine. . . . .	Fr. 16.–
	<u>Fr. 74.–</u>

Im Begleitbrief klagte Munzinger, dass es unmöglich sei, mit diesen Taxeinkünften sich und seine zwei (?) Schreiber durchzubringen; besonders, so schien ihm, weil die «liegenden Güter», deren Nutzung

<sup>312</sup> StASO, VKProt. 1798, 202, 466. – OS, Bd. 43, 120, 129.

<sup>313</sup> StASO, VKProt. 1800, 717.

<sup>314</sup> StASO, VKProt. 1800, 320. – OHG, 8. Mai 1800. – OS, Bd. 47, 139 ff.

vormals der Kanzlei vorbehalten waren, heute als Nationalgüter betrachtet würden. Dazu sollen andere, nicht näher umschriebene Kompetenzen, die jährlich Fr. 80.– ausgemacht hatten, weggefallen sein. Im April 1801 machte die Verwaltungskammer Konrad Munzinger folgenden Vorschlag:<sup>315</sup>

Jahrlohn . . . . .	Fr. 800.–
Kanzleikosten . . . . .	Fr. 120.–
	<u>Fr. 920.–</u>

Eilig erklärte sich Munzinger damit einverstanden und erhielt im Juli darauf die erste Anzahlung: Fr. 200.–. Das blieb sein ganzer Lohn bis zu seinem Tod am 22. Dezember 1802, ja er musste sich sogar zweimal für die Spesen von Fr. 40.– bemühen, die er mit dem Verkauf von Nationalgütern gehabt hatte.<sup>316</sup> Noch einmal bemühte er sich am 19. Januar 1802 in einem umfangreichen Schreiben an die Verwaltungskammer in Solothurn um sein längst fälliges Gehalt. Zu diesem Zeitpunkt war er schon von der Krankheit gezeichnet, die ihn Ende Jahr hinwegraffen sollte. Empört meldete er seine Bedenken an, dass man einen arbeitslosen – er meinte wohl einkommens- und vermögenslosen – Mann erst zu einem öffentlichen Amt verpflichte und ihm dann über Jahr und Tag den Lohn schuldig bleibe. Besonders ihn, der er als Nachfolger des alten Gerichtsschreibers über alle die Einkünfte eines solchen Beamten instruiert war, traf dieses Schicksal doppelt hart. So rechnete er der Verwaltungskammer aufgrund seiner Archivkenntnisse vor, was er statt der Fr. 200.– von der alten Regierung erhalten hätte:<sup>317</sup>

1. Freie Wohnung und gratis Holz für Wohnung und Kanzlei<sup>318</sup>
  2. Die Vögte von Falkenstein, Olten und Gösgen gaben dem Gerichtsschreiber in Olten vom obrigkeitlichen Zehnt je 12 Malter Korn und Haber, das Malter zu Fr. 16.–, in 2 Jahren . . . . . Fr. 768.–
  3. Aus dem Erlinsbacher Zehnt 3 Säume Wein zu Fr. 40.–, in 2 Jahren . . . . . Fr. 240.–
  4. Von der Obrigkeit aus dem Staatssäckel jährlich Fr. 600 . . . . . Fr. 1200.–
  5. Nutzniessung der Kanzleigüter, von denen die jetzige Regierung seit der Revolution jährlich Fr. 150.– bezogen hatte . . . . . Fr. 300.–
- Fr. 2508.–

<sup>315</sup> StASO, VKProt. 1801, 765, 838.

<sup>316</sup> StASO, OS, Bd. 49, 239 f. – VKProt. 1801, 1183.

<sup>317</sup> StASO, OS, Bd. 51, 35–40.

<sup>318</sup> Dagegen musste Munzinger für Wohnung und Kanzlei das Brennmaterial selber bezahlen. Dennoch setzte er für freie Wohnung keinen Betrag ein.

## Weibellohn

Auch dem Weibel stand für seine Verrichtungen ein Naturallohn zu, der noch in der Helvetik «Weibelgarben» genannt wurde.<sup>319</sup> In Geld machte er pro Woche Fr. 6.– aus.<sup>320</sup> Dass ihm aber kein eigentliches Aufbietegeld, auch «Anschreibgeld» genannt, zustand, brachte ihn in der neuen Verwaltung geradezu um den Verdienst. Denn wiederum war es der 2. Art. jenes Gesetzes vom 6. März 1799, der daran schuld war; wohl durften herkömmliche Gebühren abgeschafft werden, nicht aber neue, eben z. B. ein Tarif für das Aufgebot zum Gericht, eingeführt werden.<sup>321</sup> Urs Hammer, der Gerichtsweibel in Olten, versuchte darum, die Verwaltungskammer zur Zusage eines bestimmten Gehalts zu bewegen. Er bat, zusammen mit den Harschierern bezahlt zu werden.<sup>322</sup> Natürlich hatte die Verwaltungskammer dazu keinen Auftrag von oben und musste dieses Begehren abschlagen. Nach weiteren erfolglosen Klagen im September setzte sich schliesslich der Unterstatthalter für den Gerichtsweibel ein – umsonst. Ohne Kompetenz durfte ein kantonaler Rechnungshof keine Löhne festsetzen. Damit der arme Kerl seine Familie notdürftig ernähren konnte, gab ihm der Statthalter – Welch ein Almosen! – am 20. November 1799 eine Dublone.<sup>323</sup> Eine nächste Vertröstung erfolgte im März 1800, und im Juni endlich, erkundigte sich die Verwaltungskammer erstmals nach den Ansprüchen, die der Weibel stellte. Eigens wurde der ehemalige Unterstatthalter Disteli bemüht, der sich noch erinnerte, dass er dem Weibel einen Jahrlohn von Fr. 300.– in Aussicht gestellt hatte; das hätte etwa jene Fr. 6.– ausgemacht, die einem Weibel als Wochenlohn zugestanden hätten. Doch Geld wurde weiterhin keines angewiesen. Im Juli des folgenden Jahres bettelte der Weibel noch immer um seinen Lohn und wieder im Dezember 1801.<sup>324</sup> Wenn wir alle Dokumente zu dieser Frage gesehen haben – fast zweifeln wir selber daran, – hätte Hammer während der ganzen Helvetik von der Verwaltung schäbige Fr. 91.– als Lohn erhalten, wo ihm doch ein Wochenlohn von 4 Gulden (= Fr. 6.–) zugestanden hätte.<sup>325</sup>

<sup>319</sup> StASO, OS, Bd. 46, 79.

<sup>320</sup> Am 10. März 1799 erhielt Weibel Hammer diesen Betrag für ein Jahr. – StASO, OS, Bd. 45, 145 f.

<sup>321</sup> StASO, OS, Bd. 46, 122. – VKProt. 1799, 714.

<sup>322</sup> StASO, VKProt. 1799, 462.

<sup>323</sup> StASO, OS, Bd. 46, 242, 251. – 1 Dublone = Fr. 16.–. – Vgl. ASHR II, 1026.

<sup>324</sup> StASO, VKProt. 1800, 213, 565. – OS, Bd. 46. – VKProt. 1801, 1975.

<sup>325</sup> 22. November 1799. . . . . 1 Dublone Fr. 16.–  
8. April 1800. . . . . Fr. 30.–  
1798 (laut Abrechnung des Unterstatthalters) . . . . . Fr. 45.–  
Fr. 91.–

– StASO, OS, Bd. 46, 188, 190, 251.

Von den Weibelgebühren, die ein Gerichtsverfahren erbrachte, liess sich nicht leben. Zwar bestimmte der Tarif vom 6. Juni 1800 eine ganze Reihe solcher, eigens dem Gerichtsweibel zukommender Gebühren,<sup>326</sup> doch bei den einfachen Geschäften, die meist in einer Sitzung bereinigt waren, konnte für den Weibel nicht viel abfallen.<sup>327</sup>

Um diesen chronischen Gehaltsrückstand wenigstens etwas zu mildern und den Amtsinhaber einigermassen am Leben zu erhalten, verurteilte der Unterstatthalter in eigener Kompetenz die Oltner Gemeindeverwaltung zu einem Zuschuss. In den Jahren 1798 und 1799 musste die Gemeinde dem Gerichtsweibel je 10 Gulden 10 Batzen (= Fr. 16.–) bezahlen, wozu in einer weiteren Auszahlung für nicht näher genannte Dienste Fr. 35.– kamen.<sup>328</sup>

#### Lohn des Gefängniswärters

Häftlinge einzusetzen, zu verköstigen und wieder freizulassen war in Olten seit je Aufgabe des Gerichtsweibels gewesen, der deshalb auch «Turmwärter» genannt wurde. Er hatte für diese Verrichtung, einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen in die Zelle zu bringen und wieder herauszulassen, Fr. –.75 zugut. Für die Verköstigung der Häftlinge musste er der Verwaltungskammer Rechnung stellen. Die Abrechnung einer Tageshaft sah dann gewöhnlich so aus:<sup>329</sup>

Für zweimal Suppe und Brot . . . . .	Fr. –.80
Für die Verhaftung . . . . .	Fr. –.80
Für die Freilassung . . . . .	Fr. –.40
Für 2 Wellen Stroh . . . . .	Fr. –.60
	<u>Fr. 2.40</u>

Sassen Militärpersonen im Gefängnis, musste die Militärverwaltung ihren Unterhalt bezahlen. Solche Abrechnungen lauteten etwa gleich, nur dass der Weibel für das Strohlager nichts berechnen konnte, weil dieses für solche Häftlinge aus Militärbeständen geliefert wurde. Im März 1802 verfügte die Verwaltungskammer, Militärgefangene in zivilen Gefängnissen seien von den Militärküchen zu verköstigen. Mit derselben Verfügung wurden die Kosten für Inhaftierung und Freilassung den Gefangenen selber aufgebürdet. Sollte ein Häftling mittellos sein, musste der Weibel auf diese Gebühr verzichten. Diese Verrichtung gehöre zur Berufspflicht des Weibels, meinten die Verwalter in

<sup>326</sup> ASHR V, 1161, §§ 98–102.

<sup>327</sup> Am Oltner Gericht kamen in vier von fünf Fällen vermögens- und erbrechtliche Sachen zur Verhandlung, wobei dem Weibel wenig zu tun blieb.

<sup>328</sup> StAO, Rechnung 1784–1830, Abrechnung 1799 und 1800.

<sup>329</sup> StASO, OS, Bd. 52, 67.

Solothurn.<sup>330</sup> Bei der mangelhaften Bezahlung des Weibels dürfte der Aufenthalt im Oltner Gefängnis, insbesondere für mittellose Insassen, recht unangenehm gewesen sein, zumal das Gefängnis seit Jahren in einem üblen baulichen Zustand war.<sup>331</sup>

### *f) Verfahren*

Im Gang der Geschäfte änderte sich für das Oltner Distriktsgericht wenig, war die Funktion als «unteres Gericht für Civil- und Polizeisachen» seiner hergebrachten als «Niedergericht» nur zu ähnlich. Die Zivilverhandlungen hatten meist geringfügige vermögens- und erbrechtliche Streitfälle zum Gegenstand. Das war schon immer wesentlicher Aufgabenbereich der «Niedergerichte» gewesen. Inventarien wechselten mit der Bestätigung oder Ernennung von Vormündern («Vogtleuten») und Erbteilungen; freiwillige wie gläubigerseits verlangte Steigerungen bedurften wie immer des gerichtlichen Placet, und wer einen öffentlichen Rechnungstag abhalten wollte, musste beim Distriktsgericht um Erlaubnis nachsuchen. Neu war, dass die vormals durch den Vogt vollzogene Identifikation von Unfalltoten jetzt in einem gerichtlichen Lokaltermin vorgenommen wurde.

Ähnlich blieben sich auch die Verfahren in strafrechtlichen Belangen. Während eigentliche Kriminalfälle am Kantonsgericht behandelt wurden, hielten sich die Bagatellsachen für das Distriktsgericht immer noch im selben Kanon von Schlag- und Streithandel, Diebstahl und Ehrverletzung. Hier zeigten sich die veränderten Verhältnisse darin, dass es speziell die neuen Autoritäten waren, die in Ehrverletzungsprozessen um Recht nachsuchten. Die Munizipalitätsmitglieder standen als Vertreter der neuen Ordnung zuvorderst und hatten den Unmut der Dorfbevölkerung auszuhalten. Da fand sich z. B. am 6. Oktober 1800 die halbe Gemeinde Kappel vor den Schranken ein, weil die Munizipalität in corpore den Bürger Klaus Wyss und seine Kinder eingeklagt hatte. Wyss und Konsorten hatten die Munizipalen Schelme genannt. Zeugen und Gegenzeugen wurden aufgeboten, Parteien spalteten sich, bildeten sich um, kurz: die Angelegenheit trug ganz die Züge einer ebenso altverfilzten wie lächerlichen Dorfquerele und endete schliesslich damit, dass sich alle Parteien «öffentlich satisfactioniert(en) und für die Zukunft alles Liebe und Freundschaft» gelobten. Dem Gericht blieb nur noch, nach allen Seiten wohlwollend zu nicken.

<sup>330</sup> StASO, VKProt. 1802, 333.

<sup>331</sup> StASO, VKProt. 1802. 1246, 1400. – OS, Bd. 52, 215, 221. StAO, Rechnung der Stadt Olten 1784–1830. – «Lauth specif. die an der Spitalprison zerfallenen Maur zu butzen und des Müller Spicher u. C.V.Schweinstall machen lassen 44 Gl. 10 Bz.»

Eine Strafe fand man nicht nötig, zumal die Parteien die Gerichtskosten friedlich unter sich aufteilten.<sup>332</sup>

Gelegentlich sah sich das Gericht veranlasst, in einem qualifizierten Fall härtere Strafen zu verfügen. Am selben 6. Oktober verhandelte es die Klage des Munizipalitätspräsidenten von Wangen gegen seinen Mitbürger Ulrich Schärer. Dieser hatte ihn bei einem Wortwechsel bei den Schultern gepackt, geschüttelt und gesagt: «Gehe nur, du Schelm, du weisst wohl, dass du die Gemeinde verkauft hast!» Obwohl sich der Fall wie eine geringfügige Entgleisung ausnahm, die durch die Haltung des Beamten provoziert worden war und in der möglicherweise ein alter persönlicher Streit zur Austragung kam, wurde der Angeklagte zu dreimal 24 Stunden «Prisonstrafe», öffentlicher Satisfaktion, Erstattung der Auslagen des Klägers und zur Bezahlung der Gerichtskosten (Fr. 7.80) verurteilt. Obige Art des friedlichen Vergleichs und die Strafart im anderen Fall halten sich ganz im Rahmen des Hergebrachten, höchstens dass das Strafmass recht hoch bemessen war. Eigentlich neu war bloss, dass die öffentliche Satisfaktion nicht vor der Kirche erfolgen musste, sondern vor dem Zeichen der neuen Legitimität: vor dem Freiheitsbaum des Dorfes.

Eine neuartige Gruppe von Streitigkeiten brachten auch die Neuerungen auf dem Gebiet des helvetischen Bürgerrechts. Obwohl solche Fälle verwaltungsrechtlicher Natur waren und darum nicht in den Zuständigkeitsbereich des Distriktsgerichtes gehörten, amtete das Oltner Gericht gelegentlich als Schiedsstelle in Streitigkeiten, die zwischen alteingesessenen Bürgern und Hintersässen entstanden. Mit der Aufnahme ins helvetische Bürgerrecht traten diese bisher rechtlosen Hintersässen als sog. «Aktivbürger» mit einem neuen Selbstbewusstsein gegen die dörfliche Aristokratie der «Anteilhaber am Gemeindegut» auf. Das führte namentlich bei der Verteilung der Gemeindelasten, der Requisitionen oder auch der Einquartierungen, zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen diesen beiden Bürgergruppen; die Verwaltungskammer entschied in solchen Fällen aufgrund des

<sup>332</sup> Die Gerichtskosten beliefen sich auf Fr. 14.40. Im einzelnen lauteten sie:

Eintrittsgeld für zweimaliges Erscheinen der drei Kläger . . . . .	Fr. 1.20
Eintrittsgeld für 2 Kläger und Anwalt . . . . .	Fr. 2.—
Diktatur 6 Seiten à 6 Batzen . . . . .	Fr. 3.60
Zeugenaussage . . . . .	Fr. —.40
Niederschrift der Zeugenaussage, 2 Seiten . . . . .	Fr. 1.20
Für den Vermittlungsspruch . . . . .	Fr. 4.—
Für den Präsidenten . . . . .	Fr. —.50
Für den Gerichtsschreiber . . . . .	Fr. —.50

– StASO, DG Prot. Olten, 56 ff. – Da diese Protokolle bis auf eines verschollen sind, müssen wir auf eine eingehendere Untersuchung solcher und ähnlicher Fälle verzichten.

Urteils des Unterstatthalters und der Aussagen einer Delegation aus dem Dorf. Dennoch gelangten solche Streitigkeiten oft als Ehrverletzungsklagen vor das Distriktsgericht, welches dann mit dem verlangten Urteil auch die tiefere Ursache des Streites untersuchte. In der Regel sprach die Verwaltungskammer gegen diese Verfahren ein, und der Regierungsstatthalter bedachte den Gerichtspräsidenten mit Rechtsbelehrung und Verweis.

Ein einziges Mal gelang dem Oltner Gericht mit der Beurteilung eines solchen Falles eine eigenständige Lösung: Im Mai 1800 hatten sich die Bürger von Lostorf wegen der Aufteilung von Requisitionen in mehrere Parteien zerstritten, von denen sich jede besonders benachteiligt fühlte. Bereits ging die Kunde davon in der ganzen Region um, und jedermann wartete auf Intervention und Entscheid durch die Verwaltungskammer, da berief das Distriktsgericht Olten Ausschüsse der Gemeinde vor sich und entschied, dass die Verteilung der Requisitionslasten inskünftig nicht mehr von Munizipalität oder Gemeindeverwaltung vorgenommen werden solle, sondern dass die Gemeindeversammlung zu diesem Zweck eine Spezialkommission bestellen müsse. Diese Kommission sollte aus je vier Bauern, Halbbauern und Taunern zusammengesetzt sein. Dieser paritätischen Gemeindebehörde gelangen die diffizilen Geschäfte besser, was sich auf die Kontinuität der Lostorfer Gemeindebehörden vorteilhaft auswirken sollte: erst im Januar 1803 waren wieder Mutationen zu verzeichnen.<sup>333</sup>

Der Entscheid entging der Kassation durch die Verwaltungskammer wahrscheinlich deshalb, weil der Dorfagent und einer der Distriktsrichter derselben Familie entstammten.<sup>334</sup> Dadurch war eine gewisse Vorarbeit innerhalb des Dorfes möglich, die Information der Verwaltungskammer durch den Agenten unterblieb, während das Distriktsgericht durch eines seiner Mitglieder beste Kenntnis der Angelegenheit hatte und dadurch zu einem klugen Urteil befähigt wurde. Von den positiven Folgen dieses Präzedenzurteils überzeugt, schlichtete das Gericht ein Jahr später einen Zwist, der ob der nämlichen Sache zwischen den Oltner Voll- und Aktivbürgern entstanden war. Doch da konnte der Streit nicht mehr im vertrauten kleinen Kreis beigelegt werden; die Verwaltungskammer riss den Fall an sich, und das Gericht erhielt einen Verweis. Er lautete:<sup>335</sup>

«...ist dies ein neuer Beweis, dass die Bezirks-Tribunale nicht mit der zukommenden Behutsamkeit untersuchen, ob der vor sie gebrachte Gegenstand richterlicher oder administrativer Behörde

<sup>333</sup> StASO, OHG, 29. Mai 1800.

<sup>334</sup> Peter Dietschi, Händler und Bauer, Distriktsrichter; Mariz Dietschi, Bauer, Agent der Gemeinde Lostorf.

<sup>335</sup> StAO, Helvetik Varia, 141, 167. – StASO, CP R, 74.

sei, und es wird zweckmässig sein, das Bezirksgericht von Olten darauf aufmerksam zu machen.»

An die Stelle der alten Statthalter und damit der Vögte trat das Distriktsgericht in Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge. Die Einweisung Alter, Pflegebedürftiger und Schwachsinniger in die Pfrundhäuser («Gutenleutehäuser») von Klus und St. Katharinen in Solothurn wurde zwar noch immer auf dem administrativen Weg vollzogen. Dagegen brauchte es einer richterlichen Entscheidung, wenn eine Gemeinde oder eine Familie einen Bürger wegen Liederlichkeit ins Arbeitshaus bringen wollten.<sup>336</sup>

Als mehr zeitbedingtes Geschäft nahm die notarielle Bearbeitung der Nationalgüterverkäufe das Gericht in Anspruch. Dabei unterstand es der straffen Führung der Verwaltungskammer und der helvetischen Ministerien. Besonders beschäftigt war damit natürlich der Gerichtsschreiber. Für die Entschädigung musste er dem kantonalen Rechnungsbüro, der Verwaltungskammer, Rechnung stellen. Solche Verkäufe wurden steigerungsweise vorgenommen und nahmen einige Zeit in Anspruch, wie eine entsprechende Honorarrechnung erkennen lässt.<sup>337</sup>

Für 3 Tage Beiwohnens bei der Steigerung. . . . .	Fr. 16.–
Für 5 Tage Arbeit, den Rodel aufzusetzen, auf den Gütern herumzugehen und die Anstösser zu beschreiben	Fr. 16.–
Für die beiden Gehilfen . . . . .	Fr. 8.–

Ab und zu geriet das Gericht in Kompetenzstreitigkeiten meist mit einem der umliegenden bernischen, aargauischen oder solothurnischen Distriktsgerichte. Dabei handelte es sich gewöhnlich um erb- oder vermögensrechtliche Streitfälle Auswärtiger, die gewöhnlich von den Verwaltungskammern bereinigt wurden.<sup>338</sup>

<sup>336</sup> StASO, CP L, 141. – OS, Bd. 50, 86–96.

<sup>337</sup> StASO, OS, Bd. 49, 14 ff., 233–236 u.a.

<sup>338</sup> StASO, VKProt. 1798–1803. – OHG 1798–1803. – Olten Akten 1798–1803. – Copeyenbücher des Regierungsstatthalters 1798–1803.

## IV. Kapitel

### DIE EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE IN DEN NEUEN STAAT

Nach der Kapitulation und dem Rücktritt der alten Regierung suchte man die Angehörigen der Aristokratie von den Ämtern des neuen Staates fernzuhalten; an ihre Stelle sollte eine neue Schicht patriotisch gesinnter Beamter und Politiker treten. Mit der alten Obrigkeit fiel auch die überkommene Herrschaftsstruktur, die Vogtei-Einteilung, dahin, welche mit ihren Grenzen und dem ihr eigenen Verwaltungsprinzip das Untertanenverhältnis zwischen Stadt und Landschaft manifestiert hatte. Quer zu diesen alten Grenzen war der Distrikt Olten entstanden. Er bildete die vernünftige Zusammenfassung von 24 Gemeinden aus drei alten Vogteien mit Olten als gewerblich-industriellem Zentrum.

Kantons- und Distriktsverwaltung waren den Händen der städtischen Aristokratie weitgehend entwunden; an die Stelle der Vögte waren die patriotisch gesinnten Distriktsstatthalter getreten; mit der Einsetzung gesinnungstreuer Gemeindeagenten waren auch die Untervögte ihrer ehrenamtlichen Pflicht enthoben, den Willen der Obrigkeit mit dem lokalen Selbstbewusstsein in Einklang zu bringen. Doch sollte der einheitsstaatlichen Idee gerade hier auf Gemeindeebene der entscheidende Widerstand erwachsen, weil nicht ohne weiteres eine bezahlte Beamtenschicht zu finden, zu installieren und gegen die Gewohnheit jahrhundertalter Selbstverwaltung ins Feld zu führen war.

#### **1. Die alte und die neue Gemeinde**

Das solothurnische Gemeindewesen geht wie das schweizerische in seinen Wurzeln auf mittelalterliche Wirtschafts- und Sozialverhältnisse zurück. Ein besonderes Merkmal bildet das Wohnortsprinzip, wonach jeder in der Gemeinde heimatberechtigt ist, in der er einen Hof bewirtschaftet, am Weidegang teilnimmt und das Allmendland mitnutzt. Eine erste Fixierung dieses Grundsatzes erfolgte nach der Reformation: als die Kirche nicht mehr als geschlossene Körperschaft für Schule, Krankenpflege und Armenfürsorge zur Verfügung stand, kamen die eidgenössischen Regierungen überein, jede Gemeinde zu

verpflichten, für ihre Armen und Kranken selber zu sorgen.<sup>1</sup> Von da an schaute man einen Neuzuzüger genauer an, verlangte gar einen Vermögensnachweis, um sicher zu gehen, dass der neue Anteilhaber am Gemeindegut nicht allzubald armengenössig werde; sogenannte Eintrittsgelder sollten die Gemeinden vor zu vielen Neubürgern schützen. Um den Bedarf an Kleinhandwerkern und Tagelöhnern zu decken, duldeten man eine gewisse Zahl Nichtbürger. Sie bildeten den minderberechtigten Stand und erschienen in zwei Gruppen: einmal als die grundbesitzenden Tauner mit Stimmrecht auf der Gemeindeversammlung und als die besitz- und rechtlosen Hintersässen. Auf der Gemeindeversammlung berieten und beschlossenen die Dorfgenossen die Dorf- und Flurordnung und organisierten die Zuteilung des «Gabenholzes» (Brennholz), den Unterhalt der Strassen und Brücken, die Feuerwehr, die Dorf (nacht)wache und die Fürsorge; später auch das Wehrwesen.

Umsonst hatte die Aristokratie seit dem 17. Jahrhundert versucht, wirkungsvoll in die dörfliche Selbstverwaltung einzugreifen. Es war ihr lediglich gelungen, die Vorsteher der Gemeindeversammlung, die Untervögte, zu bestimmen; weil diese aber mehr Kraft ihres Ansehens als ihres Titels amtierten und nicht besoldet waren, hielt man sie mehr als Gemeindegossen denn als Vertreter der Obrigkeit.<sup>2</sup> Genau so war es mit der Genehmigungspflicht für Gemeindeversammlungen: Jede Zusammenkunft der Gemeindegossen hätte durch den Vogt bewilligt werden müssen; doch unterliess man es mehr und mehr, so stark war die kommunale Selbständigkeit. Die obrigkeitliche Haltung des «Gewährenlassens» ist auch daran zu erkennen, dass nie der Versuch gemacht wurde, die Wahl der andern Gemeindefunktionäre zu beeinflussen: die Dorfgenossen wählten ihren Seckelmeister, den Bannwart, den Schulmeister und die Mitglieder der Flurkommission selbst, ja auch die Harschiere, die Hebamme und den Dorfhirten. Bloss durch Verordnungen, Mandate und die milde Aufsicht der Vögte regierten die «Gnädigen Herren» die Gemeinden ihres Staatsgebietes.<sup>3</sup> Weitere Versuche, eine zentralisierte Bürokratie aufzubauen, erübrigten sich oder scheiterten an der verwurzelten Selbstverwaltung, in der sich die kommunale Eigenständigkeit manifestierte.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Eidgenössische Abschiede, Bd. 4, 574, (Baden, 23. November 1551).

<sup>2</sup> Als Beispiel diene Adam Zeltner (1605–1653), dem die Stellung zwischen Obrigkeit und Landvolk im Bauernkrieg zum Verhängnis wurde. – *F. von Arx*, Bilder I, 164 ff.

<sup>3</sup> H. Büchi spricht vom «Eindruck, dass trotz aller Vorschriften das Regieren (der Gnädigen Herren im 18. Jh.) nicht viel verschieden war von einem allgemeinen Gewährenlassen.» *Büchi*, Vorgeschichte II, 16.

<sup>4</sup> *Fried. v. Wyss*, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung. In: *Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts*. Zürich 1892. – Vgl. zur solothurnischen Gemeinde im Ancien Régime: H. Sigrist: Balsthal.

Was der alten Obrigkeit misslungen war, versuchte der helvetische Staat mit der Errichtung eines autoritären und straff zentralisierten Verwaltungsapparates. Die Verfassung wies die Organisation der Gemeinden der Gesetzgebung zu. Recht behutsam gingen die helvetischen Räte zu Werk; immerhin galt es aus der alten, privatrechtlich strukturierten Genossengemeinde eine dem Grundsatz der Gleichheit angepasste, öffentlichrechtliche Körperschaft zu schaffen. Persönliche und lokale Vorrechte sollten dahinfallen, Stadtbürger aller Schattierungen sowie «Angehörige», Tauner und Hintersässen sollten gleichgestellte helvetische Bürger sein. Damit hätten Tauner und Hintersässen mit einem Schlag dieselben Anteilsrechte am Gemeindeeigentum erhalten wie die Genossen. Soweit wollte man es nicht kommen lassen, der Unwille wäre nicht zu besänftigen gewesen.<sup>5</sup> Wie erwartet, löste der Versuch des Direktoriums, die Bollwerke des alten Bürgerrechts zu schleifen, einen Entrüstungssturm aus,<sup>6</sup> der eine Proklamation zur allgemeinen Beruhigung nötig machte.<sup>7</sup>

Das erste provisorische Gesetz, welches die Räte am 13. November 1798 verabschiedeten, erkannte den Bürgergemeinden weiterhin das Recht auf das Gemeindeeigentum zu. Die Gemeindebehörden sollten in zwei Kammern geteilt werden: die Gemeindekammer (auch Gemeindeverwaltung) sollte nur von den Ortsbürgern bestellt werden und die Gemeindegüter verwalten, während die Gesamtheit der (Aktiv-)Bürger eine Munizipalität wählen sollte, die mit allen, die Gemeinde betreffenden Geschäften betraut war.<sup>8</sup> Mit dieser Regelung war der Boden für das Gemeindegesetz vorbereitet, welches am

JSolG 41, 1968, 183–205. H. Büchi (Vorgeschichte II, 15–17) spricht von einem «Stilleben in den Gemeinden», dessen negative Seiten schon Ildefons von Arx (Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau/Geschichte der Stadt Olten a.a.O.) empfunden und dargestellt hatte, und die sich in den «dunklen Erinnerungen eines alten Oltners aus seiner Jugendzeit» (*A. Christen*, in: Sonntagsblatt, Olten 1883, 3 ff.) niedergeschlagen hatten. – In der schweizerischen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts wurde die Gemeindeautonomie entweder übergangen oder als «Lokalgeist» verworfen. So sah J.J. Hottinger (Vorlesungen über die Geschichte des Untergangs der schweizerischen Eidgenossenschaft ... Zürich 1844) das «Freiheitsgefühl in einem grossen Theile des Landes seit dem Bauernkrieg erstorben». Auch für seinen Zeitgenossen, den Berner Patrizier und Historiker J.A. von Tillier (Geschichte der helvetischen Republik. Bern 1843), war das kommunale Selbstbewusstsein nicht der Erwähnung wert. Erst W. Oechslis (Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Leipzig 1903, 76) musste gestehen, dass sich unter der absolutistischen Aristokratie die kommunale Selbstverwaltung als «wichtiges Element der Freiheit» erhalten hatte.

<sup>5</sup> Bereits kämpften viele Gemeinden gegen Übergriffe der staatlichen Gewalt, vgl. der Kampf der Solothurner Gemeinden um ihre Bürgerwälder. *Mösch*, *Helvetik* a.a.O. 104–119.

<sup>6</sup> ASHR II, 91 ff. (Gesetz vom 3. Juni 1798).

<sup>7</sup> ASHR II, 340 f. (Ratsbeschluss vom 17. bzw. 27. Juni 1798).

<sup>8</sup> ASHR III, 536 ff.

15. Februar 1799 verabschiedet wurde<sup>9</sup>. Mit der Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinde hatte der Gesetzgeber jene Klippe umschifft, welche mit der Teilung des Bürgereigentums gedroht hätte. Gleichzeitig war damit der Weg vorgezeichnet, der später wieder beschritten werden sollte und der heute noch das schweizerische Gemeindewesen kennzeichnet. Allerdings versetzte diese Neuerung, jedenfalls so wie sie die autoritäre helvetische Verwaltung durchspielte, der Gemeindeautonomie den Todesstoss: die Gemeindeverwaltung (Bürgergemeinde) unterstand der Aufsicht des Unterstatthalters bzw. des Agenten, die Munizipalität (Einwohnergemeinde) aber derjenigen der kantonalen Verwaltungskammer. Damit war die Gemeindeautonomie de jure aufgehoben.<sup>10</sup>

Das Gesetz vom 13. Februar 1799 war ein Sieg der unitarischen Idee, und die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts lobte es allgemein als Prunkstück helvetischer Gesetzgebung.<sup>11</sup> Für sie war die Gemeindeautonomie, wie sie sich im Ancien Régime überall ausprägte, allenfalls als «ein unfruchtbarer Kultus der Volksindividualität» und als «kollektiver Egoismus» abzulehnen.<sup>12</sup> Eine neue Würdigung erfuhren Idee und Institution der altschweizerischen Bauerngenossenschaft

<sup>9</sup> ASHR III, 1158 ff.

<sup>10</sup> ASHR III, 1158 ff., Art. 103, 112, 113 bes. Art. 81: «Die Munizipalitäten stehen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Cantons, welche berechtigt ist, ihre Beschlüsse aufzuheben oder abzuändern, die Weiterziehung vor höhere Gewalten, in Fällen wo eine solche anwendbar ist, vorbehalten.»

<sup>11</sup> W. Oechslis (a.a.O., Bd. 1, 199 f.) sieht nur die positive Seite, während A. Tillier (a.a.O., Bd. 1, 207 ff.) die Reibereien zwischen den beiden Gemeindekammern in den Vordergrund stellt.

<sup>12</sup> C. Hilty (Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik. Bern 1878, 610 f.): «Den Männern der Helvetik war es klar, ... dass es zwei Arten von Patriotismus gibt und dass der gleiche Kampf zwischen der Individualität und dem Gemeinsamkeitsgefühl, der sich in dem einzelnen Menschen zur Freiheit des gemeinnützigen Willens, oder zur Knechtschaft des persönlichen Egoismus entscheidet, auch in den Völkern waltet. Der wahre Patriotismus ist der Religion nahe verwandt, ... Er ist ... in engbegrenzten Verhältnissen gar nicht zu verwirklichen, erfordert im Gegenteil die Theilnahme Vieler und einen weiteren Horizont. Der falsche Patriotismus ist dagegen nichts als ein unfruchtbarer Kultus der Volksindividualität als solcher, ein kollektiver Egoismus, der, durch die Ortsburgerschaften und Kantonsinteressen fortwährend grossgezogen, sich dann in der Form von Widerwillen und Eifersucht der einzelnen Orte, Kantone, Racen und schliesslich Staaten, gegeneinander unheilstiftend äussert. Trotzdem aber die Früchte des Baumes klar genug zu Tage liegen, sind die Wurzeln bei uns noch festverzweigt in mehrhundertjähriger Gewohnheit, und erst ein anderes Geschlecht als das heutige wird sie lösen.» – Auch J. Dierauer (Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft. Gotha 1922, Bd. V, 41) findet die Gemeindeordnung der Helvetik eine der «beachtenswerten Leistungen», wirksam und bestimmend bis zur Gegenwart. In ihrem Gefolge stehen E. Gagliardi (Geschichte der Schweiz. Zürich 1937) mit einer blossen Würdigung der neuen Freiheitsrechte und E. Bonjour (Nabholz, v. Muralt, Feller, Bonjour: Geschichte der Schweiz. Zürich 1938, Bd. II), der die helvetische Gemeindegesetzgebung im grossen Bogen seiner Darstellung übergeht.

und damit die Gemeindeautonomie des Ancien Régime erst in den dreissiger und vierziger Jahren unseres Jahrhunderts.<sup>13</sup>

Die «Generalversammlung der activen Bürger einer Gemeinde»<sup>14</sup> wählte je nach Grösse der Bevölkerung, 3 bis 11 Munizipalbeamte, die Ersatzmänner, den Sekretär und die erforderliche Anzahl Weibel. Geheime Abstimmung und Mehrheitsprinzip kennzeichneten den Wahlmodus. Der Erstgewählte war für ein Jahr Präsident. Die Aufgaben der Munizipalität schillerten noch im ganzen Spektrum aller drei Staatsgewalten. Im Vordergrund standen gesundheits-, sicherheits- und flurpolizeiliche Pflichten, gefolgt von zivilstandsamtlichen und notariellen Verrichtungen. Das Vormundschafswesen und die Verteilung der Gemeindelasten, die durch die Einquartierungen und Requisitionen zum Albtraum jeder Gemeinde geworden war, kamen dazu. Ein Munizipale musste als öffentlicher Ankläger («Municipalprokurator») Polizeivergehen beim Bezirksgericht zur Anklage bringen und die verhängten Bussen einziehen. Um die einzelnen Munizipalen vor Repressalien seitens der Gemeindegossen zu schützen, sollte eine Munizipalität von unter 3 Mitgliedern immer als Kollektivbehörde entscheiden; einer grösseren aber wurde empfohlen, sich in Kommissionen aufzuteilen. Eigentliche Reglemente durfte eine Munizipalität nicht erlassen, doch waren ihr Beschlüsse gestattet, sofern diese verfassungskonform waren und nur die eigene Gemeinde betrafen. Eine eigentliche Finanzkompetenz besass die Munizipalität nicht; vielmehr unterstanden die Finanzen einer Art Referendum: auf Wunsch der Gemeindeversammlung oder auf Begehren der «Verwalter des Gemeindeseckels» konnte die Verwaltungskammer eine Gemeindefrechnung herabsetzen. Für diese Arbeiten mussten sich die Munizipalbeamten die Entschädigung von den Gemeindegürgern festsetzen lassen.

Die Munizipalbeamten und Gemeindefverwalter wollte der Gesetzgeber nicht getrennt wissen. Im Gegenteil war es ausdrücklich erlaubt, «jemand zu Municipalbeamten zu ernennen, der bereits die Stelle eines Gemeindefverwalters bekleidet, und so auch umgekehrt, indem sich diese zwei Verrichtungen vollkommen gut zusammen vertragen». Viele Gemeinden nützten die Gelegenheit, die wenigen, die sich für ein Amt bereithielten, möglichst vielseitig einzusetzen. Später sollte auch das Amt des Agenten mit dem des Munizipalitätspräsidenten zusammenfallen.

<sup>13</sup> A. Gasser, Gemeindefreiheit als Rettung Europas. Basel 1943. – Ders.: Die schweizerische Gemeinde im alten und im neuen Bund. In: Die Schweiz 19, 1948. – A. Staehelin, Die Helvetik. In: Handbuch der Schweizer Geschichte. Bd. 2. Zürich 1972.

<sup>14</sup> Vgl. das Gesetz vom 15. Februar 1799 ASHR III, 1158 ff. (1. Teil).

Vierzehn Tage nach der Wahl der Munizipalität hatte die Versammlung der «Anteilhaber an den Gemeindegütern» zur Wahl ihrer Verwalter zu schreiten.<sup>15</sup> Sie konnte bei Bedarf bis 15 Mitglieder haben. Auch hier galt der Erstgewählte als Präsident. Die Wahlversammlung setzte die Löhne ihrer Funktionäre fest, beratschlagte über die Jahresrechnung, setzte Steuern oder allfälligen Bürgernutzen fest und beschloss bauliche Erneuerungen von einer gewissen, durch die Bürgerversammlung festzusetzenden Summe an. Die Gemeindekammer betreute namentlich vier Ressorts:

1. das Rechnungswesen, welchem der «Seckelmeister» oblag;
2. die Fürsorge, welche der Armenpfleger ordnete;
3. das Bauwesen (Bürgerhäuser, Brunnen und Strassenpflaster), welches der Bauinspektor besorgte und
4. das Forstwesen, das ein Verwalter in der Eigenschaft als «Forstaufseher» überwachen musste.

## 2. Die helvetischen Gemeindebehörden im Distrikt Olten

Der 1. bzw. 15. Mai 1799 waren die gesetzlich vorgeschriebenen Wahltage für die Gemeindebehörden. Seit einem Jahr, seit dem Mai 1798 also, waren die Agenten die alleinigen Vertreter der neuen Ordnung gewesen.<sup>16</sup> Sie mussten die Kommunalwahlen organisieren, und manch einem wollte dieses Geschäft nicht so eilig von der Hand, wie gewünscht. Nach der Publikation des Gesetzes Mitte Februar war in keiner Gemeinde eine Aktivität festzustellen, die auf Wahlvorbereitungen hinweist. Im März brach der II. Koalitionskrieg aus, so dass anfangs Mai niemand mehr so recht bei der Sache war. Gebannt beobachtete man die Entwicklung der Ereignisse auf den ostschweizerischen Kriegsschauplätzen, und mancheiner hoffte, der Vormarsch der Oesterreicher und Russen würde die Wahlen ohnehin überflüssig machen. Wozu also eine Behörde neu bestellen, die sich bisher selbst ergänzt hatte oder die nach alter Gewohnheit und zu festgesetzter Zeit gewählt worden war? Gleichzeitig ermunterte das Beispiel der aufständischen Innerschweizer, Tessiner und Walliser zum aktiven Widerstand. Eine ungünstige Zeit für jegliche helvetische Verwaltungstätig-

<sup>15</sup> Obiges Gesetz (2. Teil).

<sup>16</sup> Zwar wurde seit der Revolution der Ausdruck «Munizipalität» gebraucht, doch stand es als Modewort synonym für «Gemeinde». Vgl. *J. Mösch*, *Helvetik* a.a.O., 130. – Der Regierungsstatthalter erkundigte sich am 26. Dezember 1798 bei Unterstatthalter Disteli und beim Oltner Gerichtsschreiber nach «den persönlichen Eigenschaften und der politischen Gesinnung der Oltner Munizipalität» und meinte damit die bestehende Gemeindeverwaltung. *StASO*, OS, 44, 133 f., 137 ff.

keit! Das musste auch der Oltner Statthalter erfahren: als er am 30. März die Stellungspflichtigen in Kompanien einteilen wollte, beschwor er eine regelrechte Meuterei herauf, in deren Verlauf ein französischer Soldat getötet, ein weiterer schwer verletzt und der Statthalter selber verprügelt wurde.<sup>17</sup> Darauf brachen im Niederamt und im Gäu Unruhen aus, die erst anfangs April, dann aber umso rigorosener, unterdrückt wurden.<sup>18</sup> Kein Wunder, wenn sich die Kommunalwahlen im Distrikt Olten hinzogen und erst unter militärischer Besetzung vollzogen wurden. Nicht unbegründet dürfte der Verdacht sein, dass man in einigen Gemeinden, wohl der Einfachheit halber und um der erzwungenen Form zu genügen, einfach die bisherigen Gemeindefunktionäre wiedergewählt hatte. Erst Ende Juli wurde das Verzeichnis der Gemeindebehörden dieses Distrikts vollständig.<sup>19</sup>

Im Verlaufe dieser Wahlen zeigte sich besonders, wie stossend die neue Verwaltungssprache empfunden wurde. Zwar hatte der «maire» schon in den Ratsdebatten dem etwas geläufigeren «Präsidenten» weichen müssen,<sup>20</sup> doch behielt man die «municipalité» bei, welche sich dann in der deutschen Form der «Munizipalität» die grössten Verstümmelungen gefallen lassen musste.<sup>21</sup> Viel schlimmer mochte vor allem den radikalpatriotischen Hintersässen scheinen, dass im neuen Gesetz wieder zwischen Bürgern verschiedener Rechte unterschieden wurde.<sup>22</sup> Schon die gesetzliche Vorlage verschaffte den neuen Gemeindebehörden, besonders aber der Munizipalität, einen schlechten Start und trug dazu bei, dass auch im Kanton Solothurn die Erneuerung des Gemeindegewesens erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Tragen kommen sollte.

In der Liste der neuen Gemeindebehörden, wie sie der Unterstatthalter im Juli 1799 aufgenommen hatte, sucht man wider Erwarten umsonst Vertreter der radikalpatriotischen Gesinnungsgruppe. Nach

<sup>17</sup> ASHR IV, 234–252. – StASO, OS, Bd. 45, 24 f., 46, 84 f. und CP C, 237 ff. – F. von Arx Bilder II, 261 f. – R. Baumann: Die schweizerische Volkserhebung im Frühjahr 1799. Diss. Zürich 1911, 57 ff.

<sup>18</sup> ASHR V, 273 – StASO, OS, Bd. 45, 28, 31, 34, 37, 52, 73, 76 f., 134. – CP C 128, 152, 232 f. – CP E 243, CP H, 101. – E. Meyer: Bauernunruhen zur Franzosenzeit im unteren Kantonsteil. Hist. Mitteilungen III n. F. Olten 1950, 3, 4.

<sup>19</sup> StASO, OS, Bd. 50, 443 ff.

<sup>20</sup> Cartier befürwortete den «Präsidenten»; schliesslich war die Gefahr von Verwechslungen nicht von der Hand zu weisen, wenn «maire» zu «Meyer» eingedeutscht worden wäre. – ASHR III, 1183.

<sup>21</sup> So heisst es etwa «Munizipaldät», «municiballidet» oder noch schlimmer. Siehe die Schreiben der Agenten an die verschiedenen Behörden z. B. StASO, Olten Schreiben, die Schreiben an den Finanzminister, den Obereinnehmer u. a.

<sup>22</sup> Der Oltner Cartier, selber Spross einer «jungen» Familie seiner Herkunftsgemeinde, rügte in der Debatte, «dass wieder von zweierlei Bürgern die Rede» sein soll. – ASHR III, 1182.

den Ergebnissen, die die Untersuchung der Agentenlisten und der Verzeichnisse der Distriktsrichter ergeben hatten, war zu erwarten, dass sich auch in den Gemeinden konservative Elemente in die Behörden wählen liessen. In der Oltner Munizipalität sassen zum Beispiel der Fabrikant Joseph Disteli (1774–1846), entfernt verwandt mit dem Gerichtspräsidenten und dem Unterstatthalter, und Franz Joseph Trog, der mit dem Agenten versippt war; beide hatten patriotisch gesinnte Verwandte, doch ihnen selber ist diese Gesinnung nicht nachzuweisen. Eher drängt sich das Gegenteil auf, wenn man die Munizipalitäten der Nachbargemeinden anschaut: In Wangen war Joseph Husi, bekannt als Lästler gegen die neue Ordnung, als erster in die Munizipalität gewählt worden.<sup>23</sup> In Starrkirch sassen zwei Baumann in der Munizipalität, die zusammen mit dem Agenten zweifellos derselben Sippe der Landsturmführer vom März 1798 entstammten. Die beiden «Gemeinderäte» nehmen sich eher wie Deputiertenkammern der eingesessenen Familien aus. Dazu trug auch bei, dass man recht oft jener Empfehlung Folge leistete und dieselben Leute in beide Behörden wählte; es ist in 12 Gemeinden sicher nachzuweisen. So war, um nur ein Beispiel zu nennen,<sup>24</sup> der Fulenbacher «Landstürmer» und nachmalige Grossrat Anton Dörfli Schreiber und Weibel der Munizipalität und Inspektor der Gemeindeverwaltung, versah also drei Funktionen in zwei Behörden, die sich gegenseitig ergänzten. In Schönenwerd war Peter Joseph Kuhn als Munizipale auch noch Präsident der Gemeindeverwaltung.

Nicht alle Gemeinden konnten die Munizipalitäten mit der vorgeschriebenen Anzahl Mitglieder besetzen; offenbar fanden sich für die Gemeindeverwaltungen eher Leute. In Olten hatte man offensichtlich keine Mühe, die gesetzliche Limite von 15 Verwaltern sogar zu überschreiten. Man hatte einfach alle Gemeindebeamten, die bisher die öffentlichen Dienste des Städtchens besorgt hatten, zu helvetischen Gemeindeverwaltern gemacht. Auch bei der Bezeichnung dieser Funktionäre hielt man sich an die alten Namen. Keine Gemeinde wählte z.B. einen «Sekretär», sie behielten alle ihren «Schreiber»; ebenso blieben die «Forstaufseher» die bekannten «Bannwarte». Natürlich wählte man die Kirchmeier in die neue Gemeindeverwaltung, die Kapell-, Stifts- und Kapitelschaffner. Mit den alten Rechten und Pflichten überlebten auch die alten Ämter, und man sieht, dass keine Gemeinde es versäumte, den Bannwart zum Gemeindeverwalter zu machen. Dieser Funktionär verkörperte geradezu den Anspruch der

<sup>23</sup> Da er als Bezirksrichter nicht in eine ausführende Behörde wählbar war, ersetzte ihn später von Wartburg.

<sup>24</sup> A. Dörfli hatte im März 1798 den Fulenbacher Landsturm ins Feld geführt.

Gemeinde auf ihre eigenen Waldungen. In der Bewährung sollte sich zeigen, dass die Munizipalitäten nirgends von Dauer waren und spätestens dann in Auflösung gerieten, als man aus ihrer Mitte den Agenten wählen musste. Dagegen behaupteten sich die Gemeindeverwaltungen über die Helvetik hinaus. Sie verdankten, wie die alte Gemeinde, ihr Leben den täglichen Notwendigkeiten und erwiesen sich als stärkste Bollwerke gegen den helvetischen Einheitsstaat.<sup>25</sup>

### 3. Die Munizipalitäten in der Bewährung

Nach alter Gewohnheit und in weitgehend eigenem Ermessen verwalteten die Gemeindeverwaltungskammern das gemeinsame Eigentum der Ortsbürger. Zwar verlangten Krieg und defizitärer Staatshaushalt auch von ihnen Opfer, doch lebte in ihrer Arbeit die Erinnerung an das dörfliche «Stilleben» des Ancien Régime weiter. Von arbeitsunfähigen Gemeindeverwaltungen war daher nie die Rede, auch nicht von Rücktrittsgesuchen einzelner Mitglieder und Funktionäre.

Anders bei den Munizipalitäten: bei der Teilung der Aufgaben hatten sie zuerst die weniger beliebten und weniger volksverbundenen Aufsichts- und Polizeiressorts erhalten. Dann war es der Krieg, der sich auf ihre Reputation nachteilig auswirkte: durch die Einquartierungen und Requisitionen, die sie auf die Haushaltungen zu verteilen hatten, bekam das Volk einen ersten Eindruck von der neuen Verwaltung, und es war durchaus natürlich, dass sich der Unmut über die Munizipalen entlud. Wollte sich einer aus dem Amt zurückziehen, wurde er vom Statthalter an seine Beamtenpflicht erinnert und auf das Gesetz hingewiesen, welches jeden Rücktritt verbot, bis der Feind vom Schweizerboden vertrieben sei.

Noch bevor der Regierungsstatthalter die erste Liste der Kommunalbeamten des Distrikts Olten erhalten hatte, lag ihm das erste Rücktrittsgesuch vor. Joseph Disteli, Präsident der Munizipalität Olten, hatte in den wenigen Wochen seiner Amtszeit gesehen, dass er von seinen 3 Kollegen mehr und mehr mit der ganzen Arbeit allein gelassen wurde. Eine Unpässlichkeit, so glaubte er, sollte als Grund zum Rücktritt ausreichen. Allein der Regierungsstatthalter erinnerte ihn an die Beamtenpflicht, die ihn bis zu den Wahlen ausharren hiess. In der ersten Augustwoche wählten die Oltner (Aktiv-)Bürger eine zwar sechsköpfige, jedoch völlig untüchtige Munizipalität. Ihr Präsident, der Salzfaktor Konrad Munzinger, nahm die Wahl nicht an; von den 4 andern wollte sich aus verständlichen Gründen keiner als Schreiber

<sup>25</sup> Vgl. Kampf der Gemeinden um ihre Wälder. *J. Mösch*, Helvetik, 104 ff.

oder Weibel zur Verfügung stellen. Darauf schuf die Gemeindeversammlung eine sechste Boten- und Schreiberstelle, die auf weiteres vakant blieb. Da schaltete sich Unterstatthalter Disteli ein. Um die verfahrenere Situation zu retten «übertrag» er die Stellen des Präsidenten und des Schreibers der Munizipalität Johann Baptist Frey, der bereits Präsident der Gemeindeverwaltung von Olten war. Damit hatte der Unterstatthalter in seiner schnellen Art, die Dinge zu regeln, gleich doppelt gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen: als Vertreter der Exekutive hatte er die Aufsichtspflicht in Gemeindeangelegenheiten überschritten, dazu aber noch die beiden Ämter, Präsidium und Sekretariat, in Personalunion vergeben. Der Regierungsstatthalter machte Disteli auf diese Formfehler aufmerksam und verlangte, sie rückgängig zu machen. Dem widersetzte sich der Unterstatthalter und fand, dies sei eine gute Wahl gewesen, und man möge an ihr festhalten. Die Argumente<sup>26</sup> leuchteten auch dem Regierungsstatthalter ein: er stellte seine verfahrensrechtlichen Bedenken zurück und liess die Oltner gewähren.

Wenigstens im Distriktshauptort sollte die Munizipalität noch funktionieren. Schon längst währte der Unterstatthalter, dass diese Behörde in den Distriktsgemeinden «erschlafen» oder mit der Gemeindeverwaltung zusammengefallen sei.<sup>27</sup> Dabei hatte gerade die Oltner Gemeindeversammlung in aller Offenheit diese beiden Behörden zusammengelegt: sie hatte bereits am 18. November 1800 beschlossen, dass die beiden Behörden die Geschäfte der Gemeinde gemeinsam führen sollten.<sup>28</sup> Vollends in Auflösung gerieten die Munizipalitäten anno 1801, als die gesetzgebenden Räte am 16. April beschlossen, die Erneuerungswahlen in die Gemeindebehörden aufzuschieben, bis das revidierte Gemeindegesetz in Kraft sei.<sup>29</sup> Da sich aber diese Revision

<sup>26</sup> J.B. Frey war offenbar der fähigste Kopf, den Olten damals aufzuweisen hatte. Da er aber der neuen Ordnung alles andere als freundlich war – der Unterstatthalter (Disteli) charakterisierte ihn als «bekanntesten und unhöflichen Aristokraten» – wären die 4 anderen Munizipalen quasi seine Aufseher gewesen. Da die Aufgaben der Oltner Munizipalität umfangreicher waren als die der übrigen Distriktsgemeinden insgesamt, wollte und konnte man auf die Mitarbeit des Tüchtigsten nicht verzichten. StASO, OS, Bd. 45, 169.

<sup>27</sup> StASO, OS, Bd. 45, 169 ff., und CP H, 43 (12. August 1799). – Die Gesetzgebung hatte solche Verschmelzungen nicht vorgesehen, und der Vollziehungsrat wandte sich in seiner Botschaft an die gesetzgebenden Räte vom 30. Dezember 1800 entschieden gegen eine Verwechslung dieser beiden Behörden. ASHR VI, 558.

<sup>28</sup> Aus 2 Gründen hatte man sich zu diesem Schritt entschlossen: erstens waren aus den Wahlen vom 13. bzw. 18. November 1800 die Gebrüder Frey als Vorsitzende der beiden Gemeindebehörden hervorgegangen. Dazu kam, dass die vier anderen Munizipalen die Wahl ablehnten, wogegen die vier Gemeindeverwalter sich für das Amt bereit erklärten. – StASO, OS, Bd. 51, 175 f.

<sup>29</sup> ASHR VI, 830–832, 938 ff.

hinzog, fühlten sich die Gemeinden frei, zu tun, wie ihnen beliebte. Die Munizipalitäten traten auseinander oder gingen in den Gemeindeverwaltungen auf. Wie bedenklich diese Behörde abgewirtschaftet hatte, mag die Praxis zeigen, die im Distrikt Olten damals angewendet worden sein soll, um überhaupt noch Munizipalitäten bestellen zu können: man wählte oder besser: man drängte Arme, am liebsten Tagelöhner ohne Gemeindebürgerrecht, in die Munizipalitäten, welche die zeitraubenden Pflichten gar nicht wahrnehmen konnten, wollten sie nicht ganz verarmen.<sup>30</sup> Dann folgten die Parteistreitigkeiten: in Olten traten im April 1802 gleich vier Munizipalitätsbeamte zurück, im Mai folgten Munizipalität und Gemeindeverwaltung als Gesamtbehörden.<sup>31</sup> Eine Petition an den Innenminister zog eine Untersuchung der Oltner Verhältnisse nach sich,<sup>32</sup> welche zum Schluss kam, dass «Zwietracht und Parteigeist» angestachelt durch «Einflüsterungen von unruhigen Bürgern» die Gründe dafür seien, dass die Oltner Gemeinde- und Distriktsbehörden häufige Wechsel zu verzeichnen hätten.

Doch nicht nur die Oltner Behörden, auch in den Distriktsgemeinden fielen die Munizipalitäten, meist gemeinsam mit den Gemeindeverwaltungen auseinander. Im September 1802 entliess die Gemeindeversammlung von Wangen Munizipalität und Gemeindekammer, weil sie mit deren Arbeit nicht zufrieden gewesen war. Im Januar 1803 folgten Däniken, Fulenbach und Lostorf mit ausserordentlichen Ersatzwahlbegehren; mit ihnen zusammen wünschte auch die Gemeinde Olten Neuwahlen, weil ihre beiden Gemeindekammern am 13. Januar gemeinsam den Rücktritt genommen hatten.<sup>33</sup> Mit der Wahl einer einzigen, neunköpfigen Gemeindebehörde begab sich diese Gemeinde offensichtlich und, wie es sich zeigen sollte, absichtlich ausserhalb des vom Gemeindegesetz gezogenen Rahmens; und der Zeitpunkt verrät in gleicher Weise Absicht und Motiv: im Ancien Régime war es üblich gewesen, dass sich die Oltner am 20. Tag nach Weihnachten, am Hilariustag, versammelten, um die Gemeinderechnung zu genehmigen; natürlich wurden in dieser Versammlung nur die Ortsbürger begrüsst. Was liegt nun näher, als anzunehmen, die Oltner hätten wieder einmal unter sich sein wollen. Dafür spricht namentlich ihr Vorgehen: am 12. Januar hatten der Agent und der Präsident der Gemeindeverwaltung beim Unterstatthalter um eine Bewilligung für eine ausserordentliche Gemeindeversammlung nachgesucht. Schon auf den folgenden Abend wurde die Gemeinde aufgeboden und wählte jene neunköpfige Behörde. Dass an dieser Gemeindeversammlung die

<sup>30</sup> StASO, CP R 163, 170.

<sup>31</sup> StASO, OS, Bd. 51, 127, 141.

<sup>32</sup> StASO, OS, Bd. 51, 143, 173 ff. – ASHR VII, 1295 f.

<sup>33</sup> StASO, OS, Bd. 51, 273, 521, 522.

Hintersässen fehlten, wollte hinterher niemanden besonders aufgefallen sein, war aber offensichtlich beabsichtigt.<sup>34</sup> So kam es, dass die solothurnischen Gemeinden in den letzten Tagen der Helvetik vollzogen hatten, was die kantonale Gemeindegesetzgebung der Mediationszeit rechtens einführen sollte: die Abschaffung der helvetischen Gemeindeorganisation.<sup>35</sup>

<sup>34</sup> Dieser Schluss liegt besonders deshalb nahe, weil von rund 270 Aktivbürgern bloss 60 aufjener Wahlversammlung begrüsst wurden. Die Beschwerde von 40 Bürgern, die die Kassation dieser Wahl forderte, drang schon mal aus zeitlichen Gründen nicht durch, zumal sich kein Geringerer als der Unterstatthalter selber hinter seine Gemeindegossen stellte. StASO, OS, Bd. 51, 259 ff., 535.

<sup>35</sup> Vgl. L. Altermatt: Der Kanton Solothurn in der Mediation 1803–1813. Solothurn 1929, 171 ff. – Hier sei noch darauf hingewiesen, dass wohl die Etikette der Gemeindeorganisation, allenfalls und für kurz auch die personelle Zusammensetzung, nicht aber Formen und Bräuche wechselten. Wie wenig die helvetische Gesetzgebung bewirkte, sehen wir daran, dass die beiden Gemeindekammern Olten die ganze Zeit über dasselbe Protokollbuch benutzten. Auch die Stadt-Rechnung wahrte ihr Aeusseres (mit Ausnahme der kriegs- und besatzungsbedingten Ausgaben, die verspätete Abrechnung der Seckelmeister und die wohl erstmalig unterbrochene Kette von Einnahmeüberschüssen). StAO, Gemeindeverwaltung und Munizipalität 1800–1807. – Protokoll der Stadt Olten 1784–1830.

## V. Kapitel

### DIE KIRCHGEMEINDEN UND GEISTLICHEN STIFTUNGEN UNTER HELVETISCHER VERWALTUNG

Obwohl Kirche und Staat im Ancien Régime rechtlich getrennte Körperschaften waren, bestand seit der Gegenreformation ein grundsätzliches Einvernehmen zwischen den weltlichen und kirchlichen Behörden. Nach dem Prinzip «cuius regio eius religio» war die katholische Kirche in Solothurn quasi Staatskirche geworden. Dass die Geistlichkeit als eigener Stand einer besonderen Gerichtsbarkeit unterstand und einer Kirche diente, deren Leitung auf solothurnischem Staatsgebiet in den Händen dreier Bischöfe lag, störte das gute Verhältnis zwischen den beiden Gewalten kaum. Durch die wechselweise Verwaltung der gemeinsamen Untertanengebiete hatten die Solothurner zwar gelernt, religiöse Fragen paritätischen Schiedsgerichten vorzulegen, zu einem eigentlichen Toleranzprinzip hatte diese gemeineidgenössische Verständigung nicht geführt. Bürger wie «Angehörige» waren in der Wahl und Ausübung ihrer Religion so wenig frei wie die Untertanen in den Gemeinen Herrschaften. Die bizarre Überlappung bernischer und solothurnischer Interessen im Mittelland hatte allerdings in nachreformatorischer Zeit zu einem bemerkenswerten Kompromiss geführt: die Gemeinden der solothurnischen Besitzungen im Limpachtal traten unter Berns Führung zum neuen Glauben über, ohne aus dem solothurnischen Staatsverband auszutreten. Dieser Ausgleich hatte seine Wurzeln eher in realpolitischen Erwägungen, als dass er Ausdruck einer frühen Toleranzidee gewesen wäre. In der Regel bedingte die «Angehörigkeit» im Solothurnischen die Integration in die katholische Staatskirche.

Wie in der übrigen Eidgenossenschaft hatten sich in Solothurn weder die Forderungen nach konfessioneller Toleranz noch so etwas wie Religionsverachtung artikulieren können. Daher stiess die Proklamation der Religionsfreiheit, wie sie die helvetische Verfassung formulierte, auf wenig Verständnis, und die Idee des religionslosen Staates blieb ein fremder Trieb, welchen die spätere Entwicklung wieder abstossen sollte. Stärker griff der neue Staat in das kirchliche Leben der Gemeinden ein, als er den Bezug der Grundlasten und Zehnten abschaffte und die klösterlichen Besitzungen säkularisierte. Im Distrikt Olten waren von diesen Neuerungen zwei geistliche Konvente, vierzehn Pfarreien und eine Kaplanei betroffen.

## 1. Die Kapuziner in Olten

In der «familia Oltensis» der Kapuziner lebten um die Jahrhundertwende 15 bis 18 Patres und Brüder.<sup>1</sup>

Jahr	Patres	Brüder	Einheimische Patres	Brüder	Gäste Kapuziner	Kleriker
1797	14	4	2	1		1
1798	12	4	3	1	1	
1799	11	4	3	?		
1800	13	3	4	1		
1801	12	4	3	1		
1802	13	4	3	2		
1803	13	4	3	1		

Wie die Zusammenstellung zeigt, stellten die Oltner Familien immer 2 bis 6 Mitglieder des Kapuzinerkonvents. Daneben reichte die sprichwörtliche Volksverbundenheit der Kapuziner weit über die Grenzen des Distrikts Olten hinaus: im Luzernbiet im Süden, im Gäu und Thal im Westen schätzte man die Patres besonders zur Zeit der kirchlichen Hochfeste als Beichtväter und Prediger. Daran änderten auch die neuen staatlichen Verhältnisse wenig bis nichts. Alle Patres waren versierte Pfarrhelfer und Religionslehrer; auch dachte keiner daran, aus dem Orden auszutreten, wie die Ergebnisse der Umfrage von 1799 zeigten.<sup>2</sup>

Gemessen an solchem, rein seelsorgerlichem Eifer mag das Misstrauen befremden, mit dem die neue Regierung und ihre Verwaltung den Geistlichen und besonders den Ordensleuten begegnete. Im Dezember 1798 verbot das Direktorium den Kapuzinern das Kollektieren. Statt dessen sollte in jeder Gemeinde ein spezieller Almoseneinzieher bestellt werden.<sup>3</sup> Dieser Anordnung wurde bezeichnenderweise in Olten nicht nachgelebt. Hier war das Ansehen der Patres so hoch, dass kein geringerer als der helvetische Kommissar Hammer sie als wahre Freunde der helvetischen Republik darstellte.<sup>4</sup> Und dies mit einigem Recht; die Anwesenheit der Kapuziner war in doppelter Beziehung positiv: einmal konnte ihr weiteres Wirken als Beweis gegen die Religionsfeindlichkeit des neuen Staates ausgespielt werden; andererseits waren sie als Französischlehrer sehr aktiv bei der Verständigung

<sup>1</sup> Diese Tabelle ist zusammengestellt aus den Angaben zuhanden des Ministers der Künste und Wissenschaften vom Jahre 1799 und aus den Listen der «familia Oltensis». – HEABE 1396, 305. – AKapO, Familia Oltensis.

<sup>2</sup> HEABE 1396, 305.

<sup>3</sup> ASHR III, 701.

<sup>4</sup> HEABE 882, 213 f.

zwischen der Bevölkerung und den Besatzungstruppen. Hammer wandte sich daher entschieden gegen eine Deportation der Oltner Patres und vertrat ausdrücklich die Ansicht, eine solche Massnahme hätte die Zerstörung des Vertrauens in die Regierung zur Folge.

Um den rigorosen antiklerikalen Aktionen, die Huber 1799 von Solothurn aus durchführen wollte, – wahrscheinlich auch, um keine noch schärferen zu verursachen – etwas entgegenzukommen, entschloss sich Hammer, die Patres unter Hausarrest zu stellen. In den «Labores», den täglichen Aufzeichnungen des Guardians, erscheint als Folge dieser Massnahme eine Lücke: während über die Osterwochen (Ostern 24. März 1799) fast alle Patres in den umliegenden Gemeinden aushalfen, waren die Tage von Mariae Verkündigung bis Sonntag Jubilate (25. März–14. April) ohne Vermerk einer Pfarraushilfe. Dann allerdings setzte die übliche seelsorgerische Tätigkeit in gewohnter Weise wieder ein: am 14. April in Olten, Stüsslingen und Hägendorf, am 21. April in Oensingen, eine Woche darauf in Egerkingen, Hägendorf und Wolfwil usw. Von einer Zusammenlegung der solothurnischen Kapuzinerkonvente oder von einer Deportation der Patres war im weiteren auch keine Rede mehr, obwohl Huber in seinem Bericht an das Direktorium am 13. April wetterte: «(A quoi) servent leurs arrestations, si l'on est obligé de les relâcher? Rien. Elles les irritent, elles irritent le peuple. Que (!) servirait encore leur destitution, quand même j'y serais autorisé; avec leur caractère indélébile ne seraient que plus recherchés par le peuple. Je ne vois d'autre moyen avec eux que de les faire juger, s'il y a présomption de délit, ou de les déporter lorsqu'il y aura preuve morale de malveillance.»<sup>5</sup>

Den Beweis für «malveillance» suchte man vergeblich. Er war selbst durch jene Predigten nicht erfüllt, die Pater Guardian (Georg Jos. Kayser, Zug) am 29. April 1799 in Oensingen und am Sonntag vorher in der Konventskirche in Olten gehalten hatte. Zwar kennen wir weder den Gegenstand noch den Wortlaut dieser Ansprache, die die Aufmerksamkeit der Verwaltungskammer erregte,<sup>6</sup> doch weisen die Aufzeichnungen des Predigers darauf hin, dass er sich möglicherweise hatte hinreissen lassen.<sup>7</sup> Allerdings war die Arbeit der Kapuziner zu sehr geschätzt, als dass man sich getraut hätte, einer unbedachten Äusserung wegen eine amtliche Untersuchung anlaufen zu lassen.

<sup>5</sup> ASHR IV, 241.

<sup>6</sup> StASO, VKProt. 1799, 67.

<sup>7</sup> AKapO, Labores familiae Oltensis I (1786–1799) 1799, April 23.: «in Ontzingen Conc(io) et conf(essio) concionem non semper habemus..si hoc vobis relinquatur, erit facienda mentio de SS. Reliquiis S Honesti, Felicis; Constiancia et Theodora M.M. conc(io) petita Leo, Marcell(us)». – StASO, OS 43, 17.

In ihrem Bezirk leisteten die Kapuziner Ausserordentliches, wie die Aufzeichnungen des Vorstehers zeigen:<sup>8</sup>

Durchschnitt der Jahre	Predigten	Beichten	
		in dominicanis animarum	in altris diebus festivis
1795–1798	222	16 400	46 000
1798–1802	260	15 200	50 150
1802–1805	241	25 600	100 200

Ein Blick auf die Einkommenseite der Klosterbuchhaltung zeigt dasselbe, durch äussere Einflüsse ungestörte Bild: für die Hostien zahlten die Kirchmeier der 21 Abnehmergemeinden auch während der Helvetik regelmässig die festgesetzten Beträge. Jörg Frey, der Oltner Kirchmeier, erlegte das Jahrzeitengeld für 1800–1804 wie üblich zum voraus (am 22. Januar 1800). Auch die 15 Pfund, die den Kapuzinern jährlich aus dem Kreuzkapellenfonds zustanden, wurden ebenso wie die 2 Pfund für zwei hl. Messen der Rosenkranzbruderschaft regelmässig bezahlt. Einrichtungen wie der jährliche Alpsegen auf dem Rumpel (Oltner Spitalgut) wurden beibehalten und warfen die vereinbarten Einkünfte ab. Messstipendien und andere Vergabungen wurden aufrechterhalten und bis auf eine Ausnahme<sup>9</sup> auch in den stürmischen Revolutionsjahren eingelöst. Die Gemeinde Olten, die in diesen Jahren erstmals seit Menschengedenken mit Defiziten abrechnete, bezahlte pünktlich die Messe und Predigt zu Agatha und Fronleichnam. Der Grundbesitz des Klosters in der Gemeinde Wisen, der auf eine Stiftung der Familie von Roll aus dem Jahre 1773 zurückging und jährlich 6 Kronen einbrachte, blieb unangetastet.<sup>10</sup> Das Kloster galt laut amtlicher Schätzung Fr. 8000.–.<sup>11</sup> An eine Versteigerung dachte niemand im Ernst. Auch unter den hitzigsten Oltner Patrioten hätte sich kaum ein Käufer gefunden.

<sup>8</sup> Der Distrikt des Oltner Klosters reichte von der Aarauer Grenze im Osten über Reiden und Ufikon nach St. Urban und Oensingen und umfasste die heutigen solothurnischen Amteien Thal-Gäu und Olten-Gösgen. – AKapO, Chronologia localis, 160.

<sup>9</sup> In einem Fall rissen die Zahlungen 1798 ab, um erst wieder 1806 einzusetzen. Diese Jahrzeitenstiftung lag als Grundlast auf einem Acker. Offenbar betrachtete sie der Beständer als abgeschaffte Feudalabgabe.

<sup>10</sup> Die 8 Grundstücke von insgesamt  $6\frac{3}{4}$  Jucharten wurden 1839 der Gemeinde Wisen um eine jährliche Rente von Fr. 55.– abgetreten. – AKapO, Verzeichnuss Rodel, 35 f.

<sup>11</sup> StASO, Verzeichnis der Nationalgüter, 1798–1801, I.

## 2. Das Chorherrenstift St. Leodegar in Schönenwerd

Wie das Kapuzinerkloster in Olten wurde auch die andere geistliche Niederlassung des Distrikts, das Kollegiatsstift St. Leodegar in Schönenwerd, amtlich geschätzt und unter Sequester gestellt.<sup>12</sup> Schon am 10. Mai 1798 hatte M. Disteli in seiner Eigenschaft als helvetischer Kommissär eine «Nota der Effecten zu Schönenwerd in dem Stift» erstellt, die mit minutiöser Genauigkeit alles aufführte, was an Paramenten und edelmetallenen Liturgiegeräten vorhanden war.<sup>13</sup> Anders als bei den Vätern Kapuziner in Olten gab es hier auch einiges an Passiven und liegenden Gütern zuhanden des Staates aufzunehmen, dagegen waren die Gebäulichkeiten aufwendiger und die Konventsfamilie kleiner. Seit der Reformation pflegten Schultheiss und Rat zu Solothurn das Stift mit 6 Chorherren zu besetzen. Seit 1800 sank diese Zahl auf fünf. Die Oltner Geschlechter waren in Schönenwerd womöglich noch besser vertreten als im Kapuzinerkloster. Mit Vorliebe scheint man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Kaplaneien, die dem Stift angegliedert waren, mit Söhnen von Oltner Familien besetzt zu haben. Sie wirkten als Pfarrer in Gretzenbach oder Organist am Stift. Für jüngere Kleriker war die Installation am Stift scheinbar das Sprungbrett in eine Pfarrei des Niederamts, wogegen eine Berufung für ältere den Abschluss einer verdienstvollen Laufbahn bildete.

Als Propst und gleichzeitig als Kommissar des bischöflichen Konsistoriums von Konstanz amtegte seit 1782 Philipp Jakob Glutz-Ruchti. Er hatte sich mit den neuen Behörden herumzuschlagen, vorab mit dem Oltner Distriktsrichter Georg Hammer, der in seiner Eigenschaft als Stiftsschaffner mit der Inventur und den täglichen Geschäften des Konvents betraut war.<sup>14</sup> Bald einmal häuften sich die Klagen über unzureichende Heizung der Stiftsgebäude – der Stiftsbannwart durfte nur noch mit Zustimmung des Forstbüros Brennholz ans Stift liefern – und über mangelhafte Versorgung mit Öl und Kerzen. Schliesslich musste der Propst die Verwaltungskammer beschwören, den totalen Zerfall des Stifts aufzuhalten<sup>15</sup>. 1799 waren erstmals die aus Feudal-lasten bestehenden Einkünfte des Stifts und der einzelnen Chorherren ganz ausgeblieben. Die Fr. 12 000.– bestanden aus Zehnten und Bodenzinsen, aus Kapitalerträgen und aus «Zufälligkeiten» genannten

<sup>12</sup> StASO, Verzeichnis der Nationalgüter, 1798–1801, I. – OS, Bd. 43, 29.

<sup>13</sup> StASO, OS, Bd. 52, 504.

<sup>14</sup> StASO, OS, Bd. 43, 45 f.

<sup>15</sup> StASO, OS, Bd. 43, 45, 131 f. – OS, Bd. 52, 550. – VKProt. 1798, 374; 1799, 192.

Nebeneinkünften und verteilten sich auf die einzelnen Mitglieder des Stifts wie folgt<sup>16</sup>

Chorherr	Ein- kommen	Stellung
Ph. Glutz. . . . .	2700.–	Propst
F. Jak. Gerber . . . . .	2000.–	Chorherr
Balthasar Wirz . . . . .	2000.–	Chorherr
Nikl. Jos. Peter . . . . .	2000.–	Chorherr
Joseph Dürholz . . . . .	2000.–	Chorherr
Niklaus Klein . . . . .	700.–	Pfarrer in Gretzenbach
Johann Baptist Brunner . .	600.–	Organist in Schönenwerd

Wie die Kompetenzen der einzelnen Chorherren waren auch die übrigen Einkünfte des Stifts in Naturalien bestimmt und wurden zum gängigen Krus 1799 in Geld umgerechnet.<sup>17</sup>

Quelle	ca. Fr.
Zehnten . . . . .	10 000.–
Bodenzinsen . . . . .	5 440.–
Kapitalzinsen . . . . .	1 080.–
	17 260.–

Alle diese Einkünfte fielen 1798 weg und hätten nach dem Willen des Gesetzgebers durch staatliche Beamtensaläre gedeckt werden sollen. Bekanntlich fehlten der Verwaltungskammer die Mittel, auch nur die neuen Staatsbeamten zu bezahlen; für die «Religionsdiener» namentlich die Konviktualen, über deren weiteres Schicksal verschiedene Ansichten herrschten, war nirgends Geld zu bekommen. Die Ablösung der Grundlasten, die ein eigentlicher Loskauf hätte sein sollen, verzögerte sich wie der Verkauf der Nationalgüter wegen Schätzungsproblemen. Die Verwaltungskammer verlegte sich auf die ihr geläufige Taktik der Vertröstungen. Daneben trieb sie den Stiftsschaffner an, die unbenutzten Gebäulichkeiten des Stifts zu verpachten.<sup>18</sup> Bei näherer Betrachtung eigneten sich dafür nur 4 Objekte:

<sup>16</sup> StASO, OS, Bd. 46, 13.

<sup>17</sup> Zeitgenössische Umrechnung.

<sup>18</sup> StASO, VKProt. 1799, 192 und Schreiben vom 28. März (o. Seitenzahl). – OS, Bd. 46, 219 ff. – OS, Bd. 52, 595.

1. Das Haus des Kaplans Franz J. Studer, der vor dem Einmarsch der Franzosen ins Fricktal ausgewandert war und gegen den beim Kantonsgericht deshalb ein Verfahren hängig war.
2. Das Haus des Chorherren Blasius Aebi, der im November 1798 gestorben war.
3. Ein Schuppen und
4. das Haus einer nicht mehr besetzten Chorherrenpfründe.

Das letzte Objekt hätte als einziges mit einigem Ertrag verpachtet oder verkauft werden können; doch fand sich kein Interessent. Die anderen beiden Häuser wurden mit Genehmigung des Ministers den Kaplänen als Wohnungen angewiesen.<sup>19</sup> Mit stiftseigenen Mitteln war die Besoldungsfrage offenbar nicht zu lösen. Auch an die sog. «Gewölbekapitalien»<sup>20</sup> konnte man sich nicht halten, weil sie Privateigentum waren, ebenso wie die zum Unterhalt ihrer Söhne gestifteten Güter verschiedener Familien. Verzweifelt wehrte sich der Propst dagegen, dass solche Mittel unbesehen als Nationalgüter verzeichnet und sequestriert wurden. Weil die Verwaltung der Pfrundkapitalien seit je den Stiftsgepfründeten selber überlassen war, die sich mit ihrer Rechnungsablage jeweils Zeit liessen, versteht es sich, dass zum Zeitpunkt, als das Stiftsgut verstaatlicht wurde, diverse Jahreszinsen ausstehend waren. Diese einzutreiben, «war man bis jetzo nicht so glücklich, (...) weil jedermann sich wegen der Zeitumstände entschuldigt wissen» wollte. Und natürlich auch, weil niemand wissen wollte, von welchem Zeitpunkt an diese Erträge an das Stift oder an den staatlichen Verwalter abgeführt werden sollten.<sup>21</sup>

Ende Oktober 1799 wurden dem Stift 50 Mütt Korn zur Verteilung unter die Chorherren zugewiesen. Weil Kaplan Klein als Pfarrer bereits in den Genuss der Pfarrerbesoldung (15 Dublonen) gekommen war, gestaltete sich diese Verteilung nicht ganz unproblematisch. Allzu gerne hätte man seinen Anteil an der Chorherrenbesoldung unter die anderen aufgeteilt,<sup>22</sup> wie man auch eifrig bemüht war, den Anteil für den verstorbenen Chorherrn Aebi zu erhalten. Zu gross und zu plötzlich war die Not über das Stift hereingebrochen. Nicht ganz unschuldig an der traurigen Lage war der Stiftsverwalter Hammer. Er hatte sich die Aufgabe offenbar zu leicht gemacht, hatte Ausgaben zu Lasten des Stifts gemacht, die längst nicht mehr galten,<sup>23</sup> dafür Forderungen nicht getilgt, die Händler und Handwerker an das Stift

<sup>19</sup> StASO, VKProt. 1798, 485 f. – Concepten 1798, 434. – VKProt, 1799, 11, 53.

<sup>20</sup> Einlage, die jeder Chorherr beim Antritt der Pfründe leistete.

<sup>21</sup> StASO, Schreiben des Finanzministers (2. November 1799).

<sup>22</sup> StASO, OS, Bd. 52, 555 ff.

<sup>23</sup> Z. B. der Unterhalt der Pfrundhäuser in Starrkirch und Olten.

stellten.<sup>24</sup> Die Klagen des Propstes über diese und andere Unregelmäßigkeiten bewogen die Verwaltungskammer im Januar 1800, « aus verschiedenen ökonomischen Rücksichten (...) jemand an Ort und Stelle selbst als Schaffner des Stifts zu Schönenwerd aufzustellen.»<sup>25</sup>

Dazu gesellten sich die Schwierigkeiten um den wieder eingeführten Zehntbezug. Da weigerten sich z.B. die Bauern von Obergösgen, Grundzinse für 49 Jucharten von der Aare weggespültes Land zu bezahlen. Der Finanzminister stellte sich auf den Standpunkt der Gemeinde, während sich die Verwaltungskammer weitere Erkundigungen vorbehielt. Die ergaben schliesslich, dass die 49 Jucharten wohl weg waren, die Bauern aber in einem Bereinigungsvertrag mit dem Stift übereingekommen waren, den Zins des verlorenen Landes auf die übrigen Schupposen zu übernehmen. Besonders schwierig waren diese Obergösger Verhältnisse deshalb, weil die 10 Trägereien nebst dem Stift Schönenwerd auch dem Schloss Gösgen, als der alten Obrigkeit, der Ortpfarrei und erst noch nach Aarau zinspflichtig waren. Drum war nicht einzusehen, dass ausgerechnet das Stift zuerst auf seine Ansprüche verzichten sollte. Der Finanzminister empfahl, diese verwickelte Beziehung möglichst rasch aufzulösen. Doch zuerst hätten noch die Beträge für 1798 und 1799 bezahlt werden sollen. Die Verwaltungskammer wollte sie in natura eintreiben lassen. Dagegen wehrten sich die Pflichtigen und verlangten zuerst die gesetzlich angeordnete Schätzung der Güter. Der Minister befahl der Verwaltungskammer, ihre Weisung zurückzunehmen und den fraglichen Zehntbezirk neu zu schätzen. Der Propst konnte schliesslich nur durchsetzen, dass das Wachs weiterhin in natura geliefert werden musste. Am 10. April 1802 entschied das Finanzdepartement, dass für obige 49 Jucharten kein Bodenzins verlangt werden dürfe, dass aber das Stift den Ausfall nicht allein, sondern zusammen mit den anderen drei Inhabern tragen müsse.<sup>26</sup>

Diese Verzögerungen gingen letztlich alle zulasten des Stiftes, das nicht einmal mehr den Sigrist erhalten konnte. Der Weibel rief ebenfalls um «seine zu gut habende Kompetenz» und wurde von der

<sup>24</sup> Krämerrechnung von 225 Gl., 10 Bz., 2 x<sup>r</sup> und eine Messweinrechnung von 108 Gl.

<sup>25</sup> Die Abrechnung Hammers zog sich weit ins Jahr 1801 hinein. StASO, VKProt. 1800, Concepten 1800, 109. – VKProt. 1801, 165, 405 f., 554, 930, 976. – OS, Bd. 49, 135, 141. – OS, Bd. 52, 583 ff. – Hammer verlangte für seine Arbeit als Stiftsschaffner 10 Louisdors (= Fr. 160.–) und erhielt Fr. 89.–. – StASO, OS, Bd. 49, 141. – VKProt. 1801, 1556.

<sup>26</sup> StASO, VKProt. 1801, 1123, 1429. – VKProt. 1802, 645. – OS, Bd. 52, 505–540 (Auszug aus dem Stiftsurbar von 1598 bzw. 1643). – CP P, 645 (19. Februar 1801). – Schreiben des Finanzministers 1801 (17. Juni und 22. Juli).

Verwaltungskammer an das Stift verwiesen.<sup>27</sup> Der Propst selber bemühte sich um den letzten Franken, u.a. um ein Honorar dafür, dass er in Aarau den katholischen Gottesdienst für die helvetischen Parlamentarier organisiert hatte. Er schloss sein Gesuch: «Verzeihen Sie mir diese Dreistigkeit, sie ist eine Folge meiner dringenden Hausbedürfnisse in einer Zeit in der von einem Pfrundgehalt nicht ein Pfennig einfliessen will.»<sup>28</sup>

Mit der Aufwertung föderalistischer Tendenzen seit 1801 glitten Zehntfrage und Pfarrerbesoldung wieder in die Hände kantonaler Behörden. Am 22. April 1803 errechnete das kantonale Liquidationsbüro folgende Entschädigungen für das Stift Schönenwerd:<sup>29</sup>

Zehnt vom 24. Juni 1798 bis 24. Juni 1799

					L.	s.	d.
Korn	786 Mütt	2	Mäss	à 72½ Bz.	5699	10	1½
Hafer	377 Mütt	6	Mäss	à 65¼ Bz.	2440	12	5
Gerste		342¾	Mäss	à 9⅛ Bz.	313	3	
Roggen		213¼	Mäss	à 9⅛ Bz.	194	12	3
Hirse		38⅓	Mäss	à 15 Bz.	57	10	
Erbs		38⅓	Mäss	à 14 Bz.	53	13	6½
Strohwellen	180 Stück			à 6 x <sup>r</sup>	27		
Heuzehnten					403	18	
Einschlaggeld					54		
Werkzehnten					73	4	8
Lewat		¼	Aarauder Mäss		2	10	
					9319	14	
Zehnt vom 24. Juni 1799 bis 24. Juni 1800 inkl. Teuerung (ca. 26%)					11821	7	3
Zehnt vom 24. Juni 1800 bis 24. Juni 1801 inkl. Teuerung (ca. 11%) + den halben Bodenzins pro 1799, den die Regierung nachgelassen					14893	7	
					36034	8	3

<sup>27</sup> Der Weibel hätte 7 Malter Frucht pro Jahr erhalten sollen nebst freier Wohnung. Da er mit seinen 64 Jahren gebrechlich war und seit 1798 erst eine Dublone (= Fr. 16.–) erhalten hatte, war er nahe am verhungern. Er bat, man möchte ihm etwas per Post schicken, da er nicht reisen könne. – StASO, OS, Bd. 47, 80, und OS, Bd. 48, 168 ff. – Der Sigrist erhielt «seit älteren Zeiten»

Korn . . . . . 2 Malter 26 Mäss  
 Hafer . . . . . 1 Malter 9 Mäss  
 Kernen . . . . . 80 Mäss  
 Geld . . . . . Fr. 15.–  
 Kerzen für . . . . . Fr. 5.–

StASO, OS, Bd. 47, 80. – OS, Bd. 52, 547. – VKProt. 1800, 268.

<sup>28</sup> HEABE 1398, 208.

<sup>29</sup> StASO, Schönenwerd Akten 1412–1878.

### 3. Die Kirchgemeinden des Distrikts Olten

Die 25 politischen Gemeinden des Distrikts Olten waren in 14 Kirchgemeinden untergebracht. Als solche gehörten sie zwei Dekanaten in zwei verschiedenen Bistümern an: rechts der Aare dem Landkapitel Willisau unter der Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz und links der Aare dem Ruralkapitel Buchsgau, welches zum Bistum Basel gehörte. Über das Alter und die Entstehung der einzelnen Pfarreien besteht eine ausführliche Literatur,<sup>30</sup> so dass hier eine Liste der Agentenschaften und ihrer Pfarrgenössigkeit genügen mag. Die Verteilung der Kollaturrechte zeigt einen starken Überhang zugunsten der Stadt Solothurn, die durch genehme Pröpste natürlich auch die Kollaturrechte des Stifts Schönenwerd wirksam kontrollierte.

Pfarrei	Kollator	Gemeinden/Agentschaften	Kapitel
Fulenbach	Rat	Fulenbach	Buchsgau
Kappel	Rat	Gunzgen, Boningen, Kappel	Buchsgau
Hägendorf	Rat	Hägendorf, Rickenbach	Buchsgau
Wangen	Rat	Wangen	Buchsgau
Olten	Stift Schönenwerd	Olten	Buchsgau
Olten-Kaplanei	Bürger von Olten		Buchsgau
Trimbach	Stift Schönenwerd	Trimbach	Buchsgau
Ifenthal	Familienstiftung	Ifenthal-Hauenstein, Wisen	Buchsgau
Obergösgen	Rat	Obergösgen, Winznau	Buchsgau
Lostorf	Rat	Lostorf (Mahren)	Buchsgau
Stüsslingen	Stift Schönenwerd	Stüsslingen, Niedergösgen (Rohr)	Buchsgau
Erlinsbach	Rat	Ober- und Niedererlinsbach	Buchsgau
Kienberg	Rat	Kienberg	Buchsgau
Starrkirch	Stift Schönenwerd	Starrkirch, Dulliken, Wil	Willisau
Gretzenbach	Stift Schönenwerd	Schönenwerd, Gretzenbach, Däniken, Walterswil	Willisau <sup>31</sup>

Einzig die Wahl des Kaplans von Olten wurde durch die Bürgergemeinde und diejenige des Pfarrers von Ifenthal durch die Vertreter der 3 Familien Guggler in Solothurn vorgenommen: da aber auch diese Wahlen neben der bischöflichen auch der grundherrlichen Genehmigung bedurften, hatten sie kaum Bedeutung im Sinne einer erweiterten Autonomie dieser Kirchspiele. Selbst in diesem kleinen Rahmen lässt sich die Kirchenpolitik des absolutistischen Stadtregimes erkennen, die

<sup>30</sup> HBLS VI, 426 – A. Kocher, Der Buchsgau. Dekanat und Kirchen. JSolG 39, 1966.

<sup>31</sup> StASO, OS, Bd. 50, 103 f. – A. Kocher, a.a.O.

die Kirche allmählich in Schutz und Abhängigkeit der staatlichen Macht gebracht hatte.<sup>32</sup>

Die Verwaltung des Kirchengutes war Sache der Kirchgemeinde, die damit einen oder zwei Dorfgemeinen betraute. Die Kirchmeier, wie sie genannt wurden, versahen ihr Amt zwei Jahre. Aus den Kirchenvermögen wurden die Kirchen unterhalten und zwar nur die Langhäuser; die Chorbauten musste der jeweilige Kollator erhalten. Wachs, Öl, Weihrauch, Wein und Paramenten sowie alle andern, zum Gottesdienst und zur Zierde der Kirche erforderlichen Utensilien wurden aus diesen Fonds bezahlt. Der Sigrüst erhielt seinen Lohn daraus wie die Kapuziner ihr Almosen für Beicht hören und Predigten. Gelegentlich bezahlten die Gemeinden Unterrichtsmittel für die «Kinderlehre» daraus oder versahen einen Bettelprediger mit der nötigen Wegzehrung. Erhalten und geüfnet wurden diese Kirchenvermögen durch Jahrzeitenstiftungen und fromme Vergabungen in Kapitalien oder Naturalien. Da und dort war ein solches Vermögen zu beachtlicher Grösse angewachsen, so dass die Obrigkeit grössere Überschüsse gern abschöpfte.<sup>33</sup> Daher hielten sich die Abrechnungen der Kirchmeier in bescheidenen Grenzen verglichen mit der Summe des eigentlichen Kirchenvermögens, und gewöhnlich lautete der Abschluss positiv. Defizite hielten sich unter der 100-Gulden-Limite und nahmen sich neben den Reserven an Kapitalvermögen eher wie moderne Kassadefizite aus, die im Laufe der nächsten Rechnungsperiode wieder ausgeglichen wurden.

<sup>32</sup> Typisch dafür etwa, wie der Pfarrer von Fulenbach die Verhältnisse seiner Pfarrei schildert: «Der erste Collator dieser Pfarre war das ehrwürd. Kapitel im Buxgäu, nach der Zeit wurde dieses Collaturrecht der weltlichen Obrigkeit cediert und abgetreten.» – HEABE 1396, 101.

<sup>33</sup> Aus den Kirchen- und Kapellengütern der Gemeinde Stüsslingen sollen zum Bau der Jesuitenkirche 2100 Gulden entnommen worden sein. – HEABE 1396, 89.

Ort	Kapital- vermögen	Rechnung der Jahre 1794/95 bzw. 1775/96					
		Einnahmen		Ausgaben		Überschuss	Defizit
Fulenbach	8000. – –						
Kappel	2906. 12. 2	301. 10. 1	314. 1.				12. 5. 3
Gunzgen	1734 5. –	173. 6. 1	126. 5. 3	47. –. 3			
Hägendorf	5632. 7. 2	974. –. 1	638. 6. 2	335. 8. 3			
Rickenbach	3447. –. –	431. 13. 3 <sup>1/2</sup>	253. –. 1	178. 13. 2 <sup>1/2</sup>			
Wangen	15769. 11. 3	1550. 3. 3	1362. 9. 3	187. 9. –			
Olten	11603. –. –	2131. 2. 3	2108. 4. –	22. 13. 3			
Kapelle	12416. –. 3	1292. 1. 2	534. –. 2	758. 1. –			
Trimbach	3814. 7. 2	445. 3. 2 <sup>1/2</sup>	433. 11. 2	11. 7. 1 <sup>1/2</sup>			
Ifenthal	1861. 3. 3	209. 5. 2	298. 1. –				88. 10. –
Obergösgen	1421. 5. –	257. 10. –	311. 6. 2				53. 11. 2
Lostorf	4831. 2. 1 <sup>1/2</sup>	556. 14. 1	393. 5. 2	163. 8. 3			
Stüsslingen	1671. –. 1	293. 2. 1 <sup>1/2</sup>	270. 1. –	23. 1. 1 <sup>1/2</sup>			
Rohr	390. –. –	44. 9. –	46. 12. 2				2. 3. 2
Niedergösgen	487. –. –	119. 8. –	108. 2. 2	11. 5. 2			
Erlinsbach	3765. 7. 2	614. 9. 2	412. 8. –	202. 1. 2			
Kapelle	382. –. –	39. 2. –	23. 12. –	15. 5. –			
Kienberg	2242. 9. –	440. 5. 2 <sup>1/2</sup>	536. 5. 1				95. 14. 2 <sup>1/2</sup>
Starrkirch*	2794. 6. –	856. 2. 1	838. –. 1	18. 2. –			
Gretzenbach*	4597. 12. 2	1063. 8. –	947. 12. 2	115. 10. 2			

\* Abrechnung über drei Jahre: 1794/95/96

34

#### 4. Die Pfarrer

In den Pfarrgemeinden des Distrikts amtierten zur Zeit der Helvetik 14 Weltgeistliche. Dank den Angaben, die diese Herren 1799 dem Minister der Künste und Wissenschaften betreffend ihrer Kirchgemeinden und ihrer Person machten, sind wir in der Lage, über die Pfarrer, ihre Herkunft, Laufbahn, Alter und gar über ihre Interessen genauere Angaben zu machen.<sup>34</sup>

Pfarrer waren solothurnische «Angehörige», wobei unter den Herkunftsorten die beiden städtischen Gemeinden des Kantons, Solothurn und Olten, hervortraten. In diesen Gemeinwesen standen bessere Schulen zur Verfügung: die Oltner Anwärter für ein höheres Studium erhielten schon an der Grundschule Lateinunterricht. Die Weiterbildung hatten die Jesuiten zu Solothurn in Händen; dann folgten in der

<sup>34</sup> Auszug aus den Akten der Oltner Gerichtsschreiberei vom 24. Juli 1798. StASO, OS, Bd. 44, 45–50. – Weil das Kapitel Buchsgau als Kollator der Pfarrei Fulenbach die dortige Kirchenrechnung führte, fehlten diese Angaben im obigen Verzeichnis. Sie konnten bisher nicht beigebracht werden.

<sup>35</sup> HEABE 1396, 91–120. – A. Schmid, Kirchensätze.

Pfarrei	Name	Herkunft	Alter	Installation
Fulenbach	Urs Vik. Georg Graf	Solothurn	38	1790
Kappel	Franz Joseph Bleyer	Solothurn	42	1782
Vikar	(Bruder)Bleyer	Solothurn	?	
Hägendorf	Urs Jakob Krutter	Solothurn	67	1778
Vikar	Benedikt Dürholz	Solothurn	?	
Wangen	Jos. Ludwig Meyer	Solothurn	51	1790
Olten	Philipp Bürgi	Olten	55	1780
Kaplan	Joseph Meyer	Olten	60	1780
Schulherr	Joseph Büttiker	Olten	50	1787
Trimbach	Leonz Bürgi	Olten	49	1794
Ifenthal	Urs Jos. Studer	Dornach	50	1792
Obergösgen	Jakob Bieler	Solothurn	50	1794
Vikar	Ignaz Erb	?	?	1795
Lostorf	Jos. Anton Tschan	Solothurn	58	1786
Vikar	?	?	?	1797
Stüsslingen	Urs Jos. Christen	Olten	68	1771
Vikar	Urs Jos. Alois Wirz	Solothurn	27	1795
Erlinsbach	Urs Jakob Wyss	Riedholz	38	1790
Kienberg (Verweser)	Joh. Bapt. Beyer	Solothurn	33	1796
Starrkirch	Urs Meinrad Disteli	Olten	52	1782
Gretzenbach	Benedikt Nikl. Klein	Olten	?*	1794

\* B. N. Klein war Chorherr in Schönenwerd. Der Propst gibt für ihn 22 Dienstjahre, aber kein Alter an. StASO, OS 46, 12.

Regel die «superiora», die eigentliche Seelsorger-Ausbildung im bischöflichen Seminar in Pruntrut. Wenige zog es dann an die Universitäten in Freiburg im Breisgau oder Mailand oder Rom. Entsprechend der Ausbildung beschränkten sich ihre Interessen meist auf die seelsorgerlichen Aufgaben. Einzig, dass ihnen die Schule am Herzen lag: der eine und andere bekannte sich an Erziehungsfragen interessiert, bekundete dieses Interesse auch durch regelmässige Schulbesuche oder, in einem Fall wenigstens, durch Lateinunterricht an Schulentlassene. Immerhin waren solche Nebenbeschäftigungen die Ausnahme. Ausnahme war auch, dass Kaplan Meyer in Olten die Almosenkasse verwaltete: er verrichtete dieses Amt eher in seiner Eigenschaft als «Gemeindeangestellter» denn als Angehöriger des geistlichen Standes. Die Vorbildung spiegelte sich auch in anderer Hinsicht wider: nach der Mitgliedschaft bei gelehrten Gesellschaften befragt, meinte einer, so etwas sei auf dem Dorfe rein unmöglich, wogegen sich sein Kollege im entlegeneren Nachbardorf rühmte, Mitglied und Sekretär der ökonomischen Gesellschaft in Solothurn zu sein und mit Hingabe den «Landbau» zu pflegen.

Infolge der Volkserhebung im Frühjahr 1799 erwog man in patriotischen Kreisen, den Pfarrern für einige Monate die Predigtthemata

vorzuschreiben. Wenn diese Pflichtpredigten, die wahrscheinlich zum schönen Teil Staatsbürgerunterricht gewesen wären, auch schlecht ausgeführt würden, so richteten sie nach Meinung des Regierungsstatthalters doch weniger Unheil an, als was sonst so gepredigt würde. Zwar konnte man in keinem Fall von Aufwiegelung sprechen, doch waren die Predigten von der Art, dass man die Prediger zwar nicht belangen konnte, die Köpfe aber doch gelegentlich heiss wurden. Natürlich schien dem einfachen Landmann die gleiche Ansprache vom Einreisen des Sündenübels, von der Hoffahrt und dem Übermut der Mächtigen, von der Verachtung der Religion etc., die er vor acht oder vierzehn Monaten das letzte Mal gehört hatte, eben auf die jetzigen Ereignisse zugeschnitten und von äusserster Aktualität zu sein. Dabei hatte sein guter Seelsorger bloss den altbewährten «Missionsprediger» wieder «ab initio» begonnen.<sup>36</sup>

In diesem Kreise «blater Seelsorger» war lic. theol. Urs Joseph Christen, Pfarrer in Stüsslingen, die löbliche Ausnahme. Er amtete nicht nur als Jurat und Sekretär des Kapitels Buchsgau, sondern befreite sich neben seinen pfarramtlichen Pflichten der Lektüre «des theologischen, philosophischen, historischen und ökonomischen Faches». Er war Mitglied der Helvetischen Gesellschaft und Ehrenmitglied der Ökonomischen Gesellschaft in Solothurn. Trotz oder wegen seiner Gelehrsamkeit war er mit seinen 68 Jahren ein aufgeschlossener und kritischer Geist und in einem gewissen Sinn auch ein Mann des Volkes. Vorzüglich verstand er die Sorgen seiner Bauern und Landsleute und er hegte als «vornehmsten Wunsch», «dass das Landvolk allzeit mehr möchte civilisiert werden, denn wenn Religion und Vernunft abgeht, so erwachte dummes Zeug, und aus diesem alles Übel.»<sup>37</sup>

## 5. Die Besoldung der «Religionsdiener» als Staatsbeamte

### *a) Bauernbefreiung und Pfarrerbesoldung*

Im Zuge der Bauernbefreiung beschäftigte die radikalpatriotischen Abgeordneten im helvetischen Grossen Rat besonders die Abschaffung der Feudallasten. Für «Pflichtige» und «Beständer», für die Bauern wie für die Geistlichen und Lehrer also, war diese Frage in gleicher Weise schicksalhaft. In der unbeschränkten Verfügungsgewalt über den von ihnen bewirtschafteten Boden lag für die Bauern der Sinn der neuen

<sup>36</sup> StASO, CP C, 163, 290 (15. März/20. April 1799).

<sup>37</sup> HEABE 1396, 89 f.

Ordnung: zwischen dem politisch emanzipierten Bauerntum und alten Obereigentumsrechten bestand ein Widerspruch, den die Bauern umso tiefer empfanden, weil sie die Erwartung, von solchen Lasten befreit zu werden, zur Annahme der helvetischen Verfassung gebracht hatte.<sup>38</sup> Auf der anderen Seite waren Lehrer und besonders die Geistlichen betroffen: als nicht produzierender Volksteil waren sie seit je auf den Unterhalt in Form dieser Grundlasten angewiesen gewesen. Zwar ging es den gesetzgebenden Räten keineswegs darum, die Einkommen der Geistlichen zu schmälern; sie bestimmten am 28. August 1798, dass die Geistlichen, die von der alten Obrigkeit bezahlt worden waren, ihren Unterhalt weiterhin vom Staat erhalten sollten.<sup>39</sup> Mit solch feierlichen Erklärungen war zumal den Pfarrern nicht geholfen, weil sie zum grössten Teil auf Zehnten und Grundzinsen angewiesen waren, die Bauern aber mit Beginn der Revolution keine derartigen Abgaben mehr zahlen wollten.

Im Gesetz vom 10. November 1798 hatten sich die Räte auf einen Kompromiss geeinigt: die Grundlasten sollten zum Teil unentgeltlich abgeschafft oder losgekauft werden.<sup>40</sup> Die Neuschätzung aller Güter, die dieses Gesetz erforderlich machte, zog sich aber in die Länge, so dass die Räte im September 1800 ohne grosse Diskussion beschliessen konnten, die ganze Ablösungsaktion einzustellen. Um die Not der Geistlichen und Lehrer etwas zu lindern, erliessen sie am 6. Oktober jenes Gesetz, zufolge dem die alten Abgaben für das Jahr 1800 wieder bezogen werden sollten.<sup>41</sup> Die weitere Gesetzgebung zu diesem Gegenstand bot ein Spiegelbild der Parteikämpfe und war an den folgenden Unruhen nicht unschuldig.

In der Praxis ging der Übergang zuerst eher ruhig vonstatten. Als Schultheiss Gugger von Olten vor seinem Rücktritt das Archiv geräumt hatte, hatte er den Weibel beauftragt, die Bodenzinse per 1798 einzuziehen. Der Radikalpatriot Disteli fand diese Anordnung mit den Prinzipien der neuen Ordnung unvereinbar und dürfte höchst erstaunt gewesen sein, als die Anweisungen der Verwaltungskammer in die gleiche Richtung wiesen.<sup>42</sup> In den folgenden Jahren erregte die Zehnt-

<sup>38</sup> Vgl. die Kundmachung von General Brune (16. März 1798) ASHR I, 420 f. – *H. Schenkel*, Die Bemühungen der helvetischen Regierung um die Ablösung der Grundlasten 1798–1803. Diss. Zürich 1931. – *H. Büchi*, Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn. JSolG 1929.

<sup>39</sup> ASHR II, 941 f. – HEABE 338, 102 (13. Oktober 1798).

<sup>40</sup> Art. 1 «Alle Feudallasten und Rechte sollen theils ohne Entschädigung abgeschafft, theils gegen eine Entschädigung aufgehoben werden.» Art. 2 «Alle sogenannten kleinen Zehnten sind ohne einige Entschädigung abgeschafft.» Gesetz vom 10. November 1798 ASHR III, 430 ff.

<sup>41</sup> ASHR VI, 153 ff., 234 f.

<sup>42</sup> StASO, OS, Bd. 43, 6. – VKProt. 1798, 19.

und Bodenzinsfrage die Gemeindebehörden und Bürger dann doch derart, dass sie verdiente, Gegenstand einer eigenen Untersuchung zu werden. Nicht nur, dass sich die Gemeinden mit mehr oder weniger stichhaltigen Argumenten um die Bezahlung und Ablösung drücken wollten, auch die damit beauftragten Beamten traten wegen der verworrenen Lage zurück oder liessen einfach alles liegen. Der erwähnte Zickzack-Kurs der Gesetzgebung komplizierte die Lage zusätzlich. Selbst der eher massvolle Unterstatthalter J.B. Frey, der ausdrücklich geraten hatte, die rückständigen Bodenzinsen in «Vergessenheit zu stellen», um die Leute zu beruhigen, konnte nicht begreifen, warum jenes «Zehntstroh» aus Lostorf und Niedergösgen, welches neuerdings dem Unterstatthalter in Olten hätte geliefert werden sollen, jetzt plötzlich zur Bezahlung der Geistlichen bestimmt sein sollte.<sup>43</sup>

In diesem Zusammenhang wären auch die Schätzungsarbeiten der Gemeindebehörden näher zu untersuchen. Bei aller Hochachtung vor den enormen Schwierigkeiten, die diesen kaum vorgebildeten Leuten bei der Erledigung dieser Aufgabe begegneten, bleibt doch ein vager Verdacht, Gemeinde- und Einzelwohl hätten über die helvetische Beamtenloyalität einen zu leichten Sieg davongetragen.<sup>44</sup>

Manchem waren die Neuerungen zum vorneherein verhasst, er versuchte sie zu umgehen. Daneben verstand es einer, sie zu analysieren und Verbesserungen anzuregen: es war der Oltner Gerichtsschreiber, der von Amtes wegen mit solchen Händeln gut vertraut war. Er hatte sich schon im August 1799 gewundert, dass es den Räten nicht längst eingefallen war, das Dekret betreffend die Zehntaufhebung entweder zurückzunehmen oder so lange ausser Kraft zu setzen, bis der leeren Staatskasse neue Quellen erschlossen wurden. Mit dem Scharfblick des Praktikers und nicht ohne eine gewisse Eleganz kam er zum Schluss: «Wie sehr ist der Zweck, das Volk dadurch zu gewinnen,...mit Aufhebung des Zehndens verfehlet worden! Wie gerne hätte ihn das Volk gestellt, und wie wohl täte es jetzt, da daraus die Beamten, Geistlichen etc. etc. bezahlt werden könnten. Gesetzt, die Art seines Ursprungs lässt sich mit unser(er) neuen Verfassung nicht reimen, so

<sup>43</sup> StASO, OS, Bd. 49, 176. – OS, Bd. 50, 137. – VKProt. 1801, 1885.

<sup>44</sup> Wie anders wäre zu erklären, dass in 5 Gemeinden der ehemaligen Vogtei Gösgen die Erträge von 1010 Jucharten von 425 Malter im Jahre 1796 nach sechs Jahren auf 267 Malter abgesunken waren. StASO, OS Bd. 52, 201 ff. – Womöglich noch direkter griff die Gemeinde Hauenstein auf die Kirchengüter über: zuerst belegte sie die Pfarrgüter mit den allgemeinen Gemeindeabgaben, obwohl es sich um eine private Stiftung handelte, die ausschliesslich zur Erhaltung des Pfarrers bestimmt war; dann blieb man dem Pfarrer über Jahre hinweg den Heuzehnt schuldig, obschon man den Pfarrhof immer dann mit Einquartierung belegte, wenn es galt, französische Offiziere zu beherbergen. StASO, OS, Bd. 52, 172–175. – VKProt. 1802, 706, 888, 953.

hätte er, als Abgabe des Staates betrachtet, bei jetzigen Zeiten von gutem Nutzen sein können<sup>45</sup>.»

Die Lösungsversuche der Helvetik scheiterten auch in diesem Falle. Immerhin waren die Erkenntnisse aus den Ratsdebatten und die einzelnen Ausführungsbestimmungen nicht nutzlos, indem sie in einem ersten Anlauf die Vielschichtigkeit des Problems aufzeigten und die Kantonalbehörden, die in den folgenden Jahrzehnten damit beschäftigt waren, daran hinderten, dieselben Fehler noch einmal zu machen. Der erste Abschnitt im Kampf um die Ablösung der Feudallasten endete mit der Wiedereinführung des alten Systems. Indes hatte sich die Bauernschaft mit dem Grundsatz der Ablösbarkeit solcher Lasten eine Basis errungen, die inskünftig nicht mehr verlassen werden sollte.

Im Kanton Solothurn war der grösste Teil der Reallasten im Besitz von kirchlichen Korporationen, Spitälern und Privaten. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Verwaltungskammer, mit diesen lokalen Verhältnissen besser vertraut als die helvetische Zentralbehörde, möglichst für die geschädigten Korporationen eintrat. Im Dezember 1800 verlangte sie erstmals Geld aus anderen Kantonen für die Pfarrerbesoldung, erneut und mit Erfolg im März 1801.<sup>46</sup> Allerdings sollte dieser erste Ansatz zu interkantonaalem Finanzausgleich in der Folge wieder aufgelassen werden.

### *b) Die Not der Geistlichen*

Gegen Ende des Jahre 1798 waren die ökonomischen Verhältnisse der meisten Geistlichen im Distrikt Olten unerträglich geworden. Die Zehnten aus Dinkel, Hafer, Roggen, Gerste, Erbsen und Stroh waren in allen Gemeinden nicht mehr bezahlt worden; neben der Holzkompetenz blieben den Pfarrern noch die Zinsen aus Kapitalien und dem wenigen, was ihnen da und dort aus den Kirchengütern zufloss.

Am 15. Dezember 1798 schilderte Unterstatthalter Disteli diese alarmierenden Zustände der Verwaltungskammer. Er meinte: in Anbetracht, dass die Arbeit der «Diener der Religion» schliesslich dem Vaterland zugut komme, müsste ihnen doch wenigstens der Lebensunterhalt garantiert werden.<sup>47</sup> Die Verwaltungskammer, welche die Meinung des Statthalters teilte, wies auf ihre jüngsten Weisungen hin, die Bodenzinse per 1798 einzuziehen, um daraus die Lehrer und

<sup>45</sup> StASO, Schreiben von Kantons Solothurn 5 Distrikten an den Obereinnehmer de 1799 (8. August).

<sup>46</sup> ASHR 219f. – HEABE 308, 373. – 309, 463. – 312, 211f.

<sup>47</sup> StASO, OS, Bd. 43, 112.

Geistlichen bezahlen zu können. Mit Bedauern musste sie aber auf die gegenteilige Entwicklung in der Gesetzgebung hinweisen: «...da aber seither von den Gesetzgebenden Räten ein neuer Beschluss eingelangt ist, besag welchem die Bodenzinsen und andere Feodal-Lasten eingestellt, und eine Looskaufs-Summe in Geld bestimmt worden, so sehet Ihr von selbst wohl ein, dass es an uns gar nicht ermangle, wir haben daher unverzüglich an den Finanz-Minister geschrieben, um andere Mittel ausfindig zu machen, diese Schulden zu bezahlen, und ersuchen Eüch, die Hrn. Pfarrer dahin zu weisen, der fernere(n) Verfügung, die nicht lang ausbleiben kann, mit Geduld abzuwarthen.»<sup>48</sup>

Die «ferneren Verfügungen» liessen bekanntlich auf sich warten; selbst die Vorstellung, die der Regierungsstatthalter durch seinen Delegierten beim Direktorium am 27. Dezember machte, blieben vorerst ohne Folgen.<sup>49</sup> Dann, im Januar 1800 wurden Fr. 2000.– für die Geistlichen des Kantons Solothurn frei gemacht. 6 Pfarrer des Distrikts Olten kamen in den Genuss von Fr. 100.–.<sup>50</sup> Unklar bleibt, nach welchen Kriterien diese Mittel verteilt worden waren. Namentlich regten sich diejenigen, die leer ausgegangen waren, obwohl ihre «zurückgebliebenen Pfrundeinkünfte» nicht geringer waren. Voll Ingrim und Sarkasmus liess sich Pfarrer Bleyer von Kappel zum Thema «Gleichheit» aus: «In der Hoffnung, dass so sehr und billig gepriesene Motto Freyheit werde mir günstiger seyn, als das der Gleichheit, nehme ich mein Zutrauen zu jenem, um mich über die Untreue der letztern mit freymüthigem Herzen zu beklagen.»<sup>51</sup> Unzählige solcher Klagen wurden mit Vertröstungen beantwortet, bis man sich 1801 entschloss, die Bodenzinsen des Jahres 1799 ganz zur Besoldung der Lehrer und Pfarrer zu verwenden. Am 26. Dezember 1801 folgte dann jenes Senatsdekret, das die Besoldung dieser Beamten den Kantonen übertrug. Die Solothurner Verwaltungskammer nahm diese Gelegenheit sofort wahr, um zu den vorrevolutionären Zuständen zurückzukehren: sie sprach den Geistlichen das Recht wieder zu, ihre Zehntanteile direkt zu beziehen.<sup>52</sup>

<sup>48</sup> StASO, VKProt. 1798, 489.

<sup>49</sup> Er wies darauf hin, dass es besonders im Distrikt Olten wesentlich zur Beruhigung beitragen könnte, wenn die Geistlichen bezahlt würden. – ASHR XVI, 219.

<sup>50</sup> Olten (mit dem Kaplan zu teilen), Trimbach, Obergösgen, Stüsslingen, Erlinsbach, Hägendorf, Fulenbach. StASO, VKProt. 1800, 29 f. – Cultus V, 130–191.

<sup>51</sup> StASO, OS, Bd. 48, 3 ff. – Ähnlich wurde am 20./23. November 1800 verteilt, als z.B. Fr. 120.69 nach Fulenbach und bloss Fr. 12.15 nach Kappel gingen. – StASO, VKProt. 1800, 1247. – Cultus V, 130–191. – Selbst bei der Aufteilung jener Fr. 10 000.–, die Bern im April 1801 für die Geistlichen des Kantons Solothurn ausschüttete, schwankten die Anteile zwischen Fr. 50.– und Fr. 370.–. StASO, VKProt. 1801, 636.

<sup>52</sup> StASO, VKProt. 1801, 173, 269, 571, 1592. – VKProt. 1802, 15, 690.

Im einzelnen besehen scheint die helvetische Gesetzgebung in Zehntangelegenheiten bloss Unordnung gestiftet zu haben. Zuvor waren die Zehntbeständer seit Jahrhunderten ihrer Schuldigkeit nachgekommen, ohne nach Rechtstiteln zu fragen. Jetzt war es der Staat selber, der für das hinterste Mäss Kernen, das er von den ehemals obrigkeitlichen Gütern einem Pfarrer schuldete, zuhanden der Zentralkassa den notariellen Nachweis verlangen musste. Da hatte man 1750 beim Neubau der Hauensteinstrasse ein Stück vom besten Land eines Pfarrgutes beansprucht. Als Entschädigung hatte sich der Rat verpflichtet, dem Pfarrer von Ifenthal jährlich 10 Mäss Kernen aus den Gösger Schlossgütern zu verabfolgen. Bei der Neuverpachtung dieser Güter anno 1798/99 war diese Verpflichtung vergessen geblieben; obwohl sie der Pfarrer in der Darstellung seiner ökonomischen Verhältnisse ausdrücklich erwähnte,<sup>53</sup> blieb die Bezahlung drei Jahre aus, bis die Verwaltungskammer im November 1801 dem Pfarrer Fr. 200.– als Anzahlung anweisen liess.<sup>54</sup> Auch der Pfarrer von Olten musste einen Auszug aus dem Zentrodell einsenden, um weiterhin die 4 Mütt Korn zu bekommen, die der jeweilige Schultheiss an das Pfarramt ausgerichtet hatte.<sup>55</sup> Dabei ging es gerade diesem Pfarrer besonders schlecht; der Brand der Aarebrücke hatte das Pfarrhaus total zerstört, so dass sich Pfarrer Bürgi im Schloss Zilemp einmieten musste. Niemand wollte sich um seinen Hauszins kümmern, bis ihn der Unterstatthalter im April 1801 aus der Bodenzinskasse bezahlen konnte.<sup>56</sup> Selbst der Sigristenlohn, den Bürger und Hintersässen nach alter Gewohnheit in Naturalien und Geld zusammensteuerten, geriet unter Beschuss<sup>57</sup>, und es brauchte einen gerichtlichen Entscheid, um ihn aufrechtzuerhalten.

Dass sich die Gemeinden gegen die Wiedereinführung der alten Grundlasten wehrten, ist aus prinzipiellen Erwägungen verständlich. Was weit mehr zur ablehnenden Haltung der Bauern beitrug, sind die masslosen Requisitionen von Dienstleistungen und Waren, die die Besatzungszeit und der II. Koalitionskrieg mit sich gebracht hatten. Dazu kamen Missernten und Hagelschlag, die das bäuerliche Einkommen verminderten. Im Oktober 1800 schlug die Verwaltungskammer der Gemeinde Kienberg ein Nachlassbegehren ab, weil die zu tilgende Schuld längst überfällig war, und, wie verlautete, die Besoldung der

<sup>53</sup> HEABE 1396, 113.

<sup>54</sup> StASO, VKProt. 1801, 1805.

<sup>55</sup> StASO, OS, Bd. 49, 213 f., 223. – VKProt. 1801, 2026.

<sup>56</sup> StASO, OS, Bd. 49, 85, 88.

<sup>57</sup> Jede Oltner Haushaltung, die mehr als 50 Garben erntete, lieferte 1 Garbe ab. Die anderen zahlten 6 Kreuzer. Die Besitzer eines Pferdes oder die Halter eines Ochsengepanns gaben an den 3 kirchlichen Hochfesten 1 Laib Brot; ärmere Bürger gaben 1 Batzen, Zugezogene 3 Batzen 2 Kreuzer. StASO, OS, Bd. 51, 43.

Geistlichen keinen Aufschub dulde.<sup>58</sup> In diesem Fall setzte die Verwaltungskammer ihren Willen durch. Als aber im folgenden Jahr  $\frac{1}{3}$  der Korn- und  $\frac{2}{3}$  der Haferernte durch Hagelschlag zerstört wurden, musste man sich anderen Ersatz verschaffen.<sup>59</sup> Die Verwaltungskammer nützte den Spielraum kräftig aus, der sich ihr in der Zehntfrage bot: bald brachte sie einen Pfarrer zum Verzicht auf einen Zehntanspruch, bald eine Gemeinde zum Verkauf grundzinspflichtiger Parzellen an den Staat.<sup>60</sup>

Natürlich wurden solche Machenschaften als Willkür empfunden; sie waren auch wenig dazu geeignet, die Bauern mit der neuen Grundlastenordnung zu versöhnen, noch die Schätzungsarbeiten und den Bezug voranzutreiben. Die Geistlichen sahen die Kluft zwischen ihnen und der Bevölkerung immer breiter werden und wurden da und dort als Parasiten geschmäht, während ihre Lebensbedingungen immer schlechter wurden. Auf diesen unerfreulichen Zusammenhang zwischen Zehntfrage und Pfarrerbesoldung wies jener Geistliche hin, der am 26. September 1800 in einer Petition schrieb: «Und izt bricht ein ganzer Wolkenbruch von Verläumdung, Fluch und Verlassenheit über mich, und alle Geistliche(n) loos, als wären wir die Ursache der neuen Feodal Gesäze, und Betreibung der Boodenzinsen und Zehnten.»<sup>61</sup> Denn wie mit der Entlohnung der Staatsbeamten so stand es auch mit der Bezahlung der «Religionsdiener» zu keinem Zeitpunkt zum besten. Während die Lehrer, im Ancien Régime schon eher kärglich honoriert, gewohnt waren, ihren Nebenbeschäftigungen nachzugehen, traf die Ablösung der Grundlasten die Geistlichen und kirchlichen Korporationen in voller Härte. Eine Zusammenstellung der rückständigen und neu bestimmten Pfarrgehälter im Distrikt Olten ergibt das folgende triste Bild:<sup>62</sup>

<sup>58</sup> StASO, VKProt. 1800, 1715.

<sup>59</sup> Sie entschied, die umliegenden Gemeinden hätten die Kompensation zu leisten. StASO, VKProt. 1800, 947. – VKProt. 1802, 27.

<sup>60</sup> Die VK erklärte sich z.B. bereit, auf ihren Anteil am Zehnt aus Boningen zu verzichten, wenn der Oltner Kaplan, dem  $\frac{2}{3}$  dieser Gefälle zustanden, ebenfalls verzichte. VKProt. 1803, 179. – Als die Gemeinde Lostorf 10 Juch. Land verkaufen wollte, stellte man sie vor die Wahl, entweder an den Staat zu verkaufen, wobei die Bodenzinspflicht als gelöscht gelten solle, oder aber an einen Privaten mitsamt der Grundlast. StASO, VKProt. 1800, 947.

<sup>61</sup> StASO, OS, Bd. 48, 59 ff. (Pfarrer U.J. Wyss, Erlinsbach; 26. September 1800).

<sup>62</sup> HEABE 1396, 201, 258. – StASO, Concepten 1801, 96–98. – Cultus V, 130–191.

Gemeinde	Entschädigung für verlorenen Zehnt und Bodenzins (1799)		von der Verwaltungskammer bezogen bis 30.7.99 / Ende 1800		Bodenzins bis Ende 1800		Neufestsetzung der weggefallenen Pfarreinkünfte (1800)		Forderungen für 1798 (1801)		
	L.	s. d.	L.	s. d.	L.	s. d.	L.	s. d.	L.	s. d.	
Olten: Pfarrer Kaplan	1095.	15. 4	240		528.	6.	122.	7. 8	1015.	3. 8 <sup>1/2</sup>	364
Fulenbach	1111.	2.	240		290		164.	6. 3 <sup>1/4</sup>	946.	6. 3 <sup>3/4</sup>	492
Obergösgen	823		187.	10	303.	9. 5	120.	3. 3 <sup>3/4</sup>	774.	2. 8 <sup>3/4</sup>	350
Kappel	1046.	14	240		354.	2. 5	225.	- 3 <sup>3/4</sup>	1255.	2. 8 <sup>3/4</sup>	676
Hägendorf	279		187.	10	258.	9. 3 <sup>3/4</sup>	12.	5. 2	271.	4. 1	-
Wangen	839		187.	10	367.	5.	101.	7. 3 <sup>3/4</sup>	774.	2. 3 <sup>3/4</sup>	305. - 1/4
Ifenthal	722.	17	187.	10	258		102.	2. 5	671.	2. 5	311
Kienberg	116		-		-		35.	7 8 <sup>1/2</sup>	141.	5. 8 <sup>1/2</sup>	106
Lostorf	972.	7.10	240		340		228.	5	1254.	5	686
Stüsslingen	1262.	16. 4	240		295.	2. 2 <sup>1/2</sup>	260.	- 1 <sup>1/4</sup>	1315.	2. 2 <sup>3/4</sup>	760
Trimbach	1203.	5	240		406.	6. 2 <sup>1/2</sup>	307.	2	1613.	8. 2 <sup>1/2</sup>	900
Erlinsbach	1079.	9. 8	240		340		150.	7. 7 <sup>1/2</sup>	942.	7. 7 <sup>1/2</sup>	452
Starkkirch	477.	6. 8	240		520		267.	1. 2	787.	1. 2	-
Gretzenbach	744.	2	240		240		132		765		393
	632.	7. 3	240		437.	5.	140.	6. 1 <sup>1/4</sup>	729.	1. 1 <sup>1/4</sup>	151
	12405.	3. 1	3150.	-	4938.	5. 6 <sup>3/4</sup>	2368.	2. 2	13254.	15. 4	5946. - 1/4

Pfarrei	Dinkel Mt./Ms.	Hafer Mt./Ms.	Roggen Mäss	Gerste Mäss	«Wiki» Mäss	Erbsen Mäss	Hirse Mäss	Stroh Bund	Wein Mass	Heuzehnt		Hanf/Flachs		Geld L. s.
										L. s.	L. s.	L. s.	L. s.	
Olten Pfarrer	80. 6	49	64	8	8	8	8	60		24. -.		5. 10.		
Kaplan	80. 8	50		2	2	2	2	50				16. 16.		
Fulenbach	35. 5	16		2	2	2	2	50	320. -.	72. -.		122. 4		
Obergösgen	66. 6	42.10		4	4	4	4	120	367. -.	50. -.				
Kappel	34. 8	1. 9		4	4	4	4					75. -.		
Hägendorf	50. 8	40		8	8	8	8	200	37. 10	24. -.		30. -.		
Wangen	49. 8	8. 6		4	4	4	4		54 -.	27. -.		16. 10		
Ifenthal	12. 8							40	4. 10	20. -.				
Kienberg	74. 4.	33. 3	13	13				100	80. -.	27. -.		153. 10.		
Lostorf	58	52							413. 8.	90. -.		8. 16		
Stüsslingen	82. 8	35. 6		22		6	4	180	571. -.					
Trimbach	52. 8	41. 2	4	4	4	4	4	80	25. 10	30. -.				
Erlinsbach	41. 4	15		130				50	600	21. -.				
Starrkirch	54	19. 4	64	30		7	6		58. 12.	85. -.		4. 13.		
Gretzenbach	53. 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	28. 6	41	2										
	824. 6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	431. 4	186	233	12	49	42	930	600	2060. 10.	470. -.	432. 19.		

1801 war der Staat also allein diesen 15 Geistlichen noch fast die Hälfte des Lohnes für das Jahr 1798 schuldig, nämlich 5946 Pfund. Da für die Gehälter der Jahre 1799 und 1800 ebenfalls kein Geld vorhanden war, blieb das die einzige Unterstützung für rund drei Jahre. Das war wahrhaftig eine gewaltige Einbusse für die Pfarrer. Vorher hatte sich ihr Einkommen aus verschiedenen Teilen, besonders aus Naturalien zusammengesetzt. Davon waren die Anteile am Zehnt praktisch weggefallen, während die Bodenzinsen auf 2368 Pfund zusammengeschrumpft waren. Die Kompetenzen für Stroh und Holz wurden ebenso abgeschafft, so dass die Pfarrer ganz auf die Gunst der Bauern angewiesen waren, die zehntpflichtige Grundstücke bewirtschafteten und ihrer Schuldigkeit weiterhin nachkamen.

Davon blieben in folgenden Gemeinden erhalten:

10 Mütt 8 Mäss Dinkel, Stüsslingen	10 Klafter Tanne, Ifenthal
200 Mass Wein, Kienberg	6 Klafter Buche und
8 Klafter Buche und	6 Klafter Tanne, Erlinsbach
4 Klafter Tanne, Fulenbach	

Was den Pfarrern wohl das nackte Leben gesichert hatte, waren die Kapital- und Gütererträge aus dem Kirchengut. In der Zusammenfassung sehen ehemalige, weggefallene und bleibende Einkünfte der Pfarrer so aus:<sup>64</sup>

Pfarrei	Einkünfte ehemalige		weggefallene		bleibende	
	L.	s. d.	L.	s. d.	L.	s. d.
Olten Pfarrer	1282.	3.	1120.	5.	161.	18.
Kaplan	1178.	18.	1035.	16.	143.	2.
Fulenbach	1204.	1.	921.	16.	282.	5.
Obergösgen	1427.	15.	1293.	3.	134.	12.
Kappel	721.	–.	358.	–.	363.	–.
Hägendorf	1141.	10.	847.	10.	294.	–.
Wangen	928.	7.	551.	–.	377.	7.
Ifenthal	967.	10.	125.	10.	842.	–.
Kienberg	1338.	19.	1119.	3.	219.	16.
Lostorf	1504.	7.	1363.	4.	141.	3.
Stüsslingen	1661.	10.	1531.	10.	130.	–.
Trimbach	1087.	10. 8	807.	10. 8	280.	–.
Erlinsbach	1027.	10.	982.	10.	45.	–.
Starrkirch	1017.	19.	797.	9.	220.	10.
Gretzenbach	818.	17. 4	633.	19. 4	184.	18.
	17307.	17.	13488.	6.	3819.	11.

<sup>63</sup> StASO, Corpora der Pfrunden II.

<sup>64</sup> StASO, Corpora der Pfrunden II.

## Ergebnisse

Wie schon erwähnt, darf diese Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Das liegt einerseits in der Ausgangslage, die die Literatur über diese Zeit anbietet, zum andern in der speziellen Quellenlage: zwar zeichnete sich die helvetische Verwaltung durch eine bis jetzt unbekannte Schreibfreudigkeit aus, doch ist die dabei entstandene Überfülle an Archivmaterial einer klaren Darstellung eher hinderlich. Gerade wer wissen will, wie es um die neue Verwaltung in einem Distrikt stand, kann sich in der Endlosigkeit helvetischer Archivbestände geradezu verlaufen, um schliesslich zu merken, dass die Dokumente zu einem Thema entweder sehr lückenhaft oder überhaupt nicht vorhanden sind.<sup>1</sup> Gegenüber den grossen Darstellungen grenzt diese Arbeit sich vorwiegend räumlich ab. Die dadurch bedingte Vergrösserung des Blickwinkels zieht zwangsläufig eine Vergrößerung der verfassungsgeschichtlichen Linien nach sich, bringt aber den Vorteil einer minutiösen Betrachtungsweise mit all ihren lokalhistorischen und biographisch-genealogischen Erkenntnissen. Nur auf diese Weise war es möglich, sowohl die Ereignisse und Zustände im unteren Kantonsteil vor und unmittelbar bei Beginn der Revolution zu schildern, wie auch den Versuch zu wagen, die helvetische Administration auf Distriktsebene zu umreissen.

Die frühen neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts verliefen für die Vogteien Olten und Gösigen eher ruhig. Zwar waren die Ideen der Aufklärung nicht unbekannt geblieben – schliesslich gastierte die Helvetische Gesellschaft einige Jahre in der «Krone» in Olten –, doch die neuen Ansichten und Pläne fanden weder in der Bürgerschaft Oltens noch bei den Bauern in den Dörfern ein Echo. Ebenso wirkungslos verhallten die Nachrichten, die Reisende und Flüchtlinge von der Revolution in Frankreich brachten. Erst der Angriff auf das Fürstbistum Basel und die darauf folgende politische Abkühlung zwischen Solothurn und Frankreich begünstigte die Entstehung zweier Parteien: die der Regierungstreuen und die der revolutionären Patrioten. Allerdings blieb diese Entwicklung lediglich auf das Landstädtchen Olten beschränkt; die Landbevölkerung blieb geschlossen regierungsfreundlich und der religiös-moralisierenden Propaganda der Gnädigen Herren offen. Innerhalb der Oltner Bürgerschaft verlief die parteipolitische Trennlinie zwischen alteingesessenen Sippen und jungen, z. T. noch nicht eingebürgerten Familien. Das gab der Auseinandersetzung den Anstrich kleinstädtischer Geschlechterfehde. Dennoch geriet

<sup>1</sup>) So findet sich z. B. kein Häuserkataster für die Gemeinden des Distrikts Olten, und die Wahlprotokolle, die vielleicht eine genauere Analyse der verschiedenen Wahlgänge erlaubt hätten, sind vielfach verschollen.

Olten bei der konservativen Landbevölkerung in den Ruf, franzosenfreundlich zu sein. Im Verlauf des Abwehrkampfes gegen die Franzosen führte das schliesslich zu jenem «Gefecht», in dessen Verlauf es die Niederämter Bauern beim bernischen Kommandanten durchsetzen konnten, dass die Oltner Holzbrücke nicht abgetragen, sondern angezündet wurde. Anfangs März 1798 mussten die Oltner, die zur Mehrheit kaum weniger regierungstreu waren als die Dorfbewohner, die französischen Besatzungstruppen als Befreier begrüßen.

In den folgenden Monaten des Jahres 1798 bezahlten Stadt und Landschaft den Preis für die vermeintliche Befreiung: die erste französische Besatzungswelle wurde durch Requisition verpflegt und untergebracht, d.h. für Lieferungen und Leistungen an die fremden Truppen war kaum eine Entschädigung zu erwarten, bis dann ein Quartieramt und eine Militärbäckerei eine gewisse Ordnung und Entlastung brachten. Wenn sich die Last der zusätzlichen Lieferungen an durchmarschierende Truppen auch auf die umliegenden Gemeinden verteilte, war es doch immer wieder die Stadt Olten, die als zentraler Ort und Aareübergang die Hauptlast zu tragen hatte. Im folgenden Jahr verlangten die Truppendurchmärsche des II. Koalitionskrieges in vermehrtem Mass Opfer: Führen auf der Aare und zu Pferd kamen zu den Einquartierungen und den Requisitionen an Pferden, Heu und Stroh. Zum ersten Mal erscheinen Gemeindeabrechnungen mit Ausgabenüberschüssen.

Kein Wunder, dass vor diesem Hintergrund die Bestellung der neuen Distrikts- und Gemeindebehörden nur widerwillig an die Hand genommen wurde, zumal mit der Standessouveränität auch die Autonomie der Gemeinde dahinfallen sollte. Die sinnvolle Lösung, die Einzelgemeinde in Bürgergemeinde und Munizipalgemeinde zu teilen, wurde später unter dem Druck der Finanzknappheit der Zentralverwaltung und um dem Anspruch der Zentralität Genüge zu leisten, dahin pervertiert, dass die beiden Behörden in eine zusammengelegt wurden. Dadurch gelangte die Gemeindeverwaltung (Organ der Bürgergemeinde) verstärkt unter die Aufsicht der Exekutive. Der Agent war schon bald zum integrierten Mitglied der Munizipalität geworden, damit man seine Entlohnung dem Gemeindegeld anhängen konnte. So erweist sich diese Gemeindeorganisation als verfrüht, zumal kaum Güterausscheidungen zwischen den beiden Gemeinden vorgenommen wurden. Die helvetischen Staatsbeamten befanden sich in einem andauernden Kampf um ihre Löhne. Am wenigsten ist dies im Falle des Distriktsstatthalters zu verstehen: trotz der Fülle von administrativen Aufgaben, die, gerade wenn sie sich um den Staatsschutz drehten, von grösster Wichtigkeit waren, musste sich der Statthalter um Nichtigkeiten wie z. B. eine Bürorechnung kümmern. Daneben wartete auch er

monatelang auf rückständige Gehälter. Es zeugt von hohem Grad persönlichen Einsatzes, dass die Statthalter nicht öfter zurücktraten, und dass für abtretende überhaupt Ersatz zu finden war. Während der erste Distriktsstatthalter in Olten Urs Martin Disteli (1755–1839) homo novus in der Verwaltung war und mehr seiner resoluten patriotischen Gesinnung wegen zu diesem Amt berufen wurde, war sein Nachfolger Johann Baptist Frey (1750–1831) zwar auch zum ersten Mal in einem Staatsamt tätig, doch drang mit ihm das massvolle, auf Ausgleich tendierende Element durch. So blieb, im Ganzen gesehen, die Bildung einer revolutionären Beamtschaft aus, was die Zusammensetzung der Agenten wohl am eindrucklichsten beweist: die Dorfaristokratie konnte ihre Stellung halten und wahrscheinlich auch verstärken, indem sie in die neue Administration Einzug hielt. Auch die Verhandlungen und Sentenzen des Distriktsgerichts zeugen eher von alter Praxis und überlieferter Gepflogenheit als vom Entstehen und Wirken einer neuen Auffassung von Straf- und Ziviljustiz. Das Richterkollegium ergänzte sich deshalb auch mehr und mehr selbst. Wie sehr der Versuch der Helvetik misslang, die Verwaltung in die Hände neuer Beamter zu legen, wurde ausgerechnet an den Polizeiorganen deutlich: in personeller wie in funktionaler Hinsicht überdauerten die Harschierer die Wende von 1798 und diejenige von 1803; erst die Notwendigkeit, das in den Kriegsjahren stark zunehmende «Strolchgesindel» wirksamer zu bekämpfen, brachte diese Mischung aus obrigkeitlichem Boten und Gemeindepolizist zum Verschwinden.<sup>2</sup>

Während die Proklamation des laizistischen Staates im Bucheggberg zur Austragung alter religiöser Gegensätze reizte,<sup>3</sup> traf sie im übrigen Kanton auf das Unverständnis einer einheitlich katholischen Gesellschaft. Nur die Abschaffung und Ablösbarkeitserklärung für Grundzinsen und Zehnten wurde spontan willkommenegeheissen. Die verzögerte Schatzung und die deshalb ausbleibenden Ablösungserträge stürzten den helvetischen Staat in die bekannte Finanznot. Neben den gewöhnlichen Staatsbeamten, die ihre Aufgabe nebenberuflich versahen und daher Lohnrückstände eher in Kauf nehmen konnten, bekamen die «Religionsdiener» die drückende Not ganz zu spüren. Das Kapuzinerkloster in Olten hatte kaum etwas zu verlieren, während das Chorherrenstift St. Leodegar in Schönenwerd an den Rand des Zerfalls geriet: die Summe aus weggefallenen Zehnten und Bodenzinsen

<sup>2</sup>) Erst 1810 entstand im Kanton Solothurn ein militärisch organisiertes Landjägerskorps. – Vgl. L. Altermatt. Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit. Solothurn 1929, 316 f.

<sup>3</sup>) Vgl. die Petition des Pfarrers von Lüsslingen vom 18. Juni 1800. – ASHR XVI, 145.

beliefen sich in 3 Jahren auf 36 000 Pfund. Ähnlich erging es den meisten Pfarrern des Distrikts: ihre jährlichen Einkünfte von 17 000 Pfund schmolzen auf knapp 4 000 Pfund zusammen. Viele lebten nur noch Dank der Wohltätigkeit ihrer Pfarrkinder, zumal die Akontozahlungen der Verwaltungskammer kaum ein Almosen waren. Die Lösung des Komplexes «Bauernbefreiung – Pfarrerbesoldung» sollte erst zwei Generationen später gelingen.

So bleibt der Eindruck, die Helvetik habe in ihrem Höhenflug zu schnell viel gewollt und besonders im Bereich der Gemeinde mehr alte, tragfähige Strukturen einzureissen versucht, als sie neue zu bauen imstande war. Dabei ist es besonders um die Projekte schade, die offenbar jenem eingangs zitierten «Genius» entsprangen, der nun zu spät und unglücklicherweise mit den Bajonetten der Grossmacht Frankreich die Tore der alten Herrschaft aufgebrochen hatte. Die Zeit der Helvetik gleicht dem Hiatus zwischen zwei Sedimenten: während die Streichrichtungen der lokalen Selbstverwaltung bestehen blieb, änderten sich von jetzt an die Strukturen des staatlichen Gebäudes. Das Gefüge der mittelalterlichen Herrschaften, das sich in den Amtsgrenzen und Herrschaftsstrukturen des aristokratischen Standes erhalten hatte, machte einem neuen, regionalen Selbstverständnis Platz, dessen logische Weiterentwicklung wir heute in der wachsenden Bedeutung der Regionalplanungsverbände sehen dürfen.



## ANHANG

### **Municipalitäten und Gemeindeverwaltungen des Distrikts Olten Juli 1799**

Gemeinde	Munizipalität	Funktion	Gemeindeverwaltung	Funktion		
Olten	Joseph Disteli Franz J. Trog Baptist von Arx Johann Frey	Präsident	Joh. Baptist Frey	Präsident und Seckelmeister		
		Schreiber	Benedikt Frey	Salzinspektor		
			Konrad Munzinger			
			Johann Meyer			
			Georg Hammer			
			Dr. H. Hammer		Schulkommissar	
			Durs Büttiker		Passinspektor	
			Viktor Flury		Zollner	
			Heinrich Borner		Viehinspektor	
			Joseph Frey		Salzausmesser	
			Franz Xaver Distel		Spitalschaffner	
			Joseph Meyer (Kaplan)		Almosen- verwalter	
			Alois von Arx		Kaufhaus- verwalter	
Starrkirch-Wil	Karl Moll Joseph Baumann Peter Baumann	Präsident	Konrad Schmid	Brunnenmeister		
		Präsident	Franz Brunner	Bannwart		
			Viktor Kümmerli	Bannwart		
			Johann Mersing	Seckelmeister		
			Jakob Moll	Armenvogt		
			Gabriel Wirz	Weibel, Inspektor		
			Urs Christen	Kirchmeier		
			Kirchmeier	Kaspar Wyss	Seckelmeister Bannwart Bannwart	
				Joseph Arnold		
				vakant		
				Joseph Arnold		
				Durs Wyss		
				Gretzenbach		Urs Ramel Heinrich Hürzeler Lorenz Hagmann
Weibel	Peter Morach					
	Hans U. Hürzeler					
	Joseph Hürzeler					
	Joseph Schenker					
	Lorenz Keller					
Urs Ramel						
Däniken	Johann Schibler Leonz Hagmann Johann Arnold	Präsident	Johann Schenker	Seckelmeister Bannwart		
		Präsident	Georg Hagmann			
			Rud. Eggenschwiler			
Walterswil	Christen Hagmann Hans Schenker Jakob von Arx	Präsident	Joh. Jakob Schenker	Schreiber, Inspektor		
		Präsident	Joseph Schenker			
			Urs Jos. Schibler			
Schönenwerd	Peter Jos. Kuhn Joseph Mösch Johann Studer Urs Peter Herzog	Präsident	Joseph Mösch	Seckelmeister Bannwart Bannwart (Stift) Inspektor		
		Weibel	Peter Joseph Kuhn			
			Moritz Fässli			
			Joseph Rütthy (Kütty?)			
			Joseph Gruber			
			Joseph Ackermann			

Gemeinde	Munizipalität	Funktion	Gemeindeverwaltung	Funktion
Trimbach	Adam Gerni Viktor Leist Jakob Lehmann Leonz Altermatt Moritz Suter Hans Lehmann	Präsident	Jakob Strub	
			Leonz Altermatt	
			Viktor Bürgi	Seckelmeister
			Hans Lehmann	Bannwart
			Jakob Gerni	Bannwart
			Stephan Studer	Kirchmeister
Hauenstein- Ifenthal	Johann Hof Durs Kamber Johann Strub	Präsident	Viktor Kamber	
			Johann Hof	
			vakant	Kirchmeister
			Johann Strub	Bannwart
Wisn	Martin Bitterli Lorenz Peter Joseph Näf Johann Jakob Kunz	Präsident	Lorenz Peter	
			Klaus Walser	
		Weibel	Leonz Peter	Bannwart
			Durs Locher	Bannwart
Winznau	Urs Lämml Urs Walker Sebastian von Felten Dionys Meyer	Präsident	Joseph von Felten	Seckelmeister
			Kaspar Näf	
			Joseph Näf	
			Joseph Näf	Bannwart
Obergösgen	Johann Näf, Hansen Johann Näf	Präsident	Johann von Arx	Seckelmeister
			Johann Näf	
			Georg Hoog	Weibel
			Johann Meyer	Kirchmeister
			Johann Näf	Bannwart
			Dionys Spielmann	Bannwart
			Johann Näf	Salzausmesser
Niedergösgen	Johann Georg Meyer Leonz Belser	Präsident	Viktor Gisi	
			Leonz Giger	
			Johann Giger	Seckelmeister
			Johann Meyer	Bannwart
			Leonz Giger	Salzausmesser
Lostorf	Urs von Arx Joseph Flury Lorenz Senn	Präsident	Durs Senn	
			Urs Peyer	
			Leonz Guldemann	Weibel
			vakant	Seckelmeister
			Jakob Henzmann	Kirchmeister
			Urs von Arx	Bannwart
			Durs Senn	Bannwart
Stüsslingen	Johann Mauderli Lorenz Eng Balthasar Martin Lorenz Erni Balthasar Wyser	Präsident	Johann Mauderli	
			Balthasar Wyser	
			Johann von Däniken	Seckelmeister
			Durs Martin	
			Georg Gerni	Bannwart
			Johann Martin	Bannwart
			Johann Mauderli	Salzausmesser
			Joseph Mauderli	Inspektor
vakant	Kirchmeister			

Gemeinde	Munizipalität	Funktion	Gemeindeverwaltung	Funktion
Obererlinsbach	Johann Pfister Heinrich Eng Johann Eng	Präsident	Leonz Schmid Adam Eng	Seckelmeister Weibel, Schreiber
			Adam Eng Joseph von Felten Joseph von Däniken Durs Eng	Inspektor Salzausmesser Bannwart Bannwart
Niedererlinsbach	Christian Buser Johann Nünlist Rudolf Käser Philipp Sinniger Rudolf Kyburz Niklaus Buchser	Präsident	Philipp Käser Johann Kyburz Niklaus Buser Joseph von Arx Johann Sinniger	Seckelmeister Kirchmeier Bannwart
		Weibel	Rudolf Kyburz Leonz Matter Jakob Widmer	Bannwart Salzausmesser Salzausmesser
Kienberg	Durs Rippstein Johann Hürbi Jakob Rippstein Anton Rippstein Joseph Rippstein	Präsident	Viktor Hürbi Lorenz Rippsten Martin Soland	Seckelmeister
		Schreiber Weibel	Joseph Rippstein Joseph Troller Soland (Wirt)	Inspektor Bannwart Salzausmesser
Wangen	Joseph Husi Christian von Wartburg Urs Jakob Frey Konrad von Arx Urs Joseph Frey	Präsident	Urs Jakob Rötheli Jakob Frey Konrad von Arx Georg Frey	Seckelmeister Bannwart Inspektor
		Schreiber Weibel		
Rickenbach	Jakob Schuhmacher Urs Joseph Husi Johann Heinrich Wyss	Präsident	Hans Georg Borner Durs Rötheli Joseph Hammer	Weibel, Inspektor
			Durssepp Husi Klaus Meyer Joseph Lack	Kapellschaffner Seckelmeister Bannwart
Hägendorf	Joseph von Däniken Durs Nünlist Joseph Sigrüst Xaver Rötheli	Präsident	Joseph Kamber Stephan Borner Durs Kellerhals Xaver Rötheli Franz Studer Johann Moser Hans Jakob Kissling	Seckelmeister Inspektor Bannwart Kapitelschaffner Salpeter- ausmesser
Kappel	Joseph Kissling Joseph Kissling, Webers	Präsident	Johann Brunner Durs Studer Johann Studer	Seckelmeister

Gemeinde	Munizipalität	Funktion	Gemeindeverwaltung	Funktion
Kappel	Joseph Lack Durs Wyss	Schreiber, Weibel	Franz Kissling Hans Jakob Kissling	Bannwart Salzausmesser
Gunzgen	Wilhelm Studer Hans Marbet Melchior Kamber Anton Kamber	Präsident  Weibel	Durs Studer Joseph Fürst Hans Wagner (Küfer) Hans Wagner Ulrich Wagner Klaus Wagner	Seckelmeister Kirchmeier Bannwart Bannwart
Boningen	Heinrich Moser Urs Jos. Schibler Wilhelm Schenker Johann Moser	Präsident  Schreiber	Joseph Schenker Jakob Wyss Jakob Wyss (Vater)  Wilhelm Wyss Urs Schenker	Seckelmeister und Kapellschaffner Salzausmesser und Kirchmeier Bannwart
Fulenbach	Stephan Wyss Joseph Wyss Jakob Wyss Anton Dörfliger  Joseph Wyss	Präsident  Schrei- ber, Weibel	Joseph Wyss Joseph Aebli Anton Dörfliger Joseph Jäggi Stephan Haller	Inspektor Bannwart Salzausmesser

## PERSONENREGISTER

- Ackermann, Joseph 84, 186  
 Aebi, Blasius 162  
 Aebli, Joseph 189  
 Altermatt, Bernhard Joseph 42 f.  
 –, Leonz 187  
 Arnold, Johann 186  
 –, Joseph 186  
 von Arx, Alois 38, 186  
 –, Baptist 186  
 –, Heinrich 39  
 –, Ildefons 20, 26, 115, 147  
 –, Jakob 186  
 –, Johann 187  
 –, Joseph (Hägendorf) 85, 103  
 –, Joseph (Niedererlinsbach) 188  
 –, Konrad 188  
 –, Stephan 108  
 –, Urs 187  
 –, Urs Martin 37
- Bärtschi, Jakob 84  
 Bass, Benedikt 28 f.  
 Baumann, Christian 117 f.,  
 122 f., 129, 136  
 –, Jakob 84, 101, 152  
 –, Joseph 186  
 –, Peter 186  
 Belser, Leonz 187  
 Beyer, J. B. 169  
 Bieber, Johann Georg 84  
 Biedermann, Dionys 84, 101  
 Bieler, Jakob 169  
 Bitterli, Jakob 187  
 –, Martin 84, 187  
 Bleyer, Franz Joseph 169, 174  
 Bohnenblust, Albert 102  
 Borner, Johann Georg 85, 188  
 –, Johann Heinrich 38 f., 186  
 –, Stephan 188  
 Brune, Guillaume 171  
 Brunner (Familie) 39  
 –, Franz 186  
 –, Johann 188  
 –, Johann Baptist 162, 169  
 –, Johann (Grossrat, Balsthal) 55  
 Buchser, Niklaus 188  
 von Büren (Oberst) 35  
 Bürgi, Leonz 169  
 –, Philipp 169, 175  
 –, Viktor 187  
 Buser, Christian 188  
 –, Niklaus 188  
 Büttiker, Bartholomäus 38  
 –, Durs 186
- , Joseph 24, 169  
 –, Urs 90 f.  
 –, Urs Konrad 121, 124
- Cartier, Urs Peter Joseph  
 27, 29, 38, 55, 65, 126, 151  
 Christen, Benedikt 39  
 –, Urs 84, 186  
 –, Urs Joseph 169 f.  
 von Däniken, Johann 187  
 –, Joseph (Hägendorf) 85, 188  
 –, Joseph (Obererlinsbach) 188  
 –, Joseph (Untererlinsbach) 85
- Dietschi (Leutnant, Lostorf) 33  
 –, Moritz 84, 143  
 –, Peter 117, 119, 129, 136, 143  
 Distel, Franz Xaver 186  
 Disteli, Franz Joseph 46, 104,  
 117, 120 f., 128 f., 132, 134,  
 136, 186  
 –, Urs J. Martin 77  
 –, Urs Joseph 84, 152 f.  
 –, Urs Martin 55, 59, 68,  
 71 ff., 77 ff., 83, 85 f., 90 f.,  
 104, 110 f., 139, 150 f., 154, 161,  
 171, 173, 182  
 –, Urs Meinrad 169  
 –, Urs Viktor 84, 101, 104  
 Dörfli, Anton 44, 85, 152, 189  
 Dorsch, A.J. 28, 32  
 Dürholz, Benedikt 169  
 –, Joseph 162
- Eggenschwiler, Rudolf 186  
 Enard, Joseph 92  
 Eng, Adam 84, 188  
 –, Durs 188  
 –, Heinrich 84, 117 f., 128, 136, 188  
 –, Johann 188  
 –, Lorenz 187  
 Erb, Ignaz 169  
 –, Johann Ludwig 25  
 Erni, Lorenz 84, 187
- Fässli, Moritz 186  
 Feigel, Franz Joseph  
 62, 115, 124, 126, 136  
 von Felten, Johannes 60  
 –, Joseph  
 (Obererlinsbach) 188  
 –, Joseph (Winznau) 84, 187  
 –, Sebastian 187

Fischer von Reichenbach, Karl  
 43, 45 ff.  
 Flury, Joseph 187  
 –, Viktor 186  
 Frei, Joseph 48, 51, 75  
 Frey, Benedikt 186  
 –, (Familie) 39  
 –, Georg 85, 188  
 –, Jakob 188  
 –, Johann 186  
 –, Johann Baptist 69, 71 f., 75 f.,  
 80 ff., 87, 121, 154, 172, 182, 186  
 –, Joseph 186  
 –, Johann Konrad 90, 103 f., 106  
 –, Joseph 186  
 –, Urs Jakob 188  
 –, Urs Joseph 188  
 Fürst, Joseph 189  
  
 Gerber, F. Jakob 162  
 Gerni, Adam 187  
 –, Georg 187  
 –, Jakob 187  
 Giger, Johann 187  
 –, Leonz 187  
 Girard (General) 53  
 Gisi, Johann 63  
 –, Johann Georg  
 84, 117, 121, 128, 136  
 –, Viktor 187  
 Gisiger, Urs 65  
 Glutz, Amanz 75  
 –, Georg Viktor 32 ff., 42 f.  
 Glutz-Ruchti, Philipp Jakob 161 f.  
 Götschi, Johann 108 f.  
 Graf, Urs Viktor Georg 169  
 Grimm, Joseph 85  
 Gruber, Joseph 186  
 Gugger (Familien) 166  
 –, Johann Baptist Leonz Augstin  
 32 f., 71, 171  
 Guldemann, Leonz 187  
  
 Haas, Wilhelm 84  
 Hagmann, Christen 186  
 –, Georg 186  
 –, Leonz 186  
 –, Lorenz 186  
 Haller, Stephan 189  
 Hammer, Georg 55, 117 f.,  
 124, 129, 136, 161, 164, 186  
 –, Georg Heinrich (Dr.)  
 89, 91, 122, 186  
 –, Joseph Martin  
 24, 27, 29, 34, 38, 55, 62 ff., 78,  
 82, 117 f., 124, 159  
 –, Joseph (Rickenbach) 85, 188  
 –, Urs 127, 139  
 Heim, Johannes 85

Herzog, Urs Peter 84, 186  
 Hof, Johann 187  
 –, Viktor 84  
 Hoog, Georg 84, 187  
 Huber, Wernhard 79, 159  
 Hufschmid, Georg 84  
 –, Johann 102  
 Hürbi, Johann 188  
 –, Viktor 188  
 Hürzeler, Hans 186  
 –, Heinrich 186  
 –, Joseph 186  
 Husi, Durssepp 188  
 –, (Familie) 61  
 –, Joseph (Felixen Gross) 61 ff.  
 –, Joseph («Untervogtsseppli»)  
 61 f., 85, 117 ff., 129, 131, 136, 152,  
 188  
 –, Urs Joseph 188  
  
 Jäggi, Joseph 189  
  
 Kamber, Anton 189  
 –, Durs 187  
 –, Jakob 108  
 –, Joseph 188  
 –, Melchior 189  
 –, Viktor 187  
 Käser, Jakob (Obererlinsbach) 84  
 –, Jakob (Stüsslingen) 84  
 –, Philipp 188  
 –, Rudolf 188  
 Kayser, Georg Joseph 159  
 Keller, Lorenz 186  
 –, Peter 39  
 Kellerhals, Durs 100, 188  
 Kiburz, Johann 108  
 Kirchhofer, Urs Joseph  
 38 f., 119, 122, 129, 136  
 Kissling, Franz 189  
 –, Hans Jakob (Hägendorf) 188  
 –, Hans Jakob (Kappel) 189  
 –, Jakob 85  
 –, Joseph 188  
 –, Joseph (Webers) 188  
 Klein, Niklaus 162 f., i69  
 Koller, Peter 84  
 Krutter, Urs Jakob 169  
 Kuhn, Bernhard Friedrich 130  
 –, Peter Joseph 152, 186  
 Kulli, Benedikt 65  
 Kümmerli, Viktor 186  
 Kunz, Johann Jakob 84, 187  
 Küpfer, Viktor 186  
 Kütty, Joseph 186  
 Kyburz, Johann 188  
 –, Rudolf 188  
  
 Lack, Franz Joseph 85, 124

-, Joseph (Kappel) 189  
 -, Joseph (Rickenbach) 188  
 -, Urs 85  
 Lämmler, Johannes 84  
 -, Urs 187  
 Lavater, Heinrich 19  
 Lehmann, Hans 187  
 -, Jakob 187  
 -, Johann 108  
 Leist, Viktor 136, 187  
 Locher, Durs 187  
 Lüthy, Joseph 54, 126  
  
 Marbet, Hans 189  
 -, Joseph 85  
 Marcel, Henri 97  
 Marti, Viktor 85  
 Martin, Balthasar 187  
 -, Durs 187  
 -, Johann 187  
 Matter, Leonz 188  
 Mauderli, Johann 187  
 -, Joseph 187  
 Mengaud, Joseph 34, 40, 52 f., 61  
 Mersing, Johann 186  
 Merz, Adolf 93  
 -, Johann 136  
 Meyer, Dionys 187  
 -, (Familie, Olten) 39  
 -, Friedli 84  
 -, Johann Georg 187  
 -, Johann Jakob 84  
 -, Johann (Niedergösgen) 187  
 -, Johann (Oberösgen) 187  
 -, Johann (Olten) 186  
 -, Joseph (Dulliken) 186  
 -, Joseph Ludwig 169  
 -, Joseph (Olten) 37, 44, 169, 186  
 -, Joseph (Winznau) 84  
 -, Kaspar 84  
 -, Klaus 188  
 Moll, Jakob 186  
 -, Karl 186  
 -, Konrad 186  
 Morach, Peter 186  
 Mösch, Heinrich 189  
 -, Joseph 186  
 Moser, Jakob 85  
 -, Johann (Hägendorf) 188  
 -, Johann (Boningen) 189  
 -, Johannes (Distriksrichter)  
 119, 129, 136  
 Müller, Dionys 117, 120, 129, 136  
 -, Franz 84  
 -, Viktor 186  
 Munzinger, Alois 39  
 -, (Familie) 39  
 -, Johann Kaspar 126  
 -, Johann Konrad 47, 75, 104 f.,

121, 124, 126 f., 137 f., 153  
 -, Konrad 186  
 -, Urs Viktor 46 f.

Näf, Johann 187  
 -, Johann (Hansen) 187  
 -, Joseph (Winznau) 187  
 -, Joseph (Wisen) 187  
 -, Kaspar 187  
 Niggli, Jakob 84  
 Nünlist, Durs 188  
 -, Johann 188  
 -, Urs 109

Ochs, Peter 53

Peter, Leonz 187  
 -, Lorenz 187  
 -, Niklaus Joseph 162  
 Peyer, Urs 187  
 -, Viktor 84  
 Pfister, Johann 188

Ramel, Hans Jakob 84  
 -, Urs 186  
 Reez, Niklaus 126  
 Rengger, Albrecht 116  
 Rihm (Weibel) 124  
 Rippstein, Anton 188  
 -, Durs 188  
 -, Jakob 188  
 -, Joseph 85, 188  
 -, Lorenz 85, 188  
 von Roll, Ludwig 81 f., 123  
 Rötheli, Durs 85, 188  
 -, Urs Jakob 188  
 -, Xaver 85, 188  
 Rüfli, Joseph 85  
 Rüttimann (Luzerner Regierungsstatthalter) 97, 112  
 Rütty, Joseph 186

Schärer, Ulrich 142  
 Schauenburg, Balthasar Alexis Antoinette 52 f.,  
 Schenker, Christen 84  
 -, Hans 186  
 -, Johann 186  
 -, Johann Jakob 186  
 -, Joseph (Boningen) 189  
 -, Joseph (Däniken) 84, 186  
 -, Joseph (Gretzenbach) 186  
 -, Joseph (Grod) 84  
 -, Joseph (Walterswil) 186  
 -, Rolf 84  
 -, Urs 189  
 -, Wilhelm 189  
 Schibler, Hans (Walterswil) 84  
 -, Johann (Däniken) 84, 186

–, Urs Joseph (Boningen) 189  
 –, Urs Joseph (Walterswil) 84, 186  
 Schmid, Konrad 186  
 –, Leonz 188  
 Schönenberger, Gallus 85, 101  
 Schreiber, Johann Ulrich  
 84, 95, 101 ff.  
 Schuhmacher, Jakob 188  
 Schulthess (Zürcher Regierungskom-  
 missär) 97  
 Senn, Durs 187  
 –, Lorenz 187  
 Sigrist, Joseph 188  
 Sinniger, Johannes 85, 188  
 –, Johannes (Heinrichs) 85  
 –, Philipp 188  
 Soland, Johannes 85  
 –, Martin 188  
 –, Urs Viktor 63  
 –, (Wirt, Kienberg) 188  
 Spielmann, Dionys 187  
 Stapfer, Philipp Albert 78  
 Stephani, Urs 186  
 –, Durs (Gunzgen) 189  
 –, Durs (Kappel) 188  
 Strub, Jakob 187  
 –, Johann 187  
 –, Urs Viktor 84  
 Studer, Franz 188  
 –, Franz Joseph 163  
 –, Johann (Hauenstein) 84  
 –, Johann (Kappel) 188  
 –, Johann (Schönenwerd) 186  
 –, Joseph (Gunzgen) 84  
 –, Joseph (Wisen) 85  
 –, Stephan 187  
 –, Urs Joseph 169  
 –, Wilhelm 189  
 Suter, Moritz 187  
  
 Trog, Franz Joseph 38 f., 152  
 –, Johann Georg  
 27 ff., 37, 39, 42, 84, 186  
 Troller, Joseph 188  
 Trösch, Joseph 55, 65, 130  
 Tschan, Jos. Anton 169  
 Tscharner (Oberst) 42  
 Tugginer (Oberst) 42  
  
 Ulmer, Friedrich 85  
  
 Vogelsang, Franz 126  
  
 Wagner, Hans 189  
 –, Hans (Küfer) 189  
 –, Klaus 189  
 –, Ulrich 189  
 Walker, Urs 187  
 Walser, Klaus 187

von Wartburg, Christian 152, 188  
 Widmer, Jakob 188  
 Wirz, Balthasar 162  
 –, Gabriel 84, 186  
 –, Urs Joseph Alois 169  
 Wyser, Balthasar 187  
 –, Franz 84  
 –, Durs (Dulliken) 186  
 Wyss, Durs (Kappel) 189  
 –, Jakob (Sohn) 85, 189  
 –, Jakob (Vater) 189  
 –, Johann 85, 117, 122, 124,  
 128 f., 136  
 –, Johann Heinrich 188  
 –, Joseph 85, 103, 189  
 –, Kaspar 186  
 –, Klaus 141  
 –, Stephan 189  
 –, U.J. (Pfarrer) 169, 176  
 –, Wilhelm 85, 189  
  
 Zeltner, Adam 146  
 –, Xaver 55, 79, 98, 110

